



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Das Gemeindeleben in Schlesien. T. 3. / von Hugo Hampel.

Liczba stron oryginału

398

Liczba plików skanów

398

Liczba plików publikacji

399

Sygnatura/numer zespołu

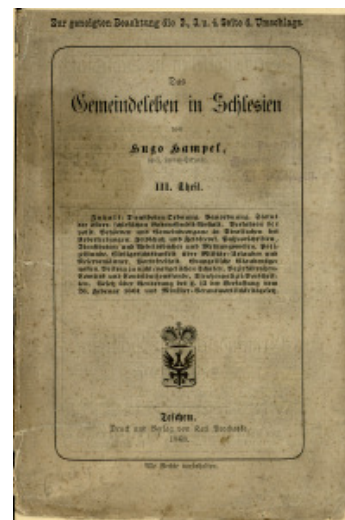
C I 034331/03

Data wydania oryginału

1868

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



Das
Gemeindeleben in Schlesien

VON

Hugo Sampel,

schles. Landes-Sekretär.

III. Theil.

Inhalt: Dienstboten-Ordnung. Bauordnung. Statut der österr. schlesischen Boden-Credit-Anstalt. Verfahren der polst. Behörden und Gemeindeorgane in Strassachen bei Uebertretungen. Feldschutz und Feldfrevel. Pflanzvorschriften, Dienstboten- und Arbeitsbücher und Meldungswesen. Polizei- und Arbeitsbücher. Civilgerichtsbarkeit über Militär-Urtauber und Reservemänner. Portofreiheit. Evangelische Glaubensgenossen. Beitrag zu nicht evangelischen Schulen. Bezirksstrafcomites und Contributionsfonds, Straßenpolizei-Vorschriften. Gesetz über Aenderung des §. 13 der Verfassung vom 26. Februar 1861 und Minister-Verantwortlichkeitsgesetz.



Zeschen.

Druck und Verlag von Karl Prochaska.
1868.

Alle Rechte vorbehalten.

Im Verlage von **Karl Prohaska** in **Teschen** erscheinen ferner
von demselben Verfasser:

Gemeindeleben in Schlesien.

I. Theil.

Zweite verbesserte und vervollständigte Auflage.

Der I. Theil „Gemeindeleben“ war in kurzer Zeit vergriffen. Vielfache Nachfragen bestimmten uns zur 2. Auflage dieses in Schlesien eingebürgerten Werkes. Der Verfasser hat deshalb den I. Theil einer nochmaligen Revision unterzogen und in der 2. Auflage denselben nicht bloß mit dem II. und III. Theile in genaue Verbindung gebracht, sondern ihn auch gegen die 1. Auflage wesentlich vervollständigt. Die 2. Auflage des I. Theiles bringt sonach nicht bloß mehrere durch practische Fälle, Beispiele und Schemas ergänzte Erläuterungen zu den verschiedenen Gesetzen, sie enthält auch die Verordnungen über die Abhaltung der öffentlichen Bälle, Tanzmusiken, die Polizeisperrstunde mit den bezüglichlichen Taxen und Vorschriften über das Verfahren, ferner die Belehrung des schles. Landesauschusses über Verfassung der Gemeinde-Voranschläge, das Wasserbau-Concurrenzgesetz, die Vorschriften über Expropriation, Schemas zu den Voranschlägen der Bezirksstraßen-Fondu, der Citations-Protocolle zur Schotterlieferung und Mauthverpachtung, der Bedingungen und Kundmachungen hiezu, Verzeichniß der Mauthen und Anderes mehr.

Der Preis dieser verbesserten und um mehr als die Hälfte vermehrten 2. Auflage des I. Theiles wird doch auf nur 1 fl. 60 kr. festgesetzt.

Gemeindeleben in Schlesien.

II. Theil mit Anhang.

Dieser Theil umfaßt alle im I. und III. Theile nicht enthaltenen verfassungsmäßigen Landesgesetze, und in einem Anhange auch die den andern Theilen fehlenden österreichischen Reichsverfassungsgesetze.

Der Preis des II. Theiles sammt Anhang (jetzt in einem Bande vereinigt) wird auf 1 fl. 20 kr. herabgesetzt.

Vom schlesischen Landesausschusse.

Nr. 1000.

Nur sämtliche Gemeindevorstände, Kirchen- und Schulbau-Concurrenz-Comites und Bezirksstrassen-Comites in Schlesien.

Der schlesische Landesausschuß hat die Widmung des Werkes „Das Gemeindeleben in Schlesien von Hugo Hampel, schles. Landessekretär“ in der Voraussetzung angenommen, damit ein wahrhaft nützlich und volksthümliches Unternehmen zu fördern. Diese Voraussetzung hat sich vollkommen bewährt. Das Werk bietet in seinen bisher im Druck erschienenen 3 Theilen nicht bloß eine vollständige Sammlung der seit Bestand der Verfassung erlassenen Landesgesetze, sondern es erleichtert durch das Einbeziehen der mit diesen Gesetzen im Zusammenhange stehenden Reichsgesetze und Regierungs-Berordnungen älterer und neuerer Zeit, so wie durch die Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen und des Strafgesetzes und der Strafprozeß-Ordnung wesentlich die Uebersicht und das gründliche Studium dieser Gesetze.

Zudem gibt das Werk durch die darin zu jedem umfangreichern Gesetze beigelegten paragraphenweise und alphabetisch geordneten Nachschlageregister, durch Erläuterung der wichtigsten Einzelbestimmungen der Gesetze, Hervorhebung und beispielsweise Durchführung besonderer Fälle, durch die tabellarische Zusammenstellung des Wirkungskreises der einzelnen ausübenden Organe, endlich durch die beigelegten Schemata eine Menge in der Praxis erprobter Behelfe an die Hand, so daß der Landesausschuß gewiß nur eine sehr gute Sache unterstützt, indem er hiemit dieses Werk der Bevölkerung, insbesondere aber den zur Ausübung der Gesetze berufenen autonomen Organen auf das lebhafteste empfiehlt.

Troppau, am 17. April 1868.

Der Landeshauptmann:

Amand Graf v. Ruenburg m. p.

Om den danske sproglære og den danske grammatik

Den danske sproglære er en videnskabelig disciplin, som beskæftiger sig med at beskrive og forklare de sproglige fænomener, som er karakteristiske for det danske sprog. Den omfatter bl.a. fonetik, morfologi, syntaks og semantik. Den danske grammatik er en systematisk fremstilling af de sproglige fænomener, som er karakteristiske for det danske sprog. Den omfatter bl.a. ordart, sætningstype og stil.

Om den danske sproglære og den danske grammatik

Das
Gemeindeseben in Schlesien

von

Sugo Kampel,

schles. Landes-Sekretär.

III. Theil.



Leichen.

Druck und Verlag von Karl Prochaska.

1868.

Deutsche
Gemeinde-Bücherei
Weg-Leichen.

E. 4

943.6 : 342/348"18" = 305L



C. 0343341

Dem hohen

Schlesischen Landesausschusse

ehrfurchtsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

Abchnitt I.

Dienstboten-Ordnung.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,
womit eine neue Dienstboten-Ordnung eingeführt wird.

(Schles. Gesetz- und Verord.-Blatt Stf. VIII. 3. 12 des J. 1867.)

(Beginn der gesetzlichen Wirksamkeit 29. Mai 1867.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich nachstehende Dienstboten-Ordnung zu erlassen:

§. 1.

Der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich ihre volle Giltigkeit erhält, sobald der Dienstherr und der Dienstbote einander wechselseitig zugesichert haben, jener, daß er ihn aufnehmen, und dieser, daß er in den Dienst treten wolle.

Wird ein Aufding- oder Darangeld gegeben, so ist dasselbe in den Jahreslohn einzurechnen.

§. 2.

Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben dem freien Uebereinkommen beider Theile überlassen.

§. 3.

Die Dauer der Dienstzeit wird hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten mit Beginn des Sonnenjahres aufgenommen werden, auf ein Jahr, hinsichtlich der erst nachher zu den erwähnten Arbeiten aufgedungenen Dienstboten bis zum Beginne des nächsten Sonnenjahres, und hinsichtlich der übrigen Dienstboten auf 3 Monate festgesetzt.

Von dieser Bestimmung kann durch besondere Verabredung abgegangen werden.

§. 4.

Wo in dieser Dienstboten-Ordnung des Dienstherrn gedacht ist, gelten die bezüglichlichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, in soweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstherrn Anwendung finden.

§. 5.

Hat ein Dienstbote mehreren Dienstherrn den Dienstantritt zugesagt, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, welchem er diese Zusage zuerst gemacht hat. Wurde aber ein Darangeld gegeben, so muß der Dienstbote bei jenem Dienstherrn eintreten, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat. Den übrigen Dienstherrn, in sofern sie von der früheren Verdingung nichts wußten, hat nach ihrer Wahl der Dienstbote den erweislichen Schaden zu vergüten, oder das etwa erhaltene Darangeld im doppelten Betrage zurückzusetzen.

Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung mußte, verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleichwohl muß aber dasselbe von dem Dienstboten im doppelten Betrage zurückersezt und an die Gemeindecassa abgeführt werden.

Hiebei unterlaufende strafbare Handlungen unterliegen dem Strafgesetze.

§. 6.

Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem er sich verdingen hat, nicht anzutreten oder einen ange tretenen Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

§. 7.

Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzustehen verpflichtet.

§. 8.

Weigert sich der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die allenfällige Darangabe und muß dem Dienstboten den im baaren Gelde bedungenen Lohn und die Vergütung der ortsüblichen Kost für ein Viertel der bedungenen Dienstzeit, jedoch in keinem Falle für weniger als 14 Tage verabfolgen.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage ohne Leistung einer Entschädigung aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebührt ihm der Rückersez der Darangabe. Kann

der Dienstherr wegen eines Zufalls, der sich in seiner Person, in seinem Haushalte oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch, falls der Dienstvertrag durch ein Jahr zu dauern gehabt hätte, einen Monatslohn, sonst aber einen vierzehntägigen Lohn zu bezahlen.

§. 9.

Weigert sich der Dienstbote den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen und nach seiner Wahl den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden erweislichen Schadens oder die Rückstellung der Darangabe im doppelten Betrage verlangen.

Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hinderniß bloß vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.

§. 10.

Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet. Er muß den Angehöri-

gen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengefinde verträglich sein und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten. Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen.

Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 11.

Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verbunden hat, wie nicht minder alle, die unter den verbundenen billig und vernünftigerweise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich und unverdrossen zu leisten.

Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen, zu denen er geeignet ist, übernehmen, wenn das hiezu bestellte Gefinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebbliche Feldarbeiten dies dringend erfordern.

Der Dienstbote darf sich an den abgebrachten Feiertagen der Arbeit in keiner Weise entziehen.

An Sonn- und an den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden.

Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hierdurch kein Abbruch geschehen.

§. 12.

Dem Dienstboten ist ohne Erlaubniß des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen andern verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubniß des Dienstherrn in eigenen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben.

Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Dienstbote Besuche überhaupt oder von gewissen Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe strengstens untersagt, ohne Erlaubniß des Dienstherrn Jemanden übernachten zu lassen.

§. 13.

Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen und soviel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, auf Böden oder an andern feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten.

Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen des Nebengefindes ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet.

Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Für Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln.

§. 14.

Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungs- und Wäschstücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren.

§. 15.

Der Dienstbote ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 16.

Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt.

Der Dienstherr hat die Dienstboten zu einem sittlichen, anständigen Betragen in und außer dem Hause zu verhalten und er ist zu diesem Ende, sowie zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung und zur Erzielung des ihm schuldigen Gehorsams befugt, ernstliche Ermahnungen und Verweise in Anwendung zu bringen.

§. 17.

Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehrere und schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§. 18.

Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen.

Geschenke und Trinkgelber, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten oder aus besonderen Anlässen aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben.

Der Lohn ist, wenn eine Zahlungszeit nicht bedungen ist, in den ortsüblichen Terminen, und wenn darüber nichts hergebracht wäre, bei ganzjähriger Dienstdauer vierteljährig, sonst aber monatlich nachhinein zu entrichten.

§. 19.

Die Kost, wo sie gebührt, muß gesund und hinreichend sein.

Kleidungs- und Wäschstücke, wenn solche bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden.

§. 20.

Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr, so lange das Dienstverhältniß dauert (§. 27 Absatz 11), für Pflege und Heilung desselben zu sorgen und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Mit dem Tage, an welchem der erkrankte Dienstbote, sei es in Folge vorausgegangener Dienstesaufkündigung oder in Folge seiner Entlassung

nach Maßgabe des §. 27 aus dem Dienste zu treten hat, erlischt jede weitere Verpflichtung des Dienstherrn zur Verpflegung desselben, und der erkrankte Dienstbote ist, wenn er kein Vermögen besitzt, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln, und es ist daher von dem Dienstherrn dem Gemeindevorstande hievon rechtzeitig die Anzeige zu machen.

Bei Unterlassung dieser Anzeige wird angenommen, daß das Dienstverhältniß noch fortbestehe.

§. 21.

Ist die Erkrankung erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche für die ganze Dauer der Krankheit, ohne Rücksicht auf das inzwischen zu Ende gehende Dienstverhältniß, für Pflege und Heilung aus eigenen Mitteln zu sorgen.

§. 22.

Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen oder in einem andern Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

§. 23.

Der Dienstvertrag kann durch beiderseitiges Einverständniß zu jeder Zeit aufgelöst werden.

§. 24.

Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur in soferne, als die Erben denselben nicht

fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten den im baaren Gelde bedungenen Lohn und die bedungene Kost für ein Viertel der bedungenen Dienstzeit, jedoch in keinem Falle für weniger als 14 Tage zu vergüten.

War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen aufgekündigt, so gebührt demselben diese Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte.

§. 25.

Diese Bestimmung hat auch rücksichtlich des für die Wirthschaft bestellten Gesindes in dem Falle zu gelten, wenn die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht und diese den Dienstvertrag nicht fortsetzen will.

§. 26.

In sofern nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorgängiger Aufkündigung. Die Aufkündigung hat bei ganzjährigem Dienste spätestens sechs Wochen, sonst aber spätestens 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen.

Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch denselben bestimmt war.

§. 27.

Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung sofort entlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist;
2. wenn er seine Dienstplichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegensetzt;
3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige, oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht;
4. wenn er sich des Diebstahls, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig macht, oder die Mitdienstboten hiezu verleitet, oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstherrn nicht anzeigt;
5. wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt;
6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren borgt;
7. wenn er auf länger als 8 Tage gefänglich eingezogen wird;

8. wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere, wenn er die Kinder oder Verwandte des Dienstherrn zu verführen sucht;
9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstherrn über Nacht ausbleibt oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt;
10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende eckelerregende Krankheit zuzieht, und
11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist.

In allen diesen Fällen hat der Dienstherr in Orten mit eigenen Gemeinde-Statuten bei dem hierin bestimmten Gemeindeamte, sonst aber bei dem Gemeindevorsteher sogleich die Anzeige zu machen und den Entlassungsgrund glaubwürdig nachzuweisen.

Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

§. 28.

Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:

1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag. Die Schwangerschaft allein berechtigt den Dienstboten nicht den Dienst zu verlassen;
2. wenn der Dienstherr den Dienstboten mißhandelt, dessen Leben und Gesundheit gefährdet;
3. wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen

oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;

4. wenn der Dienstherr auf länger, als die Dienstzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht, oder seinen Wohnsitz in einem anderen über sechs Meilen entfernten Orte aufschlägt und in diesen Fällen den Dienstboten gegen dessen Willen mitnehmen will.

Diese Gründe müssen jedoch in Orten mit eigenen Gemeinde-Statuten bei dem hierin bestimmten Gemeinde-Beamten, sonst aber dem Gemeindevorsteher sogleich angezeigt und glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeindeamtes beziehungsweise des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen.

In den Fällen ad 2. und 3. ist dem Dienstboten der im baaren Gelde bedungene Lohn und die Vergütung der ortsüblichen Kost für ein Viertel der bedungenen Dienstzeit, jedoch in keinem Falle für weniger als 14 Tage zu verabreichen.

In den Fällen ad 1 und 4 kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstaustritte gefordert werden.

§. 29.

Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit, jedoch bei ganzjährigen Diensten nur nach vorhergegangener sechswochentlicher, sonst aber nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen:

1. wenn der weibliche Dienstbote zur Verehelichung und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde;
2. wenn die Ueberkommung einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Abwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht;
3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können.

Auch diese Gründe müssen in Orten mit eigenen Gemeinde-Statuten dem hierin bestimmten Gemeindeamte, sonst aber dem Gemeindevorsteher angezeigt und glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeindeamtes beziehungsweise des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen.

Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der sechswochentlichen und bezüglich vierzehntägigen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen andern tauglichen Dienstboten stellt und sich mit demselben wegen Kost und Lohn für diese Zeit ohne Schaden des Dienstherrn abfindet.

§. 30.

Dem austretenden Dienstboten gebührt, wenn nichts anderes verabredet wurde, die von ihm durch ein volles Jahr getragene Livrée, bestehend aus Hut oder Mütze, Rock, Weste und Beinkleid. Auf die Gala-Livree hat er keinen Anspruch.

§. 31.

Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund (§. 27) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen; er ist aber verpflichtet, demselben den bedungenen baaren Lohn und die Vergütung der ortsüblichen Kost für ein Viertel der bedungenen Dienstzeit, jedoch in keinem Falle für weniger als 14 Tage zu verabreichen.

§. 32.

Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzlichen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind in Orten mit eigenen Gemeindestatuten dem hierin bestimmten Gemeindeamte, sonst aber dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, von demselben zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdies einer angemessenen Strafe zu unterziehen und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will aber der Dienstherr den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen andern Dienstboten aufdingen und von dem entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen.

§. 33.

Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, so wie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrbeköstigung zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

§. 34.

Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche nach dem beiliegenden Formulare zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet, gegen Leistung des gesetzlichen Stempels und der Anschaffungskosten des Dienstbotenbuches von dem Amte, bezugsweise dem Vorsteher der Zuständigkeits- oder Aufenthalts-Gemeinde, ausgefolgt wird, wovon dem ersteren sofort die ämtliche Mittheilung zu machen ist.

Dienstboten, die aus Ländern zureisen, wo Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche von dem Gemeindeamte, bezugsweise dem Gemeindevorsteher ihres Aufenthaltes auf Grund ihrer Reise-Legitimationen ausgefertigt.

Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vormerkung zu führen.

§. 35.

Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe annehmen.

Daselbe ist vom Dienstherrn beim Antritt des Dienstes in Aufbewahrung zu nehmen.

§. 36.

Beim Dienstaustritte hat in Orten mit eigenen Gemeindestatuten das hierin bestimmte Gemeindeamt, sonst aber der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, die Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte schriftliche Zeugniß des Dienstherrn zurückzubehalten. Das Zeugniß über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur in soweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. Lautet es aber hinsichtlich der einen oder der andern Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik blos mit Strichen auszufüllen.

Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung die berufene Behörde oder der Gemeindevorsteher unbegründet findet, so kann nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubrik ausgefüllt werden.

Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu ahnden.

§. 37.

Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden.
Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich

zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient, oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt.

§. 38.

Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hievon bei dem Gemeindeamte, bezugsweise Gemeindevorsteher, in dessen Bezirke der Dienstbote sich aufhält, die Anzeige zu machen.

Die obwaltenden Umstände sind sorgfältig zu erheben und in soferne diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ist ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn das verlorene Dienstbotenbuch in einer andern Gemeinde ausgestellt wurde, dieser die Ausfertigung des neuen sofort bekannt zu geben.

In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplicat sei.

§. 39.

Die Gefindepolizei und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung übt das Gemeindeamt, bezugsweise der Gemeindevorsteher aus. Dieselben haben nach den Weisungen dieser Dienstboten-Ordnungen über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere das dienstlose Gefinde zu beaufsichtigen.

Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, sind mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder andere erlaubte Arbeiten zu suchen. Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hiezu nicht verstehen, so sind sie in so lange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu verhalten, bis sie in einen Dienst oder eine Arbeit getreten sind.

Hiebei darf auf den Vorwand, daß sie sich ihren Eltern oder anderen Leuten und insbesondere jenen, bei denen sie Unterstand finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden, wenn es offenbar ist, daß sie bei diesen keine oder doch keine angemessene Arbeit finden.

Fremde dienstlose Dienstboten, welche die vorhandene Gelegenheit zu einem Dienste oder zu einer andern erlaubten Beschäftigung nicht benützen, die ein anstößiges sittenloses Leben führen, oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes oder einer anderen, ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen.

§. 40.

Wer das Gefindezubringen unbefugt als Geschäft betreibt, ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten in Dienste, und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, ist vom Gemeindeamte und bezugsweise von dem Gemeindevorsteher ein Register zur Einsicht aufzulegen, in welchem die dienstsuchenden Dienstboten und die Dienstherrn, die sich um Dienstboten melden, eingetragen werden.

§. 41.

Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten aus dem Dienstvertrage während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder innerhalb 30 Tagen nach Auflösung des Dienstvertrages gehören zur Entscheidung des Gemeindevorstandes, wogegen die Berufung gemäß §. 38

und 90 der Gemeindeordnung freisteht; alle dergleichen Streitigkeiten aber, die nach dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden. Der Vergleichsversuch vor dem Gemeindevorsteher bleibt den Parteien freigestellt.

Anderere Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen sind vom Gemeindevorsteher im kürzesten Wege zu erledigen. Der Gemeindevorsteher erkennt in Uebertretungsfällen der Dienstboten-Ordnung nach derselben und nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung oder der besondern Gemeindefstatute.

§. 42.

Die in dieser Dienstboten-Ordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen.

Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. öst. W. und bei andern Personen den Betrag von 25 fl. öst. W. nicht übersteigen.

Arrest kann bis zu 14 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden.

§. 43.

Die Geldstrafen sind in der Gemeindecassa aufzubewahren und abge sondert zu verrechnen. Sie haben die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten.

Wien, am 25. März 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr v. Benst m. p.

Graf Taaffe m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Formulare.

Dienstboten-Buch

in Folge der Dienstboten-Ordnung vom

auf Grundlage

ausgefertigt am

Von

Eingetragen in das Vormerk-
Register sub Nr.

Dienstboten-Buch,

enthaltend acht und vierzig mit fortlaufender Zahl versehene Blätter,

für

gebürtig aus

Gemeinde

Bezirk

Kronland

zuständig zur

Gemeinde

Bezirk

Kronland

Personsbeschreibung.

Geburtsjahr
Religion
Größe
Gesicht
Augen
Augenbrauen
Nase
Mund
Haare
Zähne
Bart
Besondere Kennzeichen

Handschrift des Besitzers:

Bemerkungen zur Dienstboten-Ordnung

vom 25. März 1867.

Das Studium der mit Landesgesetz vom 25. März 1867 erlassenen neuen Dienstboten-Ordnung dürfte wesentlich durch den Vergleich der einzelnen Bestimmungen derselben mit jenen der provisorischen Dienstboten-Ordnung vom 7. Februar 1856 erleichtert werden. Letztere war über 10 Jahre in Wirksamkeit und seit dem Inzestbetreten der Gemeinde-Ordnung vom 15. November 1863, §. 27, Punkt 6 gehörte die Handhabung der Dienstboten-Ordnung zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden, es kann daher angenommen werden, daß durch mehrjährige Praxis die alte provisorische Dienstboten-Ordnung den Gemeinden schon geläufig geworden ist.

Ein solcher Vergleich drängt sich deshalb als zweckentsprechend auf, weil das neue Gesetz in vielen Paragraphen vollkommen den ungeänderten Text der Bestimmungen der provisorischen Dienstboten-Ordnung enthält, die principiellen Unterschiede nicht so bedeutend und mehrfache Aenderungen nur dem Umstande zuzuschreiben sind, daß mit der Gemeinde-Ordnung die ehemals zur Handhabung der Dienstboten-Ordnung bestellten Organe sich geändert haben, indem an Stelle der landesfürstlichen Behörden die autonomen Gemeinden traten.

Die wesentlichsten (principiellen) Unterschiede sind folgende:

§. 13. der alten Dienstboten-Ordnung enthaltend das Verbot für die Dienstboten wegen unangemessenem Aufwand in Kleidung und Vergnügungen ist in der neuen Dienstboten-Ordnung ganz weggelassen.

Der Grund hiezu lag nicht etwa darin, daß ein solcher Aufwand seitens der Landesgesetzgebung gebilligt werde, sondern darin, daß der Begriff „unangemessener Aufwand“ je nach der persönlichen Anschauung des einen oder des andern Dienstherrn ein sehr verschiedener ist, und dieses zu den größten Willkürlichkeiten in der Behandlung der Dienstleute Anlaß gibt. Ein Dienstherr dem z. B.

als Tabakraucher die Pfeife angenehm und jede Cigarre als Luxus gilt, wird wenn sein Kutscher zufällig eine Cigarre raucht, dieses als unangemessenes Vergnügen ansehen, und verbieten; ein anderer hält jedes Tabakrauchen für Luxus, ein dritter, dem ein alter mit allen Zeichen sehr langen Gebrauches versehener Rock oder ein zerrissener Stiefel über Alles geht, sieht mit Widerwillen seinen Diener in netter Kleidung einhergehen u. s. w. in allen derlei Fällen nun kommt es zu unzähligen Mißhelligkeiten, und das neue Gesetz will damit andeuten, daß, wenn es diesen auch kein Ziel setzen kann, es derlei Willkürlichkeiten auch nicht als legal anerkennen und ihnen gewissermassen Vorschub geben will.

§. 14. Der neuen Dienstboten-Ordnung ist gleich dem 1. Absatz des §. 15 der alten Dienstboten-Ordnung. Der 2. Absatz des letzteren, „daß der Dienstherr jederzeit die Truhen und sonstigen Behältnisse des Dienstboten durchsuchen darf“ — ist im neuen Gesetze nicht aufgenommen, dafür aber ist nach §. 15 der neuen Dienstboten-Ordnung wie nach §. 16 der alten D.-D. (welche beide §§. ganz gleichlautend sind) eine solche Durchsicht beim Austritte des Dienstboten erlaubt. Die Landesgesetzgebung hielt obige Bestimmung mit dem bestehenden Gesetze über das Hausrecht, welches auch den Dienstboten schützt, für unvereinbar, daher dieselbe im neuen Gesetze wegließ —

§. 16. Die neue D.-D. gewährt im Gegensatze zu §. 17 der alten D.-D. dem Dienstherrn zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung nur das Recht zu ernstlichen Ermahnungen, Verweisen und solchen Disciplinarstrafen die nicht in die Kategorie der körperlichen Züchtigung gehören; entzieht dagegen das nach §. 17. der alten D.-D. dem Dienstherrn zugestandene Recht der körperlichen Züchtigung, mag diese in Schlägen oder sonstigen körperlichen Zuchtmitteln bestehen, und räumt im Punkte 2 des §. 28 im Gegensatze zu Punkt 2 des §. 29 der alten Dienstboten-Ordnung dem Dienstboten das Recht ein, den Dienst vorzeitig ohne Aufkündigung zu verlassen, wenn er auf solche Art von dem Dienstherrn mißhandelt wird. Der Grund zu dieser Aenderung liegt in einer zeitgemäßen humanen Anschauung und in dem geänderten Stande der Gesetzgebung. Die körperliche

Züchtigung wurde nach und nach überall als Strafmittel abgeschafft, und es wäre da z. B. nach der Gemeinde-Ordnung, selbst der Gemeindevorstand in Handhabung der Ortspolizei einer ganzen Gemeinde nur das Recht zur Verhängung der Geld- und Arreststrafen hat, ungeräumt gewesen, dem Dienstherrn ein Recht einzuräumen, über welches die Neuzeit völlig den Stab gebrochen hat. Uebrigens wird der Dienstbote durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft, und unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt, dieser ist daher als Familienvater nicht etwa einzig und allein zu Ermahnungen und Verweisen gegenüber der Dienstboten berechtigt, sondern er darf auch andere Mittel zur Aufrechterhaltung der Hausordnung in Anwendung bringen, z. B. kleinere Geldstrafen, Abzug am Lohne, an der Kost u. s. w. So wie nun im §. 16 der neuen Dienstboten-Ordnung dem Dienstherrn das Recht zur körperlichen Züchtigung entzogen, so ist im §. 42 im Gegensatz zu §. 43 der alten Dienstboten-Ordnung auch die körperliche Züchtigung als Strafe aufgehoben, und es dürfen seitens der öffentlichen Vollzugsorgane als die in der Dienstboten-Ordnung angedrohten Strafen nur Geld- oder Arreststrafen in Anwendung gebracht werden. Sonst ist §. 16 der neuen Dienstboten-Ordnung gleich dem §. 17 der alten Dienstboten-Ordnung. In Consequenz mit dem bei §. 13 der alten D.-D. Gesagten blieb bei §. 19 der neuen D.-D. jene Bestimmung weg, welche in §. 20 der alten D.-D. den Dienstleuten verbietet, bezüglich der Art und Menge der Kost oder wegen Verabfolgung von ihren Verhältnissen unangemessenen und nur zum Putze dienenden Kleidungs- und Wäschstücken besondere Bedingungen zu stellen. §. 19 der neuen D.-D. sagt ganz trocken „die Kost, wo sie gebührt, muß gesund und hinreichend, und die Kleidungs- und Wäschstücke, wenn solche bedungen sind, den Verhältnissen der dienenden Klasse angemessen sein,“ und es wird damit gewiß dasselbe Resultat erreicht werden, wie mit den ganz unpraktischen Luxusverböten der alten D.-D. Diese Verböte bestanden über 10 Jahre und niemand wird behaupten wollen, daß seit dem der Luxus bei den Dienstleuten abgenommen hat, oder wohl gar gänzlich beseitigt wurde. Die Erfahrung lehrt vielmehr das Gegentheil, ein Beweis, daß dieses Verbot völlig wirkungslos geblieben ist.

Der wesentliche Unterschied zwischen §. 39 und 41 der neuen und §. 40 und 42 der alten D.:D. ist nur die Folge der Bestimmung des §. 27, Punkt 6 der Gemeinde-Ordnung. Nach §. 40 und 42 der alten D.:D. gehörte der Vollzug dieses Gesetzes zur Competenz der k. k. politischen und Polizeibehörden, an deren Stelle nun nach §. 39 und 41 der neuen D.:D. die Gemeindevorsteher und rücksichtlich das Gemeindeamt getreten sind. Durch den Ausdruck „Gemeindeamt“ deutet die D.:D. lediglich auf solche Gemeinden hin, welche eigene Gemeindestatute haben, und dieses ist bis jetzt in ganz Schlesien nur bei der Landeshauptstadt Troppau der Fall. In letzterer liegt somit nach §. 39 der neuen D.:D. die Handhabung derselben dem Gemeindeamte, in allen andern Gemeinden aber dem Gemeindevorsteher ob. Der §. 27 der Gemeinde-Ordnung, dann die §§. 39 und 41 der neuen D.:D. sind die Fundamental-Bestimmungen für die Competenz der Gemeinden in Dienstbotensachen.

Nach §. 39 D.:D. haben die Gemeindevorsteher (Gemeindeamt) über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienboten zu wachen, das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen, und nach §. 41 D.:D. gehören mit Ausnahme jener Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten aus dem Dienstvertrage, welche erst nach Ablauf von 30 Tagen nach bereits aufgehörtem Dienstverhältnisse erhoben werden, und worüber in solchen Fällen die ordentlichen Gerichtsbehörden abzusprechen haben, — alle andern Streitigkeiten — Klagen und Beschwerden zur Entscheidung vor den Gemeindevorstand rücksichtlich den Gemeindevorsteher, und selbst in Fällen, wo sonst die Amtshandlung der Gerichtsbehörden einzutreten hätte, bleibt den Partheien der Vergleichsversuch vor dem Gemeindevorsteher freigestellt. §. 41 der neuen D.:D. bestimmt zugleich die Art des Vorganges bei solchen Amtshandlungen seitens des Gemeindevorstehers, derselbe hat vorkommende Klagen und Beschwerden im kürzesten Wege zu erledigen und in Uebertretungsfällen der D.:D. nach dieser und nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (oder des besondern Gemeindestatuts) zu erkennen. In dieser Beziehung nun ist der §. 57 der G.:D. maßgebend, und hiernach das Strafrecht vom Gemeindevorsteher in

Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäthen auszuüben, und zwar im übertragene Wirkungskreise. Die Art der Strafen und deren höchstes Ausmaß bestimmt der §. 42 der neuen D.=D. in Consequenz mit §. 57 der Gemeindeordnung, es dürfen nur Geld- oder Arreststrafen sein, und §. 43 normirt, in welche Casse die Geldstrafen zu leiten und wozu selbe zu verwenden sind. Endlich zeichnet der §. 41 der neuen D.=D. den Instanzenzug in den Gemeinden bei Dienstbotensachen durch einfache Citation der §§. 38 und 90 der G.=D. vor, wornach vorkommende Beschwerden gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Vorstehers) an den Gemeindeausschuß zu richten und von diesem zu entscheiden sind, über Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses aber der Landesausschuß als höchste Instanz abzusprechen hat. — Wenn nun auch an Stelle der k. k. polit. und Polizeibehörden die Gemeindevorsteher als Vollzugsorgane der D.=D. getreten sind, so folgt daraus noch keineswegs, daß den politischen Behörden jeder Einfluß in dieser Sphäre entzogen ist, vielmehr gebührt denselben jenes Aufsichts- und Entscheidungsrecht, welches ihnen im Allgemeinen und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 91, 92, 93 und 95 der Gemeinde-Ordnung rücksichtlich aller Gemeindeangelegenheiten zukommt, auch in Sachen der D.=D., denn die Handhabung der letzteren ist ebenfalls eine Gemeindefache, und es gilt bezüglich des Instanzenzuges auch hier alles Dasjenige, was hierüber im 2. Theile „Gemeindeleben“ gesagt wurde.

Eine bloße Consequenz der geänderten Vollzugsorgane bilden die Unterschiede:

zwischen §. 27 der neuen und §. 28 der alten D.=D. bei beiden letzter Absatz,

dann zwischen §. 28 der neuen und §. 29 der alten D.=D.

"	"	29	"	"	"	"	30	"	"	"
"	"	32	"	"	"	"	33	"	"	"
"	"	34	"	"	"	"	35	"	"	"
"	"	36	"	"	"	"	37	"	"	"
"	"	38	"	"	"	"	39	"	"	"
"	"	40	"	"	Abf. 2	"	41	"	"	Abf. 2,

wo überall an Stelle des Ausdruckes „landesfürstliche Polizeibehörde“ oder „Behörde“ die Bezeichnung „Gemeindevorsteher und Gemeindeamt“ getreten ist.

Sonst sind diese §§. bis auf den zu §. 28 bereits oben bei §. 16 hervorgehobenen und den ganz geringen Unterschied bei §. 34 der neuen D.-D. „daß für das Dienstbotenbuch der gesetzliche Stempel und die Anschaffungskosten zu leisten sind,“ während nach §. 35 der alten D.-D. „der Stempel mit 6 fr. bestimmt, und die Kosten der Druckauflage zu vergüten waren“ — ganz gleichlautend.

Weniger wesentlich sind die Unterscheidungen zwischen nachstehenden §§.

§. 1 der neuen und alten D.-D. sind im Absatz 1 gleichlautend. Im Absatz 2 unterscheiden sie sich jedoch dadurch, daß die in der alten D.-D. enthaltene Beschränkung, „daß das Darangeld den 20. Theil des im Gelde bedungenen Jahreslohns nicht überschreiten darf,“ in der neuen D.-D. nicht vorkommt, sohin die Höhe des Aufding- oder Darangeldes der freien Vereinbarung überlassen bleibt.

§. 2 der neuen D.-D. enthält wörtlich den 1. Absatz des §. 2 der alten D.-D.; dagegen ist der 2. Absatz „wegen Nichtgestattung von Bedingungen im Dienstvertrage, die mit einer guten Hauszucht und bestehenden Verbotsvorschriften unerträglich sind“ ganz weggelassen, weil sich dieses von selbst versteht. —

§. 3 der neuen D.-D. bezüglich der Dienstdauer ist gleichlautend mit dem 1. Absatz und dem 1. Theile des 2. Absatzes des §. 3 der alten D.-D.; nur ist statt des fremden Wortes „Solarjahr“ das deutsche Sonnenjahr“ gesetzt. Der 2. Theil des 2. Absatzes des §. 3 der alten D.-D. aber „daß besondere Verabredungen bezüglich einer längern oder kürzern als der gesetzlichen Dauer der Dienstzeit in einem schriftlichen Vertrage oder vor der Localbehörde geschehen müssen, widrigens sie wirkungslos sind,“ ist im neuen Gesetze als ganz nutzlose bevormundende Beschränkung weggeblieben.

§. 5 und 9 der neuen D.-D. unterscheiden sich dadurch von den gleichen §§. der alten D.-D., daß in den Fällen, wo ad §. 5

ein Dienstbote mehren Dienstherren den Dienstantritt zugesagt und von mehren Dienstherren das Darangeld genommen hat, er jenen Dienstherren, die von der frühern Verdingung nichts wußten, nicht, wie es in der alten D.-O. bestimmt war, das Darangeld zurückzusetzen und noch überdies den erweislichen Schaden zu vergüten hat, und außerdem noch zu bestrafen ist; — ferner in den Fällen des §. 9, wo ein Dienstbote den Dienstesantritt verweigert, der Dienstherr auf zwangsweiser Verhaltung zum Dienstantritte nicht besteht und selbst vom Vertrage abgeht, dieser Dienstherr nicht, wie es im §. 9 der alten D.-O. heißt, nebst der Zurückstellung der Darangabe noch die Vergütung des erweislichen Schadens ansprechen, — sondern in beiden Fällen nach seiner Wahl nur das eine oder das andere, nämlich entweder die Rückstellung der Darangabe aber im doppelten Betrage oder den Ersatz des erweislichen Schadens, nicht aber beides zugleich begehren kann.

Die Bestrafung des Dienstboten liegt in diesen Fällen schon in dem Ersatze des doppelten Darangeldes und eine weitere Strafe kennt das neue Gesetz nur dann, wenn hiebei dem Strafgesetze unterliegende Handlungen unterlaufen, in welchem Falle die Schultragenden nach diesem Gesetze zu behandeln sind.

Aber nicht bloß bei dem Dienstboten, auch bei dem Dienstherrn, welcher im Falle des §. 5 von der frühern Verdingung eines Dienstboten wußte und ihm gleichwohl ein Darangeld gab, blieb im neuen Gesetze im Gegensatze zu dem alten „die Verfallung in eine besondere Strafe“ weg, und der Dienstherr verliert als Strafe nur das Darangeld, welches aber gleichwohl vom Dienstboten im doppelten Betrage und zwar an die Gemeindecassa zu verabsolgen ist.

§. 6 der neuen D.-O. unterscheidet sich von §. 6 der alten D.-O. darin, daß in dem Falle, wenn Jemand einen Dienstboten verleitet, einen angetretenen Dienst aufzukündigen, noch keine Haftung für den Schaden oder eine Bestrafung eintritt, sondern erst dann, wenn Jemand den Dienstboten verleitet, einen solchen Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, — sonst sind beide §§. gleichlautend.

§§. 11 der neuen und alten D.:D. sind gleichlautend, nur enthält der neue §. den Zusatz, daß der, nur zu gewissen Geschäften auf Verlangen des Dienstherrn auch andere Berrichtungen im Falle der Verhinderung des hiezu bestellten Gesindes übernehmen muß, aber nur solche, „zu denen der Dienstbote geeignet ist.“ Diese wenigen Worte bilden die einzige Aenderung des alten Textes.

§. 18 der neuen ist gleich §. 19 der alten D.:D. nur ist am Schluß statt des Wortes „verfallen“ „nachhinein“ gesetzt. Der Sinn bleibt aber ganz derselbe.

§. 20 der neuen D.:D. im 1. Absätze ist gleich dem ganzen §. 21 der alten D.:D. nur ist die Citation des §. 28 in jene des §. 27 geändert, was bei allen Citationen die nach §. 13 vorkommen, geschehen mußte, da wegen Abfall des §. 13 der alten D.:D. das neue Gesetz um einen §. weniger hat als das alte. Als neu aufgenommen aber erscheint im §. 20 der neuen D.:D. die Bestimmung, daß die unterlassene Anzeige des Dienstherrn an den Gemeindevorstand über die Entlassung eines erkrankten Dienstboten, die Folge hat, daß das Dienstverhältniß als noch fortbestehend angenommen wird.

§. 22 der neuen ergänzt den §. 23 der alten D.:D. durch die Bestimmung, daß der Dienstherr dem erkrankten Dienstboten nicht bloß im eigenen, sondern auch in einem anderen Hause verpflegen kann, — sonst sind beide §§. gleich.

§. 40 der neuen unterscheidet sich im 1. Absätze vom §. 41 der alten D.:D. darin, daß nur jener zu bestrafen ist, welcher das Gesindezubringen unbefugt als Geschäft betreibt. Das Wort „unbefugt“ fehlte im alten Gesetze, und dieses war deshalb nicht deutlich genug, obwohl obiger Sinn auch im alten Gesetze gemeint war. Der weitere Unterschied im 2. Absätze dieser 2 §§. wurde schon früher angedeutet.

Völlig gleichlautend sind die §§.

4 neue —	4 alte D.:D.
7 „	7 „ „
8 „	8 „ „

10 neue	--	10 alte	D.:D.	
12	"	12	"	"
13	"	14	"	"
15	"	16	"	"
17	"	18	"	"
21	"	22	"	"
23	"	24	"	"
24	"	25	"	"
25	"	26	"	"
26	"	27	"	"
30	"	31	"	"
31	"	32	"	" nur statt §. 28 ist citirt §. 27.
33	"	34	"	"
35	"	36	"	"
37	"	38	"	"
43	"	44	"	"

Auch das Formulare des Dienstbotenbuches ist gleich geblieben, nur wird im Eingange selbstverständlich statt der prov. D.:D. das neue Gesetz citirt, und bei der Unterschrift fallen die Buchstaben „f. f.“ weg.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Verhängung der in der D.:D. angedrohten Strafen. Wir können die Gemeindeorgane nicht genug auf dieses Capitel aufmerksam machen, um sie zu verhindern einen Mißbrauch ihres Amtes zu begehen, der in seinen Folgen oft sehr hart, sie sogar dem Strafgerichte überliefern kann. Schützt schon Unwissenheit des Gesetzes im Allgemeinen nicht vor Strafen, so kann diese um so weniger als Entschuldigungsgrund für ausübende öffentliche Organe gelten, deren erste und besondere Pflicht es ist, jenes Gesetz sich eigen zu machen, zu dessen Handhabung sie berufen sind.

Die Gemeindevorsteher (denn diese und nicht etwa die Gemeindeausschüsse haben nach §. 41 der D.:D. und nach §. 57 der Gemeinde-Ordnung das Strafrecht in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen u. z. im übertragenen Wirkungskreise auszuüben) werden gut daran thun, vor Anwendung dieser ihrer

Amts-gewalt sich als erste Frage vorzuhalten „ist denn der Fall auch ein solcher, welcher nach der D.:D. zu bestrafen ist, oder gehört derselbe nicht etwa zur Competenz der k. k. Strafgerichte?“ und es wird bei zweifelhaften Fällen immer angezeigt sein, dieselben zuerst dem k. k. Gerichte zur Amtshandlung vorzulegen, und dessen Entscheidung abzuwarten, als ohne weiters die Strafe zu verhängen. Es erscheint dieses rätzlich, weil einerseits die Scheidelinie zwischen einfachen, in der D.:D. verbotenen und nach dieser, — und zwischen den, nach dem Strafgesetze zu bestrafenden Handlungen oft eine sehr feine und nur dem gesetzkundigen Auge sichtbare ist, und anderseits die D.:D. mit Ausnahme des Falles der Verfälschung der Dienstbotenbücher zc. im §. 37, wo die Competenz der Strafgerichte genau angegeben ist, sich wie z. B. im letzten Absätze des §. 5 und §. 13 diesfalls ganz allgemein ausdrückt.

Eine weitere Erwägung verdienen die Arten und das Ausmaß so wie die Verwendung der Strafen.

Die D.:D., wo sie eine Strafe zuerkennt, sagt stets (so ist im §. 6, 12, 32, 33, 36 und 40) wer dies oder jenes thut, unterliegt einer angemessenen Strafe, ohne die Art und das Ausmaß dieser Strafe anzugeben. Was ist nun eine angemessene Strafe? Offenbar jene, von welcher sich der Gemeindevorstand mit Rücksicht auf die Person und die Verhältnisse des zu Bestrafenden die meiste Wirkung versprechen kann. Seinem Ermessen ist es daher anheimgestellt eine nach §. 42 der neuen D.:D. bezeichnete Geld- oder Arreststrafe in Anwendung zu bringen. Das Gesetz erlaubt nur eines oder das andere, gestattet daher weder die gleichzeitige Anwendung dieser zwei Strafarten, noch andere Strafarten. Bezüglich des Ausmaßes der Strafe ist dem Gemeindevorstande Spielraum, aber nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen eingeräumt. Diese Grenzen sind, daß gegen Dienstboten keine größere Geldstrafe als von 5 fl. ö. W. und gegen andere Personen keine derlei Strafe über 25 fl. ö. W. — ferner gegen Dienstleute und andere Personen keine längere als 14tägige Arreststrafe verhängt letztere aber mit Fasten, jedoch mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes verschärft werden darf. In dieser Hinsicht bestimmt nun §. 254 des St.:G. „wird die Verschärfung durch

Fasten dem Arreste des 1. Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste 2. Grades (§. 245 strenger Arrest) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des 2. Grades (durch Fasten) ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken, doch soll dieses nicht über zweimal in der Woche geschehen.“ Wird bei Uebertretungen der D.:D. auf Arreststrafe erkannt, so kann dieses nur immer die Arreststrafe 1. Grades sein, und die Arreststrafe 2. Grades hat niemals einzutreten.

Bezüglich des Arrestes 1. Grades bestimmt der §. 244 des St.-G. „Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

Beim Arrest 1. Grades, um den es sich hier handelt, — darf daher nach obiger Gesetzesbestimmung der Verhaftete sich so zu fagen vom Hause aus verpflegen und diejenige Kost genießen (jedoch immer im Arreste und nicht etwa auswärts), welche er sich aus eigenen Mitteln beistellen läßt, oder worin er von seinen Angehörigen unterstützt wird; während beim Arreste 2. Grades nach §. 245 St.-G. der Verurtheilte in Beziehung auf Verpflegung so gehalten wird, wie es eben die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten mit sich bringt. Auch wird beim Arreste 2. Grades dem Sträflinge mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer, dem letztern unverständlichen Sprache gestattet.

Bezüglich der Verpflegung bestehen überdies besondere Verordnungen, welche im Allgemeinen Folgendes bestimmen:

Die Kost hat in einer täglichen Brotportion mindestens von 1 Wiener Pfund, — einer täglichen warmen Speise und einmal in der Woche aus Fleischbrühe und 1 Fleischportion zu bestehen, die im gekochten Zustande ohne Knochen $\frac{1}{4}$ Wiener Pfund wiegen muß. Die Lagerstätten sind mit Strohsäcken, Leintüchern und Stroh-

polstern zu versehen. Den Sträflingen ist, wenn keine Gefahr des Mißbrauches oder der Entweichung obwaltet, der Gebrauch der eigenen Wäsche, Fuß- und sonstigen Kleidung gestattet; zur Lectüre werden Bücher unbedenklichen Inhalts mit Ausschluß aller politischen Schriften und periodischen Blätter zugelassen. An Fasttagen ist dem Sträflinge nur 1 Pfund Brot zu geben, welche Portion, wenn mehr als ein Fasttag in der Woche bestimmt wurde, nach Befund des Arztes auf $1\frac{1}{4}$ oder $1\frac{1}{2}$ Pfund erhöht werden kann (Manz Taschenausgabe des St. G. Bemerkungen zu §. 15 und 20).

Hieraus folgt nun, daß, wenn bei Uebertretungen der D.:D., auf, mit Fasten verschärfte Arreststrafe erkannt wird, dieses nur die Folge hat, daß dem Verhafteten das Recht entzogen ist, sich selbst zu verköstigen, und er muß sich jener Kost fügen, wie sie oben als Arrestkost näher bezeichnet wurde. Es ist schon zweifelhaft, ob überhaupt der Verhaftete an Fasttagen ausschließlich auf bloßes Wasser und Brot gesetzt werden kann, jedenfalls aber wird dieses nicht öfter als einen Tag in der Woche geschehen dürfen, da selbst beim Arreste 2. Grades der Sträfling nicht mehr als 2 Tage in der Woche auf Wasser und Brot beschränkt werden darf. Ebenso wäre es ungesetzlich bei Fasttagen kleinere Brotportionen als 1 Pfund Wienergewicht zu verabreichen, und solche Fasttage, wo der Sträfling etwa gar ohne alle Nahrung gelassen werden wollte, kennt das Gesetz nicht, dieselben sind daher in keiner Richtung gestattet.

Ueber das nach §. 42 D.:D. bestimmte höchste Strafausmaß hinaus darf der Gemeindevorstand in keinem Falle gehen.

Die Art der Verwahrung und Verrechnung der Geldstrafen und deren Bestimmung zeichnet der §. 43 D.:D. deutlich vor. Sie haben ausschließlich zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten zu dienen. Jede andere Verwendung ist gesetzwidrig. Die Ausübung des Strafrechtes hängt daher diesfalls mit der Verbuchung der eingegangenen Straf gelder zusammen und es ist demnach nöthig, daß die Gemeindevorstände die vorgekommenen Straffälle genau in Evidenz halten.

Ueber das, vom Gemeindevorsteher zu beobachtende Verfahren

enthält die Dienstboten-Ordnung keine bestimmte Norm. §. 41 D.-O. sagt nur, daß Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen vom Gemeindevorsteher im kürzesten Wege zu erledigen sind, es sollen daher alle unnöthigen Förmlichkeiten und Schreibereien vermieden, und nur das zur Sache gehörige in die Verhandlung aufgenommen und hierüber schleunigst entschieden werden.

So manches wird sich mündlich abthun lassen, doch haben die Gemeindevorsteher immer dabei zu erwägen, daß gegen ihre Entscheidungen den Parteien die Beschwerde frei steht, daher darauf Bedacht genommen werden muß, daß der Gemeindevorsteher jederzeit in der Lage ist, seine Verfügung und Entscheidung gegenüber der Recurs-Instanz durch Actenvorlage zu rechtfertigen. Insbesondere werden dort, wo es sich um Uebertretungsfälle und Bestrafungen handelt, schriftliche Aufnahmen nicht vermieden werden können, und es versteht sich von selbst, daß das Erkenntniß vor Ablauf der Beschwerdefrist nicht in Vollzug gesetzt werden darf.

Nach der im Reichsgesetzblatte Stück 32 Z. 80 des Jahres 1867 enthaltenen Rundmachung der Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867 über die dermalen in Krafft bestehenden passpolizeilichen Vorschriften §. 2 haben die Dienstbotenbücher für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimationsurkunden zu gelten, wenn sie zu diesem Zwecke von der, zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde (k. k. Bezirksamt — Stadtmagistrat Troppau) mit der Klausel versehen sind: „Giltig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres.“

(Den vollen Text obiger Minist.-Rundmachung enthält der Abschnitt VI)

Öffentliche Organe zur Handhabung der Dienstbotenordnung.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
I.	
Gemeindevorsteher (Gemeindeamt).	
Darangabe=Verlust bei mehrfachen Diensteszusagen	5.
Verleitung des Dienstboten zum Nichtantritt und Verlassen des Dienstes	6.
Anzeige erkrankter Dienstboten	20.
„ entlassener Dienstboten	27.
„ über Dienstaustritt ohne Kündigung	28.
„ „ „ vor Ablauf der Dienstzeit	29.
Verfolgung und zwangsweises Verhalten der Dienstleute zur Rückkehr in den Dienst	32.
Amtshandlung bei Aufnahme oder Beherbergung entlaufener Dienstboten	33.
Dienstboten-Bücher=Ausstellung und Vormerkung	34.
Dienstzeugnisaufnahme in Dienstbotenbücher und Amtshandlung bei unwarhen Zeugnissen	36.
Verlust von Dienstbotenbüchern und Erfolgung von Duplicaten	38.
Handhabung der Gesindepolizei und Dienstboten-Ordnung im Allgemeinen	39.
Amtshandlung wegen unbefugtem Gesindezubringen und Führung von Registern Dienstsuchender	40.
Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen Dienstherrn und Dienstboten	41.
Vergleichsversuch, Klagen, Beschwerden	41.
Strafrecht bei Uebertretungen	41, 42, 43.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
II.	
Gemeindeauschuß.	
Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers mit Ausnahme jener in Ausübung des Strafrechtes bei Uebertretungen (Beschwerden letzter Gattung gehören in den übertragenen Wirkungskreis und daher zur Entscheidung der politischen Behörden)	41. D.=D. und 38. G.=D.
III.	
Landesausschuß.	
Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindeauschusses	41. D.=D. und
in den Fällen wie oben ad II	90. G.=D.
IV.	
Politische Behörden.	
Beschwerden gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes bei Uebertretungen der Dienstboten-Ordnung	41. D.=D. und
(gehören zum übertragenen Wirkungskreis)	57, 59, 90. 93. G.=D.
V.	
Gerichtsbehörden.	
Dienstzusage bei mehreren Dienstherrn (Strafgericht)	5.
Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen seitens der Dienstboten (Strafgericht)	13.
Fälschung und Aneignung der Dienstbotenbücher (Strafgericht)	37.
Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage (Civilgericht)	41.

Nachschlag-Register zur Dienstboten-Ordnung

vom 25. März 1867.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
A.	
Arbeiten gewöhnliche und an Sonn- und Feiertagen	11.
Arreststrafen bei Uebertretungen der Dienstbotenordnung	42.
Aufdingegeld, Einrechnung in Jahreslohn (sonst siehe Darangabe)	1.
Aufkündigungszeit des Dienstes	26, 29.
Aufkündigung, wo selbe nicht nöthig ist	27, 28.
Aufnahme entlaufener Dienstboten	33.
B.	
Behörden zur Ausübung der Dienstboten-Ordnung	5, 13, 37, 39, 41.
Beschwerden in Dienstbotensachen	41.
Betrügereien und Veruntreuungen, Pflicht zur Anzeige	13.
C.	
Competenz in Dienstbotensachen	
Gemeinden	27, 28, 29, 32, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43.
Civilgerichte	41.
Strafgerichte	5, 13, 37.
Politische Behörden	41.
D.	
Darangabe, Einrechnung in Jahreslohn	1.
„ Verlust derselben und Ersatz	5, 8, 9.
Diebstahl, Pflicht zur Anzeige	13.
Dienstbote Behandlung im Falle er mehreren Dienstherrn den Dienst zusagte	5.
„ Verleitung desselben zum Nichtantritt des Dienstes oder Verlassen desselben ohne Kündigung	6.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Dienstbote, Weigerung zum Dienstantritt	7, 9.
„ pflichtmäßiges Verhalten gegen Dienstherrn und Nebengesinde	10, 16.
„ Dienstesverrichtungen, Streitigkeiten hierüber, Besuch des Gottesdienstes	11, 17.
„ Arbeitsverrichtung durch Stellvertreter, Ausgang, Besuchannahme, Nächtigung Fremder	12.
„ Verhinderung des Nachtheils des Dienstherrn, Pflicht zur Anzeige von Betrügereien, Veruntreuungen und Diebstahl	13.
„ Kleidung und Wäsche und andere Habseligkeiten=Verwahrung außer dem Hause.	14.
„ Untersuchung dieser Sachen beim Dienstaustritte	15.
„ Krankheitsfälle	20, 21, 22.
„ Entlassung ohne Kündigung	27, 28.
„ Verlassung des Dienstes mit Kündigung	26, 29.
„ Verlassung des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit	32.
„ entlaufener, Aufnahme und Unterkunft	33.
„ Aufnahme ohne Dienstbotenbuch	35.
„ Zeugnisse=Eintragung in das Dienstbotenbuch	36.
„ dienstloser, Behandlung durch Gemeindevorsteher (Gemeinbeamt)	39.
„ Zubringern (Geschäft)	40.
„ dienstsuchende, Vormerk in Gemeinden	40.
Dienstbotenbücher, Ausstellung und Vormerkung	34, 35.
„ Eintragung der Dienstzeugnisse	36.
„ öffentliche Urkunden, Nachahmung, Fälschung oder Aneignung fremder Bücher	37.
„ Verlust, Anzeige hierüber und Duplicats=Anstellung	38.
Dienstboten-Ordnung, Handhabung, Organe	39.
„ Uebertretung, Strafen	42, 43.
Dienstherr, Stellvertreter	4.
„ Verlust der Darangabe	5, 8,
„ Behandlung bei strafbaren Vorkommnissen	5.
„ Anspruch auf Schadenersatz	6.
„ Weigerung zur Aufnahme des Dienstboten	7, 8.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Dienstherr , Rücktritt einseitig vom Dienstvertrage	8, 9.
„ Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung	16.
„ Pflicht zur Pflege kranker Dienstboten	20, 21, 22.
„ Recht zur Entlassung des Dienstboten ohne Kündigung	27.
„ Entlassung des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit	31.
Dienstlohn , Zeitpunkt der Zahlung	18.
Dienst , Verlassen ohne Kündigung	6.
„ Aufnahme-Weigerung durch Dienstherrn	8.
„ Antritt-Weigerung durch Dienstboten	9.
„ Austritt-Übergabe der Sachen	15.
„ Entlassung mit Kündigung	26, 29.
„ Entlassung ohne Kündigung	27, 28.
„ Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit	31, 32.
Dienstvertrag , Abschluß	1.
„ Bedingungen	2.
„ Dauer gesetzliche	3.
„ Beginn	7.
„ Rücktritt des Dienstherrn vom selben	8, 9.
„ Auflösung bei Krankheiten	20.
„ Auflösung durch beiderseitiges Einverständniß	23.
„ Auflösung durch Tod des Dienstherrn	24.
„ Auflösung bei Uebergang der Wirthschaft	25.
„ Auflösung bei Kündigung und Ablauf der Dienstzeit	26.
„ Streitigkeiten-Entscheidung	41.
Dienstzeit , Dauer gesetzliche oder bedungene	3.
„ Beginn	7.
„ Erlöschung	26, 27, 28, 29.
Dienstzeugnisse , Eintragung in das Dienstbotenbuch	36.
F.	
Feier- und Sonntagsheiligung , Gottesdienst und häusliche Arbeiten	11.
Fremde Personen , Nächtigung verboten	12.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
G.	
Geldstrafen bei Uebertretungen der Dienstboten-Ordnung	42. 43.
Gemeindevorsteher (Gemeinbeamt) Organe zur Handhabung der Dienstboten-Ordnung	39, 40, 41.
Gerichte , Competenz in Dienstsachen	5, 13, 37, 41
Geschenke und Trinkgelder	18.
Gefinde , Polizei, Handhabung, Organe	39.
Gefinde-Zubringerei (Geschäft)	40.
Gottesdienst-Besuch	11.
H.	
Handlungen strafbare, bei Verdingung an mehre Dienstherrn	5.
Hausordnung Rechte des Dienstherrn	16.
I.	
Klagen in Dienstbotensachen	41.
Kleidung und sonstige Habseligkeiten außer dem Hause zu verwahren, den Dienstboten verbotten	14.
„ und sonstige Habseligkeiten, Untersuchung beim Dienstaustritte	15.
„ und Wäsche-Erfolgung an Dienstboten	19.
Kost , Beschaffenheit derselben für Dienstboten	19.
Krankheiten bei Dienstboten, Pflege und Kosten	20, 21, 22.
Kündigungszeit des Dienstes (sonst siehe Aufkündigung)	26.
L.	
Livree-Erfolgung	30.
Lohn-Bezahlung ohne Dienstantritt	8.
„ Zahlung, Zeitpunkt dazu	18.
„ Zahlung bei Tod des Dienstherrn oder Uebergang der Wirthschaft	24, 25.
„ Zahlung bei Entlassung des Dienstboten ohne Kündigung	27, 28.
„ Zahlung bei früherer Kündigung	29.
„ „ bei Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit	31.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
S.	
Sonn- und Feiertagsarbiten und Gottesdienst Strafen :	11.
Bei Annahme mehrer Dienste	5.
" Verleitung des Dienstboten zum Nichtantritt oder Verlassen des Dienstes ohne Kündigung	6.
" Weigerung des Dienstherrn zur Aufnahme des Dienstboten	8.
" Weigerung des Dienstboten zum Antritt des Dienstes	9.
" Uebernächtigung fremder Personen	12.
" Aufnahme entlaufener Dienstleute	33.
" " von Dienstleuten ohne Dienstbotenbuch	35.
" Ausstellung unwahrer Zeugnisse	36.
" Fälschung der Dienstbotenbücher oder Aneignung u. Gebrauch fremder Bücher	37.
" Gefindezubringen als unbefugtes Geschäft	40.
Arten derselben, Geld und Arrest	42, 43.
Strafgesetz-Anwendung in Dienstbotensachen	5, 13, 37.
Streitigkeiten über Arbeitsleistungen	11.
" aus dem Dienstvertrage- Entscheidung	41.
T.	
Tabakrauchen an gefährlichen Orten	13.
Trinkgelder und Geschenke	18.
F.	
Vergleichsversuch bei Dienststreitigkeiten	41.
Verleitung des Dienstboten zum Nichtantritt des Dienstes oder Verlassen ohne Kündigung	6.
B.	
Zubringen von Dienstboten als unbefugtes Geschäft	40.

Abſchnitt II.

Bauordnung.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,
womit eine neue Bauordnung eingeführt wird.

(Schlef. Gesetz- und Verordnungs-Blatt Stf. 10 Z. 16 des Jahres
1867. Beginn der gesetzlichen Wirksamkeit 18. Juli 1867.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums
Ober- und Nieder-Schlesien finde ich nachstehende Bau-
ordnung zu erlassen:

Erster Abschnitt.

Von der Baubewilligung.

§. 1.

Eine behördliche Bewilligung zur Bauführung ist
erforderlich, wenn es sich um die Führung von Neu-,
Zu- oder Umbauten, oder um die Vornahme von we-
sentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen an be-
stehenden Gebäuden handelt.

§. 2.

Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Umände-
rungen gehören jene, welche in irgend einer Weise auf

die Rechte der Nachbarn Einfluß üben, oder die Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes betreffen.

§. 3.

Ausbesserungen oder Abänderungen geringerer Art, bei welchen keine der im §. 2 angeführten Voraussetzungen eintritt, sind der haubewilligenden Behörde ohne Einholung einer Baubewilligung bloß anzuzeigen, bevor sie in Angriff genommen werden.

Der Behörde bleibt es vorbehalten, deren Ausführung im erforderlichen Falle von der Vorlage und Genehmigung eines Planes abhängig zu machen.

Zu Ausbesserungen, die bloß die Instandhaltung einzelner Bestandtheile zum Zwecke haben, bedarf es selbst der Anzeige nicht.

§. 4.

Bei allen an der öffentlichen Passage zu führenden Neu-, Zu- oder Umbauten hat der Bauherr noch vor dem Einschreiten um Baubewilligung sich wegen Bekanntgebung der Baulinie und des Niveau unter Vorlage eines Situations-Planes in zwei Parien bei der haubewilligenden Behörde zu melden.

Der Plan muß in Beziehung auf die Situation die beiderseitigen alten Begrenzungslinien der Gasse oder des Platzes in einer den jedesmaligen Verhältnissen und dem Zwecke der etwa anzustrebenden Regulirung entsprechenden Ausdehnung, ferner die Trennungslinien (Grenzen) aller einzelnen Realitäten, mit Angabe ihrer Längen und die winkelmäßig gemessenen Breiten der Gassen an

jenen Punkten, wo sich dieselben wesentlich ändern, enthalten.

Findet die Behörde über eine solche Anmeldung des Bauherrn es für nothwendig, so hat sie unter Zuziehung desselben, dann derjenigen Parteien, deren Interessen durch die Feststellung der Baulinie und des Niveau irgendwie betroffen werden, einen Localaugenschein vorzunehmen und hierbei die den örtlichen Verhältnissen angemessenen oder durch dieselben als nothwendig bedingten Regulierungslinien sowohl für die Situation, als auch für das Niveau der künftigen Neu-, Zu- oder Umbauten zu ermitteln und festzustellen.

§. 5.

Der Bauherr ist verpflichtet, noch vor Einleitung des Baues unter Vorlegung des Bauplanes das Ansuchen um die Ertheilung der Baubewilligung bei der Behörde zu stellen. (§. 70.)

§. 6.

Der in zwei Parien vorzulegende Bauplan hat zu enthalten:

1. Die Situation des Bauplatzes und seiner Umgebung in jener Ausdehnung, wie sie zur deutlichen Bestimmung desselben erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe, unter Angabe der Haus- oder Parzellen-Nummern und der Eigenthümer, ferner mit Anschaulichmachung der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnun-

gen, der gegenüber liegenden Gassenlinien, dann der Breite und Namen der Gassen.

2. Den Grundriß und Durchschnitt des zu führenden Baues.

In dem Grundplane müssen die Hauskanäle und Wasser-Ab- und Durchzüge, dann der auf der Gasse vorüberziehende Hauptkanal, in welchen die ersteren eingemündet werden sollen, mit den bezüglichen Profilen dargestellt werden.

In dem Plane des Dachwerksatzes sind auch die Ramine, Stiegen und Feuermauern ersichtlich zu machen.

3. Die Fagade des Gebäudes.
4. Endlich alle außerordentlichen Constructions. Diese müssen im Plane im Detail verzeichnet werden, wobei sich in der Regel eines größeren Maßstabes zu bedienen ist. Namentlich gilt dies bei Eisenconstructions und außergewöhnlichen Holzverbindungen.

§. 7.

Wo es sich um die Bestimmung einer neuen Baulinie handelt (§. 4), ist der Situationsplan im Maßstabe von 1 Zoll = 5 Klafter zu verzeichnen; sonst genügt der Maßstab 1 Zoll = 10 Klafter.

Niveaupläne sind bezüglich der Längen immer im Maßstabe der Situationspläne zu verfassen, wobei bezüglich der Höhenmaße zu gelten hat, daß eine Klafter der Länge immer 1 Fuß der Höhe darstellt.

Für die Grundrisse und Werksätze des Bauplanes hat der Maßstab von 1 Zoll = 2 Klafter, für Fagaden

und Durchschnitte der Maßstab von 1 Zoll = 1 Klafter, somit der doppelte der Grundrisse zu gelten.

In allen Plänen sind die wichtigeren Dimensionen noch mit genauen Cotirungen zu versehen.

§. 8.

Der Bauplan muß vom Bauherrn, vom Verfasser desselben, und falls eine andere Person die Ausführung des Baues bereits übernommen hat, auch von dieser unterfertigt werden.

§. 9.

Nach Vorlegung des Gesuches um Ertheilung der Baubewilligung hat die Behörde zur Prüfung des Bauprojectes eine Local-Commission zu veranlassen.

Diese Commission hat zu bestehen: aus einem von der Behörde zu bestimmenden Leiter, aus einem unabhängigen und unbefangenen befugten Bauverständigen, und in Städten, wo ein eigenes Bauamt besteht, aus einem Abgeordneten desselben.

Zu der Commissionsverhandlung sind der Bauherr, der Bauführer und die bei dem Bauvorhaben beteiligten Nachbarn, und wenn ein Bau an einer öffentlichen Straße geführt wird, auch die zur Verwaltung dieser Straße berufenen Organe beizuziehen.

Diese Interessenten sind mit der Weisung, welche ihnen zu eigenen Händen zuzustellen ist, zur Commissionsverhandlung vorzuladen, daß, wenn dieselben bei der Local-Commission weder selbst, noch durch einen schriftlich Bevollmächtigten erscheinen oder binnen 3 Tagen ihr Ausbleiben nicht glaubwürdig rechtfertigen und

zugleich ihre Zustimmung oder Einwendungen bei der Behörde nicht schriftlich anbringen, die Baulicenz ohne Rücksicht auf ihre etwaigen Einsprüche ertheilt werden würde, wenn öffentliche Bedenken nicht entgegen stehen.

§. 10.

Werden von den Nachbarn gegen den Bau Einwendungen vorgebracht, so soll die Commission dieselben im gütlichen Wege beizulegen versuchen.

Wird ein Uebereinkommen nicht erzielt und beziehen sich die Einwendungen der Nachbarn auf ihre Privatrechte, so hat die Behörde den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen, jedenfalls aber zu erkennen, ob und in wiefern der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar ist.

Ueber alle anderen unbehobenen Einwendungen der Nachbarn hat die zur Ertheilung der Baubewilligung berufene Behörde zu erkennen.

Uebrigens sind die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrechtswege vorbehalten wird, in der Erledigung der Behörde immer speciell anzuführen, und kommt dann nur der Civilgerichtsbehörde allein zu, über Anlangen der Parteien die Frage zu entscheiden, ob der vom politischen Standpuncte als zulässig erkannte Bau bis zur Austragung des Rechtsstreites zu sistiren, oder ob, dann in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung auch inzwischen begonnen werden könne. (§. 340 u. f. f. a. b. G. B.)

§. 11.

Von der Erledigung des Baugesuches müssen die zur Commissionsverhandlung beigezogenen Interessenten

(§. 9) verständigt werden. Halten sich dieselben durch die erfolgte Erledigung für beschwert, so steht ihnen der Weg des Recurses offen. Der Recurs muß jedoch, in soweit derselbe überhaupt zulässig ist, bei der baubewilligenden Behörde binnen längstens 8 Tagen, vom Tage der Zustellung der Erledigung an gerechnet, um so gewisser angebracht werden, als derselbe sonst ohne weiters zurückgewiesen wird.

§. 12.

Vor Ertheilung der Baubewilligung, oder im Falle eines rechtzeitig dagegen ergriffenen Recurses vor rechtskräftiger Entscheidung desselben, darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Wenn es sich jedoch bei der nach dem §. 9 gepflogenen örtlichen Besichtigung herausgestellt hat, daß gegen den Bauantrag weder in technischer, noch in öffentlicher Beziehung Anstände obwalten, und daß auch von den Anrainern dagegen keine Einwendungen erhoben worden sind, so kann schon die Baucommission dem Bauherrn über sein Begehren, und zwar ohne Zulassung eines Recurses oder weiterer Rechtsmittel jene Arbeiten bezeichnen, welche derselbe noch vor Erhalt des Bauconsenses in Angriff nehmen darf, als z. B. die Einreißung der alten Gebäude, die Planirung des Terrains, die Grabung des Grundes, dessen Ausmauerung bis zum Erdhorizonte u. dgl.

§. 13.

Bei Bauten für Gewerbsunternehmungen, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken

betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarbeiten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, bei welchen somit nach §. 31 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 eine Genehmigung der Betriebsanlage eintritt, ist die Baucommission mit der Verhandlung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlage so viel als thunlich zu vereinen. (§. 37 der Gewerbe-Ordnung.)

In keinem Falle darf jedoch die Bewilligung zu einer solchen Bauführung ertheilt werden, bevor über die Zulässigkeit der Betriebsanlage nach der Gewerbe-Ordnung rechtskräftig entschieden ist.

§. 14.

Bei allen Privatbaulichkeiten müssen die Baubewilligung und der Bauplan auf dem Bauplatze zur Einsicht der zur Ueberwachung berufenen Organe bereit liegen.

§. 15.

Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn sich die Localumstände, unter welchen und aus Rücksicht deren sie gegeben wurde, geändert haben; oder wenn in Städten und Märkten binnen zwei Jahren, in Dorfschaften aber binnen drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit der Ausführung des Baues nicht begonnen wird.

Will nach Verlauf dieser Zeit dennoch davon Gebrauch gemacht werden, so kann über die einfache Anzeige des Vorhabens die Baubewilligung erneuert wer-

den, wenn sich die Localumstände nicht geändert haben. Von einer solchen Erneuerung müssen alle jene Personen verständigt werden, welche von der ursprünglichen Baubewilligung verständigt worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den auf den Bau selbst Bezug nehmenden Vorschriften.

§. 16.

Bei jedem Baue, zu welchem eine Baubewilligung erfordert wird, ist der Bauführer der baubewilligenden Behörde namhaft zu machen und ebenso jede Aenderung in der Wahl desselben daselbst anzuzeigen.

Die Bauherren haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen (§. 70).

§. 17.

Die festgestellte Baulinie und das Niveau müssen bei jeder Bauführung strengstens eingehalten werden.

§. 18.

Ebenso ist der Bauherr und der Bauführer für die genaue Beachtung der genehmigten Baurisse verantwortlich.

Eine Abweichung ist nur dann gestattet, wenn sie in solchen Aenderungen besteht, zu deren Vornahme auch schon bei bestehenden Gebäuden nach §. 3 die bloße Anzeige genügt. Diese Anzeige muß jedoch an die Behörde erstattet und damit ein Theilplan über die Abänderung vorgelegt werden, welcher bei dem ursprünglichen Plane aufzubewahren ist.

§. 19.

Der Bauherr hat den Beginn der Bauführung der zur Ertheilung der Baubewilligung berufenen Behörde rechtzeitig anzuzeigen, damit in Ansehung der öffentlichen Passage das Nöthige vorgekehrt wird und die sonst nothwendigen Sicherheits- und straßenpolizeilichen Anordnungen getroffen werden.

Bei Bauführungen auf einer gegen die öffentliche Passage gefehrten Seite des Gebäudes sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requiriten in der öffentlichen Passage gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen. (§§. 422 und 424 des Strafgesetzes.)

Ist die Hinterlegung des Baumaterials außerhalb des Baugrundes nothwendig, so muß wegen Anweisung des Lagerplatzes bei der Behörde besonders angefragt und dürfen die Grenzen des ermittelten Lagerplatzes bei sonstiger Ahndung nicht überschritten werden.

Die Baugerüste sind standhaft herzustellen.

Das Sandwerfen, Kalklöschchen und Mörtelmachen auf offener Gasse, sowie das Herabwerfen von Schutt ohne Anwendung geschlossener Leitungsröhren, Zugmaschinen oder Kübel in Städten und an öffentlichen Straßen kann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit von der Behörde gestattet werden.

§. 20.

Der Bauführer hat unter seiner Haftung und Verantwortung nur gute und dauerhafte Materialien zu verwenden.

Die Mauerziegel dürfen auch in anderen als den bisher vorgeschriebenen Dimensionen verwendet werden, wenn nur

1. ihre Längen- und Breitenmaße derart sind, daß der volle Ziegelförper je auf eine Fuge kommen und überhaupt ein guter Verband im Mauerwerke damit hergestellt werden kann, und wenn
2. das Minimalmaß für gewöhnliche Mauerziegel nicht unter $8\frac{1}{2}$ '' Länge, 4'' Breite und 2'' Dicke gehalten ist. Zu einer und derselben Mauer müssen aber jedenfalls nur Ziegel von gleicher Größe in Anwendung kommen.

Pflaster-, Dach-, Hohl- und sonstige Form- und Verzierungsziegel können in jeder beliebigen Dimension verwendet werden. (§. 71.)

§. 21.

Die Ausführung neuer hölzerner Gebäude ist in der Regel untersagt. Bei vorkommenden Hauptreparaturen an den noch bestehenden hölzernen Gebäuden ist auf den Ersatz der hölzernen durch feuerfeste Bestandtheile mit allem Nachdrucke zu dringen und auf diese Weise wenigstens allmählig die feuerste Umgestaltung solcher Gebäude anzustreben. (§§. 71, 72 und 73.)

§. 22.

Die Keller sind gehörig zu überwölben und überhaupt so anzulegen, damit dadurch die Sicherheits- und sonstigen öffentlichen Rücksichten nicht beeinträchtigt werden.

Die Errichtung von Fallthüren zu den Kellereingängen von den Gassen und Plätzen oder aus den Hauseingängen ist unbedingt untersagt. Derlei bestehende Fallthüren sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

§. 23.

Die Kellerlöcher sind auf eine jede Gefahr beseitigende Weise zu versichern, und sollen in der Regel auf öffentlichen Wegen nicht hergestellt werden.

§. 24.

Die Einwölbung der ebenerdigen Localitäten bleibt, falls dieselbe nicht wegen der Bestimmung und Lage des Gebäudes aus Feuer sicherheitsrücksichten nothwendig ist, dem Ermessen des Bauherrn überlassen.

Die Fußböden aller ebenerdigen Wohnungen müssen bei neu zu erbauenden Häusern mindestens 12 Zoll über das äußere Niveau zu liegen kommen.

Neue Wohnungen unter diesem Niveau sind nur unter der Bedingung zulässig, daß dieselben vollkommen trocken, licht und luftig hergestellt werden. Insbesondere müssen sie wenigstens mit der halben Profilhöhe über das Straßen-Niveau hinausragen und von einer Seite mit der ganzen Profilhöhe im Lichte stehen.

Unterirdische Werkstätten sind nur dann zulässig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens 2 Schuh über das äußere Straßen-Niveau zu stehen kommt, und für die gehörige Ventilation und für Licht gesorgt ist.

Luftgräben sind nur ausnahmsweise zu bewilligen und müssen auf eine jede Gefahr beseitigende Weise versichert werden.

Wenn die Ausführung eines Gebäudes innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines Flusses oder Baches unvermeidlich wird, so muß die Hausflur und der Horizont aller ebenerdigen Wohngebäude wenigstens einen

Fuß über den höchsten, und wenn dies nicht zu erreichen wäre, mindestens einen Fuß über den in kürzeren Zeiträumen wiederkehrenden Wasserstand angelegt werden. Hierauf ist auch bei Umgestaltung solcher schon bestehender Gebäude, wo es möglich ist, Bedacht zu nehmen.

§. 25.

Stallungen und Futterkammern müssen eine beiderseits feuer sichere Decke erhalten. (§. 71.)

Die Stallungen für Pferde, Rind- und Schafvieh sind in einer lichten Höhe von mindestens 8 Schuh herzustellen, alle Stallungen mit hinlänglichen Abzugsöffnungen (Dunsthöchern) zu versehen und so einzurichten, daß sich die Fauche vollständig ableiten läßt.

Die Ventilation von Stallungen darf nur so hergestellt werden, daß dadurch keine Wohnungsbestandtheile durch den Geruch belästigt auch sind die Abzugskanäle ordentlich herzustellen und überall, wo Gassenkanäle vorbeiziehen, in den Hauptgassenkanal, sonst aber in die zum Hofe gehörigen Dung- oder Senkgruben einzumünden.

In den Stallungen der Einkehr-Wirthshäuser muß jeder Pferdestand mit Einschluß der Krippe wenigstens $9\frac{1}{2}$ Schuh lang, der Gang hinter den Ständen bei einer Pferdereihe wenigstens 7 Schuh und bei zwei Pferdereihen der Mittelgang wenigstens 9 Schuh breit sein.

§. 26.

Die Herstellung offener Schupfen auf hölzernen Säulen ohne Decke ist bei feuer sicherer Bedachung gestattet. Wenn dieselben aber an ein Nachbargebäude stoßen, so haben sie gegen dasselbe eine Feuermauer zu erhalten.

Die Zwischenräume der Säulen dürfen nicht mit Brettern verschallt werden.

§. 27.

Bei jedem neuen Gebäude muß man von dem Dachboden und von allen Wohnungen aus mittelst ganz feuerfesten Stiegen sowohl zum Hauseingange, beziehungsweise in das Freie, als auch in den Keller gelangen können. Dies bedingt, je nach der Ausdehnung des Gebäudes, die Herstellung einer oder mehrerer feuerfester Stiegen.

Diese Stiegen müssen wenigstens 4 Schuh im Lichten weit sein und mit Anhaltstangen, dann an freien Stellen mit festen, wenigstens 3 Schuh hohen Geländern, gleichfalls von feuersicherem Materiale, versehen werden.

Die Stufen dürfen in der Regel, namentlich in Städten, nicht unter 12 Zoll Breite und nicht über 6 Zoll Höhe erhalten.

Bei Wendeltreppen als Hausstiegen muß die Stufenbreite, in einer Entfernung von 18 Zoll von der Stiegenmauer gerechnet, wenigstens 10 Zoll betragen. Bei Stiegen, welche über- und unterwölbt sind, können Stufen von Holz angewendet werden.

§. 28.

Wenn eine Stiege mittelst einer Oberlichte beleuchtet wird, so muß die letztere auf allen Seiten auf festem, bis über das Dach hinausragendem Mauerwerke liegen und ihr Gerippe ganz von Eisen construirt sein.

Oberlichten zur Beleuchtung anderer Räume des Gebäudes müssen außer jede feuergefährliche Verbindung

mit dem Dachboden und den Nachbargebäuden gebracht werden. (§. 71.)

§. 29.

Gänge, welche, wenn auch nicht die einzige, dennoch aber die regelmäßige Verbindung der Wohnungen mit der Hauptstiege vermitteln, müssen durchaus feuersicher und zum mindesten in einer Breite von 4 Schuh hergestellt werden.

Nur in dem Falle, als solche längs oder außerhalb des Gebäudes laufenden Gänge (Pawlatschen) bloße Nebenverbindungen darstellen, können sie mit Holzbelag construirt werden; dieselben müssen jedoch mit wenigstens 3 Schuh hohen eisernen Geländern verwahrt werden und auf eisernen oder steinernen Trägern ruhen.

Die Verschallung derselben mit Glaswänden ist zulässig.

Werden derlei Gänge unter dem Vortritte des Hausdaches angebracht, so müssen die vortretenden Bundträmme und Stiche unterhalb verschallt und mit einem Stuckanwurfe versehen werden. (§. 71.)

§. 30.

Dem Bauherrn bleibt die freie Wahl aller Gattungen von Deckenconstructions anheimgestellt, in sofern sie nur den Anforderungen der Feuersicherheit und Baufestigkeit als entsprechend anerkannt werden.

Auch über dem Erdgeschoße, dann über dem obersten Stockwerke dürfen Tram- oder Sturzböden angebracht werden, nur müssen dieselben nicht allein durch eine Schuttlage von den Polsterhölzern vollkommen isolirt,

sondern auch die Böden im obersten Stockwerke feuerficher belegt und in solcher Stärke hergestellt werden, daß sie im Falle eines Brandes bei dem möglichen Einsturze der Bedachung Widerstand leisten.

In Wohnräumen, wenn die lichte Zimmerweite 3 Klafter oder darüber beträgt, sind Tram- oder Sturzböden noch mit Fehl-Trämen zu versehen.

Falls die Behörde zur Sicherstellung der Tragfähigkeit größerer oder besonderer Deckenconstructions Belastungsproben für nothwendig erachtet, hat sie dies bei Ertheilung der Baubewilligung mit Angabe des Probegewichtes und der Art der Probevornahme zu bestimmen.

Die Kosten für derlei Belastungsproben hat der Bauherr zu tragen.

§. 31.

Die Häuser dürfen in keinem Falle über dem Erdgeschoße mehr als vier Stockwerke oder mehr als drei Stockwerke mit einem Mezzaningeschoße erhalten.

Die Behörde ist berechtigt, in engen Gassen auch die Anbringung eines vierten Stockwerkes zu untersagen, wenn dieselbe aus Sanitätsrücksichten als nachtheilig erkannt wird.

Der Baubehörde bleibt auch das Recht vorbehalten, aus Zweckmäßigkeitsgründen in den Städten gassenseitige Bauführungen unter einem Stockwerke nicht zu bewilligen.

Die Höhe der Fabriksgebäude wird in soferne beschränkt, daß dieselben, wenn sie in einer Flucht mit anderen Gebäuden stehen, bis zum Dachsaume, bei abfallendem Terrain von dessen obersten Punkte gemessen, höchstens 12 Klafter hoch sein dürfen.

Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Localitäten mit gerader Decke aber mindestens 9 Schuh hoch sein. (§. 71.)

§. 32.

Die Hofräume müssen bei neuen Hausbauten mit der durch die Sanitäts- und Feuerpolizei-Rücksichten gebotenen Geräumigkeit angelegt werden.

§. 33.

Jeder Hausbesitzer hat den vorhandenen Hausbrunnen entweder standhaft zu bedecken oder mit einer wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß hohen soliden Umfassung zu versehen.

§. 34.

Die Fußböden in den Küchen müssen unter dem Herde und mindestens 2 Schuh um den Herd feuersicher belegt sein.

Eingänge aus den Küchen in Stallungen oder andere Wirthschaftsgebäude sind nicht gestattet.

§. 35.

Für Rauchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß die Wandstärke mindestens durchgehends 6 Zoll enthalte und das Mauerwerk vom Dachbodenpflaster an auch auf der Außenseite verputzt sei.

Das Aufsetzen der Rauchfänge auf Balken, das Schleppen oder Schleifen derselben auf Hölzern, das Einziehen hölzerner Stangen zum Räuchern, sowie das Einlassen jedes wie immer gearteten Holzwerkes in das Gemäuer der Rauchfänge ist strengstens untersagt.

Lichterde (Kuzer) mit einem theils aus Brettern zusammengesetzten und theils gemauerten Rauchabzuge werden nicht gestattet. Die in den Wohnstuben etwa bestehenden können nur dann geduldet werden, wenn sie mit einem nach der Vorschrift erbauten, gemauerten Rauchfange, ohne Einschlauchung in einen anderen Rauchzug, versehen werden und dieser Rauchfang eine Vorrichtung zum Sperren mit einer eisernen Klappe erhält.

§. 36.

Schließbare Rauchfänge müssen mindestens 18 Zoll im Quadrate, enge (russische) mindestens 6 Zoll, und wenn in einen solchen Rauchfang mehrere Heizungen von Zimmern und Küchen einmünden, mindestens 8 Zoll im Durchmesser haben und müssen alle Rauchfänge in ihrer Höhe mindestens 4 Schuh über das Dach aufgeführt werden; die innere Fläche der Rauchfänge muß glatt sein. Sie sind möglichst senkrecht herzustellen. Schleifungen unter 60 Grad zur Horizontalen dürfen nicht stattfinden.

Dampfrauchfänge und überhaupt solche Rauchfänge, die für große Feuerungen dienen, müssen so gebaut werden, daß die Nachbarschaft durch dieselben nicht belästigt wird. Sie sind mit einer Klappe oder einem Schuber zu versehen.

§. 37.

Die russischen Kamine sind behufs der Reinigung mit doppelten eisernen und sperrbaren Putzhürchen im Dachbodenraume zu versehen. Bei Gruppen solcher Putzhürchen müssen dieselben überdies mittelst einer eisernen

Thüre, welche alle überdeckt, versperrbar sein. Die Puzthürchen müssen von allem Holzwerke entfernt, und in soferne in der Nähe derselben Holzwerk nicht zu vermeiden ist, muß dasselbe mit Eisenblech überzogen werden. Die Puzthürchen sind übrigens nie innerhalb der Parteeböden, sondern stets von den Communicationsgängen zugänglich anzubringen. Zur Reinigung der russischen Kamine können endlich auch die sogenannten Laufgalerien (Laufbrücken) am Firste des Daches angebracht werden, wodurch die eisernen Puzthürchen im Dachbodenraume entfallen.

Russische Kamine können übrigens nur bei feuerfesten, mit feuersicherem Materiale eingedeckten Gebäuden in Anwendung kommen. Wenn aber die Gebäude zugleich zu ökonomischen Zwecken verwendet werden, wenn daher die Dachbodenräume mit Stroh oder andern leicht entzündlichen Stoffen angefüllt werden, wenn ferner bei großen Feuerungsanlagen oder auch in Fällen, wo mit Reisig, Kieferholz u. dgl. geheizt wird, diese Kamine durch ein starkes Funkenprühen der nächsten Umgebung gefährlich werden könnten, so ist deren Anwendung nicht zu gestatten.

§. 38.

Rauchfänge müssen so angelegt sein, daß jede Gruppe von Heizungen in den einzelnen Geschossen ihren eigenen Rauchfang erhält.

§. 39.

Es ist verboten, Rauchröhren aus den Häusern gegen die Gasse oder die Hofräume auszumünden.

Derlei Rauchröhren sind, wo sie etwa bestehen, bin-

nen eines behördlich festzusetzenden Zeitraumes zu beseitigen. Nur dort können dieselben ausnahmsweise belassen oder gestattet werden, wo dadurch Niemand belästigt und keine Feuersgefahr herbeigeführt wird.

§. 40.

Rauchkammern sollen besonders gut gewölbt und mit eisernen Thüren verschlossen sein. Die Fußböden darin sollen feuersicher belegt und die eisernen Fleischstangen dem Rauchschlotte nicht allzunahе gebracht werden.

§. 41.

Bäcköfen dürfen nicht ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebracht werden.

Sollten Bäcköfen dieser Art in Städten noch vorkommen, so muß auf deren unverzügliche Beseitigung gedrungen und dahin gewirkt werden, daß die neu zu errichtenden Bäcköfen in den Küchen unter den Feuerherden hergestellt, mit Thüren von Eisenblech versehen und die Heizungen derselben auf jeden Fall unter gehörig verwahrte feuersichere Gewölbe gebracht werden.

§. 42.

Flachs- und Hanfdörrhäuser, Obstdörren, Kalk- und Ziegelbrennereien und andere derlei Anlagen müssen ganz außerhalb der Ortschaften verlegt werden und von dem nächsten Gebäude mindestens 30 Klafter entfernt sein.

§. 43.

Räumlichkeiten, welche für große Feuerungsanlagen bestimmt sind, müssen nicht nur gewölbt sein, sondern

auch einen feuersicheren Fußboden erhalten; bei mindern Feuerungsanlagen ist es jedoch genügend, wenn nur die nächsten Umgebungen der Feueresscn, namentlich der Rauchmantel, dann der Fußboden zunächst dem Feuerherde feuersicher hergestellt werden. Im übrigen sind die Ausgänge aus den Feuerwerksstätten, besonders in Städten, nicht auf die Gasse, sondern nach Thunlichkeit gegen die Hofräume anzulegen.

Die Kesselhäuser bei größeren Etablissements mit Dampftrieb sind, wo thunlich, außerhalb der übrigen Gebäude und abgcsondert in ebenerdigen ungewölbten, blos leicht überdeckten Räumen, jedoch so anzulegen, daß die Kesselfeuerung selbst vollkommen geschlossen sei. Die Aufstellung eines Dampfkessels unterhalb einer Wohnungs- oder Arbeitslocalität ist unbedingt verboten.

§. 44.

Ueber die Zulässigkeit der Betriebsanlagen aller Gewerbe, welche mit Feuerstätten oder Dampfmaschinen betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, enthält die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 die nothwendigen Bestimmungen. (Gewerbeordnung §§. 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37.)

§. 45.

Wirthschaftsgebäude sollen rückwärts der Wohngebäude gestellt und von den letzteren, dann von den Gebäuden der Anrainer durch einen Zwischenraum von 3 Klaftern getrennt werden.

Ist dies nach der Dertlichkeit nicht thunlich, so müssen dieselben sowohl von den anstoßenden Gebäuden als auch unter einander durch Feuermauern geschieden werden.

In Städten sollen die Scheuern in der Regel außer des Stadtbereiches auf schicklichen Plätzen erbaut und bei gruppenweiser Zusammenstellung durch Scheidemauern, welche bis über die Dachung hinausragen, von einander getrennt werden. Ausgedingstuben dürfen nur an die Haustuben oder Küchen angebaut, nie aber an Scheuern oder Schupfen angefügt werden.

§. 46.

Die Dachstühle müssen mit Ziegeln, Schiefeln, Metall oder einem andern von der politischen Landesstelle als feuersicher anerkannten Deckmateriale eingedeckt werden. (§§. 71, 72, 73 und 74.)

Wenn bei Gebäuden, welche mit Schindeln oder Stroh eingedeckt sind, die Hauptmauer und der Dachstuhl zur Tragung eines feuersicheren Daches geeignet sind, so ist bei einer am Dache vorzunehmenden Hauptreparatur auf die Herstellung einer feuersicheren Bedachung zu dringen.

§. 47.

Bei neuen Bauführungen soll das Gehölze der Bedachung mit jenem der Deckböden in keiner Verbindung stehen, und auch bei Umbauten solcher Häuser, wo dieses der Fall nicht ist, muß ein isolirter Plafond angebracht werden, welcher oben mit einem Lehmputze oder Ziegelputze bedeckt ist.

§. 48.

Der Dachboden bei neuen Gebäuden ist feuersicher zu belegen und die Eingänge in die Dachböden sind mit eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Thüren in feuerfestem Gewande zu verwahren. (§. 71.)

Auch bei schon bestehenden Gebäuden ist hierauf zu dringen.

Ganz besonders ist alles Gehölze der Sturzböden und des Dachwerkfuges ohne Ausnahme bei den Rauchfängen auszuwechseln und keineswegs einzulassen.

Wird dieses Gebrechen bei alten Dächern oder wo immer in den bestehenden Gebäuden vorgefunden, so muß es zur Verhütung der Feuergefahr sogleich abgestellt werden.

§. 49.

Die Dachböden sollen in der Regel zu Wohnungen nicht benützt werden, und ist die Errichtung von Dachzimmern nur dann zu gestatten, wenn solche allen Rücksichten der Feuersicherheit entsprechend hergestellt werden.

Sollte wahrgenommen werden, daß auf den Dachböden dieser Anforderung nicht entsprechende Wohnungen angebracht sind, so müssen dieselben sogleich beseitigt werden.

§. 50.

Bei Gebäuden, welche aneinander gebaut sind, müssen die Dachungen durch Feuermauern geschieden werden, welche mit Pfeilern verstärkt längs der Dachrüsche 9 Zoll über dieselbe aufzuführen sind.

In der Feuermauer zwischen Nachbarhäusern dürfen weder Fenster noch sonstige Oeffnungen angebracht werden

Zur Eindeckung der Feuermauer selbst dürfen keine Holzbestandtheile verwendet werden.

§. 51.

Die mit Brettern verschlagenen Dachgiebel sollen auch bei schon bestehenden Gebäuden nicht geduldet werden und sind dieselben bei gemauerten Gebäuden mit Ziegeln zu verbauen, bei hölzernen aber von Lehmklebwerk herzustellen.

§. 52.

Alle neuen Häuser in Städten sind gegen die Gasse zu mit metallenen oder sonst wasserdichten Dachrinnen von entsprechender Dimension zu versehen. Die Dachrinnen sind so anzubringen, daß nebst der Dachtraufe auch der Schnee und die Bruchstücke des Deckmaterials aufgefangen werden.

Wo dies nicht möglich ist, soll ein Schneefang errichtet werden.

Werden die Dachrinnen über dem Dachsaume angebracht, so muß der letztere selbst möglichst schmal gehalten werden.

An den Dachrinnen sind Abflußröhren von entsprechender Dimension anzubringen, welche möglichst dicht an dem Gebäude hinab und überdeckt in die unterirdischen Kanäle, und wo keine bestehen, in die zum Abflusse bestimmten Ableitungsgräben oder dazu bestimmten Wasserbehälter hineinzuleiten sind.

Die Herstellung der noch fehlenden Dachrinnen an bereits bestehenden Gebäuden ist zu bewerkstelligen.

Da der Bestand der Zwischenrinnen mit wesentlichen Nachtheilen für die Gebäude verbunden ist, so hat die

Behörde dahin zu wirken, daß durch eine zweckmäßige Stellung der neuen oder durch Umgestaltung der alten Dachungen die Anbringung solcher Zwischenrinnen entbehrlich werde. Wenn eine solche Zwischenrinne gleichwohl nothwendig ist, so muß sie von Stein oder Metall angefertigt, oder wenn dies unausführbar ist, wenigstens die zu legende hölzerne Rinne vollkommen wasserdicht ausgeschlagen werden.

Das Vorragen der Dachrinnen in die Gassen ist nicht zu dulden. (§. 71.)

§. 53.

In der Landeshauptstadt Troppau ist den Bauherren die Herstellung eines Trottoirs aus hinreichend starken und geregelten harten Platten in der von der Behörde von Fall zu Fall vorzuzeichnenden Breite zur Pflicht zu machen.

Auch in den übrigen Städten ist auf die Herstellung eines Trottoirs mit der von der Behörde vorzuzeichnenden Construction und Breite nach Möglichkeit zu dringen.

§. 54.

Bei jedem neuen Wohngebäude ist die Mauerstärke vorzugsweise zu beachten.

Da aber die Bestimmung derselben von der Höhe der Stockwerke, den Dimensionen und Constructionen der Gewölbungen und der Decken, der Tiefe der Tracte, der Breite des Gebäudes und anderen Verhältnissen abhängig ist, so werden mit Beachtung der bisherigen Gepflogenheit hierüber nur die nachstehenden allgemeinen Vorschriften festgesetzt:

- a) Wenn in dem obersten Stockwerke die Zimmertiefe 20 Schuh nicht überschreitet, so müssen in diesem Stockwerke die Hauptmauern aus Stein 2 Schuh und aus Ziegeln, welche die bisher vorgeschriebenen Dimensionen haben, $1\frac{1}{2}$ Schuh stark sein.

Falls die Zimmertiefe in dem gedachten Stockwerke 20 Schuh überschreitet, so muß die Dicke der Steinmauern 2 Schuh 3 Zoll, die Dicke der Ziegelmauern aber 2 Schuh betragen.

- b) Mit jedem Stockwerke nach abwärts müssen die Hauptmauern um mindestens 6 Zoll verstärkt werden und sind in den Fundamenten um volle 6 Zoll stärker zu halten als im Erdgeschoße.

Von dieser Mauerverstärkung um 6 Zoll kann jedoch bei Aufsetzung eines Stockwerkes auf ein altes Gebäude wenn die Stabilität desselben überhaupt nach dem Erachten der Sachverständigen einen solchen Aufbau zulässig macht, ausnahmsweise Umgang genommen werden.

- c) Die nach der Ausdehnung und Structur des Baues erforderliche Mauerstärke ist in den Bauentwürfen in Antrag zu bringen und bei dem amtlichen Augenscheine streng zu prüfen.

Namentlich hat die Behörde über die Abweichungen von den für die Mauerstärke bestimmten Normalmaßen (a und b) dann zu entscheiden, wenn entweder andere als die bisher üblichen Constructionen oder auch Ziegel von kleineren als den bisher vorgeschriebenen Dimensionen in Anwendung kommen sollen.

- d) Freistehende Pfeiler, welche, falls sie aus Mauerwerk beständen, die nothwendige Widerstandsfähigkeit nicht besäßen, müssen von Quadratsteinen oder aus Eisen hergestellt werden und sind im Bauplane ersichtlich zu machen.
- e) Die zur Anlage der Gebäude ausgehobenen Gründe haben die Bauführer sorgfältig zu prüfen und nach den örtlichen Verhältnissen die Fundamente vollkommen sicher anzulegen.

Grundröste und Verbürstungen dürfen nur dann angewendet werden, wenn sie stets unter Wasser bleiben, daher sie auch immer unter das Niveau des kleinsten Wasserstandes gelegt werden müssen.

Ufermauern oder die Grundmauerwerke bei Mühlen, Fabriken und anderen Gebäuden, deren Fuß vom fließenden Wasser bespielt wird, müssen zur Verhütung der Unterwühlung an der Uferseite mit einer Bürstenwand versichert, wenigstens bis über den höchsten Wasserstand aus Quadern oder behauenen Steinen mit hydraulischem Kalk oder einem andern gleich brauchbaren Bindungsmittel ausgeführt werden.

- f) Die Mittelmauern haben eine solche Stärke zu erhalten, daß unbeanstandet ihrer Stabilität der im §. 35 für die Herstellung der Rauchfänge enthaltenen allgemeinen Anordnung, wornach wenigstens 6 Zoll von der Lichte jedes Rauchschlottes alles Holzwerk entfernt gehalten werden muß, vollkommen Genüge geleistet werde. (§. 71.)

§. 55.

Wo die Ausführung von vollem Mauerwerke Schwierigkeiten unterliegt, kann zur Abtheilung einzelner Localitäten in den Stockwerken zwischen je zwei feuerfesten Abtheilungswänden die Errichtung einer Scheidewand, welche theilweise aus Holz besteht, jedoch von beiden Seiten mit einem vollständigen Mörtelverputze versehen sein muß, ausnahmsweise dann bewilligt werden, wenn in deren Nähe keine Feuerung angebracht wird.

Nach Umständen kann ein von feuerfesten Mauern umschlossener Raum durch derlei Scheidewände (Kiegelwände) in kleinere Räumlichkeiten getheilt werden. (§. 71.)

§. 56.

Mit Rücksicht auf die Zahl und die Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten im Gebäude errichtet werden.

Dieselben müssen im inneren Lichte wenigstens 2 Schuh 9 Zoll weit sein und derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft haben und möglichst geruchlos bleiben.

Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grade zur Verticalen zu erhalten. Die Aborte sollen so eingerichtet werden, daß die geruchlose Entleerung und Abfuhr ihres Inhaltes zur Verwendung als Dünger möglich ist, wozu sich vor Allem das Latrinen-System, nämlich die Sammlung in abführbaren Gefäßen empfiehlt.

Wo dies nicht ausführbar ist, sollen ordentlich gemauerte, wasserdichte und gut verwahrte Senkgruben hergerichtet werden, welche dem Bedürfnisse der in dem

Hause befindlichen Parteien angemessen sein müssen, nicht hart an Kellerräume und eben so wenig in der Nähe der Brunnen und mindestens 3 Schuh von den Nachbarmauern errichtet werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gassen oder öffentlichen Plätze durchaus nicht stattfinden. (§. 71.)

Die Ableitung der Abortsabflüsse in solche Senkgruben oder in vorüberführende Hauptkanäle — wo dies nicht zu vermeiden ist — soll mittelst überwölbter Kanäle geschehen, welche wasserdicht, nicht unter 5 Quadratschuh im Querschnitte und 2 Schuh in der Breite in möglichst größtem Gefälle und mit luftdicht schließenden Kanaldeckeln herzustellen sind.

Wo noch keine derlei eingerichteten Aborte, Senkgruben und Kanäle bestehen, soll auf die Herstellung derselben nach Thunlichkeit gedrungen werden.

Wo noch Aborte gegen die Plätze, Gassen oder Straßen zu bestehen, sind dieselben thunlichst bald abzuschaffen und nach rückwärts zu verlegen.

§. 57.

Die Mist- und Düngergruben im Innern der Gebäude sind aus Mauerwerk herzustellen und mit festen gut schließenden Deckeln zu versehen.

§. 58.

Bauten dürfen die Straßenbreite nicht beeinträchtigen.

Es ist daher untersagt, über die Baulinie einen Vorsprung, einen Vorbau mit Säulen oder Pfeilern, Barrieren, Vorlegstufen oder Freitreppen anzubringen.

Balcone oder Gallerien auf Trägern sind gestattet, dürfen aber nicht mehr als 4 Schuh aus der Fagade vortreten.

Geschlossene Balcone oder Erker dürfen in Gassen nur dann angebracht werden, wenn diese wenigstens 5 Klafter breit sind. Auch müssen sie mindestens 9 Schuh von dem nachbarlichen Fenster entfernt bleiben.

Wetterdächer, Gallerien, Balcone oder Erker müssen in einer solchen Höhe angebracht werden, daß sie die Passage nicht beeinträchtigen und sollen auch mit Rinnen und Abfallröhren versehen werden, welche an die Hauswand zurückzuleiten sind.

Der Unterbau eines Balcons muß aus feuerficherm Materiale bestehen und der Balcon selbst mit einem Geländer aus Eisen oder Stein versichert sein. (§. 71.)

§. 59.

Die gegen die Gasse oder den Platz gefehrte Fagade der Gebäude darf den Anforderungen des guten Geschmacks nicht zumiderlaufen.

Der Anstrich des Gebäudes muß den Augen unschädlich sein. Es ist daher jeder grelle Anstrich der Gebäude untersagt.

Dritter Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 60.

Bei jeder Abtheilung eines bisher unverbauten Grundstückes auf Baupläze, dann bei der Anlage ganzer Ortstheile

oder neuer Ortschaften muß, bevor um die Baubewilligung für die auf einer nach Baupläzen abzutheilenden größeren Grundfläche aufzuführenden neuen Gebäude angefragt wird, die Genehmigung der Eintheilung der neuen Bauanlage erwirkt werden, zu welchem Behufe ein Situationsplan und erforderlichenfalls ein Niveauplan, beide in duplc vorzulegen sind.

§. 61.

Bei Prüfung dieses Abtheilungsplanes muß insbesondere darauf gesehen werden, daß die Straßen möglichst geradelinig und in einer solchen Breite angelegt werden, welche nicht nur den öffentlichen Rücksichten, sondern auch namentlich im Hinblick auf den voraussichtlichen Umfang, dann die Beschaffenheit der aufzuführenden neuen Bauten dem guten Geschmacke entspricht.

Auch ist die neue Anlage stets mit den zunächst angrenzenden Straßen oder Plätzen der Ortschaft in gehörige Verbindung zu bringen.

Die Bestimmung der Breite der anzulegenden Straße erfolgt von der baubewilligenden Behörde. In Städten sollen neue Straßen in der Regel nicht unter 8 Klaftern angelegt werden. Nur in ausnahmsweisen, durch die Localverhältnisse gerechtfertigten Fällen kann eine geringere Straßenbreite gestattet werden, die jedoch niemals weniger als 6 Klafter betragen darf.

§. 62.

Der Abtheilungswerber hat den Grund zur Herstellung der künftig seine parcellirte Realität durchziehenden Straßen unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten.

Die in den neuen Straßen erforderlichen Herstellungen, namentlich der allfällige Bau der Hauptkanäle und die Pflasterung, sind Sache der Gemeinde. Die Einmündung der Hauskanäle in den Hauptkanal liegt den Bauherren ob.

§. 63.

Damit die in der Abtheilungsgenehmigung für die neue Straßenanlage vorgeschriebenen Maße und Richtungen pünktlich eingehalten werden, muß der wirklichen Verbauung des Bauplatzes die behördliche Aussteckung der Begrenzungslinien vorangehen.

§. 64.

Wenn eine ganze Ortschaft oder ein Theil derselben neu angelegt werden soll, so hat die Behörde vorerst zur Bornahme der örtlichen Besichtigung, zur Eröffnung einer commissionellen Verhandlung und zur Entwerfung eines Hauptbauplanes zu schreiten.

Bei der commissionellen Verhandlung, welcher nebst dem unabhängigen befugten Bauverständigen (§. 8) noch ein zweiter Sachverständiger zuzuziehen ist, und wozu alle betheiligten Parteien, insbesondere die Besitzer der für den Bau zu verwendenden Grundstücke vorgeladen werden sollen, ist vorzugsweise darauf zu sehen:

- a) daß die anzulegende Ortschaft eine gesunde, jederzeit trockene Lage und die erforderliche freie Luftströmung habe;
- b) daß sie, wenn überhaupt nach dem Verhältnisse auf die Errichtung eines größeren Ortsplatzes nicht Bedacht genommen werden kann, doch wenigstens eine

Breitenanlage von 7 bis 9 Klaftern erhalte, und hiebei auch alle abnormen Steigungen vermieden werden;

- c) daß die Straßen, wenn deren mehrere angetragen werden, sich möglichst unter rechten Winkeln kreuzen;
- d) daß die Fronten der Wohngebäude eine gerade Fluchtlinie bilden und die Gebäude selbst bei einer dorffchaftlichen Ansiedlung wenigstens 3 Klafter von einander entfernt aufgeführt und die Zwischenräume nicht verbaut werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die für die Wohnungen der Menschen bestimmten Bestandtheile nach Möglichkeit eine mit-tägige oder doch dem Zutritte des Sonnenlichtes offene Lage erhalten. Die hinter den Wohngebäu-den aufzuführenden Wirthschaftsgebäude, insbeson-dere die Scheuern und Schüttböden, sind von den ersteren und von den nachbarlichen Gebäuden in der angegebenen Entfernung von 3 Klaftern anzu-legen;
- e) daß Kirchen, Schulen und Pfarrgebäude an schickli-chen freien Plätzen, nach Möglichkeit in der Mitte der Ortschaft, angetragen werden;
- f) daß auf einen ungehemmten, den Gebäuden un-nachtheiligen Wasserabfluß, auf Anlegung von Ab-zugsgräben und auf die Errichtung von Stegen und gemauerten Brücken über Bäche und Gräben vor-gedacht werde;
- g) daß die Dorfplätze und Straßen planirt, auch mit festem Schotter und Sand überzogen werden. Wird die Ortschaft in der Nähe eines fließenden Gewäf-

fers angelegt, welches durch Austretungen und Inundationen nachtheilig werden kann, so muß

- h) die Lage des Ortes so geartet sein, daß wenigstens die Hausfluren über den in kürzeren Zeiträumen wiederkehrenden Wasserstand erhöht werden können.

Weiter ist darauf zu sehen:

- i) daß die Ortschaften zureichend mit Wasser versehen sind, endlich
- k) daß Gebäude, in welchen Feuerwerkstätten untergebracht werden sollen, von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt und in entfernte Gegenden des Ortes verlegt, insbesondere, daß Flachs- und Hansdörren, Obstdörrehäuser, Kalk- und Ziegelbrennereien, Gemeindebacköfen und andere derlei Anlagen (§. 42) außerhalb der Ortschaft mindestens 30 Klafter von dem nächsten Gebäude entfernt errichtet werden.

§. 65.

Auch dann, wenn eine Ortschaft ganz oder zum größeren Theile durch Feuer oder Wasser zerstört wird, sind die in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in der Richtung in Anwendung zu bringen, daß für den Wiederaufbau der zerstörten Ortschaft vorerst ein Regulirungsplan entworfen und nach vorläufiger örtlicher Prüfung und behördlicher Bestätigung genau eingehalten werden soll.

In derlei Regulirungsplänen sind stets die örtlichen Verhältnisse der Lage, des Niveaus, der Steigung und des Gefälles, sowie überhaupt die Beschaffenheit des Terrains gehörig einzuzichnen und entweder auf der Handseite der Pläne oder im Protocolle genau zu beschreiben.

Es ist die Vorſorge zu treffen, daß in dem Plane ſowohl die zerſtörten, als auch die von der Zerſtörung verſchonten Gebäude mit dem weiteren Unterſchiede, welche von beiden aus feſtem Mauerwerke oder aus Holz beſtehen oder beſtanden, durch verſchiedenfärbige Bezeichnung deutlich erkennbar werden. In den Protocollen müſſen die Bauflächen der zerſtörten Gebäude in jener Art aufgenommen werden, wie ſie nach der natürlichen Lage folgen. Bei derlei Verhandlungen ſoll übrigens auf die thunlichſte Behebung der vorkommenden Anſtände hingewirkt und überhaupt bei Stellung der Regulirungsanträge auch auf jene Regulirungen gehörig Bedacht genommen werden, welche in den von der Zerſtörung verſchonten Theilen der betreffenden Ortſchaft ſchon dermal als nothwendig, oder doch für das Allgemeine wünschenswerth und erſprießlich vorauſzusehen ſind.

§. 66.

In den Städten iſt die Anlegung von gemauerten Hauptkanälen wichtig und ſind dieſe zu überwölben oder mit ſtarken Ueberlagsplatten zu bedecken.

In den Städten und Märkten ſoll auf die Herſtellung einer vollkommen entſprechenden Pflaſterung oder Chausſirung geſehen werden.

In den Dörfern iſt darauf zu dringen, daß nach und nach die Plätze und Straßen planirt und mit Schotter und Sand überzogen werden.

§. 67.

Wenn an öffentlichen Kunſtſtraßen neue Bauführungen vorkommen, ſo muß von der Kante des Straßen-

körpers bis zu der Linie des aufzuführenden Gebäudes beiderseits ein freier Raum von 15 Fuß gelassen werden.

Wo dieser Anforderung wegen der an den Straßenkörper bereits näher gebauten und eine Regulirung nicht zulassenden Gebäude keine Rechnung getragen werden kann, oder wo andere besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, hat die zur Ertheilung der Baubewilligung berufene Behörde noch vor Ertheilung des Bauconsenses je nach der Kategorie der Straße die Zustimmung des Bezirks- oder Landesauschusses, oder aber der politischen Landesbehörde einzuholen.

Bei Eisenbahnen ist die Aufführung neuer Bauobjecte auf eine Entfernung von 5 Klaftern von der Bahnkrone in der Regel nicht gestattet. Eine Ausnahme davon kann stattfinden, wo sie die eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse rechtfertigen und jene des Bahnbetriebes zulässig erscheinen lassen.

Gebäude, welche in einer geringeren Entfernung als 10 Klaftern von der Bahnkrone zu stehen kommen, sollen in der Richtung gegen die Bahn keine unmittelbaren Ausgänge, welche den unmittelbaren Zutritt zur Bahn zum Zwecke hätten, enthalten. Ausnahmen sind nur in jenen Fällen zulässig, wo durch Schranken und andere Vorsichtsmaßregeln der zu besorgenden Gefahr vorgebeugt werden kann.

Gebäude endlich, welche innerhalb einer Entfernung von 30 Klaftern von der Bahnkrone errichtet werden, müssen feuersicher hergestellt werden. Daher müssen insbesondere an der Bahnseite Oeffnungen an der Bedachung ganz vermieden oder durch Verglasung u. s. w. fest verwahrt werden.

§. 68.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße aus Anlaß einer Regulirung eine zwangsweise Enteignung des Privateigenthums stattzufinden hat, entscheidet die vorgesezte politische Behörde nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen. Ein Civilrechtsverfahren findet nur bezüglich der Höhe des zu leistenden Entschädigungsbetrages statt, wenn hierüber ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht werden konnte. Wegen eines derlei Rechtsstreites kann die Führung des Baues jedoch nicht sistirt werden, wenn dem Grundeigenthümer für die zum Baue abzutretende Grundfläche eine entsprechende, von der baubewilligenden Behörde zu bemessende Caution geleistet wird.

§. 69.

Da großkronige Bäume zwischen je zwei Gebäuden gegen die Verbreitung des Feuers einen wirksamen Schutz bilden, so wird deren Anpflanzung den Hausbesitzern am Lande neuerlich zur besonderen Pflicht gemacht.

Weiters wird noch empfohlen, dort, wo es die Ortsverhältnisse zulassen, Baumreihen in Gassen anzupflanzen.

Vierter Abschnitt.

Von den Erleichterungen bei einigen Bauführungen.

§. 70. (Zu §§. 5 und 16.)

Zur Ausführung ebenerdiger Baulichkeiten ohne gewölbte Decken und ohne Kellerräume unter dem Gebäude können in den Dörfern und die in Märkten 1. Absätze

des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 bezeichneten concessionirten Gewerbsleute verwendet werden.

Bei ganz geringfügigen Baulichkeiten in den Dörfern kann die baubewilligende Behörde die Vorlage des Bauplanes und die Bestellung eines besonderen Bauführers erlassen.

§. 71.

Bei Gebäuden in Dörfern und Märkten und bei mehr isolirter Lage derselben auch in Städten können, wenn das Gebäude bloß zur eigenen Bewohnung oder für den eigenen Wirthschaftsbetrieb bestimmt ist und der Zweck oder die Nachbarschaft desselben keine besondere Baufestigkeit und Feuersicherheit erfordert, nachstehende Erleichterungen gewährt werden.

(Zu §. 20)

- a) In Gegenden, wo kein Kalk vorhanden und dessen Beischaffung kostspielig ist, kann Lehm als Bindungsmittel verwendet werden.

Wenn das Gebäude nicht über ein Stockwerk hoch ist, kann dasselbe auch aus egyptischen Ziegeln aufgeführt werden, doch muß dasselbe eine 3 Schuh hohe Mauergleiche aus Stein oder Ziegeln über den Erdhorizont erhalten und dürfen die eingewölbten Räume die Spannweite von 12 Schuh nicht überschreiten. Pfeilerbau ist dem Baue mit egyptischen Ziegeln gleich zu halten.

(Zu §. 21.)

- b) In Gegenden, wo ein tauglicher Baustein oder ein gutes Materiale zu gebrannten oder egyptischen Zie-

geln nicht vorhanden ist, oder wo ein solches Baumateriale bei der nothwendigen Zufuhr aus fernen Gegenden den Bewohnern zu hoch zu stehen käme, endlich in Gegenden, wo die klimatischen Verhältnisse oder die Art des Gewerbebetriebes die Auf- führung von hölzernen Gebäuden rechtfertigen, dürfen die Wohn- und Wirthschaftsgebäude aus Holz hergestellt werden, wobei dieselben jedoch der größeren Dauerhaftigkeit wegen auf eine wenigstens 3 Schuh über den Erdhorizont hervorragende Unter- mauer aus Stein oder Ziegeln zu stellen sind.

Es sind jedoch die Kamine und die Feuerstät- ten in solchen hölzernen Wohngebäuden immer von Stein oder Ziegeln zu erbauen; weiters ist die Ein- mauerung des Dachgehölzes in die Rauchfänge zu vermeiden und der Boden mit Estrich zu belegen, und dadurch eine zweckmäßige Trennung der Dachun- gen von den Deckböden zu bewirken.

Auch sind die Wirthschaftsgebäude, insbeson- dere die Stallungen, von den Wohngebäuden durch einen Zwischenraum von 3 Klaftern, wo dies aber die Vertlichkeit nicht zuläßt, wenigstens durch eine Mauer zu trennen.

(Zu §. 22.)

- c) Die außerhalb der Gebäude, jedoch nicht unter ei- nem öffentlichen Platze oder einer Fahrstrecke für den gewöhnlichen Haus- oder Wirthschaftsgebrauch gebauten Keller können auch blos mit Holz über- legt werden.

(Zu §. 25.)

- d) Die Deckböden der Stallungen und Futterkammern

können bloß mit einem 4 Zoll hohen Lehmstrich belegt werden.

(Zu §. 27.)

- e) Die Stiegen können bei diesen Gebäuden aus Ziegeln gemauert, mit einer Holzeinfassung oder aus bloßem Holze hergestellt werden.

(Zu §. 28.)

- f) Der §. 28 bezüglich der Oberlichten findet auf diese Gebäude keine Anwendung.

(Zu §. 29.)

- g) Die Gänge können auch ganz von Holz ohne eiserne Geländer und Träger angebracht werden.

(Zu §. 31.)

- h) Die Höhe der Wohnstuben kann bis auf 8 Schuh Wiener Maß herabgemindert werden.

(Zu §. 46)

- i) Bei Gebäuden, welche gemäß Absatz 3 dieses Paragraphes von Holz aufgeführt werden, dürfen die Dachungen mit Schindeln oder Stroh eingedeckt werden. Diese Eindeckungsart ist übrigens auch bei Gebäuden zulässig, welche zwar aus feuerfestem Materiale aufgebaut wurden, bei denen jedoch die Verwendung des Holzes gestattet gewesen wäre. Die mit Steinen beschwerten Legschindeln sind nur in der höchsten Gebirgsgegend gestattet.

(Zu §. 48.)

- k) Von der Anforderung des feuer sichereren Abschlusses der Eingänge in die Dachböden wird abgesehen.

(Zu §. 52.)

- l) Ebenso findet die Anordnung des §. 52, betreffend die Dachrinnen, bei den obigen Gebäuden selbst in den Städten keine Anwendung und wird die Herstellung derselben dem Besitzer des Gebäudes anheimgestellt.

(Zu §§. 54 und 55.)

- m) Die Anwendung von Kiegel- oder Fachwänden zur Abtheilung der inneren Gebäuderäume ist zulässig, wenn nur durch die Stellung solcher Wände in der Nähe von Defen, Kaminen oder Feuerstätten die Vorschriften der Feuersicherheit nicht verletzt werden.

(Zu §. 56.)

- n) Die Aborte können außerhalb des Gebäudes angebracht, jedoch dürfen sie nie in der gegen Gassen, Straßen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude errichtet und noch viel weniger von außen angelegt werden, sondern sind an die Jauchgruben im Hofraume zu stellen.

(Zu §. 58.)

- o) Balcone, Gallerien und Erker können sammt dem Unterbaue ganz von Holz hergestellt werden und benöthigen wie die Wetterdächer keine Rinnen.

§. 72 (zu §§. 21 und 46.)

Gebäude, welche ganz außerhalb der Ortschaften vorkommen, wie Villen und sonstige für den Sommeraufenthalt bestimmte Häuser, können überhaupt ganz von Fachwerk oder Holz hergestellt werden.

§. 73 (zu §§. 21 und 46.)

Diese Ausführung ist auch bei Scheunen und Schopfen zulässig, wenn sie zwar nicht außerhalb der Ortschaft, aber doch 30 Klaftern von dem nächsten Gebäude entfernt sind.

§. 74 (zu §. 46.)

Die Eindeckung der Wirthschaftsgebäude mit Lehm- schindeln ist überhaupt zulässig.

§. 75.

Bei jenen Gebäuden, welche als gewerbliche Betriebsstätten oder für den Bergwerks- oder Hüttenbetrieb zu dienen bestimmt sind und sich in isolirter Lage befinden, bleibt Construction und Baumaterial der Wahl des Bauherrn unter seiner und des Bauführers Haftung für genügende Festigkeit, sowie für die genaue Beobachtung der Vorschriften überlassen, welche wie folgt vorgezeichnet werden:

- a) Es ist dafür zu sorgen, daß man von den höhern Geschossen mittelst feuerficherer Treppen in gemauerten Gehäusen, welche mit Plafonds oder Oberlichtern aus feuerfestem Materiale, oder mit beschütteten und stuccadorten Holzdecken zu versehen sind, von allen Puncten aus schnell in's Freie gelangen könne. Die Treppenstufen müssen aus feuerfestem Materiale, oder wenn sie von Holz sind, massiv oder unterwölbt sein. Die Treppen müssen so angelegt werden, daß die Distanz von der einen zur andern an keiner Stelle des Gebäudes mehr als 20 Klaftern beträgt.

Die Breite jener Stiegen, welche zur Zeit der Gefahr für nicht mehr als 50 Personen zugleich dienen, wird, wenn sie gerade sind, mit wenigstens $3\frac{1}{2}$ Fuß, für gekrümmte Treppen dagegen mit 5 Fuß angenommen, und ist für je weitere 50 Personen $\frac{1}{2}$ Fuß Breite zuzuschlagen.

Stiegen, welche nur zur Verbindung zwischen einzelnen Localen verschiedener Stockwerke dienen, in denen nur eine kleine Anzahl Arbeiter zeitweilig sich aufhält, und sonstige Nebentreppen (Laustreppen) unterliegen dieser Bestimmung nicht.

- b) Alle Rauchfänge und Feuerungen sollen aus feuer sicherem Materiale erbaut und von jedem Holzwerke isolirt sein.
- c) Dampfkessel sind möglichst entfernt von solchen Localen aufzustellen, in denen eine größere Anzahl Personen gewöhnlich arbeitet, und nur leicht zu überdecken; keinesfalls dürfen sie überwölbt werden.
- d) Die Ableitung von Abfällen und unreinen Flüssigkeiten muß so geschehen, daß die Umgebung nicht darunter leide. Ueber die Zulässigkeit von Kanälen oder Senkgruben, welsch' letztere wasserdicht und gut verschlossen sein müssen, ist die Dertlichkeit entscheidend.

§. 76.

In isolirter Lage befindet sich ein Gebäude, wenn jeder Punct desselben von andern Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 30 Klaftern entfernt ist.

Befindet sich im Umkreise der Isolirung ein eigenes Gebäude des Bauherrn, so muß dasselbe entweder voll-

kommen feuersicher gebaut und gegen Entzündung von außen verwahrt, oder gleichfalls von fremden Gebäuden und der Nachbargrenze mindestens 30 Klaftern entfernt sein.

Der Grund öffentlicher Straßen, sowie das Bett von Flüssen oder sonstigen öffentlichen Gewässern wird in die Distanz eingerechnet.

Auf dem zur Isolirung erforderlichen Grunde des Bauherrn darf auch, falls er in das Eigenthum eines andern übergeht, ein die Isolirung vereitelnder Bau insolange nicht geführt werden, als das zu isolirende Gebäude nicht in einen den allgemeinen Bauvorschriften genügenden Zustand gebracht ist.

§. 77.

Zu Abänderungen im Baustande, sowie für Zubauten im Innern eines isolirten Werkgebäudes ist eine Baubewilligung nicht nöthig. Die Vorschriften des §. 75 müssen auch bei Aenderungen und Zubauten beobachtet werden.

§. 78.

Wenn die isolirte Lage des Werkgebäudes nicht vollständig vorhanden ist, so bleibt es der zur Ertheilung des Bauconsenses berufenen Behörde überlassen, mit Berücksichtigung der Entfernung der Nachbargrenze und der nächsten Gebäude, der baulichen Beschaffenheit der letzteren, der Art und Ausdehnung des Gewerbebetriebes und der örtlichen Verhältnisse überhaupt, zu erkennen, ob, in wie weit und unter welchen Bedingungen eine Ermäßigung der baupolizeilichen Vorschriften bei der Ausführung des Werkgebäudes zu gestatten ist.

§. 79.

Bei allen auch nicht isolirten Bauten für industrielle Zwecke sind bei festen Umfassungsmauern, feuersicherer Eindeckung und vorschriftsmäßigen Feuermauern gegen anstoßende Nachbarhäuser unter den im §. 75 vorgezeichneten und sonst nothwendigen Vorsichten für die Sicherheit der Person und des Eigenthums jene Abweichungen von den allgemeinen Bauvorschriften zuzulassen, ohne welche der ordentliche Gewerbebetrieb gehindert oder empfindlich erschwert wäre.

Insbepondere gehören hieher:

- a) Zwischenwände von nicht feuerfestem Materiale, ausgenommen jene Locale, die ihrer Bestimmung wegen besonders feuergefährlich werden könnten;
- b) die Herstellung hölzerner Schuppen und provisorischer Bauten im Innern des Gebäudes;
- c) die Construction des Plafonds, anstatt welcher nach Bedarf der Dachstuhl zugleich die Decke bilden kann;
- d) die Anzahl der Stockwerke, in soferne nicht dadurch das Gebäude eine unzulässige Höhe erreicht.

§. 80.

Bei isolirten Werksanlagen wird für die Wohnung des Werksheern, seiner Beamten und Arbeiter der Bau von Fachwerk oder Riegelwänden unter Beobachtung der gehörigen Vorsichten und der gesetzlichen Bestimmungen bei Defen, Herden und sonstigen Heizvorrichtungen gestattet. Diese Wohngebäude müssen, wo sie an das Werkslocale anstoßen, von diesem durch Feuermauern getrennt sein.

§. 81.

Bei jeder Werksanlage müssen die Gebäude so situirt sein, daß im Falle einer Feuergefährdung die Spritzen ungehindert zufahren und verkehren können.

Es muß für das Vorhandensein der im Falle eines Brandes ausreichenden Wassermenge, für gefüllte Wasserbehälter und die nöthigen Löschgeräthe gesorgt sein, von deren Vorhandensein und Instandhaltung die Gemeinde sich zu überzeugen hat.

Bei größeren Werken kann die Beistellung von Feuerspritzen nebst Wasserwägen und die Aufstellung einer Feuerwache angeordnet werden.

§. 82.

Bei Werksgebäuden in isolirter Lage genügt die Belegung des Baugesuches mit dem Situationsplane, auf welchem die Grundform der ganzen Anlage und der dazu gehörigen einzelnen Gebäude, die Katastralparzellen mit ihren Nummern, die Nachbargrenzen, die nächsten Gebäude und deren Besitzer und die nöthigenfalls projectirte Kanalführung zur Ableitung der Abfälle und Flüssigkeiten darzustellen sind.

Fünfter Abschnitt.

Von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften.

§. 83.

Nach Vollendung des Baues oder nach Ausführung der Hauptreparatur hat der Bauherr die Verschüttung

der Erdaushebungen, die Wegräumung alles Schuttes und aller die Passage hindernden Gegenstände von der Straße, sowie auch die ordentliche Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters und überhaupt alles desjenigen, was aus Ursache der Führung des Baues in der Umgebung desselben eine Veränderung oder Beschädigung erlitten hat, ohne Verzug auf seine Kosten zu veranlassen.

§. 84.

Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht benützt werden, bevor die Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues oder von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung erteilt hat.

Sechster Abschnitt.

Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden und der Amtswirksamkeit derselben.

§. 85.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Bauordnung werden in allen Gemeinden, für welche die allgemeine Gemeindeordnung gilt, von den Gemeindevorstehern (§§. 27 und 55 der Gemeindeordnung) gehandhabt. Die Competenz der Gemeindeorgane in mit besonderen Statuten betheilten Orten wird durch diese Statuten normirt.

§. 86.

Die Bewilligung zu Privat- und Gemeinde-Baulichkeiten, auch in jenen Fällen, in welchen nach dem 3.

Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 die Genehmigung der Betriebsanlage vorbehalten ist, ertheilt der Gemeindevorsteher, und in mit besonderen Statuten theilten Orten die hierin bestimmte Gemeindebehörde.

Wird der Bau bewilligt, so ist ein Pare der Baupläne zurückzubehalten, das andere aber mit der Genehmigungsclausel versehen dem Bauherrn zurückzustellen.

§. 87.

Bei Bauten, welche für Staatszwecke oder überhaupt ganz oder auch nur theilweise auf Kosten des Staatsschatzes oder der unmittelbar unter der Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen Fonde geführt werden, hat sich die Behörde, welche den Bau einleitet, wegen Bestimmung der Baulinie und des Niveau, dann wegen Vernehmung der Nachbarn und sonstigen Privat-Interessenten um ihre allfälligen Einwendungen mit der zur Ertheilung der Baubewilligung in der Gemeinde im Allgemeinen berufenen Behörde in das Einvernehmen zu setzen.

§. 88.

Die Baubehörden haben die unablässige Obforge dafür zu tragen, daß:

- a) vor Ertheilung der Baubewilligung, oder im Falle eines rechtzeitig dagegen ergriffenen Recurses, vor Bestätigung derselben der Bau nicht in Angriff genommen, daß
- b) die Baulinie und das Niveau überall eingehalten und
- c) der genehmigte Bauplan befolgt werde, ferner daß

- d) der Bauherr die Bauführung an keine hiezu nicht berechnigte Person übertrage, endlich daß
- e) zu dem Baue nur gute und dauerhafte Materialien verwendet werden.

Nimmt das mit der Rücksichtspflege betraute Organ in den gedachten Beziehungen Abweichungen wahr, so hat dasselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die Behörden in den Fällen zu a, b und c die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, in dem Falle unter d dem Bauführer die Fortsetzung des Baues sogleich einzustellen, und in dem Falle zu e die Beschaffung des als nicht qualitätsmäßig erkannten Materiales von dem Bauplatze zu verfügen.

§. 89.

Die Gemeindebehörden führen die Aufsicht über den baulichen Zustand der bestehenden Gebäude und überwachen die genaue Einhaltung der den Hauseigenthümern gesetzlich obliegenden Verpflichtungen. Dieselben verfügen die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an den Gebäuden wahrgenommenen Baugeschaden und ordnen in den Fällen erkannter Gefahr die Räumung und Demolirung der schadhafte Gebäude an.

§. 90.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Bauvorschriften ist, wenn die Ahndung nicht nach dem Strafgesetze eintritt, bei Baulichkeiten in jenen Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen als erste Instanz berufen. (§. 57 der Gemeinde-

ordnung.) In Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, wird diese Competenz durch das Statut normirt.

§. 91.

Der Recurs gegen Entscheidungen und Erkenntnisse der Gemeindebehörden wird durch die Gemeindeordnung, und in Städten, welche eigene Statute haben, durch die Bestimmungen dieser Statute normirt.

§. 92.

Zum Wirkungskreise der k. k. politischen Landesbehörde gehören:

1. die Genehmigung der Regulirungspläne für Badeorte;
2. die Bewilligung zur Anlage neuer Ortschaften oder neuer Stadttheile und die Genehmigung der Lagerpläne für dieselben;
3. die Prüfung und Guttheilung der Baupläne für die dem Ressort der politischen Verwaltung unterstehenden öffentlichen Bauten;
4. Recursentscheidungen gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden und der der politischen Landesbehörde unmittelbar unterstehenden Gemeindebehörden.

§. 93.

Gegen die Entscheidungen der k. k. Landesbehörde, wodurch die Erkenntnisse der ersten Instanz bestätigt werden, findet eine weitere Berufung nicht statt. In anderen Fällen bleibt den Betheiligten der Recurs an die höhere Behörde vorbehalten, doch muß derselbe innerhalb der nicht erstreckbaren Frist von 14 Tagen bei der ersten

Instanz überreicht werden und ist bei Versäumung dieser Frist ohneweiters zurückzuweisen. Bei Entscheidungen, welche von der k. k. Landesbehörde als erster Instanz ergangen sind, gilt die gewöhnliche Recursfrist.

§. 94.

Damit die Bauunternehmer in der Ausführung ihres Bauvorhabens nicht aufgehalten werden, sind die zur Handhabung der Bauordnung berufenen Behörden verpflichtet, alle Bauangelegenheiten mit der größten Beschleunigung zu behandeln.

Siebenter Abschnitt.

Von den Strafbestimmungen.

§. 95.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Bauvorschriften, welche durch das allgemeine Strafgesetz verpönt sind, werden nach demselben bestraft.

§. 96.

Die Uebertretungen der §§. 12, 16 und 17 sind sowohl an dem Bauherrn als auch an dem Bauführer mit Geldstrafen bis 200 fl. oder mit Arrest bis 40 Tagen zu bestrafen.

Ueberdies ist im Falle der Uebertretung des §. 17 der Bau in soweit zu demoliren, als dies die Einhaltung der Bau- und Niveaulinie erforderlich macht. Ebenso muß der gegen die Vorschrift des §. 12 unternommene Bau, wenn hiezu die Baubewilligung nicht nachträglich ertheilt

wird, und selbst im Falle dieser Ertheilung, in soweit die Baubewilligung nicht reicht, niedrigerissen werden.

§. 97.

Die Uebertretungen der übrigen Bauvorschriften und der von den Behörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen werden an dem Bauführer und dem Bauherrn, in soweit der letztere Schuld trägt, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder mit Arrest bis 20 Tagen geahndet.

Die Strafe überhebt übrigens nicht von der Verpflichtung, einen vor schriftswidrig geführten Bau zu befeitigen und die Abweichung von den Bauvorschriften und speziellen Anordnungen zu beheben.

Dfen, am 23. März 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr v. Veust m. p.

Graf Taaffe m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Bemerkungen zur Bauordnung

vom 23. März 1867.

Zum Zwecke des bessern Verständnisses dieses sehr umfangreichen Gesetzes sind einerseits im Anfange zur Bauordnung die in derselben in den §§. 13, 44, 70 und 86 berufenen §§. 23 und 31 bis einschlußig 41 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, ferner die im §. 10 berufenen §§. 339 bis einschlußig 352 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, die im §. 19 berufenen §§. 422 und 424 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und endlich die beiden Reichsgesetze vom 16. August 1865 und vom 14. November 1867 betreffend die Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten und die in denselben im §. 1 bezogene allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidekret vom 24. Februar 1835, Z. 562) in Betreff der zeitlichen Steuer-Befreiungen von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classen-Steuer wörtlich abgedruckt und anderseits ist nebst dem alphabetisch und paragrafenweise gereihten Nachschlageregister ein alphabetisches Verzeichniß der in der Bauordnung vorkommenden technischen fremdartigen und sonstigen bemerkenswerthen Ausdrücke mit einer möglichst faßbaren Erklärung derselben angefertigt worden.

Wenn schon die hiemit gebotenen Hilfsmittel den obigen Zweck fördern dürften, so wird man nicht fehlen, wenn man sich zunächst ein Gerippe des Gesetzes entwirft, die Eintheilung desselben verfolgt und nach dem Detail-Studium die Hauptgrundsätze sich eigen macht, gewisse Hauptfragen sich stellt und selbe aus dem Gesetze selbst zu beantworten versucht.

Die Bauordnung ist in 7 Abschnitte getheilt. Selbstverständlich stehen alle diese Abschnitte mit einander in Verbindung. Sie machen zusammen ein geschlossenes Ganzes aus, und wer sich darauf beschränken wollte gerade nur den einen oder den andern Abschnitt sich eigen zu machen, je nach dem es gerade für seinen Zweck taugt, würde sich bald überzeugen, daß ein derlei stückweises Wissen reine Oberflächlichkeit, eitle Selbsttäuschung, aber keine Gesetzes-Kenntniß ist. Der Gesetzgeber selbst hat die Einleitung

des Gesetzes in mehre Abschnitte nur des leichtern Nachschlagens und der bessern Uebersicht halber gewählt, ohne damit von dem Detail-Studium dispensiren zu wollen. Eine förmliche wörtliche Memorirung des Gesetzes kann wohl nicht verlangt und auch nicht einmal gut geheissen werden, so viel sollen jedoch die ausübenden Organe von dem Gesetze wissen, ob in denselben für den einen oder den andern Fall eine Bestimmung enthalten und wo dieselbe zu finden ist. Gelangt man einmal nur so weit, dann wird man sich bald im Gesetze zu recht finden, und bei dessen Anwendung nicht so leicht in Verlegenheit gerathen.

Man mache es mit dem Studium des Gesetzes wie mit der Lectüre eines Buches, zuerst wird der Titel, dann das Inhaltsverzeichnis angesehen, sodann blättert man die Seitenzahl nach, liest mehr aus Neugierde die Ueberschriften bei einzelnen Capiteln und vertieft sich endlich allmählig in die Lectüre selbst. Ist man fertig, so fragt man sich unwillkürlich über den Zweck, den der Verfasser verfolgte, seine leitenden Ideen und Grundsätze, merkt sich die interessantesten Stellen, spricht hierüber mit andern, die das Buch ebenfalls gelesen haben, tauscht die Ansichten hierüber gegenseitig aus, liest bei vorkommendem Zweifel, Disputationen u. s. w. die bemerkenswerthesten Stellen nochmals durch und gewinnt auf solche Art ein übersichtliches Bild des gelesenen Buches, welches nicht so leicht dem Gedächtnisse mehr entschwindet.

Gehen wir auf ähnliche Art an die Lesung der Bauordnung, so finden wir schon im Titel, daß sie nur für das Kronland Schlesien, aber hier für alle Gemeinden ohne Ausnahme gilt; wir finden weiter, daß dieselbe aus 97 §§. besteht, welche in 7 Abschnitte gebracht sind.

Der I. Abschnitt trägt die Ueberschrift „von der Baubewilligung“ und enthält im wesentlichen jene Vorschriften, welche vor Einleitung und Angriffsnahme des Baues zu beobachten sind.

Der II. Abschnitt enthält, wie die Ueberschrift zeigt, „die auf den Bau selbst bezugnehmenden Vorschriften,“ sohin jene, welche während des Baues einzuhalten sind.

Der III. Abschnitt mit der Ueberschrift „verschiedene Bestimmungen“ umfaßt die Vorschriften über die Abtheilung

von Grundstücken (Parzellirung) zu Bauplätzen, die Anlage ganzer bisher nicht bestandener Ortstheile oder neuer Ortschaften (§§. 60 bis 64); der Wiederaufbau und die Regulirung zerstörter Ortschaften (§. 65); den Bau von Kanälen in Städten, die Pflasterung oder Chauffirung in Städten und Märkten, die Planirung, Beschotterung und Befandung der Plätze und Straßen in Dörfern (§. 66); die Herstellung von Gebäuden und sonstigen Bauführungen, welche an einer öffentlichen Kunststraße (Chausséen, Eisenbahnen) liegen, (§. 67); bespricht die Frage der Expropriation (§. 68) und betont endlich die Nothwendigkeit der Baumpflanzungen, insbesondere am Lande (§. 69).

Der IV. Abschnitt enthält, „Erleichterungen bei einigen Bauführungen“ diese sind gestattet:

1. bei geringfügigen Bauten in Dörfern (§. 70), bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Dörfern und Märkten überhaupt und bei solchen Gebäuden von mehr isolirter (freistehender) Lage in Städten, (§. 71 und 76), —
2. bei Gebäuden (ohne Unterschied von Stadt oder Land), welche ganz außerhalb des Ortes liegen z. B. Sommerhäuser, Villen u. dgl. (§. 72);
3. bei Scheunen, Schopfen und andern Wirthschaftsgebäuden (§. 73, 74);
4. bei Gebäuden, welche als gewerbliche Betriebsstätten dienen (§. 75 bis 82).

Der V. Abschnitt enthält nach seiner Ueberschrift „die nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften.“

Der VI. Abschnitt handelt „von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Organen,“ und der VII. Abschnitt „von den Strafbestimmungen bei Uebertretungen der Bau-Vorschriften.“

Selbst diese 2 Abschnitte bilden kein abgegrenztes Ganze, so bestimmt beispielsweise der §. 85 im 6. Abschnitte die Gemeindevorsteher als jene Organe, welche die Bauordnung handhaben sollen, es gibt aber Fälle, wo diese Organe bei Ertheilung der Baubewilligung an die Zustimmung anderer Organe gebunden

sind, z. B. bei Bauführungen an Kunststraßen §. 67 des 3. Abschnittes, — weiter bestimmt z. B. §. 95 im Abschnitt 7, daß die nach dem allgemeinen Strafgesetze verpönten Uebertretungen der Bauvorschriften nach dem Strafgesetze zu behandeln und zu bestrafen sind, und nicht hier, sondern im §. 19 Abschnitt 2 ist gleich eines Falles gedacht, wo nach bestimmten §§. des Strafgesetzes, nämlich 422 und 424 vorzugehen ist; — so könnten wir noch viele andere Fälle aufführen, aber auch schon diese Andeutung wird genügen, den obigen Satz klar zu machen, in welchem innigem Zusammenhange die einzelnen Abschnitte und §§. des Gesetzes stehen.

Wer somit den ernststen Willen hat, über das ganze Gesetz ins Reine zu kommen, und dessen Geist zu erforschen, darf sich nicht darauf beschränken es nur oberflächlich durchzugehen, sondern er muß dasselbe genau studieren. Die gegebenen Hilfsmittel sollen eben nur dieses Studium erleichtern, niemals aber können sie dasselbe ersetzen, denn seit der ehemals berühmte Nürnberger Trichter außer Cours getreten ist, muß sich schon jeder selbst bequemen zu lesen und zu lernen.

Wir wollen nun einige Hauptfragen hervorheben und versuchen selbe aus dem Gesetze zu beantworten.

Frage 1.

Zu welchen Bauten ist eine behördliche Bewilligung erforderlich? Der §. 1 sagt: „zu Neu-, Zu- oder Umbauten, oder zu wesentlichen Ausbesserungen und Umänderungen an bestehenden Gebäuden.“ —

Dieses bringt uns gleich auf die Frage, was unter Neu-, Zu- oder Umbauten zu verstehen ist? Das Reichsgesetz vom 16. August 1865 und jenes vom 14. November 1867 (beigefügt im Anhang zur Bauordnung) betreffend die mehrjährige Steuerbefreiung, enthält dieselben Bezeichnungen und beruft sich bezüglich des Begriffes der Neu-, Zu- und Umbauten auf die ebenfalls im Anhang zur Bauordnung abgedruckte a. h. Entschliebung vom 10. Februar 1835. Nach dieser aber im Zusammenhange mit obigen beiden Reichsgesetzen wird als Neubau unter a jener Bau erklärt „wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat.“

Umbau heißt unter b jener: „wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhastigkeit aber ganz niedgerissen und neu aufgebaut werden mußte.“

Zubau endlich heißt unter c jener: „wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Objekt zuwächst.“

Was unter wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen zu verstehen ist, bestimmt der §. 2 der Bauordnung.

§. 6 der nun aufgehobenen Bauordnung vom Jahre 1835 erklärte als Haupt-Reparaturen jene, die zur Erhaltung des Bauzustandes an dem Ganzen oder an den Hauptbestandtheilen vorgenommen werden, — Umgestaltung der äußern Front und solche Bauführungen, wodurch der bestehende Bauzustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umgestaltung von Bestandtheilen irgend eine wesentliche Veränderung erleidet, welche auf die Festigkeit, Feuerficherheit und das äußere Ansehen des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann.

Frage 2.

Gibt es nicht Bauten solcher Kategorie, zu welchen die Bewilligung der Baubehörde nicht erforderlich ist, oder mit andern Worten: welche Ausnahmen von der Regel des §. 1 kommen vor?

Der §. 87 der Bauordnung sagt, daß bei Bauten für Staatszwecke, auf Kosten des Staatschazes oder der unter Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen Fonde, die den Bau leitende Behörde (Staatsbehörde) in gewissen Beziehungen mit dem sonst zur Baubewilligung berufenen Gemeindeorgane sich nur in das Einvernehmen zu setzen habe, sohin ist in derlei Fällen eine Baubewilligung der Gemeindebehörde nicht vorgeschrieben.

Diese Ausnahme enthält die Bauordnung selbst, damit ist aber nicht gemeint, daß weiter keine Ausnahmen bestehen, so sagt

der §. 86 „die Bewilligung zu Privat- und Gemeinde-Baulichkeiten ertheilt der Gemeindevorsteher, woraus folgt, daß außer den oben genannten Staatsbauten, auch andere, welche weder Privat- noch Gemeindebauten sind, an keine Bewilligung der Gemeindebehörde gebunden sind, und dies gilt insbesondere von allen mehr oder weniger öffentlichen Bauten, bezüglich deren besondere Vorschriften maßgebend sind, z. B. Schul-, Pfarr-, Kirchenbauten u. s. w. freilich kommt es auch bei letzteren Fällen auf den Umstand an, wer die Kosten des Baues trägt, — baut z. B. eine Gemeinde auf ihre Kosten ein Schulgebäude, so ist dieses jedenfalls ein Gemeindebau, demungeachtet werden aber auch für diesen die Bestimmungen der polit. Schulverfassung und die dahin einschlägigen Verordnungen zu beobachten sein.

Frage 3.

Welche Behelfe hat das Gesuch um Ertheilung der Baubewilligung zu enthalten?

Nach §. 5 den Bauplan. In Fällen des §. 70 alin. 2 kann jedoch die Baubehörde die Vorlage des Bauplanes erlassen.

Was der Bauplan zu enthalten hat, bestimmen die §§. 6, 7 und 8.

Der Bauplan ist doppelt vorzulegen, und nach §. 86 hat im Falle der Bewilligung des Baues, die Baubehörde ein Pare behufs der in den §§. 14 und 88 vorgeschriebenen Bauaufsicht zurückzubehalten, das zweite mit der Genehmigungsklausel versehene Pare aber dem Bauherrn zurückzustellen.

Uebrigens ist der Bauführer, sowie jede Aenderung in der Wahl desselben und der wirkliche Beginn des Baues der Baubehörde anzuzeigen (§. 16, 19). Daß der behördlich genehmigte Bauplan strenge einzuhalten ist, geht aus den §§. 17, 18, 88 und 96 hervor, eine Abweichung vom Bauplane ist nur in den im §. 18 alin. 2 normirten Fällen gestattet.

Frage 4.

Bei welcher Gattung von Bauten sind Einleitungen **vor** Ertheilung der Baubewilligung erforderlich?

Im Allgemeinen nach §. 9—12 hat der Baubewilligung die Baucommission voranzugehen; insbesonders aber sind Vor- einleitungen nöthig: nach §. 4 und 67 bei allen an der öffentlichen Passage zu führenden Bauten, wo früher die Baulinie und das Niveau festzustellen ist; nach §. 13 bei Bauten für gewisse Gewerbsunternehmungen, wo früher Seitens der Gewerbsbehörde über die Betriebsanlage entschieden sein muß; nach §. 67 bei Bauten an öffentlichen Kunststraßen, wo die Zustimmung der Straßen- verwaltungsbehörde voranzugehen hat; endlich nach §. 60 bis einschließlich 65 und nach §. 92 bei Abtheilung von Grundstücken zu Bauplätzen, Anlagen neuer Ortstheile oder neuer Ortschaften, Wiederaufbau zerstörter Ortschaften, Regulirung von Badeorten u. dgl., wo früher die Situations- rüchftlich Regulirungs- und Lager- pläne genehmigt sein müssen, bevor die Baubehörde zu den einzel- nen Bauten die Bewilligung ertheilen darf.

Frage 5.

Wann, nämlich zu welcher Zeit, darf in Fällen, wo eine Baubewilligung nöthig ist, mit dem wirk- lichen Baue erst begonnen werden?

Nach §. 12, 88 und 96 B.-D. in der Regel erst nach ertheilter Baubewilligung, oder im Falle eines gegen diese rechtzeitig ergriffe- nen Recurses erst nach rechtskräftig gewordener Entscheidung des Recurses. Die Recursfrist ist in den Fällen des §. 11 8 Tage, sonst aber nach §. 91 14 Tage vom Tage der Zustellung der be- hördlichen Erledigung an gerechnet.

Frage 6.

Wann erlischt die Baubewilligung von selbst?

Nach §. 15 B.-D. dann, wenn sich die Localumstände geän- dert haben, oder wenn in Städten und Märkten binnen 2, in Dörfern aber binnen 3 Jahren vom Tage der Rechtskraft der Bau- bewilligung gerechnet, der wirkliche Bau nicht begonnen wurde.

Frage 7.

Bei welcher Gattung von Baulichkeiten (Privat- und Gemeindebauten §. 86) genügt die bloße Anzeige an die Baubehörde?

Nach §. 3 im Zusammenhange mit §. 2, wenn es sich um Ausbesserungen oder Abänderungen handelt, welche weder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß üben, noch die Festigkeit und Feuer-sicherheit des Gebäudes betreffen. Aber selbst hier ist es nach Absatz 2 des §. 3 der Behörde anheimgestellt, die Ausführung erforderlichen Falls von der Vorlage und Genehmigung eines Planes abhängig zu machen.

Der Grund der letztern Bestimmung ist einleuchtend, denn die Unterscheidung zwischen wesentlichen, an eine Baubewilligung gebundenen Reparaturen und Umänderungen und unwesentlichen Ausbesserungen und Aenderungen ist öfter sehr schwer und in vielen Fällen erst nach entsprechender Localbesichtigung und genauer Prüfung des Bauprojectes herauszufinden. Mancherlei Bauänderungen erscheinen beim ersten Blick sehr gering, und erst, insbesondere bei solchen Gebäuden, wo die alten Baupläne nicht mehr vorhanden sind, zeigt es sich bei der wirklichen Angriffsnahme des Baues, daß die Reparatur sehr wesentlich mit der Festigkeit des Gebäudes im Zusammenhange steht. — Der Bauherr, der Bauführer können diesfalls andere Ansichten haben, wie die Behörde, und deshalb muß letzterer die Möglichkeit gegeben sein, sich über das Wesen der beabsichtigten Baulichkeit genau zu informiren und hierrach Amt zu handeln. Freilich wohl erwächst hieraus manche Belästigung, thun jedoch die Behörden ihre Schuldigkeit, und gehen sie insbesondere wie es im §. 94 auch ausdrücklich vorgeschrieben ist, mit aller Beschleunigung vor, dann wird auch dieser Einwand hinwegfallen, besonders wenn bedacht wird, daß die Behörde nicht ihr eigenes sondern fremdes Interesse, und hiebei vor Allem auch jenes des Bauherrn selbst zu wahren hat, und für die Handhabung des Gesetzes verantwortlich ist. Es wird daher rathlich sein, daß auch in Fällen, wo die bloße Bauanzeige genügt, die behördliche Erledigung derselben abgewartet werde, bevor der Bau begonnen wird.

Frage 8.

Welche Bauten bedürfen weder einer Baubewilligung noch einer Anzeige an die Baubehörde?

Nach §. 3 Absatz 3 Ausbesserungen, welche lediglich die Instandhaltung einzelner Bestandtheile des Gebäudes zum Zwecke

haben. Ueberdies ist hier wie bei der Frage 7 bezüglich der Gewerksbauten der §. 77 zu berücksichtigen.

Frage 9.

Welche besondere Bestimmungen gelten bei Bauten für Gewerbsunternehmungen?

Bei Bauten für solche Gewerbsunternehmungen, welche der §. 13 der Bauordnung aufzählt, und für welche nach den, mit dieser Bestimmung wörtlich übereinstimmenden §§. 31 und 37 der Gewerbeordnung die Betriebsanlage an eine besondere behördliche Genehmigung gebunden ist, muß vor der Baubewilligung über die Zulässigkeit der Betriebsanlage rechtskräftig entschieden sein. Die Genehmigung der Betriebsanlage gehört zur Kompetenz der Gewerbs- resp. politischen Behörden. (§. 44 B.=D.)

Für isolirt d. i. nach §. 56 B.=D. von andern Gebäuden und der Nachbargrenze wenigstens 30 Klafter entfernt liegende gewerbliche Betriebsstätten oder für derlei für den Bergwerks- und Hüttenbetrieb bestimmte Gebäude enthalten, die §§. 75 bis einschl. 82 besondere Erleichterungen, wobei zu bemerken ist, daß jene Erleichterungen, welche bei Bauführungen im Allgemeinen nach den §§. 70 bis einschließig 74 zugestanden sind, unter den daselbst gesetzlich festgestellten Voraussetzungen auch auf Bauten Anwendung haben, welche ohne eigentliche Werksgebäude oder Betriebsstätten zu sein, zu den Gewerbs-Etablissements gehören, z. B. Wohngebäude der Beamten — Wirthschaftsgebäude u. dgl.

Frage 10.

Für welche Bauführungen im Allgemeinen bestehen gesetzliche Erleichterungen?

Wir verweisen diesfalls auf den 4. Abschnitt der B.=D. und wollen nur die Schlagworte hervorheben. In Städten: Wohn- und Wirthschafts-Gebäude von isolirter Lage §. 71, 72, 73, 74, 76 B.=D.

In Märkten und Dörfern: ebenerdige Häuser ohne gewölbte Decken und Kellerräume und ganz geringfügige Bauten in Dörfern §. 70 Wohn- und Wirthschaftsgebäude auch ohne isolirte Lage §. 71, 72, 73, 74, 76 B.=D.

Die Erleichterungen bestehen: in der gestatteten Verwendung von Mauer- und Zimmermeistern zu gewissen Hochbauten; im Gebrauche von Lehm, egyptischen Ziegeln, Ausführung von Holzbauten, hölzernen Gängen, geringerer Höhe der Wohnstuben, — Gestattung von Schindeln- und Strohdächern, Kiegel- oder Fachwänden, — Anbringung der Aborte außerhalb des Gebäudes u. dgl.

Die gewöhnliche Frage, ob auch neue Häuser von Holz hergestellt werden dürfen, beantwortet der §. 71 insbesondere Absatz b desselben und §. 72 und 73 in Verbindung mit §. 21 der B.-O.

Frage 11.

Dürfen neugebaute oder wesentlich umgestaltete Räumlichkeiten ohne weiters benützt werden?

Nein! — denn nach §. 84 muß zuerst die behördliche Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung ertheilt worden sein.

Frage 12.

Welche besondere Bestimmungen enthält das Gesetz für Fälle

- a) der Parzellirung von Grundstücken zu Baupläzen,
- b) der Anlage neuer Ortschaften oder Ortstheile, oder
- c) des Wiederaufbaues zerstörter Ortschaften?

Hierüber belehrt uns der 3. Abschnitt der B.-O.

Hiernach ist vor Ertheilung der Baubewilligung an die einzelnen Baubewerber ad a der Abtheilungsplan, ad b der Hauptbauplan und ad c der Regulierungsplan behördlich festzustellen und sind diese Pläne genau einzuhalten.

Frage 13.

In wiefern unterliegen bestehende Gebäude der behördlichen Aufsicht?

§. 89 sagt, daß die Gemeindebehörden den Bauzustand und die Verpflichtungen der Hauseigenthümer zu überwachen, die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der Bauge-

brechen, und im Falle der Gefahr die Räumung ja selbst die Demolirung (Abtragung) der schadhafte Gebäude zu verfügen haben.

Frage 14.

Was versteht man unter Expropriation und in welchem Falle hat selbe einzutreten?

Den Begriff der Expropriation enthält der §. 86 der B.-D., es ist eine zwangsweise Enteignung des Privateigenthums. Das Recht zur Vornahme von Expropriationen ist aus den §§. 364 und 365 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches abgeleitet.

§. 364 lautet: „Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.“

§. 365 lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erfordert, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.“

Letztere Bestimmung vervollständigt daher den Begriff der Expropriation als eine zwangsweise Enteignung des Privateigenthums gegen angemessene Schadloshaltung.

Die Fälle, in welchen eine Expropriation einzutreten hat, sind im Gesetze nämlich in §. 68 nur angedeutet. Sie darf in Fällen einer Regulirung stattfinden, das Gesetz sagt aber keineswegs, daß sie in derlei Fällen immer eintreten muß, sondern überläßt die Frage ob und in welchem Maße eine Expropriation stattzufinden hat, der Entscheidung der k. k. politischen Behörde.

Jedenfalls aber hat die Expropriation nur dann einzutreten, wenn erwiesene öffentliche Rücksichten selbe unumgänglich nothwendig machen. Zu verwechseln mit der Expropriation ist nicht der Fall des §. 62 Bauordnung, wo ein Grundstück zu Baustellen parzellirt wird, und der Eigenthümer den Grund für die, die parzellirte Realität durchziehende Straße unentgeltlich an die

Gemeinde abzutreten hat. Denn dieses ist keine nöthigen Falls mit Zwangsmitteln durchzuführende Enteignung, auch fehlt die im Begriffe der Expropriation liegende Schadloshaltung, sondern es ist eine einfache gesetzliche Bedingung, ohne deren freiwillige Erfüllung seitens des Grundeigentümers die Parzellirung des Grundstückes für einen solchen Zweck nicht bewilligt wird.

Behörden.

Die zur Handhabung der Bauordnung berufenen Gemeindebehörden sind:

1. Der Gemeindevorsteher,
2. der Gemeindeausschuß,
3. der Landesausschuß.

Die Handhabung der Bauordnung gehört nach §. 85 B.-D. und §. 27 Punkt 9 der Gemeindeordnung zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde, und bezüglich des Instanzenzuges verweisen wir auf das im 2. Theile Gemeindeleben im Capitel „der Instanzenzug bei Beschwerden in Gemeindefachen“ Gesagte.

Die erste Instanz in Sachen der B.-D. ist der Gemeindevorsteher, derselbe erteilt die Bewilligung zu Privat- und Gemeindebauten (§. 86), überwacht selbst oder durch die hiezu von ihm bestellten Organe die Befolgung der Vorschriften und insbesondere die Einhaltung des Bauplanes (§. 88), — führt die Aufsicht über den Bauzustand bestehender Gebäude (§. 89) und hat nach §. 94 die Verpflichtung alle Bau Sachen schleunigst zu erledigen.

Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers gehen an den Gemeindeausschuß (§. 38 G.-D.) und über Beschwerden gegen Beschlüsse des letztern hat der Landesausschuß zu entscheiden (§. 90 Gemeindeordnung), und überdies bei Bauten an Kunststraßen nach §. 67 B.-D. eventuell die Zustimmung zu erteilen.

Die Beschwerdefrist ist in Fällen des §. 11 B.-D. 8, sonst 14 Tage.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der in der Bauordnung enthaltenen Bauvorschriften (mit Ausnahme der nach dem Strafgesetze zu behandelnden Fälle §. 19 B.-D. u. dgl.) ist nach §. 90 B.-D. und 57 der Gemeindeordnung der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäthen berufen.

Die Ausübung des Strafrechtes geschieht im übertragenen Wirkungskreise. Ueber Beschwerden gegen derlei Straferkenntnisse hat nach §. 91 B.-D. und §. 93 Abs. 2 der Gemeind.-Ordg. die politische Behörde u. z. zunächst die k. k. Bezirksbehörde und im weiteren Zuge die k. k. Landesbehörde zu entscheiden. Eine weitere Berufung ist, da es sich hier um eine localpolizeiliche Entscheidung handelt, (§. 85 B.-D. — §. 55 und 57 Gemeinde-Ordg.) nach der Beordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859 betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges der politischen Behörden (Reichsgesetzblatt Nr. 196 des Jahres 1859) nicht zulässig.

Die Strafbestimmungen enthält der 7. Abschnitt der B.-D. Es sind entweder Geld- oder Arreststrafen bis zum höchsten Ausmaße von 200 fl. und 40 Tagen. Eine Verschärfung der Arreststrafen kennt hier das Gesetz nicht, wohl aber hat nach §. 96 nebst der Strafe im Falle der Uebertretung der Bestimmungen der §§. 12 und 17, wenn nämlich ein Bau ohne vorgeschriebene Bewilligung in Angriff genommen oder die behördlich festgestellte Baulinie und das Niveau nicht eingehalten wird, — die für jeden Bauherrn höchst empfindliche Folge der Niederreißung des Baues einzutreten.

Kompetenz der k. k. politischen Behörden.

Die Grundnorm hiefür bildet die Gemeindeordnung, deren inniger Zusammenhang mit der Bauordnung an mehreren Stellen hervorgehoben wurde. — Jenes Aufsichts- und Entscheidungsrecht, welches der k. k. Staatsverwaltung nach der Gemeindeordnung (§. 91 bis 96) sowohl in Sachen des selbstständigen, als auch des übertragenen Wirkungskreises eingeräumt ist, kommt daher den k. k. polit. Behörden auch in Angelegenheiten der Bauordnung zu. Dieses Recht übt in erster Instanz die k. k. Bezirksbehörde.

Die k. k. Landesbehörde ist nach §. 92 und 93 B.-D. die Beschwerde-Instanz gegen Verfügungen der k. k. Bezirksbehörde oder des Troppauer Bürgermeisteramtes, inwiefern nämlich im letztern Falle der Gegenstand den übertragenen Wirkungsbereich betrifft, denn in Sachen des selbstständigen Wirkungsbereiches hat auch in Troppau gegen Verfügungen des Bürgermeisteramtes nach §. 61 des Gemeinde-Statuts, der Gemeinderath und im weitern Zuge nach §. 87 dieses Statuts, der Landesauschuß zu entscheiden.

Außerdem sind aber dem Geschäftsbereich der k. k. Landesbehörde nebst der Fällung der Expropriations-Erkenntnisse §. 68 B.-D. und der Zustimmung bei Bauten an Kunststraßen §. 67 B.-D. nach §. 92 B.-D. in erster Instanz zugewiesen:

1. Die Genehmigung der Regulierungspläne für die Badeorte;
2. Die Bewilligung zur Anlage neuer Ortschaften oder neuer Stadttheile, und die Genehmigung der Lagerpläne für dieselben.
3. Die Prüfung und Gutheißung der Baupläne für die, dem Ressort der polit. Verwaltung unterstehenden öffentlichen Bauten.

Entscheidet die k. k. Landesbehörde als Berufungsinstanz und bestätigt sie das Erkenntniß der 1. Instanz, so ist nach §. 93 B.-D. eine weitere Beschwerde unzulässig, im Gegentheil aber hat über die Berufung gegen das Erkenntniß der k. k. Landesbehörde das k. k. Ministerium zu entscheiden. Letzteres ist auch die Berufungs-Instanz gegen Erkenntnisse, welche die k. k. Landesbehörde in 1. Instanz fällt. — In letzteren Fällen ist die Rekursfrist nach der bereits oben citirten Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859 längstens 60, sonst aber nach §. 93 B.-D. längstens 14 Tage.

Zu bemerken ist nur noch, daß in den vorhin unter 1 und 2 hervorgehobenen Fällen die Bewilligung zu den einzelnen Bauten nach §. 86 B.-D., sohin durch die Gemeindevorsteher zu geschehen hat. Z. B. es soll ein Badeort angelegt werden, und der Regulierungsplan ist von der k. k. Landesbehörde bereits genehmigt, in demselben sind die Gassen, Promenaden, Brunnen u. s. w. bestimmt, nun will Jemand in diesem Badeorte ein Wohnhaus bauen; in einem solchen Falle gehört die Bewilligung zu einem

derlei einzelnen Baue nicht etwa in den Wirkungskreis der k. k. Landesbehörde, sondern in jener des Gemeindevorstehers.

Ähnlich ist die Sache bei Anlage neuer Ortschaften und Stadttheile.

Anhang zur Bauordnung.

Der im §. 70 der Bau-Ordnung citirte §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 lautet:

Baugewerbe.

Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist, nicht unter der Leitung eines Baumeisters ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister) hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachzuweisen und überdies vor der Landes-Baubehörde oder dem von ihr hierzu delegirten Kreis- (Komitats-) Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Das im §§. 13, 44 und 86 der B.=O. citirte 3. Hauptstück der Gewerbe-Ordnung lautet:

Drittes Hauptstück.

Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 31.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder concessionirten Gewerben nothwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche

durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

§. 32.

Vorsichten bei der Bewilligung.

Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen, und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse.

§. 33.

Betriebsanlagen, für welche ein Edictalverfahren stattzufinden hat.

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abdeckereien ;
2. Feuerwerkskörper (Anlagen zur Bereitung);
3. Zündwaaren ;
4. Anlagen künstlicher Düngfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.);
5. Talgschmelzereien ;
6. Kerzengießereien ;
7. Seifensiedereien ;
8. Leimsiedereien ;
9. Firnißsiedereien ;
10. Blutlaugensiedereien ;
11. Knochenbleichen ;
12. Knochensiedereien ;
13. Knochenstampfen und Mühlen ;
14. Knochenbrennereien ;
15. Wachstuch-Manufacturen ;
16. Schnellbleichen ;
17. Flachs- und Hanf-Röstanstalten ;

18. Darmjaiten-Manufacturen;
19. Arsenikhütten;
20. Salzsäure-Fabriken;
21. Salpetersäure-Fabriken;
22. Schwefelsäure-Fabriken;
23. Salmiak-Fabriken;
24. Coaksbereitungs-Anstalten,
25. Steinkohlentheer-Anstalten,
26. Holztheer-Anstalten,
27. Kalkbrennereien,
28. Gypsbrennereien,
29. Rußbrennereien,
30. Leuchtgas-Anstalten zur Vereitung und Aufbewahrung;
31. Glashütten;
32. Spiegel-Amalgamirwerke;
33. Ziegelbrennereien;
34. Thonwaaren- (aller Art) Brennereien;
35. Zuckersiedereien;
36. Chemische Waaren- (aller Art) Fabriken;
37. Oelfabriken;
38. Gärbereien;
39. Schlachthäuser;
40. Flecksiedereien;
41. Hütten- und Hammerwerke;
42. endlich die Errichtung und Aenderung von Werken, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

insoferne sie außerhalb
der Gewinnungsorte des
Materials errichtet
werden;

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.

§. 34.

Ansuchen.

Die Genehmigung der vorbezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Behörde anzusuchen, und es dürfen dieselben vor erlangter Bewilligung nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 35.

Edict.

Die Behörde hat die beabſichtigte Unternehmung ſowohl durch Anſchlag in der betreffenden Gemeinde, als durch ſpecielle Mittheilung an den Gemeindevorſtand und die bekannten Anrainer kundzumachen, und hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine commiſſionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher ſchriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen ſein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage ſtattgegeben werden wird, ſofern ſich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

§. 36.

Verhandlung.

Bei der commiſſionellen Verhandlung ſind alle maßgebenden Umſtände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen gründlich zu erörtern, im Falle Einſprüche erhoben werden, welche privatrechtlicher Natur ſind, und nicht durch gütliches Uebereinkommen beigelegt werden können, die Bewerber zu deren vorläufiger Austragung im Rechtswege anzuweiſen, und in der zu fällenden Entscheidung im Falle der Genehmigung die etwa nöthigen Bedingungen feſtzufetzen.

§. 37.

Bauconſenſe.

Wenn mit einer Betriebsanlage ſolche Bauführungen verbunden ſind, wozu nach den Vorſchriften der politiſche Bauconſenſ erforderlich iſt, ſo ſind die dießfälligen Verhandlungen ſo viel als thunlich unter Einem mit jener über die gewerbſpolizeiſche Zuläſſigkeit der Anlage zu pflegen.

§. 38.

Recurs.

Gegen die den Parteien zu eröffnende Entscheidung ſteht denſelben durch 14 Tage der Recurs an die Landesſtelle offen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufſchiebende Wirkung.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht ſtatt.

§. 39.

Kosten.

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, kann jener verurtheilt werden, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 40.

Änderungen in der Betriebsanlage.

Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, durch welche einer der im § 31 vorgeesehenen Umstände eintritt, sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue commissionelle Verhandlung einzutreten habe.

§. 41.

Erlöschen der Bewilligung wegen Nichtgebrauches.

Wird der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen, oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Die Frist zum Beginne des Betriebes kann bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größeren Bauführungen verbunden ist.

Die im §. 10 der Bauordnung berufenen §§. 340 u. f. w. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§. 339.

Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, so ist Niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

Rechtsmittel
des Besitzers
bei einer
Störung sei-
nes Besitzes.

§. 340.

Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes oder anderen Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne

besonders
durch eine
Bauführung.

daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat; so ist der Gefährdete berechtigt das Verbot einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden.

§. 341.

Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bei einer nahen offenbaren Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbotsleger dagegen in dem letzteren Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbotes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

§. 342.

Was in den vorhergehenden §§. in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes oder andern Werkes anzuwenden.

§. 343.

und bei der
Gefahr eines
vorhandenen
Baues.

Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sei, und im offenbarer Schaden drohe, so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

§. 344.

Rechtsmittel
zur Erhaltung
des Bestan-
des:
a) bei drin-
gender Gefahr.

Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben (§. 19). Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeit zu sorgen.

§. 345.

Wenn sich Jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht; so wird der an sich unrechtmäßige und unredliche Besitz noch überdies unecht; in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für echt angesehen.

b) gegen den unechten Besitzer.

§. 346.

Gegen jeden unechten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Beklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

§. 347.

Zeiget es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besitze befinde, und in wiesern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe, so wird die im Streite verfangene Sache so lange der Gewahrsame des Gerichtes oder eines Dritten anvertrauet, bis der Streit über den Besitz verhandelt und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkeren Rechte auf die Sache noch anhängig machen.

c) beim Zweifel über die Echtheit des Besitzes.

§. 348.

Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe der Sache angegangen wird, und sich einer darunter befindet, in dessen Namen die Sache aufbewahret wurde, so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Uebergabe den Uebrigen bekannt gemacht. Kommt dieser Umstand Keinem zu Statten, so wird die Sache der Gewahrsame des Richters oder eines Dritten anvertrauet. Der Richter hat die Rechtsgründe der Besitzwerber zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Wenn Verwahrungsmittel des Inhabers gegen mehrere zusammentretende Besitzwerber.

§. 349.

Erlöschung
des Besizes
a) körperlicher
Sachen;

Der Besitz einer körperlichen Sache geht insgemein verloren, wenn dieselbe ohne Hoffnung, wieder gefunden zu werden, in Verluft geräth; wenn sie freiwillig verlassen wird, oder in fremden Besitz kommt.

§. 350.

b) der in die
öffentlichen
Bücher einge-
tragenen
Rechte.

Der Besitz derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen, erlischt, wenn sie aus den landtäflichen Stadt- oder Grundbüchern gelöscht, oder wenn sie auf den Namen eines Anderen eingetragen werden.

§. 351.

c) anderer
Rechte.

Bei anderen Rechten hört der Besitz auf, wenn der Gezgentheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erklärt, wenn er die Ausübung des Rechtes eines Andern nicht mehr duldet; oder, wenn er das Verbot, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt und die Erhaltung des Besizes nicht einklagt. Durch den bloßen Nichtgebrauch eines Rechtes geht der Besitz außer den im Gesetze bestimmten Verjährungsfällen nicht verloren.

§. 352.

So lange noch Hoffnung vorhanden ist, eine verlorne Sache zu erhalten, kann man sich durch den bloßen Willen in ihrem Besize erhalten. Die Abwesenheit des Besitzers oder die eintretende Unfähigkeit, einen Besitz zu erwerben, heben den bereits erworbenen Besitz nicht auf.

Die im §. 19 der Bauordnung berufenen §§. 422 und 424 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 lauten:

§. 422.

Strafe gegen
die Verstellung
der Straßen

Wenn an einem öffentlichen Plage, auf der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit was immer für eine

Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waarenfässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer &c.

§. 424.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des andern als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Vernehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

Gesetz vom 16. August 1865

betreffend die **Steuernfreijahre** bei Neu-, Um- und Zubauten.

(Reichs-Gesetz-Blatt Stück XXI Nr. 74 des Jahres 1865.)

Giltig für jene Länder, in welchen die Hauszins- und Hausklassensteuer besteht.

Ueber Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar 1835 (Hoffanzleidecret vom 24. Februar 1835 Nr. 562)

gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer sammt Staatszuschlägen wird auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung angeführten Fälle sub A (Neubauten) eine Befreiung von fünfzehn, in dem Falle sub B (Umbauten) und sub C (Zubauten) eine Befreiung von 12 Jahren stattfindet.

§. 2.

Diese Befreiung hat nur für jene Gebäude Geltung, welche vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bis Ende des Jahres 1867 planmäßig vollendet und benützlich gemacht werden.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen sowie die in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt; vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e und f daselbst angeführten Fällen; vom 10. April 1858 für Pest; vom 23. December 1858 für Ansiedlungen in Ungarn mit der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate, für Croatien, Slavonien und Siebenbürgen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wähl am 16. August 1865.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p.

Graf Larisch-Mönnich m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ritter von Schurda m. p.

Gesetz vom 14. November 1867

betreffend die **Steuerfreijahre** bei Neu-, Um- und Zubauten.

Wirksam für Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Istrien, Görz und Gradiska.

(R. G. Bl. St. 59 Nr. 137 des Jahres 1867, ausgegeben und versendet am 24. November 1867.)

Ueber Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. (Ganz gleichlautend dem §. 1 des Gesetzes vom 16. August 1865.)

§. 2. Diese Befreiung hat nur für jene Gebäude Geltung, welche vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützlich gemacht werden.

§. 3. (Gleichlautend dem §. 3 des Gesetzes vom 16.

August 1865 mit Weglassung der im letztern auf Ungarn bezüglichen gleichlautenden Stellen.)

§. 4. (Ganz gleichlautend dem §. 4 des Gesetzes vom 16. August 1865.)

Schönbrunn am 14. November 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von Beust m. p. **Freiherr von Befe** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hoffanzleidecret vom 24. Februar 1835 Z. 562 in Betreff der zeitlichen Steuerbefreiungen von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer.)

(Provinzial-Gesetzsammlung für Mähren und Schlesiens Band XXVII Jahr 1835.)

Vorschriften für die Bewilligung zeitlicher Steuerbefreiungen von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer.

Seine k. k. Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Hornung l. J. für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

1. Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen, die es betrifft, und wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, statt:

- a. wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch gar nicht bestanden hat ;
- b. wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte ;
- c. wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer nur in den sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden ; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung statt, sowie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2. Die in dem ersten Puncte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen

ad a) zehn, in den Fällen

ad b) acht und ebenso in den Fällen

ad c) acht Jahre, jedoch in den Fällen ad c) nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-Zins- und Classensteuer pro rata entfallen würde, stattfinden.

3. Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Classensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche, ordentliche und außerordentliche Gebäude-

steuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von andern öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4. Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, welcher darauf Anspruch machen zu können glaubet, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präklusivfrist, sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen, und im vorschriftsmäßigen Wege die Entscheidung der k. k. Landesstelle einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellet, die Berufung an die vereinigte k. k. Hofkanzlei offen bleibt.
5. Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungsconsens bereits erwirkt wurde, oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benützem oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben sein würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungsgesuch stattfindenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuchs schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Aus-

spruche der kompetenten Behörde bewohnbar oder in der Art benützt war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

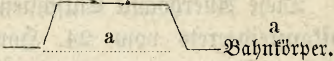
6. Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Se. k. k. Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Ort, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen.

Diese Allerhöchste Entschliezung wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 24. Hornung l. J. Z. 562 St. mit dem Bedeuten zur genauen Darnachachtung kundgemacht, daß die obigen Bestimmungen, der Allerhöchsten Anordnung gemäß, von dem Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten haben, wo dieselben in den Provinzen, die es betrifft, gehörig bekannt gegeben sein werden. Von diesem Zeitpuncte an treten daher auch die bisher hierlands bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreiahre und über die Bedingungen ihrer Erwirkung gänzlich außer Kraft.

Gubernial-Cirkular vom 20. März 1835 Gubernial-Zahl 11,059.

Erklärung

der in der Bauordnung vorkommenden technischen, fremdartigen und sonstigen bemerkenswerthen Ausdrücke.

Ausdruck	Gesetzes-§.	Erklärung
Bahnfrone	67.	<p>B. Oberste Schichte des Erdkörpers, auf welchem die Bahnschienen ruhen.</p> 
Balcone	58, 71.	Bei Fenstern oder Thüren der obern Stockwerke vorspringende kurze mit Geländer versehene Gänge.
Barrieren	58.	Schranken. Geländer.
Bauführer	8, 16, 18, 70, 96.	Derjenige, welcher einen Bau selbstständig leitet.
Bauherr	5, 8, 16, 18, 19, 24, 30, 62, 86, 88, 96.	Derjenige, welcher die Ausführung eines Baues auf eigene Kosten anordnet. (Eigenthümer des zu erbauenden Gebäudes.)
Bauproject	9.	Eine planmäßige Darstellung des auszuführenden Gebäudes sowohl in Bezug auf seine innere Eintheilung als auch seine Zusammenfügung (Construction).
Bauriß	18.	Zeichnung (Plan), nach welchem ein Bau ausgeführt werden soll.
Belastungsprobe	30.	Eine Untersuchung, ob das ermittelte, größte Belastungsgewicht ohne Nachtheil getragen wird, mithin ob die gewöhnliche Belastung gefahrlos ist.
Betriebsanlage	13.	Die Markirung (Bezeichnung) der Umrisse einer Bauführung zu einer gewerblichen Unternehmung am Baugrunde (Bauorte).

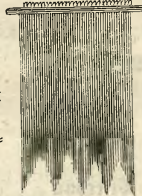
Ausdruck	Gesetzes-§.	Erklärung
Bundtränne	29.	Starke, wagrecht liegende, meist nach der Breite des Gebäudes laufende Tränne am Dachboden, welche den Sparren zur Stütze und sonstigen Verbindung des Daches dienen.
Bürstenwand	54.	Eine aus dicht aneinander eingerammten (eingetiesten) Pfählen bestehende Wand.
Caution	68.	C. Sicherstellung in Geld, mittelst Bürgschaft, grundbücherlicher Eintragung u. s. w.
Chaussirung	66.	Herstellung und Erhaltung eines Weges nach Art der Chaussees (Kaiserstraßen), mit Steingrundlage versehene beschottete Straßen im Gegensatze zu gepflasterten Straßen.
Civilrechtsweg	10. 68.	Jener, wo nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte im Gegensatze zum Strafrechte entschieden wird.
Consens	67.	Bewilligung. Zustimmung.
Construction	6. 30. 53. 54. 75. 79.	Zusammensetzung, Zusammenfügung der Bestandtheile.
Cotirungen	7.	Angabe der einzelnen Maße in den Plänen.
Dachfirst		D. Die oberste meist wagrechte Begrenzungslinie der Dachflächen oder auch der höchste Punct des Dachstuhles.
Dachräge	50.	Die Neigung der Dachfläche (gegen die wagrechte Ebene des Dachbodens, des Erdhorizontes).
Dachwerkfaß	6. 48.	Die planmäßige Darstellung der wagrechten Bestandtheile des Dachstuhles (Dachgerippes).

Ausdruck	Gesetzes-§.	Erklärung
Deckböden	47. 71. zu 25.	Bretterboden auf den Trämen der Decken
Demolirung	89.	Abtragung, Niederreißung.
Detail	6.	Einzelheiten (ausführlich, zergliedert).
Dimension	52. 54.	Ausdehnung nach einer Richtung.
Distanz	75.	Entfernung, Abstand.
Dupplo	60.	Doppelt, zweifach.
G.		
Egyptische Ziegeln	71. zu 20. und 21.	An der Luft getrocknete Ziegeln.
Erdfeschoß	30. 54.	Jener Theil des Gebäudes oberhalb der Erdoberfläche, zu dessen Benützung keine Stiege erforderlich ist.
Erdbhorizont	12. 71. zu 20. u. 21.	Äußerste Begrenzungszebene der Erdoberfläche. (Äußerste geradlinige Erdoberfläche)
Erker	58. 71.	Vorsprünge in den Stockwerken außerhalb der äußern Mauerflächen, auch in den Dachungen, erstere meistens zur Gewinnung von vorspringenden Fenstern; letzere zu Oeffnungen, mittelst welcher verschiedene Gegenstände in die Dachräume und aus denselben leichter geschafft werden.
Erstich	71. zu 21.	Ein Gemenge von Lehm, Häcksel, auch Ochsenblut, Kälberhaare &c.
Expropriation	68.	Zwangweise Enteignung des unbeweglichen Eigenthums gegen Entschädigung.
F.		
Façade	6. 7. 59.	Außenseite eines Gebäudes.

Ausdruck	Gesetzes-§.	Erklärung
Fachwände	71. zu 54. 55.	- Wände, welche aus Säulen und Riegeln von Holz aufgestellt und deren Zwischenräume in der Holzstärke ausgemauert werden.
Fachwerk	72.	Aus Fachwänden zusammengesetzte Gebäude.
Fallthüren	22.	Nicht aufrecht stehende Thüren, mittelst welchen man in tiefer liegende Räume gelangt, und über welche man daher meistens hinweggehen kann.
Fehlträme	30.	Träme, an welche die Rohrdecken befestigt werden.
Flucht	31. 64.	Aufrechte, geradlinige Fläche.
Treitreppen	58.	Siehe Vorlegstufen.
Fronten	64. 71. zu 56.	Stirn- oder Längenseiten der Gebäude in den Verkehrsstraßen.
Fundamente	54.	Grundmauern.
G.		
Gainzen	56.	Kurze Schläuche, welche in den Hauptschlauch oder in die Sentgrube den Unrath ableiten.
Galerien	58. 71.	Gitter- oder Geländergänge um das Gebäude in den obern Stockwerken.
Gehäuse	75.	Umschließungen.
Grundriß,	6. 7.	Grundriß: Die Darstellung der Eintheilung der verschiedenen Geschoße (Stockwerke) eines Gebäudes.
Durchschnitt	2.	Grundplan: Die Darstellung der Beschaffenheit des unterirdischen Geschoßes (des unter der Erdoberfläche liegenden Geschoßes).
des Baues		Durchschnitt: Die Darstellung der Ansicht eines nach einer beliebigen Linie in Gedanken gleichsam durchgeschnittenen Gebäudes.

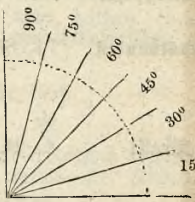
Ausdruck	Gesetzes-§.	E r k l ä r u n g
Grundröße	54.	Hölzerne Rahmen, auf welche bei schlechtem Baugrunde die Mauern gesetzt werden.
Gaußflur	64.	Borhaus.
Hydraulischer Kalk	54.	Eine Gattung Kalk, welche im Wasser erhärtet.
Inundation	64.	Ueberschwemmung.
Isolirt	47. 71. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 82.	Abgesondert einzeln stehend. Die Bedingungen eines, nach der Bauordnung als isolirt anzusehenden Gebäudes enthält §. 76. B.=D.
Kante des Straßenkörpers	67.	Die Seiten-Begrenzungslinie der eigentlichen Straße ohne Seitengräben (der Fahrbahn) Klasse, Rang, Abtheilung, Reihe.
Kategorie	7.	Classe, Rang, Abtheilung, Reihe.
Kaution	6.	siehe oben Caution.
Klimatische Verhältnisse	71. zu 21.	Witterungs-Verhältnisse.
Kunststraßen	67.	Nach den Regeln der Wissenschaft erbaute Straßen.
Kuher (Lichtherde)	35.	Offene Herde, Kamine.
Lagerpläne	92.	Pläne (Zeichnungen) über die beabsichtete Anlage einer neuen Stadt oder Ortschaft, daher über die Eintheilung der Baugründe, Richtung der Gassen, Bestimmung des Raumes für öffentliche Plätze, Cisternen, öffentliche Gebäude u. dgl.

Ausdruck	Gesetzes-§.	E r k l ä r u n g
Latrinen-System	56.	Trennung der als Düngemittel werthvollen Excremente von allem Regen-, Wasch- und Spülichwasser, Sand, Kehrrieh, Stein- und Braunkohlmasse u. dgl. und Sammlung dieser Excremente in abführbaren Gefäßen im Gegensatze zum Kanalisirungssystem, bei welchem die für die Landwirthschaft so wichtigen animalischen (thierischen und menschlichen) Auswurfstoffe unbenützt verloren gehen; die nähere Begründung enthalten die stenographischen Berichte des Landtags, Session 4, Seite 424 bis 427.
Laufgalerien Laufbrücken	37.	Am Dachfirst angebrachte Gänge, auch Austrittsplätze behufs Reinigung der Kamine.
Legschindeln	71. zu 46.	Mit Steinen beschwerte Brettstücke bei Eindeckungen im Hochgebirge. (Kommen in Schlesien bis nun nicht vor).
Lehmpfloze	47.	siehe Esterich.
Lehmschindeln	74.	Ein aus breiartig vorbereitetem Lehm und Stroh verfertigtes Eindeckungs-Materiale.
Localangenschein Local-commission Localumstände	4. 9. 10. 15.	Besichtigung des Baues (Bauplazes) an Ort und Stelle. Commission, die an Ort u. Stelle des Baues abgehalten wird. Dertliche Umstände.
Mauergleiche	71. zu 20.	<p style="text-align: center;">M.</p> Wenn die wagrechten Flächen sämmtlicher Mauern eines Gebäudes in derselben wagrechten Ebene liegen. (Der gleiche Abstand aller

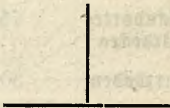
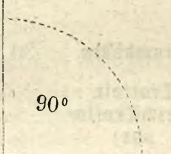


Ausdruck	Gesetzes-§.	Erklärung
Mezzaningeschoß	31.	Mauern von einer oberhalb derselben gedachten geradlinigen Fläche). Ein halbes ebenerdiges Geschoß, zu welchem man mittelst einiger Stufen von der Erdoberfläche gelangt.
Minimalmaß	2 ¹ .	Das kleinste Maß.
Niveau	4. 17. 24. 54. 65. 87. 88. 96.	N. Eine gewisse wagrechte Höhe oder auch Tiefe, welche als Richtlinie angenommen wird.
Niveaupläne	7. 60.	Zeichnungen (Pläne), in welchen das Steigen oder Fallen des Erdbodens (Erdoberfläche) dargestellt ist.
Oberlichte	28. 71. zu 28. und 75.	O. Lichtfänge, mittelst welchen das Licht von Oben in das Innere des Gebäudes geleitet wird.
Passage	4. 19. 58. 83.	P. Verkehr.
Pawlatschen	29.	Leichte meist von Holz konstruirte Gänge außerhalb des Gebäudes in obern Stockwerken zur Erleichterung der Verbindung und der Benützung der Räumlichkeiten.
Piseebau	71. zu 20.	Ein Bau, dessen Wände durch Einstampfen von einem Gemenge von Sand, Kalk auch Lehm — (daher Kalk-, Sand-, Piseebau, und Lehm-Piseebau) zwischen 2 in der Mauerstärke von einander abstehenden, nach der Herstellung wieder zu beseitigenden Bretterverschallungen gebildet werden.
Plafond	47. 75. 79.	Decke eines Raumes.
Planirung	12. 64. 66.	Ebnung.

Ausdruck	Gesetzes-§.	Erklärung
Politischer Standpunct	10.	Standpunct der Baubehörde im Gegensatze zu jenem der Nachbarn.
Pflösterhölzer	30.	Unterlagshölzer, auf welchen die Fußbodenbretter befestigt werden.
Privatbauten	14. 86.	Alle Bauten, welche nicht aus einem unter öffentlicher Verwaltung des Staates des Landes 2c. stehenden Fonde bestritten werden.
Profil	6. 24.	Ein in Gedanken geführter nöthigenfalls im Kleinen gezeichneter Durchschnitt eines Gegenstandes nach dessen Länge oder Breite. (Daher Längenprofil oder Querprofil).
Querschnitt	56.	Q. Ein in Gedanken geführter Schnitt nach der schmälern Seite eines Gegenstandes.
Realitäten	4.	R. Unbewegliches Eigenthum, wie Grundstücke, Gebäude.
Regulirungslinie a	4. 65. 67.	a) Eine im Voraus bestimmte Linie, in deren Richtung Bauführungen stattzufinden haben. b) Eine Zeichnung, in welcher alle bei Bauführungen einzuhaltenden Baulinien vorkommen.
Regulirungsplan b		
Reparaturen	21. 46.	Kleinere Ausbesserungen, welche den Gegenstand nicht in seiner äußeren Form verändern.
Riegelwände	55. 71. zu 54. 55.	Siehe Fachwände.
Russische Rauchfänge	36. 37.	Enge, im Innern runde Kamine welche ein Rauchfangkehrer nicht passieren (nicht durchschlüpfen) kann. (Nicht schließbare Kamine).

Ausdruck	Gesetzes-§.	E r k l ä r u n g
Sanitätsrück- sichten	31. 32.	5. Gesundheits-Rücksichten.
Schleifungen unter 60 Grad	36.	<p>Neigung der gezogenen, von der aufrechten Linie abgelenkten Rauchfänge unter 60 Grad.</p> 
Schleppen und Schleifen der Rauchfänge auf Holzern Schlott	35.	Ablenken der Rauchfänge in der Ausführung von der aufrechten geraden Linie.
	40. 54.	Der innere Raum des Rauchfanges; auch der ganze Rauchfangkörper.
Schneefang	52.	Eine am Dache (Schieferdache) angebrachte Lattenvorrichtung, um die Abrutschung größerer Schneemassen zu verhindern.
Sifirung des Baues	10. 68.	Einhaltung mit der Fortführung des Baues — Unterbrechung.
Situation (Plan)	4. 6. 7. 60. 81.	Eine Zeichnung, welche blos die Umrisse und die Lage der Gebäude, Grundstücke etc. untereinander nach den wirklichen Maßen ohne Rücksicht auf deren Construction oder Beschaffenheit darstellt.
Solide	33.	Fest — standhaft.
Speziell	10.	Einzeln — besonders.
Stabilität	54.	Standhaftigkeit — Festigkeit.
Steigung, abnorme	64. b.	Eine ungewöhnliche zu große, den Verkehr äußerst erschwerende Steigung der Erdoberfläche.

Ausdruck	Gesetzes-§.	E r k l ä r u n g
Stiche	29.	Abgefürzte Bundträme.
Stiegen-Oberlichtgerippe	28.	Ein Gitter mit einer auf den Umfassungswänden des Lichtfanges aufliegenden Rahme.
Structur	54.	Construction, inneres Gefüge.
Stuckanwurf	29.	Mörtelanwurf.
Stuckadorte-Holzdecken	75.	Mit einem Mörtelanwurf versehene Decken.
Sturzböden	30.	Decken, welche von nicht dicht an einander liegenden, sondern in einer Entfernung (von etwa $\frac{1}{2}$ Klafter) liegenden Trämen getragen werden.
Terrain	12. 31. 65.	T. Grundfläche, Erdoberfläche.
Tracte	54.	Bei winkelförmigen Gebäuden ganze Abtheilungen, deren Größe durch die Länge ihrer geraden Hauptlinie bedingt ist.
		 <p>a Haupttract, b c Seitentracte, Hoftracte.</p>
Tramböden	30. 48.	Aus Holzbalken construirte Decken.
Trottoir (sprich Trottoir)	53.	Ein meistens mit breiten Steinen (Geh- u. Gang-Steinen) gepflasterter Gehweg längs der Häuser.

Ausdruck	Gesetzes-§.	E r k l ä r u n g
Ventilation	24. 25.	<p style="text-align: center;">B.</p> Lüftung der Räume, mittelst eigens angebrachter Oeffnungen oder Vorrichtungen.
Verbürstungen	54.	Die Ausführung der Bürstewände oder auch die ausgeführten Bürstewände.
Vertical	56.	Senkrecht Aufrecht <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div>
Vorlegstufen (Freitreppen)	58.	Treppen — eine Reihe Stufen — welche an der Außenseite der Gebäude angebracht, daher auch meistens den Einflüssen der Witterung ausgesetzt sind.
Wendeltrep- pen	27.	<p style="text-align: center;">B.</p> Stiegen, deren Einschließungswände in einer unterbrochenen krummen Linie ausgeführt sind, daher auch deren Stufen an ihren beiden Enden verschiedene Breiten haben, und gegen eine Seite spitz zulaufen.
Werkfläche des Bauplans Wetterdächer	7. 58. 71.	Siehe Dach-Werkflaz. Dächer oberhalb der Eingangsthüren zur Abhaltung des Regens, Schnees von den Vorhäusern und sonstigen Räumen.
Winkelrechte Messung der Gassenbreite	4.	Nach einem rechten (90°) betragenden Winkel vorgenommene Messung. <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">  </div>

Ausdruck	Gesetzes-S.	E r f l ä r u n g
1. Ziegel (Pflaster)	20.	3. Meistens quadratförmig angefertigte und gegen die Mauerziegel um etwa ein Drittel dünnere Ziegel.
2. Dach-Ziegel	20.	Ganz dünne, meistens 7 Zoll breite und 14 Zoll lange, etwa $\frac{1}{2}$ Zoll dicke, flache Ziegel zu Dacheindeckungen.
3. Hohl-Ziegel	20.	Eben so starke, jedoch nicht flache, sondern freisförmig gebildete Ziegel, etwa $6\frac{1}{2}$ Zoll breit und 18 Zoll lang.
4. Form-Ziegel	20.	Für bestimmte Zwecke, meistens zur Verzierung von Gebäuden, Herstellung russischer Kamine, auf besondere Bestellung eigens angefertigte Ziegel.
Zimmerbreite (Lichte)	a. 30. 31.	a) Die Entfernung der gegenüberstehenden Wände in einem Zimmer.
Zimmertiefe	b. 54.	b) Die Entfernung der gegenüberstehenden, nach der Länge des Gebäudes fortlaufenden Wände in einem Zimmer; auch oft das größere Längenmaß eines Zimmers.

Nachschlag-Register der Bauordnung vom 18. Juli 1867.

Gegenstand	Gesetzes-§.
A.	
Abfälle, Ableitung aus Fabriken	75. 82.
Abflußgräben	52. 75. 77. 82.
Aborte	56. 71.
Abtheilung unverbauter Grundstücke auf Bau- plätze	60.
Abtheilungswände	55. 79.
Abzugsöffnung (Kanäle) bei Stallungen	25.
Anlage neuer Ortsteile und Ortschaften	60. 61. 62. 63. 64. 92.
Anlagen zum Brennen, Dörren 2c.	42.
Ansiedlungen neue (siehe Anlage)	
Anstrich äußerer	59.
Arreststrafen bei Uebertretungen	95. bis 97.
Aufsicht über den Zustand bestehender Gebäude	89.
Aufbau der durch Wasser oder Feuer zerstörten Ortschaften und Ortsteile	65.
Ausnahmsweise Erleichterungen für gewisse Bauten	70. bis 83.
Ausführende Organe der Bauordnung	85. bis 97.
Ausbesserungen oder Umänderungen wesentliche für eine Baubewilligung nöthig oder nicht erforderlich	1. 2. 3.
Ausgebingstuben	45.
B.	
Bachofen	41.
" (Gemeinde)	42. 64.
Badeorte, Regulirung	92.
Bahnkrone (Eisenbahn) Distanz der Bauobjecte .	67.
Balcon-Bau (siehe Pawlatschen)	29. 58. 71.
Barrieren	58.
Bauanlagen neuer Ortsteile und Ortschaften (siehe Ortschaften neue Anlage)	60.
Baubehörden	85. bis 97.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Baubehörde, Erkenntniß bei Einwendungen gegen Bau	10.
Baubeginn, Anzeige hievon an die Behörde	19.
„ vor erhaltener Baubewilligung unzulässig	12.
Bau-Commission, Abhaltung	4. 9. 10. 11. 12. 13.
Baubewilligung, Auflage auf dem Bauplatze	14.
„ behördliche, für welche Bauten sie erforderlichlich	1. 2.
„ vor Einleitung des Baues einzuholen	5. 16. 70.
„ Erlöschung und Erneuerung	15.
„ Besuch-Instruirung mit Bauplan	4. 6. 7. 8.
„ Verständigung der Parteien	11. 15.
Bau-Einstellung durch die Behörde	88.
„ Gebrechen, Beseitigung	89.
Bauführer, der Behörde namhaft zu machen und Qualifikation	16. 70. 88.
„ Verantwortlichkeit für Planeinhaltung	18. 88.
Bauführungen, Erleichterungen bei einigen Gattungen	70 bis 82.
Baugerülste, Beschaffenheit	19.
Baugrund, genaue Prüfung	54.
Baugesuch, behördl. Erledigung und Recurs dagegen	11.
Bauherr, Verantwortung für die Planeinhaltung	18.
Baulinie, neue Anlage	4. 7.
„ strenge Einhaltung	17. 58. 88.
Baumaterialie, Beschaffenheit	20. 71.
„ Lagerplatz	19.
Bauordnung, Organe zur Handhabung	85 bis 97.
Bauplan, Aufstiegen am Bauplatze	14.
„ Beschaffenheit und Befolgung	4. 6. 7. 8. 70. 86. 88.
„ genehmigter, genaue Einhaltung	18.
Bauplatz, Versehung mit Warnungszeichen	19.
Baupläze, Abtheilung unverbauter Grundstücke zu selben	60.
Bauten, ebenerdige, Erleichterung	70.
„ an öffentlichen Kunststraßen (Eisenbahnen)	67.
„ die keiner behördl. Bewilligung bedürfen	3. 77. 87.

Gegenstand	Gesetzes§.
Bauten im Ueberschwemmungsgebiete	24.
„ Vollendung	83. 84.
Bäume, Anpflanzung zwischen Gebäuden und in Gassen	69.
Bedachung (siehe Dachstuhl.)	
Begrenzungslinien bei neuen Anlagen	63.
Belastungsproben bei Deckenconstruction . . .	30.
Bergwerks-Betriebsstätten (s. letztere)	
Beschotterung der Straßen in Dörfern	66.
Beschleunigung der Behörden in Bausachen . .	94.
Beschwerden in Bausachen	11. 91. 92. 93.
Betriebsanlage bei Bauten für Gewerksunter- nehmungen	13. 44.
Betriebsstätten, Bau	75. 77. bis 82. 86.
Bezirksauschuß, Competenz bei Bauten an Kunststraßen	67.
Brände, durch selbe zerstörte Ortschaften . . .	65.
Breitenanlage bei neuen Ortschaften	64.
Bürsten (s. Verbürstungen)	
C.	
Caution bei Expropriationen	68.
Chaussirung der Straßen	66.
Civilgerichte, Competenz bei Expropriationen .	68.
Commission vor Baubewilligung und nach dem Baue	4. 64. 83. 84.
D.	
Dachgehölze=Verbot der Einmauerung in Rauch- fänge	20. 71.
Dachgiebel=Construction	51.
Dachrinnen	52. 71.
Dachstuhl und Bedachung	46 47. 71. 74. 79.
Dachboden und Pflasterung	47. 48. 71.
Dachungen durch Feuermauern getrennt . . .	50.
„ Trennung von Deckböden mit Esterich . . .	20. 71.
Dachzimmer unstatthast	49.
Dachziegel=Dimension	20. 71.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Dampfkesselräume	43. 75. 77.
Dampfrauchfänge (siehe Rauchfänge)	
Decken-Construction	30.
Deckböden bei Stallungen und Futterkammern	25. 71.
Demolirung und Räumung von Gebäuden	89. 96.
Dicke der Mauern (siehe Mauerstärke)	
Distanz der Gebäude von öffentlichen Straßen	67.
Dorfbauten, Erleichterung	70. bis 83.
Dörfer und Dorftheile neue Anlage	60. 92.
(sonst siehe Ortschaften neue Anlage)	
Dörfer und Dorftheile zerstörte, Wiederaufbau	65.
„ Straßenplanirung und Besotterung	66.
Dörfhäuser	42. 64.
Dunstlöcher bei Stallungen und Deckböden	25. 71.
Düngergruben	57.
E.	
Ebenerdige Localitäten (Einwölbung, Lage, Fußbodenhöhe zc.)	24.
„ Bauten, Erleichterung der Bauführung	70.
Egyptische Ziegeln, Verwendung als Baumaterialie	20. 71.
Eingänge aus Küchen in Stallungen und Wirthschaftsgebäude	34.
Eingänge-Abschluß in Dachböden	48. 71.
Einstellung des Baues durch Behörde	88.
Einzeln stehende Gebäude (siehe isolirte Gebäude)	
Eisenbahnen, Bauobjecte an selben	67.
Entfernung der Gebäude von öffentlichen Straßen	67.
Entschädigung bei Expropriation	68.
Erker	58. 71.
Erleichterungen bei einigen Gattungen von Bauführungen	70. bis 83.
Expropriation bei Bauten	68.
F.	
Fabriksgebäude-Höhe	31.
Fabriken, Grund- und Ufermauern u. s. w. {	54. 71.
(sonst siehe Gewerbsunternehmungen)	75. bis 82.
Façade gegen Gasse	59.
Fachwände-Gestaltung	54. 55. 71. 80.
Fallthüren zu Kellereingängen untersagt	22.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Farbe des äußern Gebäudeanstrichs	59.
Fehlsträme bei Tram- und Sturzböden	30.
Feuerungs-Anlagen	42. 43.
Feuerungs-Werkstätten	64. 75.
Feuermauern bei Scheuern	45.
„ bei Gebäuden	50. 79. 80.
Feuer, durch selbes zerstörte Ortschaften, Aufbau	65.
Feuerstätten in hölzernen Gebäuden	21. 71.
Feuersprizen und Feuerwache bei Fabriken	81.
Flachs-dörrhäuser	42.
Fleischschlamm (siehe Rauchkammer)	
Flüssigkeiten-Ableitung aus Betriebsstätten	75. 77. 82.
Fondsbauten öffentliche	87. 92.
Formziegel-Dimension	20.
Freitreppen gegen Straße	58.
Fußboden bei ebenerdigen Localitäten, Höhe	24.
Futterkammern, Decke	25. 71.
G.	
Gänge zur Verbindung der Wohnräume	29. 71.
„ aus Stallungen und Wirthschaftsgebäuden zur Küche	34.
Gainzen bei Aborten (siehe letztere)	
Galerien	29. 58. 71.
Gassen neue Anlage	60. bis 64.
„ durch Feuer oder Wasser zerstörte, Aufbau	65.
„ Fagade	59.
Gassenseitige Bauten, Höhe	31.
Gebäude von Holz, Neubau und Reparatur	21. 71. 72. 73.
„ Höhe	31.
„ Anstrich äußerer	59.
„ Entfernung von öffentlichen Straßen	67.
„ isolirte (siehe isolirte Gebäude)	
„ bestehende, Aussicht darüber	89.
Geldstrafen bei Uebertretungen	95. bis 97.
Gemeindebacköfen, Dörrhäuser zc.	41. 42. 64.
Gemeindeorgane zur Handhabung der Bau- ordnung	85. bis 97.
Geschäftslocalitäten, Bauvollendung	84.
Gewerbeordnung, Anwendung auf Bauten	13. 44. 70. 86.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Gewerksleute, berechtigte, zu ebenerdigen Bauten in Dörfern und Märkten	70.
Gewerbeordnung, Anwendung bei Betriebsanlagen	44.
Gewerbeordnung für gewisse Bauten	70.
Gewerksunternehmungen Bauten hiezu (Betriebsanlage)	13. 44. 75. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 86.
Gewählte Localitäten	31.
Giebel auf Dächern	51.
Grenzlilien bei neuen Anlagen	63.
Grundmauerwerke	54.
Grundriß (Plan siehe Bauplan)	
Grundröße	54.
Grundstücke Expropriation	68.
„ unverbauete, Abtheilung auf Bauplätze	60.
S.	
Handhabungsorgane der Bauordnung	85. bis 97.
Hansdörerbäuser	42.
Hauptmauerstärke	54.
Hauptfassade gegen Gasse	59.
Hauptkanäle, Bau (siehe Kanäle)	
Hausbrunnen	33.
Hauseigentümer, behördliche Ueberwachung	89.
Heizungen	38.
Hofraum	32.
Hohlziegel, Dimension	20.
Höhe der Gebäude und Wohnstuben	31. 71.
Hölzerne Gebäude, Neubau und Reparatur	21. 46. 71. 72. 73.
Hüttenwerke, Bau (siehe Gewerksunternehmungen)	
I.	
Industrielle, Bauten (siehe Gewerksbauten)	75 bis 82.
Instanzen in Bausachen	85. bis 97.
Inundationsgebiet, Bauten in selben	24. 64.
Isolirte Gebäude, Bauerleichterung	71. 76. 78. 79. 80 81. 82.
Jauche=Abflußöffnungen bei Ställen	25.

Gegenstand	Gesetzes-§.
H.	
Kalklöschern auf offener Straße	19.
Kalköfen	42. 64.
Kamine (siehe Rauchfänge)	
Kanäle bei Stallungen	25.
" für Abortsabflüsse	56.
" bei neuen Straßenanlagen	62.
" gemauerte in Städten anzulegen	66.
" bei Gewerbs-Betriebsstätten	75. 77. 82.
Kellerbau	22. 71.
" Löcher und Fenster	23.
Kesselhäuser bei Dampfbetrieb	43.
Kirchen bei neuen Ortschaften	64.
Kunststraßen, öffentliche Bauten an selben	67.
Küchen-Fußböden	34.
" Ausgänge in Stallungen und Wirthschaftsgebäude	34.
Kuzer (siehe Lichtherde)	
I.	
Lagerplatz für Baumateriale	19.
Lage und Luftströmung für neue Anlagen von Ortschaften	64.
Landesausschuß-Competenz bei Bauten an Kunststraßen und sonst	67. 90. 91.
Landesbehörde k. k. polit. bei Bauten an Kunststraßen und sonst	67. 92.
Laternen-Aufstellung bei Bauten	19.
Latrinen-System, Anwendung bei Aborten	56.
Legschindeln zu Dächern in Gebirgsgegenden	46. 71.
Lehmschindeln zur Bedachung von Wirthschaftsgebäuden	46. 74.
Lehm, Verwendung statt Kalk als Bindemittel	20. 71.
Leitungsrohren für Schuttabwerfen	19.
Lichtfenster, obere, zur Stiegenbeleuchtung	28.
Lichtherde	35.
Localitäten, ebenerdige	24.
Localaugenschein, Vorname durch Behörde	4. 9. 15.
Luftgräben	24.

Gegenstand	Gesetzes-§.
M.	
Materialien zu Bauten, Beschaffenheit	20. 71. 88.
Märkte, Bauten, Erleichterung	70. bis 83.
Mauerziegel, Maß derselben	20.
Mauerstärke	54.
Mezzaningeschoße	31.
Mistgruben	57.
Mittelmauern, Stärke	54.
Mörtelbereitung auf offener Straße	19.
Mühlen, Ufer und Grundmauern	54.
N.	
Nachbarn, Vorladung zur Baucommission	9.
(sonst siehe Baucommission)	
Nachbarn, Einwendungen gegen Bau	10.
Neubauten, für welche Baubewilligung erforderlich	1.
Neubauten, Vollendung	83. 84.
Neue Anlage von Ortschaften und Ortstheilen	60. bis 64.
Niveaupläne, Beschaffenheit (siehe Bauplan)	7. 88.
„ strenge Einhaltung	17. 88.
„ bei ebenerdigem Localitäten	24.
O.	
Oberlichte zur Stiegenbeleuchtung	28. 71.
Obstdörren	42. 64.
Oeffentliche Bauten (siehe Staatsbauten)	87. 92.
Organe zur Handhabung der Bauordnung	85. bis 97.
Ortschaften, zerstörte, Wiederaufbau	65.
Ortschaften und Ortstheile, neue Anlage	60. 61. 62. 63. 64. 92.
P.	
Parteien, Vorladung zur Baucommission	9.
Pawlatschen	29.
Pfarrgebäude bei neuen Ortschaften	64.
Pflasterziegel, Dimension	20.
Pflasterung der Straßen bei neuen Anlagen	62.
„ in Städten und Märkten	66. 83.
Pfeiler	54. 58.
Pferdestallungen	25.
	10*

Gegenstand	Gesetzes-§.
Bijeebau gleich dem Bau mit egyptischen Ziegeln	20. 71.
Plafonds bei Fabriken	79.
Plätze bei neuen Ortschaften	64.
-Politische Landesbehörde, Bauten an Straßen .	67.
" Behörden-Competenz bei Expropriation	68.
Polizei-Maßregeln bei Bauten	19.
Privatbauten, Ueberwachung	14.
Privateigenthum, Expropriation	68.
Putzbürchen bei Rauchfängen (siehe letztere)	
A.	
Rauchfänge (gewöhnliche und russische) . . . }	35. 36. 54f. 71. 75.
Rauchkammern	40.
Rauchröhren gegen Gasse und Hofraum . . .	39.
Räumung und Demolirung von Gebäuden . .	89.
Regulierungsplan für abgebrannte oder ganz neue Ortschaften	60. bis 65.
Regulirung von Badeorten	92.
" (Expropriation hierzu)	68.
Recurse in Baufachen	11. 91. 92. 93.
Reparaturen, für welche Baubewilligung erforderlich	1. 2.
Retiraden (siehe Aborte)	
Riegelwände	55. 71. 80.
Kindviehstallungen	25.
S.	
Sandwerfen auf offener Straße	19.
Sanitätsvorschriften nach vollendetem Baue . .	84.
Säulen zu Vorbauten gegen die Gasse	58.
Schadhafte Gebäude, Räumung und Demolirung	89.
Schaffstallungen (siehe Stallungen)	
Scheidemauern zwischen Wohn- und Wirth- schaftsgebäuden	21. 71.
Scheidewände	55.
Scheuern	21. 45. 46. 64. 72. 73.
Schindeln als Bedachungs-Materiale	46. 71.
Schlott (siehe Rauchfänge)	
Schneefänge	52.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Schulgebäude bei neuen Ortschaften	64.
Schuppen offene und außerhalb der Ortschaft bei Fabriken	21. 26. 46. 72 73. 79.
Schuttherabwerfen ohne Leitungsröhren	19.
Schuttwegräumung nach vollendetem Baue	83.
Schüttböden bei neuen Ortschaften	64.
Selchammern (siehe Rauchkammern)	
Senkgruben bei Aborten und Betriebsstätten	56. 75. 77.
Sicherheitsmaßregeln bei Bauten	19.
Sistrung des Baues durch die Behörde	88.
Situationsplan (siehe Bauplan)	
Sommeraufenthalts-Gebäude	21. 46. 72.
Staatsbauten	87. 92.
Städte und Stadttheile, neue Anlage (siehe Ortschaften)	60. 92.
„ Wohngebäude isofirte, Bauerleichterung } 71. 72. 76. 78. 79. 80. 81. 82.	
Stärke der Mauern (siehe Mauerstärke)	
Stallungen-Bau, Deckböden und Trennung von Wohngebäuden	21. 25. 71.
„ Eingänge aus der Küche unstatthaft	34.
„ Bauvollendung	84.
Steinmauern-Stärke	54.
Stiegen bei Neubauten	27. 28. 29. 71. 75.
Stoßwerke, Anzahl	31.
Strafen bei Uebertretung der Bauordnung	90. bis 97.
Straßen, öffentliche, Bauten an selben	67.
„ öffentliche Verwaltungsbehörden, Zu- ziehung zur Baucommission	9.
„ Polizei, Maßregeln bei Bauten	19.
„ Beschaffenheit bei neuen Anlagen	61. 64.
„ Fagade	59.
„ Herstellungen bei neuen Anlagen, Pflaste- rungen, Kanäle zc.	62 64.
„ Pflasterung in Städten und Märkten } 66.	
„ Planirung u. Beschotterung in Dörfern }	
Straßenbreite, nicht zu beeinträchtigen bei Bauten	58
Strohdächer, Gestattung	46. 71.
Sturzböden (Decken)	30.
Stützpfiler	54.

Gegenstand	Gesetzes-§.
C.	
Tramböden (Decken)	30.
Treppen (siehe Stiegenbau)	
Trottoirs	53.
A.	
Ufermauern	54.
Uebertretungen der Bauordnung, Untersuchung und Bestrafung	90. bis 97.
Ueberschwemmte Ortschaften, Wiederaufbau	65.
Ueberschwemmungsgebiet, Bauten in selben	24. 64.
Umänderungen, Umbauten oder Ausbesserungen wesentliche, für welche eine Baubewilligung nöthig	1. 2. 3.
„ oder nicht erforderlich ist	77.
„ Vollendung	83. 84.
Umfassungsmauern bei Industriebauten	79.
Unrath-Ableitung	56.
Unterirdische Werkstätten	24.
Unverbaute Grundstücke, Ableitung auf Bauplätze	60.
B.	
Ventilation bei Stallungen	25.
Verbürstungen	54.
Wissen für Sommeraufenthalt	21. 46. 72.
Vollendung des Baues	83. 84.
Vorbauten)	
Vorlegstufen) gegen die Gasse untersagt	58.
Vorsprünge)	
Vorderfacade	59.
W.	
Warnungszeichen bei Bauten, Aufstellung	19.
Wasserabfluß) bei neu angelegten Ortschaften	64.
Wasserbauten)	
Wasserstand, Beobachtung auf selben bei Anlage neuer Ortschaften	64.
Wasser hiedurch zerstörte Ortschaften	65.
Wendeltreppen	27. 28.
Werkstätten, unterirdische	24.
„ zu Feuerarbeit	64.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Werksgebäude, isolirte, für Industrie (sonst siehe isolirte Gebäude)	78. bis 82.
Wetterdächer	58. 71.
Wirthschaftsgebäude, Eingänge aus Küchen unstatthaft	34.
„ Lage derselben	45.
„ bei neu angelegten Ortschaften	64.
„ bei neuen Ortschaften	64.
„ Bauerleichterung	71.
„ Trennung von Wohngebäuden	21. 71.
„ Eindeckung mit Lehmshindeln	21. 46. 74.
Wirthshaus=Stallungen	25.
Wohngebäude, isolirte, Bauerleichterung	71. 76. 78. 79.
„ bei Fabriken (§. 80)	80. 81. 82.
„ bei neuen Ortschaften und Ortstheilen	64.
Wohnstufen=Höhe	31. 71.
Wohnungen, neugebaute und umgestaltete, Bewilligung zur Benützung	84.
Wohnungen im Dachboden	49.
Wölbungen bei ebenerdigen Localitäten	24.
3.	
Zerstörte Ortschaften, Wiederaufbau (Wasser, Feuer)	65.
Ziegel=Maß und egyptische	20. 71.
Ziegelbrennereien	42. 64.
Ziegelmauer, Stärke	54.
Zubauten, Baubewilligung	1.
Zwangsweise Enteignung von Privatgut (siehe Expropriation)	68.
Zwischenwände bei Industriebauten	79.

III. Abschnitt:
Boden - Credit - Anstalt.

Kundmachung

der k. k. schlesischen Landesregierung vom 28. März 1867
Z. 3248,

in Betreff der Gründung einer österreichisch-schlesischen Boden-Credit-Anstalt.

(Schles. Gesetz- und Verord.-Blatt Stk. VII, Z. 11 d. Z. 1867).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 20. März 1867 die vom schlesischen Landtage beschlossene Gründung einer unter der Haftung des Landes- und Domesticalfondes zu errichtenden österreichisch-schlesischen Boden-Credit-Anstalt Allergnädigst zu bewilligen und die diesfälligen, vom benannten Landtage in der Sitzung vom 19. December 1866 angenommenen Statuten zu genehmigen geruht.

Diese Allerhöchst genehmigten Statuten werden in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März d. Z. Z. 1980-M. I. in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Landes-Chef:
August Ritter von Merkl m. p.

Statut

der Boden-Credit-Anstalt des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, österr. Antheils.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Landesvertretung Schlesiens gründet für dieses Kronland zur Förderung des Real-Credites eine Boden-Credit-Anstalt, welche auf in Schlesien liegende Realitäten Darleihen ausschließlich in Pfandbriefen gewährt.

§. 2.

Diese Anstalt hat ihren Sitz in Troppau. Sie führt die Firma: „Oesterreichisch-schlesische Boden-Credit-Anstalt“ und als Siegel das Landeswappen mit der Umschrift ihrer Firma.

§. 3.

Das Herzogthum Schlesien haftet mit seinem Landes- und Domesticalfonde für alle durch die Boden-Credit-Anstalt eingegangenen Verbindlichkeiten.

II. Geschäfte der Boden-Credit-Anstalt.

§. 4.

Die Anstalt ist berechtigt:

- a) auf unbewegliche Güter statutenmäßig versicherte Darlehen zu gewähren, deren Rückzahlung durch Annuitäten bedungen wird (§. 28 -- 47);

- b) bestehende hypothekarische Capitalforderungen einzulösen (§. 32 und 33);
- c) auf Grund der unter a und b erwähnten Geschäfte und bis zur: Belauf der Summe, welche die Darlehensnehmer aus diesen Geschäften der Anstalt schulden, Pfandbriefe auszugeben.

Der Gesammtbetrag der wirklich hinausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten (§. 11 — 19).

§. 5.

Die Anstalt hat jederzeit für die sichere und nutzbringende Verwendung der in ihrer Casse befindlichen, zeitweilig nicht benötigten Baarschaft Sorge zu tragen.

Sie kann zu diesem Zwecke:

- a) ihre eigenen bereits gezogenen Pfandbriefe und längstens nach einem halben Jahre fälligen Coupons escomptiren;
- b) auf Pfandbriefe oder Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen bis zu zwei Drittheilen des Werthes nach dem Tagescours in kurzen Fristen rückzahlbare Vorschüsse geben.

§. 6.

Die Anstalt vermittelt gegen Provision — jedoch nur über ausdrückliches Verlangen der Darlehensnehmer und unter den mit ihnen vereinbarten Bedingnissen — den Verkauf der an dieselben ausgefolgten Pfandbriefe.

III. Reserve- und Tilgungsfond.

§. 7.

Die Anstalt ist verpflichtet, einen Reservefond bis zum Betrage von zwei Hundert Tausend Gulden zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten, welcher zur Deckung etwaiger Verluste und aller Ausgaben bestimmt ist, die nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können.

§. 8.

Der ganze, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes ermittelte Reingewinn hat bis zur Erreichung der statutenmäßigen Höhe in den Reservefond, — von diesem Zeitpunkte an aber in den Landes- und Domesticalfond zu fließen.

Verluste sind zunächst aus dem Reservefonde und bei dessen Unzulänglichkeit aus dem Landes- und Domesticalfonde zu decken, welcher zu diesem Zwecke, sowie zum Beginne des Geschäftsbetriebes der Anstalt gegen 5% Verzinsung Vorschüsse gewährt, die aus den nächsten Erträgen zurückzuersetzen sind.

§. 9.

Der Capitalstock des Reservefondes ist auf sichere Art nutzbringend anzulegen und abgefondert zu verrechnen.

§. 10.

Der Tilgungsfond wird gebildet durch die von den Schuldnern der Anstalt mittelst der festgesetzten jährlichen

Tilgungsquote (§. 28 a) oder in Folge der Kündigungen (§. 36 und 37) zurückgezahlten Capitalien, und ist ausschließlich zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nennwerthe mittelst Verlosung (§. 20) bestimmt.

IV. Von den Pfandbriefen.

§. 11.

Die Pfandbriefe sind mit allen Rechtswirkungen öffentlicher Creditpapiere ausgestattete Schuldverschreibungen, durch welche die Boden-Credit-Anstalt dem Besitzer derselben die Entrichtung der Zinsen halbjährig nachhinein und im Falle der Verlosung die volle Capitalzahlung zusichert.

Für die Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe haftet zunächst die Anstalt mit dem Reservefond und mit der Gesamtheit aller Darlehen, sowie jeder Schuldner der Anstalt bis zum Betrage seiner bestehenden Schuld mit den verpfändeten Realitäten, endlich in letzter Linie das Herzogthum Schlesien (§. 3) mit seinem Landes- und Domesticalfonde.

Jeder Pfandbrief wird daher nicht nur von dem Verwaltungsorgane der Anstalt (§. 13), sondern auch vom Landesausfchusse (§. 59, 2. a) unterfertigt.

§. 12.

Die Pfandbriefe werden nach dem beiliegenden Formulare A in Beträgen von 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 50 fl. österr. Währung in klingender Silbermünze zu 45 fl. auf das Pfund feines Silber, auf den Ueber-

bringer oder auf einen bestimmten Namen lautend, ausgestellt und in derselben Währung verzinst und eingelöst.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zum Grunde liegenden Darlehen gleich sein. Derselbe wird vorläufig mit 6 Procent festgesetzt.

Änderungen des Zinsfußes werden dem Landtage vorbehalten, können sich jedoch auf bereits hinausgegebene Pfandbriefe nicht erstrecken.

§. 13.

Jeder Pfandbrief hat zu enthalten:

- a) den Betrag des Capitals in Oesterr. Währung in Silbermünze,
- b) den Zinsfuß desselben,
- c) den Verfallstermin der Zinsen,
- d) wenn es ausdrücklich verlangt wird, den Namen der Person, zu deren Händen er ausgefertigt wird,
- e) die Zusicherung der Capitalsrückzahlung im vollen Betrage im Falle der Verlosung,
- f) die Unterschrift und Siegel der Direction, d. i. des Directors, zweier Verwaltungsräthe und des Buchhalters,
- g) die Bestätigung des Landesauschusses, daß der Pfandbrief auf Grund einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt worden ist,
- h) am Rücken des Pfandbriefes sind die §§. 1 — 26 wörtlich abzudrucken.

§. 14.

Bei auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefen wird der jedesmalige Inhaber als Eigenthümer behandelt

Es steht Jedermann frei, die auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen, oder die auf freien Namen lautenden auf den Ueberbringer umschreiben zu lassen, wie auch beschädigte gegen neue, größere gegen kleinere oder umgekehrt umzutauschen. Für diese Ausfertigungen wird eine von der Direction der Anstalt zu bestimmende Gebühr zu entrichten sein.

§. 15.

Die Umschreibung von Pfandbriefen, die auf einen freien Namen lauten, wird von der Cassa der Anstalt auf jeden beliebigen Namen vorgenommen, wenn auf der Cession oder dem Giro der Name desjenigen unterschrieben erscheint, auf den der Pfandbrief lautet. Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift oder eine Haftung für die Echtheit findet nicht statt.

Will sich der Eigenthümer eines auf freien Namen lautenden Pfandbriefes gegen Gefährdung sichern, so hat er unter Vorlegung desselben bei der Cassa die Vormerkung in den Büchern zu verlangen: „daß eine Umschreibung dieses Pfandbriefes auf einen andern Namen nur gegen seine legalisirte Unterschrift stattfinden könne.“

Die vollzogene Vormerkung wird auf der Urkunde selbst ersichtlich gemacht.

§. 16.

Pfandbriefe, welche

- a) als Eigenthum von Minderjährigen oder Curanden ausdrücklich bezeichnet sind,
- b) auf den Namen einer inländischen Gemeinde, Kör-

perschaft, Stiftung oder einer von einer Behörde verwalteten Anstalt lauten,

- c) mit einem Haftungsbande versehen (vinculirt) sind,
- d) auf welchen unter Verständigung der Cassa eine die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht wurde,

können nur dann umgeschrieben werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde in einer besonderen Urkunde oder mittelst Indossirung auf dem Pfandbrieife unter Beidrückung des Amtssiegels beigebracht wurde.

Sollen vinculirte Pfandbrieife auf Verlangen eines anderen als des im Pfandbrieife genannten Eigenthümers umgeschrieben werden, so hat dieser urkundlich nachzuweisen, daß er das Eigenthum dieser Urkunde erworben hat.

§. 17.

Die Zinsen von auf einen bestimmten Namen lautenden Pfandbrieifen werden gegen Quittung ausgezahlt.

Jeder auf den Ueberbringer lautende Pfandbrieif wird mit Zinsen-Coupons auf zwanzig halbjährige Fristen und einem Talon auf weitere Zinsen-Coupons versehen.

Gegen Talons von verlosten Pfandbrieifen hat die Cassa keine neuen Coupons mehr auszufolgen.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt in Silbermünze halbjährig nachhinein am 1. Jänner und 1. Juli gegen Einziehung der fälligen Coupons.

§. 18.

Die Pfandbrieife können zur fruchtbringenden Anlegung der Capitalien von Gemeinden, Corporationen, Kir-

chen, Stiftungen, Fideicommissen und andern unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann der Pupillar-Gelder und zu Dienst- und Geschäfts-Cautionen verwendet werden.

§. 19.

Der Verkehr mit Pfandbriefen und die Notirung ihrer Course ist auf allen öffentlichen Börsen Oesterreichs gestattet.

V. Verlosung der Pfandbriefe.

§. 20.

Die Verlosung der Pfandbriefe hat zweimal in jedem Jahre öffentlich stattzufinden, und zwar in den letzten Tagen der Monate Juni und December. Die erste Verlosung erfolgt längstens in 3 Jahren nach der ersten Pfandbrief-Ausgabe.

§. 21.

Den Betrag, bis zu welchem bei jeder Verlosung Pfandbriefe gezogen werden sollen, bestimmt der Landesausschuß über Einvernehmen der Direction.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe ist 3 Wochen vor der Verlosung zu veröffentlichen und muß jener Summe entsprechen, welche am zunächst vergangenen letzten Mai und November den gesammten Vermögensstand des Tilgungsfondes bildete, soweit solcher durch 100 ohne Rest theilbar ist.

Die gezogenen Nummern der Pfandbriefe werden bei der Anstalt affigirt und durch die für die Kundmachungen der Anstalt bestimmten Blätter veröffentlicht.

Mit der Kundmachung der Verlosungsergebnisse sind auch die Nummern der bei früheren Verlosungen gezogenen, aber noch unbehobenen Pfandbriefe kund zu machen.

§. 22.

Die verlosten Pfandbriefe werden 6 Monate nach der Ziehung durch die Cassa gegen Rückstellung des Pfandbriefes sammt Coupons-Bogen und Talon unter Begleitung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen nicht verjährten Zinsen im vollen Betrage in Silbermünze ausgezahlt.

Die eingelösten Pfandbriefe und Coupons werden vertilgt.

§. 23.

Die Verzinsung der verlosten Pfandbriefe hört vom Verfallstage auf. Die nach dem Verfallstage der verlosten Pfandbriefe fälligen Coupons werden daher nicht mehr eingelöst.

§. 24.

Wenn verloste Pfandbriefe oder verfallene Coupons während der gesetzlichen Verjährungszeit nicht zur Einlösung gebracht worden sind, fallen die entsprechenden Beträge dem Reservefonde zu.

Die Anstalt kann jedoch vom Landesauschusse zur Auszahlung verjährter Coupons durch längstens drei Jahre nach eingetretener Verjährung ermächtigt werden.

VI. Rechte der Inhaber der Pfandbriefe.

§. 25.

Der Inhaber eines Pfandbriefes erwirbt das Recht auf pünktliche Einlösung fälliger Zinsen-Coupons und im Falle der Verlosung auf die Zahlung der vollen Baluta, auf welche der Pfandbrief lautet.

Die Erfüllung der diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen der Boden-Credit-Anstalt wird durch das gesammte Vermögen derselben, sowie durch die im §. 3 festgestellte Garantie des Kronlandes Schlesien gewährleistet.

§. 26.

Sollte die Boden-Credit-Anstalt die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern derselben und zwar mehreren zusammen oder jedem Einzelnen das Recht zu, bei dem Landesauschusse Abhilfe zu verlangen, oder ohne ein solches Ansuchen den gewöhnlichen Rechtsweg zu betreten.

Die zuerkannten Forderungen kann der Gläubiger gegen die Anstalt im Executionswege geltend machen und es tritt im Falle der Uneinbringlichkeit der Forderung die im §. 3 festgestellte Garantie in Wirksamkeit.

VII. Verhältniß des Schuldners zur Boden-Credit-Anstalt und Arkunden über Darleihen.

§. 27.

Vor Uebergabe des Darlehens in Pfandbriefen hat der Schuldner den, die statutenmäßigen Verpflichtungen

enthaltenden Schuldbrief nebst allen Urkunden über die erfolgte grundbücherliche Sicherstellung sämtlicher übernommenen Verbindlichkeiten vorzulegen.

§. 28.

Der Schuldner verpflichtet sich regelmäßig:

- a) Jährlich eine Pauschal-Zahlung, welche den festgesetzten Zinsfuß um mindestens 1% des Capitalbetrages übersteigt, in halbjährigen Raten im vorhinein ohne irgend einen Abzug zu entrichten.

Von jeder halbjährigen Pauschal-Rate wird jener Betrag, welcher die von dem Capitalsreste für $\frac{1}{2}$ Jahr entfallenden 6% Zinsen übersteigt, als Capitals-Abschlagszahlung berechnet.

Dem Schuldner steht es frei, auf höhere Annuitäten einzugehen, doch müssen sie nach halben oder ganzen Procenten berechnet werden.

- b) Bei jeder fälligen Zinsrate $\frac{1}{4}$ % des zu Anfang des Semesters noch nicht zurückgezahlten Capitalbetrages als Reservefonds- und Regiekosten-Beitrag zu erlegen.

Dieser Beitrag kann in der Folge durch Beschluß des Landtages herabgesetzt werden, wenn der Reservefond eine solche Höhe erreicht hat und sich darauf erhält, daß die Regiekosten aus seinen reinen Einnahmen gedeckt werden können.

§. 29.

Die erste halbjährige Zinsrate muß vor dem Empfange der Pfandbriefe erlegt und hierbei die Zins- und Tilgungs-Einzahlung auf die Termine mit 1. Jänner

und 1. Juli, je nachdem ein oder der andere Termin dem Tage des Geschäftsabschlusses am nächsten steht, ausgleichlich werden.

Die Ausgleichung erfolgt dadurch, daß die Zinsen für die Zeit vom Tage des Abschlusses bis zum nächsten der oben bezeichneten Termine weder berechnet noch gefordert, dagegen aber auch den hinausgegebenen Pfandbriefen die Coupons erst von den statutenmäßigen Terminen an gerechnet, beigelegt werden.

§. 30.

Die sämtlichen im §. 28 angeführten Gebühren können entweder in baarem Gelde oder in verfallenen Pfandbriefen oder mit fälligen Pfandbrief-Coupons beglichen werden.

§. 31.

Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen wird jeder der Gebühren-Einzahlungstermine auf den Zeitraum von 15 Tagen dergestalt ausgedehnt, daß mit 15. Jänner und 15. Juli Mittags 12 Uhr der Schluß des Termines erfolgt, von welchem Zeitpuncte ab, unbeschadet sonstiger Folgen, 6% Verzugszinsen für die rückständige Zahlung berechnet werden, welche nunmehr blos im baaren Gelde zu leisten sind.

§. 32.

Die Schulbverschreibung über ein von der Boden-Credit-Anstalt erhaltenes Darleihen muß im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- a) den Capitalsbetrag der Schuld in österr. Währung

- mit der Verpflichtung, die Verzinsung und die Rückzahlung in baarer Silbermünze zu leisten,
- b) die Ziffer und die Bezeichnung der an die Credit-Anstalt in den bedungenen Fristen (laut §. 29) zu leistenden Zahlungen,
 - c) die Verpflichtung, alle aus diesem Rechtsgeschäfte entspringenden Gebühren, sowie alle bei der Sicherstellung oder Eintreibung des Capitals, der Annuitäten und Nebengebühren sammt Verzugszinsen auflaufenden Kosten zu bezahlen und beziehungsweise zu ersetzen;
 - d) die Erklärung, sich den Statuten der Boden-Credit-Anstalt und allen hieraus sich ergebenden Rechtsfolgen und Verbindlichkeiten unbedingt zu fügen, und sich in allen Streitigkeiten dem nach Beschaffenheit des Streitgegenstandes competenten Gerichte in Troppau zu unterwerfen;
 - e) die genaue Bezeichnung des als Hypothek dienenden Grundbesizes und die Bewilligung der bürgerlichen Einverleibung dieser Schuldburkunde zur Sicherstellung aller daraus für die Anstalt sich ergebenden Rechte;
 - f) die legalisirte Unterschrift des Schuldners und zweier Zeugen;
 - g) die Feststellung der Solidar-Haftung sämmtlicher Besitzer der Hypothek, wenn deren mehrere sind.

§. 33.

Die cessionsweise Uebernahme eines bereits versicherten Capitals ist gestattet, jedoch sind die dem Schuldner

künftig in Gemäßheit des §. 32 obliegenden Verpflichtungen unter Zustimmung der etwa concurrent stehenden oder nachfolgenden Gläubiger in der dem Capitale bisher zugestandenen Rangordnung grundbücherlich sicher zu stellen.

Ausnahmsweise kann in berücksichtigungswerthen Fällen der Landesausschuß durch einhelligen Beschluß von der Erwirkung dieser Zustimmung befreien.

§. 34.

Wird ein Darlehen auf eine Realität gewährt, auf welcher bereits bürgerliche Lasten haften, die der Forderung der Anstalt vorgehen würden, so ist in der betreffenden Urkunde auch die Verpflichtung auszudrücken, daß über jedesmaliges Verlangen der Anstalt der Ausweis über die Berichtigung der Jahresleistungen von diesen Posten vorzulegen sei.

Wenn Gebäude selbstständig als Hypothek eingesetzt werden, so ist die Verpflichtung aufzunehmen, daß die Erklärung der Affecuranz-Gesellschaft: „den allfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Boden-Credit-Anstalt an den Besitzer auszufolgen,“ nachgewiesen und die Quittung über die bezahlte Affecuranz-Prämie regelmäßig vorgelegt werde.

Wenn bei Landrealitäten der Bestand der Gebäude von wesentlichem Einflusse auf den Werth derselben ist, so ist die Anstalt berechtigt, den Nachweis über die Versicherung derselben gegen Feuerschaden in der von ihr zu bestimmenden Höhe und nöthigenfalls auch für mehrere Jahre im Vorhinein zu bedingen.

Ebenso steht es der Direction zu, wo sie es nöthig findet, den Ausweis über die richtige Bezahlung der l. f. Steuern in bestimmten Zeiträumen zu bedingen.

§. 35.

Hat der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist derselbe von der Direction unter Festsetzung eines kurzen mit dem Verfallstage bezeichneten Termines an die Erfüllung seiner Verpflichtung schriftlich zu erinnern.

Die Zustellung der Mahnung erfolgt in der Regel durch die Post und alle Kosten treffen den Gemahnten.

Die aus was immer für Ursache gar nicht oder zu spät erfolgte Zustellung des Mahnschreibens schützt den Schuldner keineswegs vor den nach Ablauf des Termins, nach Maßgabe des Art. IV der Verordnung vom 28. October 1865 R. G. Bl. Nr. 110, unverzüglich einzuleitenden Zwangsmaßregeln.*)

§. 36.

Dem Schuldner wird das dargeliehene Capital von Seite der Anstalt in der Regel nicht gekündigt.

Der Direction bleibt nur ausnahmsweise das Recht vorbehalten, in folgenden Fällen die Zurückzahlung der Forderung binnen 6 Monaten zu begehren:

- a) wenn die Anstalt sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Werth der Hypothek sich in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise vermindert hat;
- b) wenn der Schuldner wegen Nichtzuhaltung seiner

*) Siehe Seite 182.

Verbindlichkeit innerhalb drei nach einander folgenden Jahren dreimal gemahnt wurde;

- c) wenn der Schuldner es auf die zwangsweise (executive) Veräußerung der zur Hypothek bestellten Realität ankommen läßt.

Besteht die Hypothek nur in Gebäuden, so gibt eine einmalige fruchtlose Mahnung wegen Nachweis der Feuer-assicuranz der Anstalt das Recht zur Aufkündigung.

§. 37.

Die Zurückzahlung des Darlehens geschieht in der Regel durch die in der Annuität enthaltene Tilgungsquote, welche unter gleichzeitiger Verminderung des Capitals- und Zinsbetrages von 6 zu 6 Monaten sich vermehrt und von dem ursprünglichen Capitale in Abschlag gebracht wird.

Die beifolgende Tabelle B. gibt das Beispiel der Verzinsung und Tilgung eines Capitals von 1000 fl. durch eine 7 % Annuität in halbjährigen Terminen à 35 fl. innerhalb 34 Jahren.

Durch eine Annuität von höheren Procenten wird das Capital im kürzeren Zeitraum getilgt.

§. 38.

Der Schuldner hat das Recht, der Anstalt die Rückzahlung des Darlehens-Restes ganz oder theilweise, halb- oder einvierteljährig, bei Theilzahlungen jedoch nur mit der Rechtsfolge zu kündigen, daß der Rückzahlungstermin mit den stipulirten Annuitäts-Fälligkeits-Terminen zusammenfalle.

Kündigungen eines Theiles der Schuld müssen einen Betrag erreichen, welcher der Summe mehrerer und zwar mindestens von 10 halbjährigen Capitals-Abzlagszahlungen entspricht.

Rückzahlungen gekündigter Capitalien können in verlost oder unverlosten Pfandbriefen im vollen Nennwerthe oder in baarem Gelde nach der Wahl des Schuldners geleistet werden.

Wird das Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist der Schuldner so zu behandeln, als ob er die im Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte.

§. 39.

Die Kündigungen von Seite der Anstalt in Fällen des §. 36 des Statuts, wie jene des Schuldners, müssen gerichtlich erfolgen und es wird die Kündigungsfrist immer von dem nächst eintretenden, für das gekündigte Darlehen geltenden Annuitäten-Termine an zu berechnen sein.

Die Aufkündigung des Schuldners muß gerichtlich oder notariell legalisirt sein.

§. 40.

Der Schuldner kann die Abquittirung der von ihm mittelst Annuitäten, oder in Folge der Kündigung bereits geleisteten Capitalsabzahlungen jederzeit verlangen, er hat jedoch die Kosten derselben, so wie der bücherlichen Löschung allein zu tragen. Die jährliche Annuitäts-Verpflichtung wird hiedurch nicht geändert.

Sollte der Hypotheksbesitzer anstatt der Quittung

eine Abtretungsurkunde (§. 1422 B. G. B.*) begehren, so kann dieselbe nur ohne weitere Haftung der Boden-Credit-Anstalt und nie anders, als mit Verwahrung der Hypotheks-Priorität für den zu Gunsten der Anstalt etwa versichert bleibenden Capitalsrest ausgestellt werden.

§. 41.

Ist wenigstens ein Viertel der dargeliehenen Capitalssumme zurückgezahlt, so kann der Schuldner die Feststellung eines neuen Tilgungsplanes für den Rest der Forderung ansuchen.

VIII. Darlehens-Bewilligung.

§. 42.

Die Anstalt gewährt Darlehen bis zum Minimal-Betrage von 100 fl. öst. W. in Pfandbriefen:

1. auf Grund und Boden, der innerhalb des Herzogthums Schlesiens gelegen ist und eine bürgerliche Einlage hat,
2. auf grundbücherlich eingetragene Häuser jener Wohnorte Schlesiens, welche der Gebäudezinssteuer unterliegen.

*) §. 1422 B. G. B. lautet: Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständnis nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten; doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

Realitäten, die ausschließlich oder größtentheils nur industriellen Zwecken dienen, wie z. B. Fabriken, eignen sich für sich allein nicht zur Belehnung.

Unbewegliche Güter, welche nach den Gesetzen von der Execution ausgenommen sind, dann Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche sind von der Belehnung mit Hypothekar-Credit ganz ausgeschlossen.

Auf in den mährischen Enclaven liegende Hypotheken kann nur der Landesausschuß über Antrag der Direction Darlehen bewilligen.

§. 43.

Auf Grund und Boden können Darlehen in Pfandbriefen bis zu zwei Dritttheilen und auf Häuser bis zur Hälfte des ermittelten Werthes bewilligt werden.

Bei der Belehnung von Realitäten, rücksichtlich deren die Execution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, als bei Fideicommissen, Lehen zc., darf nur mit behördlicher Bewilligung und nur bis zu einem Drittel der für Güter und Häuser festgesetzten Quotienten geborgt werden.

§. 44.

Als der Grund- und Boden-Capitalswerth von landwirthschaftlichen Realitäten wird in der Regel der 100fache Betrag der ordentlichen Grundsteuer ohne Berücksichtigung der Zuschläge angenommen.

Auf Gebäude, Nebengewerbe, fundus instructus und sonstige Rechte und Accessorien ist keine Rücksicht zu nehmen.

In allen Fällen, wo im Laufe der letzten 5 Jahre,

welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungsergebniss in den Büchern erscheinen sollte, welches niedriger ist, als das Resultat der oben bezeichneten Werthsermittlung, ist der niedrigere Werth als Maßstab anzunehmen.

Der Darlehenswerber kann jedoch verlangen, daß die Anstalt auf seine Kosten den Werth der Hypothek durch eine Schätzungscommission mit Zuziehung eines delegirten Vertrauensmannes des Landesauschusses erheben lasse.

In dem Falle jedoch, wenn die Direction diesen Schätzungswerth zur Grundlage der Darlehensbewilligung annimmt, ist immer die Zustimmung des Landesauschusses einzuholen.

§. 45.

Bei den der Miethzinssteuer unterliegenden Gebäuden dient der Durchschnittsziffer des für die letzten 6 Jahre zur Steuer fatirten Zinses, nach Abschlag eines Drittels oder nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage bis zur Hälfte auf Steuer-Regie und Erhaltung des Bauzustandes, zur Grundlage der Werthbestimmung, indem die nach obigem Abschlage verbleibende Zinsquote mit 16 multiplicirt zum Werthscapital erhoben wird.

In den Fällen, wo im Laufe der letzten 3 Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungsergebniss oder Verkaufspreis in den Büchern erscheinen sollte, der niedriger ist, als das Resultat der Werthsermittlung nach dem Zinserträgnisse, ist der niedrigere Werth als Maßstab anzunehmen, es

wäre denn, daß innerhalb dieser Jahre das Haus neu aufgeführt oder wesentlich verändert worden wäre.

Die Anstalt behält sich vor, erforderlichenfalls den Bauzustand durch Sachverständige auf Kosten des Darlehenswerbers erheben zu lassen.

§. 46.

Das zu gewährende Darlehen darf sammt den auf der Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Boden-Credit-Anstalt in der bürgerlichen Rangordnung vorhergehenden Passiven jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach §. 43 Darlehen bewilligt werden können.

In so ferne in dem Grundbuchs-Extracte auch die laufenden l. f. Steuern im Lastenstande erscheinen, sind dieselben hierbei nicht in Abschlag zu bringen.

Jährliche Prästationen sind mit dem 20fachen, Leibrenten mit dem 10fachen Betrage als Capital anzunehmen

Lasten, für welche ein Geldwerth nicht zu ermitteln ist, dürfen in der Regel einer Forderung der Boden-Credit-Anstalt nicht vorangehen. Abweichungen hievon können nur unter Zustimmung des Landesauschusses stattfinden.

§. 47.

Ein Darlehens- oder Capitals-Übernahmsgesuch muß im Wesentlichen enthalten:

- a) den Nachweis, daß der Darlehenswerber eigenberechtigter Eigenthümer der Hypothek sei, oder im Falle irgend einer Beschränkung des Eigenthumsrechtes den Nachweis der nothwendigen Genehmigung oder Ermächtigung;

- b) den Nachweis über die auf der Hypothek haftenden Lasten mittelst eines bücherlichen Total-Extractes und nebstdem den Ausweis über die vollständige Berichtigung aller fälligen Steuern;
- c) gleichzeitig muß bei landwirthschaftlichen Realitäten der Bestand an Grund und Boden und die Besteuerung durch steuerämtliche Ausweise dargethan werden;
- d) bei Häusern, welche als selbstständige Hypothek an- geboten werden, muß nebst dem steuerämtlichen Aus- weise über die in den letzten 6 Jahren zur Steuer fatirten Zinsungen der Nachweis, daß sie sich in gutem Bauzustande befinden und bei einer in Oester- reich concessionirten Asscuranz-Anstalt angemessen versichert sind, geliefert werden.

§. 48.

Die Direction der Anstalt ist berechtigt, das Dar- lehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten statuten- mäßigen Nachweise vollständig und genügend geliefert worden sind, ohne Motivirung abzuweisen, doch steht es dem Abgewiesenen frei, sein Darlehensgesuch dem Lan- desausschusse im Berufungswege durch die Direction vor- zulegen.

§. 49.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Dar- lehenswerber

- a) die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmun- gen verfaßten Urkunden auszufertigen,
- b) deren bücherliche Eintragung zu erwirken,

c) diese Urkunden sammt dem die Einverleibung in der begehrten Rangordnung nachweisenden Grundbuchs-Extracte behufs der Darlehensausföhlung innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen.

Alle auf das Darlehen und dessen Priorität Bezug nehmenden Schuld- und sonstigen Privaturkunden, z. B. Prioritäts-Abtretungen, Vollmachten 2c., müssen unter Legalisirung eines Gerichtes oder eines Notars ausgefertigt werden.

IX. Geschäfts-Verwaltung.

§. 50.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Boden-Credit-Anstalt hat die Direction, der Landesausschuß und der schlesische Landtag.

§. 51.

Die Direction führt die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte und des Vermögens der Anstalt und vertritt die Anstalt gegenüber dritter Personen.

Alle Ausfertigungen der Direction geschehen unter der im §. 2 bezeichneten Firma der Anstalt.

Die Kundmachungen der Boden-Credit-Anstalt geschehen gültig durch die officielle Landes- (Troppauer) Zeitung und erforderlichen Falls auch durch die ämtliche Wiener Zeitung.

§. 52.

Die Direction hat ihren Sitz in Troppau und besteht:

1. aus einem Director mit Functions-Gebühr,

2. sechs unbesoldeten Verwaltungsräthen und
3. einem besoldeten rechtskundigen Secretär mit beratender Stimme.

Der Director und der Secretär werden über Vorschlag des Landesauschusses vom Landtage gewählt.

Die sechs Verwaltungsräthe werden bei gänzlich unbeschränkter passiver Wahlfähigkeit vom Landtage auf die Dauer der Landtagsperiode gewählt und haben die Geschäfte der Anstalt in so lange zu verwalten, bis ein in Folge von allgemeinen Neuwahlen in Wirksamkeit getretener Landtag andere Verwaltungsräthe gewählt hat, doch sind dieselben wieder wählbar.

Der Landtag bestimmt, welcher von ihnen den Director in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Falls Mitglieder der Direction vor Ablauf ihrer Functionsdauer ausscheiden, so nimmt der Landtag in seiner nächsten Session Ersatzwahlen vor. Sollte aber durch dieses Ausscheiden die Beschlußfähigkeit der Direction gefährdet werden, so hat der Landesauschuß bis zur Vornahme von Ersatzwahlen eine provisorische Verfügung zu treffen.

§. 53.

Das Amt des Directors, der Verwaltungsräthe und des Secretärs ist mit der gleichzeitigen Function eines Mitgliedes des Landesauschusses unvereinbar.

Die Functions-Gebühr des Directors und der Gehalt des Secretärs wird über Vorschlag des Landesauschusses vom Landtage festgestellt.

In der Folge, wenn der Stand des Reservefondes solches zuläßt, kann mittelst Landtagsbeschlusses auch für

die unbesoldeten Verwaltungsräthe eine Entschädigung für ihre Mühewaltung festgesetzt werden.

Der Landesausschuß hat das Dienstverhältniß des Directors und des Secretärs durch besonderen Dienstvertrag zu regeln, dessen Entwurf gleichzeitig mit dem Vorschlage dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 54.

Der Direction unterstehen alle Beamte und Diener.

Die Festsetzung und Aenderung des Beamten-Status, sowie die Besetzung der Dienstposten steht dem Landesausschusse über Vorschlag der Direction zu.

Die Direction nimmt einen Rechtsanwalt auf, welcher zu den Berathungen mit consultativer Stimme beigezogen werden kann. Seine Entlohnung wird vom Landesausschusse über Einvernehmung der Direction normirt.

§. 55.

Dem Director steht der Vorsitz in der Direction und die Oberleitung der gesammten Verwaltungsgeschäfte zu.

Er vertheilt die Geschäfte und Referate, ordnet die Directions-Sitzungen an, hat das Recht, einen Gegenstand auch nach eigenem Ermessen oder wenn es von zwei Botanten verlangt wird, der Beschlußfassung des Landesausschusses vorzubehalten, und kann unter eigener Verantwortung in allen Fällen, wo der Anstalt keine Verpflichtungen auferlegt werden, wenn es nothwendig ist, Präsidialverfügungen treffen.

§. 56.

Die Verwaltungsräthe haben die Pflicht den Sitzungen beizuwohnen, ihnen zugetheilte Referate zu überneh-

men, über die Vorträge zu votiren und auch sonstigen Aufforderungen des Directors zu Erhebungen und Con-
trirungen nachzukommen.

Der Secretär ist verpflichtet, die currenten Gegenstände, die ihm zugetheilten Referate und die Expeditionen der Sitzungsbeschlüsse zu bearbeiten und die Sitzungsprotokolle zu führen.

Der Rechtsanwalt hat die Anstalt in Streitsachen rechtsfreundlich zu vertreten und die ihm abgeforderten Gutachten zu erstatten.

Die Direction hat eine Geschäftsordnung über die innere Einrichtung des Geschäftes, über den Wirkungsbereich der einzelnen Organe und über den Vorgang bei den Geschäften mit Genehmigung des Landesauschusses festzustellen, deren Aenderung daher auch nur mit Genehmigung des Letzteren erfolgen kann.

Die Direction hat mit Genehmigung des Landesauschusses ein Reglement für die nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichtenden Agentien festzustellen, welche über Aufforderung der Betheiligten die Verbindung zwischen der Boden-Credit-Anstalt und der Landesbevölkerung zu vermitteln haben.

§. 57.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Direction ist die Theilnahme des Directors oder dessen Stellvertreters und von wenigstens zwei Verwaltungsräthen nothwendig.

Alle Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefast; bei gleich getheilten Stimmen entscheidet jene des

Vorsitzenden. Die darüber aufgenommenen Protocolle müssen von den Anwesenden unterzeichnet sein.

Rechtsverbindliche Urkunden sind von dem Director und zwei Verwaltungsräthen zu unterzeichnen.

§. 58.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung, die Controlle über das statutenmäßige Verfahren der Direction und die Mitwirkung bei der Verwaltung in wichtigeren Angelegenheiten übt der Landesausschuß.

§. 59.

Der Landesausschuß hat nebst den in dem Statute angeführten Fällen:

1. als Aufsichtsbehörde

- a) die Geschäftsordnung der Direction und Abänderungen derselben, sowie das Reglement der Agentien zu genehmigen (§. 56);
- b) sich über die Bestände der verschiedenen Fonde und über den Stand der ganzen Geschäftsbahrung periodische Ausweise vorlegen zu lassen, und die Bücher und Cassen der Anstalt mit besonderem Hinblick auf die ordnungsmäßige Erwerbung der Hypothekarforderungen und die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe wenigstens zweimal des Jahres zu untersuchen und zu scontriren;
- c) über Beschwerden wegen Nichterhaltung der durch die Boden-Credit-Anstalt eingegangenen Verpflichtung (§. 26), dann über Beschwer-

- den wegen Abweisung eines Darlehensgesuches (§. 48) zu entscheiden;
- d) die Bewilligung von Darlehen auf Grundlage eines ausnahmsweise von der Anstalt erhobenen Schätzungswerthes (§. 44) oder auf in den mährischen Enclaven gelegenen Realitäten (§. 42) zu genehmigen;
2. als Controlbehörde:
- a) bei jeder stattfindenden Ausfertigung von Pfandbriefen nach gepflogener Erhebung und genomener Ueberzeugung die jedem Pfandbriefe beigefügte Bestätigung: „daß er auf Grundlage einer gesetzmäßig erworbenen Hypothek ausgefertigt sei,“ durch die Unterschrift des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters und zweier Landesauschuß-Mitglieder zu beglaubigen;
- b) bei Eintauschung einer Gattung Pfandbriefe gegen andere oder beschädigter gegen neue und bei Ausfertigung neuer Pfandbriefe an Stelle der amortisirten sich von dem richtigen Vorgange bei diesen Geschäften zu überzeugen, und die Bestätigung hierüber der Direction zu ertheilen;
3. als entscheidendes Organ zu beschließen:
- a) wenn der Beamten-Status festgestellt oder abgeändert oder Beamten- und Dienerposten besetzt werden sollen (§. 54),
- b) wenn der Capitalstock des Reservefondes angegriffen werden soll (§. 8),

- c) wenn es sich um Feststellung des bei der Verlosung zu beobachtenden Vorganges oder um die Ausmittlung der zur nächsten Verlosung von Pfandbriefen zu verwendenden Beträge handelt (§. 21),
- d) wenn Agentien errichtet werden sollen,
- e) wenn eine Aenderung dieses Statutes oder die Frage der Auflösung der Boden-Credit-Anstalt dem Landtage vorgeschlagen werden soll (§. 62),
- f) wenn Gegenstände vorliegen, welche von der Direction der Beschlussfassung des Landesauschusses vorbehalten wurden (§. 55).

In den unter 3. lit. a—f angeführten Fällen ist die Direction, die sich in beschlußfähiger Zahl (§. 57) einzufinden hat, mit informirendem Votum der Berathung des Landesauschusses beizuziehen.

§. 60.

Die Oberaufsicht wird von dem Landtage selbst geübt. Der Landesauschuß hat über die Gebahrung der Anstalt dem Landtage jährlich unter Vorlegung der Rechnung Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefondes vorzulegen, welcher nach befundener Richtigkeit zu veröffentlichen ist.

§. 61.

Das Aufsichtsrecht der Regierung wird durch einen landesfürstlichen Commissär ausgeübt.

X. Statuten-Änderungen und Auflösung der Boden-Credit-Anstalt.

§. 62.

Änderungen dieses Statuts können nur durch Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse erfolgen.

Wenn Verhältnisse die Auflösung der Boden-Credit-Anstalt räthlich oder nothwendig erscheinen lassen, so hat der Landesauschuß nach Einvernehmung der Direction (§. 59 3. e) die geeigneten Anträge an den Landtag zu stellen, welcher darüber zu beschließen und für den Fall der Auflösung zugleich die Art ihrer Durchführung festzusetzen hat.

Die bezüglichen Beschlüsse sind der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen.

Verordnung

des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865 über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

Wirksam für alle Königreiche und Länder, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen.

(R. G. Bl. St. 30, Nr. 110 des J. 1865.)

Auf Grund der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. October 1865 erhaltenen Ermächtigung wird nach Maßgabe des zweiten Artikels des kaiserlichen Patentes vom 20. September 1865 (R. G. Bl. Nr. 89) verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreiben, genießen die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen.

Artikel II.

Den Büchern dieser Anstalten wird, insoferne dieselben nach Vorschrift des ersten Buches, vierten Titels des Handelsgesetzbuches (R. G. Bl. 1863 Nr. 1) geführt sind, zur Nachweisung ihrer Forderungen aus statutenmäßigen Geschäften das den Handelsbüchern in Handelsfachen unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweis kraft zugestanden.

Artikel III.

Dieselben sind berechtigt, zur Hereinbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern, nach ihrer Wahl sich entweder des im Artikel 310 oder des im Artikel 311 des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

Der nach Artikel 310 des Handelsgesetzbuches erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des §. 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Diesen Anstalten wird außerdem rücksichtlich ihrer Forderungen die Ausübung des Retentionsrechtes an beweglichen Sachen und Werthpapieren ihres Schuldners, in deren Innehabung sie durch ein nach den Statuten zulässiges Geschäft gelangt sind, nach den Bestimmungen der Artikel 313 bis 316 des Handelsgesetzbuches eingeräumt, selbst wenn der Schuldner kein Kaufmann ist und die Forderungen nicht aus Handelsgeschäften entstanden sind.

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Werthpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einer der vorgenannten Anstalten auf Grund eines nach den Statuten zulässigen Geschäftes als ein Vermögen ihrer Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen der Anstalt in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte der Anstalt schon bei der Uebergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

Artikel IV.

Denjenigen unter den im Artikel I erwähnten Anstalten, zu deren Geschäftsbetriebe insbesondere die Gewährung von Hypothekendarlehen oder die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter gehört, werden zur Einbringung ihrer verfallenen Hypothekarforderungen folgende Vorrechte verliehen:

- a) Auf Grund der legalisirten Original-Schuldurkunde und eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszuges aus ihren Büchern kann die Anstalt ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist, die Erlassung des Zahlungsauftrages begehren.

Hiebei ist nach den Verordnungen vom 21 Mai 1855 und 12. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 95 und 130) zu verfahren; jedoch ist die Frist zur Zahlung und zu den Einwendungen ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Schuldners auf vierzehn Tage zu bestimmen. Auch steht der Erlag einer Deckung im Sinne des §. 7 der letzteren Verordnung der Bewilligung und Vollziehung der Pfändung oder Sequestration des hypothecirten Gutes nicht im Wege.

- b) Ist die Hypothekarforderung der Anstalt rechtskräftig zugesprochen, so kann diese die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrirten Gutes mittelst öffentlicher Versteigerung auch verpachten lassen. Sie hat zu diesem Behufe die Licitationsbedingungen vorzuschlagen und dem Gerichte liegt es ob, dieselben ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen und falls sie unbedenklich erscheinen, zu genehmigen.

Bei Veranlassung der Versteigerung hat das Gericht auch zu bestimmen, an wen, nach Berichtigung der Vorzugsposten, namentlich der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann der Zinsen der vorangehenden Tabularsätze und der Hypothekarforderung der Anstalt, der etwa verbleibende Pacht-schilling abzuführen sei.

- c) Will die Anstalt zur executiven Veräußerung des hypothecirten Gutes schreiten, so bedarf es einer vorgängigen executiven Schätzung nicht. Als Ausrufspreis ist derjenige Werthansatz anzunehmen,

welcher nach den Statuten oder nach der staatlich genehmigten Geschäftsordnung der Ermittlung der Deckung für das gewährte Darlehen zu Grunde gelegt wurde, oder welcher nach der Ermittlungsart sich ergibt, die in den Statuten insbesondere zur Feststellung des Ausrufspreises für den Fall der Versteigerung bestimmt wurde.

- d) Hat ein anderer Gläubiger bereits die executive Feilbietung des hypothecirten Gutes erwirkt, deren Vollzug jedoch oder die Vornahme der Vertheilung des Verkaufserlöses durch vierzehn Tage verzögert, so kann die Anstalt zum Zwecke der Realisirung der ihr rechtskräftig zugesprochenen Hypothekarforderung an dessen Stelle in das Executionsverfahren eintreten.
- e) Mit Ausnahme des Zahlungsbefehles sind gerichtliche Erlässe, welche sich auf die Realisirung der Hypothekarforderungen der Anstalt beziehen, wenn sie in Abwesenheit des Gutsbesizers dem Verwalter oder Pächter des hypothecirten Gutes zugestellt, oder falls auch diese abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Gutsbesizers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, als zu Händen des Gutsbesizers zugestellt zu betrachten.

Artikel V.

Alle im Artikel I erwähnten Anstalten sind bei ihren statutenmäßigen Geschäften von jeder gesetzlichen Beschränkung in Betreff der Höhe des Zinsfußes und der sonst bei Darlehen bedungenen Leistungen befreit.

Artikel VI.

Die Amortisirung der Actien, Interimscheine, Pfandbriefe, Schuldschreibungen oder Partialien, welche Theile eines Anlehens bilden, dann der Dividenden- und Zinsenscheine (Coupons), sowie der Anweisungen auf dieselben (Talons) ist bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Anstalt ihren Sitz hat, zu erwirken, und es finden hiebei in Ansehung der Fristen und des Verfahrens die für die Amortisirung von öffentlichen Creditspapieren geltenden Vorschriften analoge Anwendung.

Artikel VII.

Diese Begünstigungen reichen auch über die Dauer der Concession hinaus, soweit dieselben zur regelmäßigen Abwicklung der Geschäfte nothwendig sind; sie erlöschen aber schon während der Dauer der Concession in dem Maße, als sie aus Anlaß der Erlassung neuer, die einschlägigen Verhältnisse im Interesse des gesammten Verkehrs regelnder Gesetze, im legislativen Wege aufgehoben werden.

Graf Belcredi m. p.

Ritter von Komers m. p.

Beilage A.Formulare.

Serie:
Nr.

Landes-
 Wappen.

Capital . . fl. ö. W.

Pfandbrief

über Gulden Oesterreichische Währung
 in Silbermünze, 45 Gulden auf ein Münzpfund feines Silber ge-
 rechnet, welcher Betrag vom 1^{ten} an
 nach Ablauf eines jeden Halbjahres mit sechs von Hundert pro
 anno in gleicher Valuta verzinset, und für den Fall der Verlosung
 sechs Monate nach der Ziehung an
 im vollen Betrage bei der Hauptcassa
 der Boden-Credit-Anstalt des Herzogthums Schlesien ausbezahlt wird.

Dieser Pfandbrief sammt den zur Zinseneinhebung erforder-
 lichen Coupons und Talons ist in Folge Directionsbeschlusses Zahl
 vom Jahre ausgefertigt worden.

**Von der Boden-Credit-Anstalt des Herzogthums Ober- und
 Nieder-Schlesien.**

Troppau am

L. S.

N. N.,
 Director.

Verwaltungsräthe:
 N. N. N. N.

Buchhalter
 N. N.

Vorstehender Pfandbrief ist auf Grund einer statutenmäßigen
 Hypothek ausgestellt worden.

Troppau, den

Der Landeshauptmann:

Die Landesausschuß-Beisitzer:

Beilage B.

Formulare.

Tilgungsplan

eines 6% Capitals pr. 1000 fl. mittelf. 7% Annuitäten.

Post- Pro.	Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters			Rate	Am Anfange eines jeden Semesters zu bezahlende Annuität		Hievon ent- fällt am An- fange eines jeden Semesters		Mit Anfang eines jeden Semesters							
	Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	an bezahlten 6% Interessen		an bezahltem Kapital		bezahlte Schub		verbleibende Schub		zu zahlender 1/100 Regie-Betrag	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1867	Jänner	1.	—	30	—	30	—	—	—	—	—	1000	—	2	50
		Juli	1.	1.	35	—	30	—	5	—	5	—	995	—	2	49
2	1868	Jänner	1.	2.	35	—	29	85	5	15	10	15	989	85	2	48
		Juli	1.	3.	35	—	29	70	5	30	15	45	984	55	2	47
3	1869	Jänner	1.	4.	35	—	29	54	5	46	20	91	979	9	2	45
		Juli	1.	5.	35	—	29	38	5	62	26	53	973	47	2	44
4	1870	Jänner	1.	6.	35	—	29	21	5	79	32	32	967	68	2	42
		Juli	1.	7.	35	—	29	3	5	97	38	29	961	71	2	41
5	1871	Jänner	1.	8.	35	—	28	86	6	14	44	43	955	57	2	39
		Juli	1.	9.	35	—	28	67	6	33	50	76	949	24	2	38
6	1872	Jänner	1.	10.	35	—	28	48	6	52	57	28	942	72	2	36
		Juli	1.	11.	35	—	28	29	6	71	63	99	936	1	2	34
7	1873	Jänner	1.	12.	35	—	28	8	6	92	70	91	929	9	2	33
		Juli	1.	13.	35	—	27	88	7	12	78	3	921	97	2	31
8	1874	Jänner	1.	14.	35	—	27	66	7	34	85	37	914	63	2	29
		Juli	1.	15.	35	—	27	44	7	56	92	93	907	7	2	27
9	1875	Jänner	1.	16.	35	—	27	22	7	78	100	71	899	29	2	25
		Juli	1.	17.	35	—	26	98	8	2	108	73	891	27	2	23
10	1876	Jänner	1.	18.	35	—	26	74	8	26	116	99	883	1	2	21
		Juli	1.	19.	35	—	26	49	8	51	125	50	874	50	2	19
11	1877	Jänner	1.	20.	35	—	26	24	8	76	134	26	865	74	2	17
		Juli	1.	21.	35	—	25	98	9	2	143	28	856	72	2	15
12	1878	Jänner	1.	22.	35	—	25	71	9	29	152	57	847	43	2	12
		Juli	1.	23.	35	—	25	43	9	57	162	14	837	86	9	10
13	1879	Jänner	1.	24.	35	—	25	14	9	86	172	—	828	—	2	7
		Juli	1.	25.	35	—	24	84	10	16	182	16	817	84	2	5
14	1880	Jänner	1.	26.	35	—	24	54	10	46	192	62	807	88	2	2
		Juli	1.	27.	35	—	24	23	10	77	203	39	796	61	2	—
15	1881	Jänner	1.	28.	35	—	23	90	11	10	214	49	785	51	1	97
		Juli	1.	29.	35	—	23	57	11	43	225	92	774	8	1	94
16	1882	Jänner	1.	30.	35	—	23	23	11	77	237	69	762	31	1	91
		Juli	1.	31.	35	—	22	87	12	13	249	82	750	18	1	88
17	1883	Jänner	1.	32.	35	—	22	51	12	49	262	31	737	69	1	85
		Juli	1.	33.	35	—	22	14	12	86	275	17	724	83	1	82

Post-Nr.	Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters			Rate		Am Anfange eines jeden Semesters zu zahlende Annuität		Hievon ent- fällt am An- fange eines jeden Semesters		Mit Anfang eines jeden Semesters						
						an bezahlten 6% Zinnesen		an bezahltem Kapital		bezahlte Schuld		verbleibende Schuld		zu zahlender 100 Rege-Beitrag		
	Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
18	1884	Jänner	1.	34.	35	—	21	75	13	25	288	42	711	58	1	78
			Juli	1.	35.	35	—	21	35	13	65	302	7	697	93	1
19	1885	Jänner	1.	36.	35	—	20	94	14	6	316	13	683	87	1	71
			Juli	1.	37.	35	—	20	52	14	48	330	61	669	39	1
20	1886	Jänner	1.	38.	35	—	20	9	14	91	345	52	654	48	1	64
			Juli	1.	39.	35	—	19	64	15	36	360	88	639	12	1
21	1887	Jänner	1.	40.	35	—	19	18	15	82	376	70	623	30	1	56
			Juli	1.	41.	35	—	18	70	16	30	393	—	607	—	1
22	1888	Jänner	1.	42.	35	—	18	21	16	79	409	79	590	21	1	48
			Juli	1.	43.	35	—	17	71	17	29	427	8	572	92	1
23	1889	Jänner	1.	44.	35	—	17	19	17	81	444	89	555	11	1	39
			Juli	1.	45.	35	—	16	66	18	34	463	23	536	77	1
24	1890	Jänner	1.	46.	35	—	16	11	18	89	482	12	517	88	1	30
			Juli	1.	47.	35	—	15	54	19	46	501	58	498	42	1
25	1891	Jänner	1.	48.	35	—	14	96	20	4	521	62	478	38	1	20
			Juli	1.	49.	35	—	14	36	20	64	542	26	457	74	1
26	1892	Jänner	1.	50.	35	—	13	74	21	26	563	52	436	48	1	10
			Juli	1.	51.	35	—	13	10	21	90	585	42	414	58	1
27	1893	Jänner	1.	52.	35	—	12	44	22	56	607	98	392	2	—	99
			Juli	1.	53.	35	—	11	77	23	23	631	21	368	79	—
28	1894	Jänner	1.	54.	35	—	11	7	23	93	655	14	344	36	—	87
			Juli	1.	55.	35	—	10	35	24	65	679	79	320	21	—
29	1895	Jänner	1.	56.	35	—	9	61	25	39	705	18	294	82	—	74
			Juli	1.	57.	35	—	8	85	26	15	731	33	268	67	—
30	1896	Jänner	1.	58.	35	—	8	6	26	94	758	27	241	73	—	61
			Juli	1.	59.	35	—	7	26	27	74	786	1	213	99	—
31	1897	Jänner	1.	60.	35	—	6	42	28	58	814	59	185	41	—	47
			Juli	1.	61.	35	—	5	57	29	43	844	2	155	98	—
32	1898	Jänner	1.	62.	35	—	4	68	30	32	874	34	125	66	—	32
			Juli	1.	63.	35	—	3	77	31	23	965	57	94	43	—
33	1899	Jänner	1.	64.	35	—	2	84	32	16	937	73	62	27	—	16
			Juli	1.	65.	35	—	1	87	33	13	970	86	29	14	—
34	1900	Jänner	1.	66.	30	2	—	88	29	14	1000	—	—	—	—	—

Anmerkung. Der vorstehende Tilgungsplan ist unter Weglassung der Bruchtheile eines Kreuzers zu Gunsten der Boden-Credit-Anstalt berechnet worden, so daß die 6% Interessen sowie die Capitalrückzahlungen halbjährig vorhinein, letztere jedoch erst mit Anfang des II. Semesters von der Aufnahme des Darlehens, folglich im I. Semester bloß die Zinsen mit 30 fl., dann in jedem folgenden Semester 35 fl. vorhinein, endlich im letzten Semester bloß der Rest mit 30 fl. 2 kr. zu bezahlen kommen.

Bemerkungen

zum

Statute der österr.-schles. Boden-Credit-Anstalt

vom 20. März 1867.

Zweck der Anstalt, organische Einrichtung derselben und Zeitpunkt des Beginnes ihrer Thätigkeit.

Der Zweck der Anstalt ist Förderung des Realcredits (S. 1). Sie ist keine auf Gewinn berechnete Anstalt, die einerseits Capitalien gegen billigere Percente aufnehmen und diese andererseits gegen höhere Percente wieder verleihen würde, jede Geld- und Gewinnst-Speculation liegt ihrem Wesen ferne, die Anstalt tritt einzig und allein als Vermittlerin zwischen Anbot und Nachfrage im Capitale, zwischen Capitalisten und den Besitzern von Realitäten, welche auf diese ein Darlehen suchen auf, sie selbst gewährt kein Darlehen im baaren Gelde, sondern ausschließlich in Pfandbriefen, nämlich in Obligationen, durch deren Verkauf und Ankauf ohne weitere Mühewaltung, lediglich nach den Regeln des Geld-Marktverkehrs, die Capitalien auf mittelbare Weise den Realitäten zugeführt und auf solche Art der Hebung der Realcredits dienlich gemacht werden.

In Ländern, welche in Folge eines günstigen Verhältnisses zwischen Anbot von Capitalien und Nachfrage sich eines niedern Zinsfußes erfreuen, sind derlei Vermittlungsanstalten kein Bedürfnis, dagegen in unserem Vaterlande, wo so vielfache Gelegenheit gegeben ist, die Capitalien auf die bequemste Art in Staats- oder andere öffentliche Papiere anzulegen, wo auf solche Art Millionen von Geldern dem Ackerbau und der Industrie entzogen sind, und es mit jedem Tage schwerer wird, Capitalien auf Realitäten gegen nur halbwegs erträgliche Zinsen zu erhalten, sind derlei Anstalten jedenfalls sehr nützlich und zeitgemäß.

Die Anstalt ist ein öffentliches Institut, sie kennt keine geheime Satzungen und Tarife, ihr Statut ist vom h. Landtage mit a. h. kaiserlicher Genehmigung festgestellt, und Aenderungen die-

ses Statuts dürfen auch nur auf diesem Wege stattfinden, ihre Direction wird vom h. Landtage bestellt und die Verwaltung vom Landesaussschuße, dem Landtage und der Regierung beaufsichtigt, ja der Landesaussschuß greift selbst unmittelbar in die Verwaltung ein, sehr wichtige Gegenstände sind seiner Entscheidung vorbehalten, daher die Anstalt ganz dazu angethan ist, Vertrauen zu erwecken.

Die schles. Landesvertretung ist die Gründerin dieser Anstalt. Der Verwaltungs-Organismus derselben ist folgender:

I. Die Direction zur unmittelbaren Geschäfts- und Vermögens-Verwaltung.

Sie besteht aus

- a) einem über Vorschlag des Landesaussschußes vom Landtage ernannten Director mit Functionsgebühr und dessen vom Landtage aus der Mitte der Verwaltungsräthe bestimmten Stellvertreter
- b) sechs unbesoldeten vom Landtage auf die Dauer der Landtagsperiode gewählten Verwaltungsräthen
- c) einem rechtskundigen über Vorschlag des Landesaussschußes vom Landtage gewählten besoldeten Secretär
- d) einem von der Direction gegen Entlohnung aufgenommenen Rechtsanwalt. Dieser und der Secretär haben bei der Sitzung nur berathende Stimme.

Der Beamten- und Diener-Status der Direction ist vom Landesaussschuße über Vorschlag der Direction festzusetzen.

II. Der Landesaussschuß als Aufsichts-Controle und entscheidendes Organ.

III. Der Landtag als Oberaufsichtsorgan. Der besondere Wirkungskreis der Organe ad I, II und III ist in dem Nachschlageregister unter den Schlagworten Direction — Director — Verwaltungsräthe — Secretär — Rechtsanwalt — Landesaussschuß und Landtag zu finden.

Nebstdem übt die k. k. Regierung die Aufsicht über die Anstalt, indem ihr das Recht zusteht, zu den Berathungen einen landesfürstlichen Comissär abzusenden.

Es ist selbstverständlich, daß die Anstalt ihre Thätigkeit nicht früher beginnen kann, bis das unterste Verwaltungsorgan derselben, nämlich die Direction geschaffen ist, und da dieses

vom h. Landtage abhängt, so läßt sich im Voraus der Zeitpunkt des factischen Inselebentretens der Anstalt nicht bestimmen, abzusehen davon, daß diesem Zeitpunkte nebst der Bildung der Direction auch noch die Feststellung ihrer Geschäftsordnung und der anderweitigen inneren Einrichtung ihres Geschäftes voranzugehen hat.

Gesetzliche Begünstigungen der Anstalt.

Laut der, mit Note der k. k. schles. Landesregierung vom 10. Decbr. 1866 dem schles. Landtage bekannt gegebenen Allerhöchsten kais. Entschliebung vom 2. Decbr. 1866 (stenoogr. Landtags-Bericht Session V. Seite 159) ist der schles. Bodencredit-Anstalt außer der ihr nach Artikel II des Gesetzes vom 10. Juli 1865 „über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, über die Gebühren von Rechtsgeschäften — Urkunden — Schriften und Amtshandlungen“ (R.-G.-Bl. Stf. 18 B. 55 des J. 1865), — dann nach Artikel I der Finanzministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1866 (R.-G.-Bl. Stf. 2 B. 9 des J. 1866) gesetzlich zukommenden Stempelbefreiung der Manipulationsurkunden, auch die Gebührenfreiheit für die von der Anstalt ausgestellten Pfandbriefe und deren Coupons im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 10. Juli 1865 zugestanden.

Laut Artikel V dieses Gesetzes sollte dasselbe mit letzten Decbr. 1866 außer Wirksamkeit treten. Mit Gesetz vom 14. Decbr. 1866 (R.-G.-Bl. Stf. 62 B. 161 des J. 1866) wurde jedoch die Wirksamkeit desselben auf so lange Zeit ausgedehnt, bis eine Aenderung im legislativen Wege erfolgt.

Das citirte Gesetz vom 10. Juli 1865 lautet:

Artikel I.

Den in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Reichs- oder Landesbehörde unterstehenden Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, können von der Regierung mit Rücksicht auf den Umfang und die Nützlichkeit ihres Geschäfts-

betriebes alle, oder nach Beschaffenheit der Umstände einzelne der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen erteilt werden.

Artikel II.

Es kann denselben bezüglich jener Urkunden, welche von den Anstalten an die Partheien, oder von diesen an die Anstalten außer den eigentlichen Beweisurkunden über die eingegangenen Rechtsgeschäfte bloß zum Zwecke der eingeführten Manipulation ausgestellt werden müssen, die Gebührenfreiheit eingeräumt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Formularien dieser Urkunden vor ihrer Einführung, sowie vor jeder Aenderung, der Finanzverwaltung zur Prüfung und Anerkennung dieser Eigenschaft vorgelegt werden.

Artikel III.

Den Bodencreditanstalten — Hypothekenbanken und den Anstalten, welche zum Erwerbe und zur Veräußerung unbeweglicher Güter berechtigt werden, kann die Gebühren-Freiheit der von ihnen ausgestellten Pfand- oder einen andern Namen tragenden Schuldbriefe und der ihnen beigelegten Coupons in dem Maße, als diese Schuldbriefe durch die statutenmäßig erworbenen Hypothekenforderungen gedeckt sind, eingeräumt werden, wogegen ihnen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den Quittungen über Kapital und Zinsen, welche sie von Hypothekenschuldern empfangen, aufzuerlegen ist.

Artikel IV

handelt von den gesetzlichen Erleichterungen für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien und hat hier keine Anwendung.

Artikel V

beschränkt die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes auf den letzten December 1866. Dieses Gesetz wurde mit Zustimmung des Reichsrathes erlassen.

Der citirte Finanzminist.-Erlaß vom 16. Jänner 1866 basirend auf der a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1866 und dem a. h. Patente vom 20. September 1865 verordnet zur Ausführung und theilweisen Ausdehnung des Gesetzes vom 10. Juli 1865:

Artikel I.

Allen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Reichs- oder Landesbehörde unterstehenden Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, werden hiemit die im Artikel II und soferne sie Actien-Gesellschaften oder Commandit-Gesellschaften auf Actien sind, auch die im Artikel III des Gesetzes vom 10. Juli 1865 bezeichneten Begünstigungen ertheilt, ohne daß es hiezu außer der im Artikel II angeordneten Vorlage der Manipulationsurkunden, eines weitern Einschreitens der einzelnen Anstalten bedarf.

Artikel II und III dieser Minist.-Verordnung betreffen die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien.

Bezüglich der Einkommensteuer erklärt die eingangscitirte Regierungs-Note „daß unter dem Vorbehalte etwaiger späterer, im Wege der Reichsgesetzgebung oder in Folge von Modificationen der Statuten vorzunehmenden Aenderungen, — die Zinsen von den Pfandbriefen mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Darlehen von der Anstalt ausschließlich mittels Pfandbriefen nur auf Realitäten erfolgt werden, wo die Realitätenbesitzer die Einkommensteuer durch den Drittelzuschlag zur Realsteuer für die Pfandbriefgläubiger berichtigen und mit Rücksicht auf die sonstige statutenmäßige Einrichtung der Anstalt keiner weitern Einkommensteuer unterliegen.“

Die von dem Landtage für die Anstalt nachgesuchte (Post) Portofreiheit wurde mit Hinweisung auf das Gesetz vom 2. October 1865 R. G. Bl. Nr. 108 nicht zugestanden.

Beschaffenheit der Realitäten, auf welche von der Anstalt Darlehen bewilligt werden; Ermittlung des Capitalwerthes dieser Realitäten und Grenze ihrer Belastung.

Die Realitäten, auf welche von der Anstalt Darlehen bewilligt werden dürfen, müssen in der Regel in Schlesien liegen (§. 1.), ausnahmsweise u. z. nur mit Bewilligung des Landesausschusses dürfen Darlehen auch auf die in den mähr. Enclaven liegenden Realitäten Darlehen gegeben werden (§. 42. Schlußsatz).

Eine weitere Ausnahme von obiger Regel gibt es nicht. Die zu den mährischen Enclaven gehörigen Gemeinden sind im 1. Theile des Gemeindelebens Seite 125 aufgezählt.

Die Realitäten können sein:

1. Grund und Boden mit bürgerlicher Einlage (im Grundbuche oder der Landtafel),
2. Grundbücherlich eingetragene Häuser jener Ortschaften, welche der Gebäudezinssteuer unterliegen. Das Verzeichniß dieser Ortschaften enthält Beilage A.

Realitäten, welche ausschließlich oder größtentheils nur industriellen Zwecken dienen, z. B. Fabriken eignen sich für sich allein nicht zur Belehnung.

Auf Gemeinde-Realitäten d. i. Grund und Boden oder Gebäude, welche zum Stammvermögen einer Gemeinde oder ihrer Anstalten gehören, dürfen Darlehen ohne Rücksicht auf deren Höhe schon aus dem Titel der diesfalls nothwendigen Verpfändung jener Realitäten nach §. 89 der Gemeindeordnung nur mit Genehmigung der Landesvertretung gewährt werden.

Statutmäßig ganz ausgeschlossen von der Belehnung sind aber:

- a) Unbewegliche Güter, welche nach den Gesetzen von der Execution ausgenommen sind, wie Kirchen — Pfarrgebäude u. dgl.
- b) Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche (§. 42). Diese Ausnahmen sind leicht erklärlich, denn die Anstalt verlangt volle Sicherheit für ihre Darlehen; sie will die Ueberzeugung von dem wirklichen unwandelbaren Werthe der für ihre Darlehen als Hypotheken verschriebenen Realitäten haben, sie will in der Lage sein, vorkommenden Falles ihre Forderungen gegen ihre Schuldner selbst mit Execution geltend zu machen und kann daher, soll sie nicht diese unbedingt nothwendige reelle Grundlage ihrer gesammten Operationen verlieren, das Vertrauen zu den von ihr ausgegebenen Papieren erschüttern und den Werth der Pfandbriefe herabdrücken, — auf Realitäten gegen welche keine Execution zulässig ist, dann auf solche, deren dauernder Werth sich schwer ja oft gar nicht ermitteln läßt und nur zu häufig auf gewissen, allen Verkehrschwankungen ausgesetzten Handelscombinationen beruht, keine Darlehen bewilligen.

Die Sicherheit der Anstalts-Darlehen steht mit jener der von ihr ausgegebenen Pfandbriefe stets im gleichen Verhältnisse; die für erstere geforderten Hypotheken bilden die Hauptgarantie für den Werth der Pfandbriefe, ja der Gesamtbetrag dieser muß mit der Summe der Hypothekarforderungen, nämlich der von der Anstalt gewährten Darlehen gleich sein, jedes Schwanken im Werthe der Hypotheken hat demnach ein gleiches Schwanken im Werthe der Pfandbriefe zur Folge, und es ist demnach für die Anstalt im Interesse ihres Zweckes, im Interesse ihrer Gläubiger und Schuldner ein Gebot der Nothwendigkeit, alles aufzubieten, ihren Pfandbriefen auf dem Geldmarkte eine werthvolle Stellung zu sichern, was nur dadurch möglich ist, daß die Anstalt gegenüber ihren Schuldnern, nämlich der Darlehensnehmer, auf volle Sicherheit der Hypothek sieht.

Für die Ermittlung des Capitalswerthes der zu verpfändenden Realitäten sind bei Grund und Boden die Bestimmungen des §. 44 und 46, bei Häusern jene des §. 45 und 46 maßgebend. Bei Grund und Boden dient in der Regel der 100fache Betrag der ordentlichen Grundsteuer ohne Zuschläge und ohne Berücksichtigung des Werthes der Gebäude — Nebengewerbe — des fundus instructus und sonstiger Rechte und Accessorien als Capitalswerth. Ausnahmsweise ist jedoch in dem Falle, wo eine derlei Realität innerhalb der letzten 5 Jahre vor Abschluß des Geschäftes niedriger geschätzt wurde, als sich der Werth nach obiger Berechnung zeigt, und dieses Schätzungs-Resultat im Grundbuche erscheint, — dieser geringere Schätzungswerth als Capitalswerth anzurechnen. In diesem Falle darf jedoch der Darlehenswerber die neuerliche Schätzung seiner Realität fordern.

Für Gebäude dient in der Regel als Capitalswerth der 16fache nach Abschlag eines Drittels oder der Hälfte der Durchschnittsziffer des für die letzten, nämlich dem Abschluße des Geschäftes vorangegangenen 6 Jahre, zur Steuer satirten Zinses.

Eine ähnliche Ausnahme hievon wie bei Grund und Boden enthält der Absatz 2 und 3 des §. 45.

Die Grenze der Belastung zeichnet der §. 43 und 46 vor.

Hiernach fordert die Anstalt für ihre Darlehen pupillar-mäßige Sicherheit und selbe dürfen nur dann gewährt werden, wenn mit Zurechnung dieser Darlehen zu den auf der Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Anstalt in der bürgerlichen Rangordnung vorangehenden Schulden a) bei Grund und Boden nicht mehr als zwei Drittheile; b) bei Gebäuden nicht mehr als die Hälfte ihres Capitalswerthes belastet erscheint.

Auf Realitäten aber, bei welchen eine Execution auf die Substanz gesetzlich nicht zulässig ist z. B. Fideicommiss, Lehen u. dgl. dürfen gar nur bis zu Ein Drittheil des im allgemeinen für Güter und Häuser festgesetzten Quotienten und selbst in diesem Falle nur mit behördlicher Bewilligung gegeben werden, sohin auf Grund und Boden dieser Categorie nur bis $\frac{2}{3}$, auf Gebäude nur bis $\frac{1}{2}$ des oben ermittelten Capitalswerthes.

Zur Erklärung mögen nachfolgende Beispiele dienen:

- a) Die Grundsteuer eines landwirthschaftlichen Besitzes, auf welchen ein Darlehen begehrt wird, beträgt ohne Zuschläge 90 fl., daher der 100fache Betrag mit 9000 fl. als Capitalswerth dieser Realität gilt.

$\frac{2}{3}$ Theile hievon sind 6000 fl., daher in dem Falle, wenn diese Realität mit Passiven noch nicht belastet ist, ein Darlehen in Höhe von 6000 fl. von der Anstalt bewilligt werden könnte.

Nehmen wir aber an, daß auf derselben Realität schon 4000 fl. als Passiven intabulirt sind, welche der Forderung der Anstalt vorangehen, so könnte von dieser höchstens noch ein Darlehen von 2000 fl. bewilligt werden, denn die bereits intabulirten

Passiven mit	4000 fl.
und das Anstalt-Darlehen per	2000 fl.
geben zusammen	6000 fl.

sohin $\frac{2}{3}$ Theile des Capitalswerthes und das ist die Grenze, über welche hinaus nicht gegangen werden darf.

- b) Auf ein Gebäude wird im Jahre 1868 ein Darlehen begehrt.

Der behufs der Besteuerung einbekannte (fatirte) Hauszins beträgt

im Jahre 1867	320 fl.
" " 1866	300 "
" " 1865	280 "
" " 1864	300 "
" " 1863	300 "
" " 1862	300 "
gibt in 6 Jahren	1800 fl.
daher die Durchschnittsziffer ¹⁸⁰⁰ / ₆	300 fl.
Hievon ab $\frac{1}{3}$ Theil mit	100 fl.
Bleiben	200 fl.

Diese Zinsquote mit 16 multiplicirt 200×16 gleich 3200 fl. gibt den Capitalswerth des zu belastenden Gebäudes, die Hälfte dieses Werthes per 1600 fl. ist daher jene Summe, bis zu welcher ein Darlehen bewilligt werden könnte, und hiebei wird noch vorausgesetzt, daß der Bauzustand des Gebäudes ein guter, und auf dasselbe bisher keine der Anstalt vorausgehenden Passiven intabulirt sind.

Wäre der Bauzustand kein besonders guter, so müßte von obiger Zinsdurchschnittsziffer per 300 fl. die Hälfte per 150 fl. abgeschlagen werden und der Rest von 150 fl. mit 16 multiplicirt $150 \times 16 =$ 2400 fl. gäbe dann den Capitalswerth, dessen Hälfte per . 1200 fl. nur belehnungsfähig wäre.

Gelegt nun es würden auf dem Gebäude schon Passiven von 800 fl. intabulirt sein, so dürfte im Falle seines guten Bauzustandes nur ein Darlehen von 800 fl. im entgegengesetzten Falle aber nur von 400 fl. bewilligt werden.

Wäre jedoch in dem Falle a innerhalb 5 Jahren, und in dem Falle b innerhalb 3 Jahren, vom Darlehensabschlusse an gerechnet,

in dem Grundbuche für beide Realitäten ein Schätzwert unter 9000 resp. 3200 fl. ausgezeichnet, so würde dieser niedere Werth als Maßstab dienen, wenn nicht eine neue Schätzung ein günstigeres Resultat liefert.

Würde es sich ad a oder b um ein Lehngut oder Fideicommiß handeln, so wäre ad a nur $\frac{2}{3}$ des Werthes per 9000 fl. und ad b nur $\frac{1}{6}$ Theil des Werthes per 3200 fl. belastungsfähig, daher sonst keine weitere Belastung, vorausgesetzt ad a nur ein Darlehen bis 2000 fl., ad b bis 500 fl., gewährt werden könnte.

Die Anstalt ist aber nach §. 4 a nicht bloß berechtigt statutenmäßig versicherte neue Darlehen auf Realitäten zu gewähren, sie darf auch nach §. 4 b bereits bestehende hypothekarische Forderungen einlösen, und es gelten bezüglich der Sicherheit der letzteren dieselben Bestimmungen, wie für die, direct mit der Anstalt abgeschlossenen Darlehen.

Verhältniß der Schuldner der Anstalt zu derselben.

Schuldner der Anstalt ist derjenige, welcher von der Anstalt entweder unmittelbar oder mittelbar durch Einlösung der Capitals-Forderung eines Dritten ein Darlehen erhält. Im letzteren Falle tritt der Schuldner, auf dessen Realität die von der Anstalt eingelöste Forderung versichert ist, zu der Anstalt ganz in dasselbe Verhältniß, als wenn ihm von dieser unmittelbar das Darlehen gewährt worden wäre. (§§. 4. 32. 33.)

Das Anstalt-Darlehen ist in der Regel seitens der Anstalt nicht kündbar, die ausnahmsweisen Fälle, wo der Anstalt das Kündigungsrecht zusteht, enthält der §. 36. Dem Schuldner aber steht unter Einhaltung der Bestimmungen des §. 38 das Kündigungsrecht jederzeit zu.

Das Darlehen wird seitens der Anstalt wie bereits bemerkt, nicht im baaren Gelde zugezählt, sondern in Pfandbriefen, deren Beschaffenheit später erklärt werden wird. Das Bezeichnende der Anstalt-Darlehen, worin sie sich hauptsächlich von Darlehen unter Privaten unterscheiden, besteht darin, daß 1. kein baares Geld gegeben wird; 2. dieselben in der Regel seitens der Anstalt unauflöslich sind; 3. sie in klingender Silbermünze verzinst und zu

rückgezahlt; 4. die Zinsen halbjährig und Vorhinein gezahlt werden müssen; 5. diese Capitals-Rückzahlungen nach einem im Voraus bestimmten und derart eingerichteten Tilgungsplane erfolgt, daß nach einer gewissen Reihe von Jahren Capital und Zinsen gleichzeitig abgezahlt erscheinen.

Ein solcher Plan ist, wie es im §. 37 heißt, als Beispiel dem Statute angehängt. Wir wurden jedoch von sehr bewährter Seite aufmerksam gemacht, daß dieser Tilgungsplan nicht ganz probehältig ist, und fügen ohne uns in eine Detailberichtigung einlassen zu können, einen von verläßlichster Hand angefertigten Tilgungsplan sub B bei.

Jedes Anstalt-darlehen ist mit 6 Procent jährlich zu verzinsen, nebst diesen Zinsen hat jedoch der Schuldner in der Regel jährlich 1 Percent als Capitalsabschlagzahlung und ferner $\frac{1}{2}$ Percent jährlich als Reserve- und Regiekostenbeitrag zu leisten. Die 6% Zinsen und 1% Capitalabstattung zus. 7 % bilden zusammen die Annuität, daher man sagt, die Tilgung des Darlehens erfolgt mittels Annuitäten. Der Einzahlungstermin für alle diese Leistungen des Schuldners ist für alle Anstalt-darlehen ohne Ausnahme nach §. 29 der 1. Jänner und 1. Juli, u. z. Vorhinein und mit der Folge, daß im Falle bis längstens 15. Jänner und 15. Juli Mittags 12 Uhr die Zahlung an die Anstalt nicht erfolgt, an letztere 6%tige Verzugszinsen für die rückständige Zahlung, u. z. im baaren Gelde zu leisten sind.

Das kleinste Darlehen, welches die Anstalt gewähren darf, beträgt 100 fl.

Regelmäßig erfolgt nach Lage des Tilgungsplanes die Capitalrückzahlung in 32 Jahren, es steht jedoch dem Schuldner frei, auf höhere Annuitäten einzugehen (§. 28), wo dann selbstverständlich die Tilgung in kürzern Zeiträumen erfolgt. Andere Zahlungstermine aber als der 1. Jänner und 1. Juli dürfen, wie bereits oben angedeutet, niemals bedungen werden.

Der Schuldner leistet, von freiwillig bedungenen höheren Annuitäten abgesehen, sonach als Regel jährlich an Annuität

an Reservefond und Regiekostenbeitrag	7%
	$\frac{1}{2}\%$
	Zus. $7\frac{1}{2}\%$

Diese Gebühr kann nach Wahl des Schuldners entweder im baaren Gelde oder in verfallenen Pfandbriefen oder mit fälligen Pfandbrief-Coupons geschehen. Die Pfandbriefe, wie später gezeigt werden wird, werden verlost und 6 Monate nach der Verlosung in klingender Silbermünze eingelöst; unter verfallenen Pfandbriefen sind daher verlost und zur Einlösung qualificirte Pfandbriefe gemeint, da diese vollen Silberwerth repräsentiren. Wird baares Geld in Banknoten oder Staatsnoten, kurz nicht in Silber zur Zahlung verwendet, so ist der jedesmalige Agiozuschlag ebenfalls zu vergüten, weil der Schuldner alle seine Zahlungen in klingender Silbermünze zu leisten hat. Anderseits löst aber auch die Anstalt die verlostten Pfandbriefe und die fälligen Coupons derselben in solcher Münze ein, weshalb die Verwendung dieser Werthpapiere der Zahlung in Silbermünze völlig gleich ist; denn es kommt auf eines heraus, „ob die Anstalt solche Pfandbriefe und Coupons nimmt und dafür Silbermünze auszahlt und letztere vom Schuldner der Anstalt zur Zahlung seiner Gebühr verwendet wird, oder ob die Anstalt gleich diese Gattung Pfandbriefe und Coupons behält.

Gekündigte Capitalien aber können nach §. 38 im Gegenseze zu §. 30 auch in unverlosten Pfandbriefen eingezahlt werden, und die unverlosten Pfandbriefe werden in diesem Falle seitens der Anstalt sogar im vollen Nennwerthe übernommen, während für die regelmäßigen Zahlungen §. 30 unverloste Pfandbriefe niemals angenommen werden.

Diese Bestimmung liegt im Interesse der Anstalt-Schuldner, denn sie sind dadurch in die Lage gesetzt, mit Benützung der Vortheile, welche der allfällige niedere Cours der Pfandbriefe dem Käufer derselben bietet, diese Papiere zur leichtern Abstoßung ihrer Schuld verwenden zu können, nur muß das Capital früher gekündigt sein. Z. B. Jemand schließt ein Darlehen mit der Anstalt in Höhe von 1000 fl. in Silber ab; zur Zeit des Abschlusses steht der Cours der Pfandbriefe mit 90 für 100 fl., daher der Schuldner, welcher den Pfandbrief pr. 1000 fl. verkauft, hiefür nur 900 fl. erhält; nun kommt eine Zeit, wo der Cours der Pfandbriefe auf 80 steht, angenommen nun, der Schuldner hätte zu dieser Zeit

bis auf den Rest von 400 fl. seine Schuld an die Anstalt bereits getilgt, so ist er in die Lage gesetzt, durch Verwendung eines Betrages von nur 320 fl. diesen Rest seiner Schuld abzuführen, denn für je 80 fl. kauft er einen Pfandbrief mit je 100 fl. folglich mit 4mal 80 = 320 fl. Pfandbriefe von 400 fl. Bei der Kündigung der Anstalt-Darlehen ist zu unterscheiden, ob diese durch die Anstalt oder durch den Schuldner geschieht.

Die Anstalt darf nach §. 36 nur dann kündigen, wenn a. der Werth der verpfändeten Realität in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise sich vermindert hat; b. der Schuldner trotz 3maliger Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht entspricht; c. die verpfändete Realität zwangsweise veräußert werden soll; d. bei allein als Hypothek verschriebenen Gebäuden, ungeachtet einmaliger fruchtloser Mahnung, der Nachweis der Feuer-assecuranz nicht geliefert wurde. Der Kündigungsstermin der Anstalt ist 6 Monate.

Der Schuldner darf nach §. 38 jederzeit das Darlehen kündigen, u. z. halb- oder vierteljährig, ganz oder theilweise. — Nur müssen bei bloß theilweisen Capitalskündigungen 1. der Rückzahlungs Termin mit den bei Abschluß des Darlehens festgesetzten Annuitäts-Fälligkeitstermine zusammenfallen und 2. das rückzahlende Capital einen Betrag erreichen, welcher der Summe mehrerer u. z. mindestens von 10 halbjährigen im Tilgungsplane enthaltenen Capitalsablagszahlungen gleich ist. Die Kündigungsfrist aber wird nach §. 39 für die Anstalt und den Schuldner immer erst von dem nächsten, auf die Kündigung folgenden planmäßigen Annuitäts-Termine gerechnet; woraus im Zusammenhalt mit §. 38 folgt, daß nach den Bestimmungen des Statuts die vierteljährige Kündigung seitens des Schuldners nur im Falle der Kündigung des ganzen Darlehens, nicht aber bei theilweisen Capitalskündigungen practicabel erscheint. Z. B. Jemand schuldet der Anstalt 1000 fl. und wollte einen Theil dieser Schuld vierteljährig im Monat December kündigen; die halbjährige Capitalstilgung beträgt z. B. 5 fl., die Annuitätstermine sind der 1. Jänner und 1. Juli; in diesem Falle könnte trotz der $\frac{1}{4}$ jähr. Kündigung die wirkliche Rückzahlung doch erst am 1. Juli des auf die Kündigung folgen-

den Jahres geschehen, weil nach §. 39 die Kündigungsfrist immer erst mit dem zunächst eintretenden Annuitäts-Termine, d. i. vom 1. Jänner des auf die Kündigung folgenden Jahres beginnt, und der 1. Juli dieses letztern Jahres wieder der nächste planmäßige Fälligkeitstermin der Annuität ist. Das gekündigte Capital dürfte nicht unter 50 fl. betragen, weil 5 fl. die halbjährige Capitalstilgung und der 10fache Betrag hievon 50 fl. ist. Erlegt nun der Schuldner, um bei obigem Beispiele zu bleiben, am 1. resp. nach §. 31 bis 15. Juli das gekündigte Capital nicht, so wird er so behandelt, als ob er die im Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte, d. h. er hat nach §. 31 abgesehen, von sonstigen Folgen wenigstens 6% Verzugszinsen zu leisten.

Die Kündigungen sowohl seitens der Anstalt als auch seitens der Schuldner, müssen nach §. 39 gerichtlich geschehen, und letztere müssen überdies gerichtlich oder notariell legalisirt sein u. z. zum Zwecke der Bestätigung, daß die Kündigung wirklich vom Schuldner ausgeht.

Pfandbriefe.

Pfandbriefe sind nach §. 11 mit allen Rechtswirkungen öffentlicher Creditspapiere ausgestattete Schuldverschreibungen, durch welche die Boden-Credit-Anstalt dem Besitzer derselben die Entrichtung der Zinsen halbjährig nachhinein und im Falle der Verlosung die volle Capitalzahlung zusichert.

Die Pfandbriefe lauten ohne Ausnahme auf Silbermünze und auf Beträge von 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 50 fl. ö. W. und werden ausnahmslos in Silbermünze verzinst und eingelöst.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß stets dem Zinsfuß der denselben zum Grunde liegenden Darlehen gleich sein und wurde vorläufig mit 6 Prozent festgesetzt. Aenderungen dieses Zinsfußes darf nur der Landtag, aber stets mit Festhaltung der Regel vornehmen, daß dann gleichmäßig auch der Zinsfuß der Anstalts-Darlehen geändert werde. Auch können solche Aenderungen auf bereits hinausgegebene Pfandbriefe nicht zurückwirken, daher auch nicht auf bereits durch den Erfolg von Pfandbriefen endgiltig abgeschlossene Darlehen (§. 12). Eine Ausnahme von dieser Regel

wäre eine Aenderung des Statuts und daher nach §. 62 nur durch einen kaiserlich genehmigten Landtagsbeschluß möglich.

Die stete Gleichheit des Zinsfußes der Pfandbriefe mit jenem der Darlehen steht mit dem ganzen Wesen der Anstalt in innigster Verbindung. Denn jene Zinsen, welche die Schuldner der Anstalt an dieselbe zahlen, bilden gleichsam deren Fond zur Verzinsung der Pfandbriefe; würde nun einseitig der Zinsfuß geändert und z. B. jener der Pfandbriefe niedriger als jener der Darlehen gestellt, so hätte dieses wohl eine Mehreinnahme für die Anstalt zur Folge, welche sich aber nur um den Preis der Entwerthung der eigenen Papiere der Anstalt und auf Kosten der bei der Anstalt Hilfe suchenden Realitäten-Besitzer erkaufen ließe und würde daher ein Gewinn sein, der mit dem Zwecke der Anstalt ganz unverträglich ist. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn der Zinsfuß der Darlehen niedriger gestellt würde als jener der Pfandbriefe, drängt sich die Frage auf, aus welchen Mitteln dann die Anstalt diese höheren Zinsen decken soll? und offenbar wäre dieses der Todtenschein für die Anstalt selbst.

Die Verzinsung der Pfandbriefe geschieht wie bei den Darlehen halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli, nur müssen die Anstalt-Schuldner ihre Zinsen vorhinein zahlen, während die Zinsen der Pfandbriefe nachhinein entrichtet werden. Dieser Verzinsungsmodus sichert der Anstalt das rechtzeitige Einlangen ihrer Einnahmen zu und setzt sie hierdurch in die Lage den eigenen Verpflichtungen pünktlich nachkommen zu können (§. 17 und 29). Den Inhalt der Pfandbriefe bezeichnet der §. 13 und das dem Statute angehängte Formulare.

Die Pfandbriefe lauten entweder a) auf den Ueberbringer oder b) auf bestimmte Namen (§. 14). Bei erstern gilt der jeweilige Inhaber des Pfandbriefes als dessen Eigenthümer.

Die Verzinsung ad a geschieht durch Einlösung der denselben beigefügten Zinsen-Coupons, ad b gegen Quittung bei der Anstalt-Cassa (§. 17). Bezüglich der Umschreibung und des Umtausches beider Gattungen von Pfandbriefen gelten die §§. 14, 15 und 16. Der Umtausch und die Umschreibung hat ohne Schwierigkeiten bei der Anstalt-Cassa stattzufinden, und es sind besondere

Förmlichkeiten nur bei den im §. 16 bezeichneten Arten von Pfandbriefen vorgeschrieben.

Die erste Ausgabe der Pfandbriefe geschieht seitens der Anstalt an den Schuldner derselben bei Abschluß des Darlehens. Der Schuldner veräußert die Pfandbriefe und mit diesem Act werden dieselben Gegenstand des gewöhnlichen Geldverkehrs, ohne daß die Anstalt sich weiter darum kümmert, in wessen Händen die Pfandbriefe sich befinden.

Eine Begünstigung der Pfandbriefe ist es, daß nach §. 18 Gemeinden, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicomisse und andere unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten, ihre Capitalien in derlei Werthpapieren fruchtbringend anlegen dürfen und dieselben auch zur Anlage von Pupillargeldern, so wie zu Dienst- und Geschäfts-Cautionen verwendbar sind. Der Verkehr mit denselben und die Notirung ihrer Course ist auf allen öffentlichen Börsen Oesterreichs gestattet. (§. 19.)

Hiernach wird der Werth des Pfandbriefes ein zweifacher sein; erstens der Nennwerth, d. i. jener Betrag, auf welchen der Pfandbrief lautet und dieser Werth ist unabänderlich; zweitens der Courswerth, welcher schwankend ist und nach dem Verhältnisse des Anbots zur Nachfrage sich richtet.

Die Einlösung der Pfandbriefe, nämlich ihre Einziehung seitens der Anstalt gegen Auszahlung jenes vollen Betrages, auf welchen der Pfandbrief lautet (Vergütung des Nennwerthes) in klingender Silbermünze geschieht durch öffentliche Verlosung.

Die erste Verlosung hat längstens innerhalb drei Jahren nach der ersten Pfandbrief-Ausgabe und sodann regelmäßig zweimal im Jahre, nämlich Ende Juni und Ende December stattfinden (§. 20). Ein Zeitpunkt, bis zu welchem die Pfandbriefe verlost sein müssen, z. B. innerhalb 10 oder 20 Jahren vom Tage der Ausgabe gerechnet, ist im Statute nicht bestimmt. Eben so wenig ist die jeweilig zur Verlosung bestimmte Summe, wie es z. B. bei den Grundentlastungs-Obligationen der Fall ist, im Voraus bemessen, sondern dieselbe wird für jede Verlosung speciell immer vor derselben festgesetzt, ist drei Wochen vor der Verlosung kundzumachen, muß in jedem Falle aber jener Summe gleich sein,

welche an dem, dem Verlosungstage vorhergegangenen letzten Mai resp. November im Tilgungsfonde sich befand, nur muß sich diese Summe auf 100 fl. abrunden und der Rest unter 100 fl. bleibt unberücksichtigt. Z. B. am letzten Mai des Jahres 1870 beträgt der gesammte Vermögensstand des Tilgungsfondes 18.270 fl., dann kommt am letzten Juni 1870 ein Betrag von 18.200 fl. zur Verlosung und der Rest von 70 fl. bleibt noch im Tilgungsfonde.

Das Wesen des Verlosungsactes ist folgendes: Die Nummern aller ausgegebenen Pfandbriefe mit Bezeichnung ihres Nennwerthes werden in ein Glücksrad gelegt und hieraus mit Beobachtung jener Formalitäten, wie sie bei allen ähnlichen Ziehungen vorkommen, so viele Nummern nacheinander gezogen, bis die Summe des Nennwerthes aller gezogenen Pfandbriefe der Verlosungssumme gleich ist. Wird beim letzten Zuge ein Pfandbrief gezogen, dessen Nennwerth größer ist als der letzte Rest der Verlosungssumme, so könnte nur der, der letztern entsprechende Theilbetrag baar ausbezahlt und für den unverloft gebliebenen Theil des Pfandbriefes müßte ein neuer Pfandbrief ausgestellt werden. Hierüber fehlt zwar eine ausdrückliche Bestimmung im Statute, sowie überhaupt nach §. 59 3. c. der Vorgang bei der Verlosung erst vom Landesaussehuße festzustellen ist, die Sache versteht sich aber in Hinblick auf ähnliche Verlosungen so zu sagen von selbst; z. B. obige Verlosungssumme per 18.200 fl. wäre durch die geschehene Ziehung von 18 Stück Pfandbriefen à 1000 fl. bis auf den Rest von 200 fl. erschöpft; nun wird noch ein derlei Pfandbrief von 500 fl. gezogen, — in diesem Falle erhält der Besitzer nur 200 fl. baar und für den Rest per 300 fl. einen neuen Pfandbrief auf diese Summe.

Eine Anmeldung von Pfandbriefen zur Verlosung, wie dieses bei Grundentlastungs-Obligationen geschieht, ist nicht nöthig.

Das Verlosungsergebniß wird öffentlich kund gemacht (§. 21). Der Verfallstag der verlosten Pfandbriefe, d. i. jener Tag, mit welchem diese Pfandbriefe gegen Silbermünze eingelöst werden, ist auf 6 Monate nach der Verlosung des betreffenden Pfandbriefes festgesetzt, daher die Ende Juni gezogenen (verlosten) Pfandbriefe Ende December desselben Jahres und die Ende December gezogenen Pfandbriefe Ende Juni des künftigen Jahres baar ausbezahlt, ein-

gezogen und bei der Anstalt vertilgt werden. (§. 22). Mit obigem Verfallstage hört jede weitere Verzinsung der verlosten Pfandbriefe auf (§. 23).

Wird der Pfandbrief nach dem Verfallstage zur Einlösung producirt, so wird nur noch der Capitalbetrag vergütet, und sind inzwischen die erst nach dem Verfallstage fälligen Zinsen-Coupons ausgegeben, so werden diese vom Capitale in Abschlag gebracht. Ein Mittel wie der Besitzer der Pfandbriefe auch schon vor Ablauf von 6 Monaten nach der Verlosung zur Auszahlung, sowie zur Einlösung noch nicht fälliger Coupons gelangen kann, bietet die Escomptirung, welche nach §. 5 lit. a von der Anstalt vorgenommen werden darf.

Die Verjährungszeit verloster Pfandbriefe ist 30 Jahre vom Verfallstage oder 30 ½ Jahr vom Verlosungstage an gerechnet; die Verjährungszeit der fälligen Coupons ist 6 Jahre vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet.

Mit der eingetretenen Verjährung hört jeder Rechtsanspruch aus dem Pfandbriefe bezüglich des Capitals unbedingt auf. Verjährte Coupons dürfen jedoch mit Bewilligung des Landesauschusses noch innerhalb 3 Jahre nach eingetretener Verjährung ausgezahlt werden (§. 24). Der Gewinn für die Anstalt aus verjährten Pfandbriefen und Coupons fällt dem Reservefonde und nach erreichter statutenmäßiger Höhe dieses Fondes dem schles. Landes- und Domesticall-Fonde zu (§. 8).

Einnahmen und Ausgaben der Anstalt.

I. Bestimmte Einnahmen.

- §. 28. a) Capitalabstättungen der Anstalt-Schuldner.
 „ b) Zinsen-Abstättungen „ „ „
 „ c) Reservefond und Regiekostenbeitrag „

II. Unbestimmte Einnahmen.

- §. 5 a) Aus der Escomptirung verloster Pfandbriefe.
 „ b) Aus Vorschüssen auf Pfandbriefe, Staatspapiere oder Grundentl.-Obligationen.
 §. 6. c) Provision für die Vermittlung des Verkaufs der eigenen Pfandbriefe.

§. 31. d) Verzugszinsen von säumigen Schuldnern.

§. 24. e) Aus verjährten Pfandbriefen und Coupons.

f) Aus der nutzbringenden Anlage sowohl des Capitalstockes des Reservefondes (§. 9) als auch der disponiblen Gelder bei diesem und bei dem Tilgungsfonde.

In dem Statute ist wohl nur die nutzbringende Anlage des Capitalstockes des Reservefondes angeordnet, dieselbe ist jedoch auch bezüglich der übrigen Gelder nicht nur nicht verboten, sondern empfiehlt sich bei einer rationellen Gebahrung sozusagen von selbst; die Schuldner der Anstalt zahlen ihre Gebühren halbjährig vorhin ein, die Anstalt aber verzinst die Pfandbriefe halbjährig nachhin ein, nicht gleich mit der ersten Ausgabe der Pfandbriefe, sondern erst innerhalb 3 Jahren tritt die Verlosung ein, während in zwischen die Gebühren der Anstalt-Schuldner fortan geleistet werden, die Anstalt löst ferner die verlostten Pfandbriefe erst nach einem halben Jahre vom Verlosungstage gerechnet ein, es werden sich daher sowohl im Reserve- als auch im Tilgungsfonde jeweilig disponirte Gelder vorfinden, die sich, wenn auch nur zur zeitweiligen Fructifizirung eignen, wobei jedoch die Anstalt stets vorsichtig zu Werke zu gehen und vor Allem darauf Bedacht zu nehmen hat, daß ihre Cassa im gegebenen Zeitpuncte vollauf leistungsfähig ist. Die Einnahmen unter II a bis f bilden jenen Reingewinn, von welchem der §. 8 spricht.

Ausgaben.

§. 12. a) Verzinsung der Pfandbriefe,

§. 22. b) Einlösung verlostter Pfandbriefe.

§. 8. c) Deckung von allfälligen Verlusten.

d) Regie, u. z. Functionsgebühren, Gehälter und Besoldungen des Personals, Kosten des Amtlocal's, Anschaffung von Drucksorten, Zeitungsinserate, Portogebühren u. dgl.

Tilgungs- und Reservefond.

Diese zwei Fonde sind verschieden, sie haben besondere Zwecke und sind abgesondert in Evidenz zu halten.

Der Tilgungsfond ist nach §. 10 ausschließlich zur Einlösung der verlosten Pfandbriefe bestimmt, er dient, wie schon sein Name es ausdrückt, zur Tilgung der Pfandbriefe, und in denselben fließen daher auch nur die oben unter I a. aufgeführten Einnahmen, sohin nicht etwa die vollen Annuitäten, sondern nur die jährlichen planmäßigen oder in Folge geschעהener Kündigung eintretenden Capitalsrückzahlungen.

Sein Bestand ist sehr variabel, er wird durch die Einziehung und Auszahlung der verlosten Pfandbriefe erschöpft, — denn nach §. 21, wie bereits bemerkt, bildet bis auf einen geringen Rest der jeweilige Vermögensstand des Tilgungsfondes die jeweilige Verlosungssumme, — und er ergänzt sich erst durch die wieder einfließenden Capitalsabstattungen seitens der Anstalt-Schuldner. Verluste können niemals den Tilgungsfond, sondern immer nur nach §. 7 und 8 den Reservefond treffen, in welchen letzteren aber auch folgerecht alle Gewinnste fließen.

Die Bestimmung des Reservefondes gibt der §. 7 an, in denselben fließen alle unter I b. c. und II a. bis f. bezeichneten Einnahmen, kurz alle Einnahmen mit alleiniger Ausnahme der in den Tilgungsfond fließenden Capitalsabstattungen, wogegen der Reservefond aber auch alle Ausgaben mit Ausnahme jener auf Einlösung verlosten Pfandbriefe zu bestreiten hat. Das Statut schreibt vor, daß der Capitalstock des Reservefondes bis auf die Höhe von 200.000 Gulden zu bringen und auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Hat der Reservefond einmal diesen Stand erreicht, dann fließen die Gewinnste der Anstalt nicht mehr in diesen, sondern in den schlesischen Landes- und Domesticalfond, welcher dafür aber auch bei Unzulänglichkeit des Reserve-Fondes sowie zum Beginn des Geschäftsbetriebes der Anstalt überhaupt, derselben mit 5% verzinsliche und aus den nächsten Erträgnissen von der Anstalt rückzuersezende Vorschüsse gewährt (§. 8) und sohin auch für etwaige Verluste mit einsteht und nach §. 3 und 11 sogar für die von der Anstalt eingegangenen Verbindlichkeiten haftet.

Gewissermaßen zur Aufmunterung für die zunächst unbesoldeten Verwaltungsräthe der Anstalt sind denselben bei gutem

Stande des Reservefondes Entschädigungen aus demselben in Aussicht gestellt, deren Festsetzung vom Landtage abhängt. (§. 53) Der Zeitpunkt, bis zu welchem der Reservefond obige Höhe erreicht haben wird, läßt sich selbst annäherungsweise im Voraus nicht angeben, denn dieses hängt ganz von dem Umfange des Geschäftes und der klugen und glücklichen Führung ab.

Agentien der Anstalt.

Die Anstalt hat nach §. 2 des Statuts ihren Sitz in Troppau, um jedoch auch der außerhalb Troppau wohnenden Bevölkerung die Theilnahme an der Anstalt und den Verkehr mit dieser zu erleichtern ist in dem §. 56 und §. 59 I a und III d auf die Bildung von eigenen Agentien vorgedacht, deren Errichtung sowie die Feststellung des Reglements (der Geschäftsinstruction) für dieselben von der Schlußfassung des Landesausschusses über Vorschlag der Anstalt-Direction abhängt.

Nachschlag-Register zum Statute der Boden-Credit-Anstalt.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
A.	
Abtretungsurkunde seitens der Anstalt für gezahlte Capitalien	40.
Accessorien von landwirthschaftlichen Realitäten in den Capitalswerth nicht einzubeziehen	44.
Aenderung des Statuts der Anstalt	59./3. e. 62
Agentien der Anstalt, Errichtung und Reglement	56. 59./1. a u. 3. d
Amortisirte Pfandbriefe, Ausfertigung neuer hiefür	59./2. b.
Amtsitz der Anstalt	2. 52.
Annuitäten zur Darlehens-Tilgung	4. 28. 37. 41.
„ Zahlungen, Abquittirung	40.
Anstalt (öffentliche), Capitalien-Anlage in Pfandbriefen	18.
„ Verwaltungsorgane	50. bis 62.
„ Leitung und Beaufsichtigungsorgane	50. 58. 59. 60. 61.
„ Directions = Vermögensverwaltung, Ausfertigungen und Kundmachungen	51.
„ Direction, Amtsitz und Organisation, Functionsbauer und Functionsgebühr und Wahl der Verwaltungsorgane	52. 53.
„ Directions-Verwaltungsräthe und Secretär, Landesauschussmitglieder von der Wahl ausgeschlossen	53.
„ Beamte und Diener, Festsetzung und Aenderung des Statuts und Disciplinarverhältniß	54. 59./3. a.
„ Rechtsanwält, Aufnahme	54. 56.
„ Verwaltungsgeschäfte, Leitung, Sitzungen, Vorsitz, Referate	55.
„ Verwaltungsräthe, Secretär und Anwalt, deren Verpflichtungen und Geschäftsordnung	56. 59./1. a.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Anstalt, Agentien, Errichtung und Reglement der Agentien	56.
„ Beschwerden, gegen selbe Entscheidung	59./1. a. u. 3. d.
„ Direction, Beschlussfähigkeit, Fertigung der Sitzungsprotocolle und rechtsverbindlichen Urkunden	26. 48.
„ Rechenschaftsberichte, Vorlage an Landtag und Veröffentlichung der Gehahrung	57.
„ Statut-Änderung und Auflösung	59./Schlussatz
„ Vorlage periodischer Geschäftsausweise, jährliche Untersuchung und Scontrirung	60.
Anwalt der Anstalt (siehe letztere)	59./3. e. u. 62.
Affekuranz der als Hypothek verschriebenen Gebäude	59./b.
Auflösung der Anstalt	54. bis 56.
Aufsicht über die Anstalt	34.
Ausfertigungen der Anstalt	36./Schlussatz und 47.
Ausweise, periodische Vorlage an Landesauschuss	59./3. e. u. 62.
	50. 58. 59.
	60. 61.
	51. 57.
	59./1. b.
B.	
Baarschaft der Anstalt, nutzbringende Anlage	5.
Bauzustand der Gebäude, Berücksichtigung bei Ermittlung ihres Werthes	45. 47./d.
Beamten-Status der Anstalt, Festsetzung, Änderung, Ernennung	54. 59./3. a.
Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt	50.
Belehnung der Pfandbriefe	4. 32. 33.
Bergwerke, kein Belehnungsobject für Hypothekarcredit	34. 42.
Beschwerden gegen Beschlüsse der Direction	42.
Beschlüsse der Direction, Erfordernisse ihrer Gültigkeit	26. 48. 59./c.
Boden-Credit-Anstalt, Amtssitz, Firma und Siegel	57.
„ Gründung und Zweck	2.
„ Haftung für Verbindlichkeiten (sonst siehe Anstalt)	1.
„ Geschäfts-Verwaltung (einzelne Functionen, siehe Anstalt)	3. 25. 26.
	50 bis 62.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
Börsen=Coursnotirung der Pfandbriefe	19.
Bücher=Revision der Anstalt	59./b.
C.	
Cautionen, Erlegung in Pfandbriefen	18.
Cessionweise Uebernahme versicherter Capitalien	33. 40.
Collegiale Behandlung der Geschäfte der Anstalt	55. 56. 57.
Controlle über Geschäftsführung (siehe Landes-	59./Schlußsatz
ausschuß und Director oder Aufsicht)	
Corporations=Capitalien, Anlage in Pfandbriefen	18.
Coupons der Pfandbriefe, Ausgleichung gegen	
Zinsen des Darlehens bei der ersten Pfand-	
briefausgabe	29.
" der Pfandbriefe, Escomptirung	5.
" und Talons=Einzahlung bei Verlosung	22.
" und Talons=Termine der Einlösung	17. 23.
" Verjährung	24.
" Verwendung zur Gebührensatzung an die	
Anstalt	28. 30.
Cours=Notirung der Pfandbriefe	19.
D.	
Darlehen, ausschließlich in Pfandbriefen und auf	
schlesische Realitäten	1.
" versichert auf Realitäten	4. 27. 32. 33.
" versichert auf Realitäten in mähr. Enclaven	34. 42.
" gesammte Haftung für Pfandbriefe	42. 59./d.
" Schuldkunde hierfür und grundbücher-	11.
" liche Sicherstellung (durch Cession siehe diese)	27. 32. 34.
" Tilgung durch Annuitäten	4. 28. 37. 41.
" Zinsenzahlung vorhinein, Termine, erste	
Zinsenzahlung undAusgleichung mit Pfand-	
brief=Coupons	28. 29.
" auf bereits belastete Realitäten	34.
" Kündigung seitens der Anstalt	36. 39.
" Kündigung seitens des Schuldners	38. 39.
" Quittung über geleistete Abstattung und	
grundbücherliche Lösung	40.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Darlehen, Abtretungsurkunde statt Abstattungs- quittung	40.
„ Tilgungsplan-Aenderung	41.
„ kleinster Betrag derselben	42.
„ pupillarfichere Anlage:	
a) auf Grund und Boden	43. 46.
b) auf Häuser	43. 46.
c) auf Realitäten bezüglich deren die Execution auf die Substanz gesetzlich nicht zulässig ist (Fideicommiss, Lehen u. dgl.)	43. 46.
„ auf Grund und Boden, dessen Capitals- werthermittlung	44. 46. 59./d.
„ auf Gebäude, deren Werthsermittlung	45. 46.
Darlehens-Gesuch, Instruirung (Belege, Nach- weise)	47.
„ Abweisung und Beschwerde	48. 59./b.
„ Urkunden, Priorität oder notarielle Lega- lisirung	49.
Diener der Anstalt (siehe letztere)	
Dienstvertrag, Feststellung mit Director und Se- cretär	53.
Direction der Anstalt	50.
„ unmittelbare Verwaltung, Ausfertigungen und Kundmachungen	51.
„ Amtssitz und Organisirung	52. 53. 54.
„ Beschwerden gegen deren Beschlüsse	26. 48. 59./1.c.
„ Unterstellung der Beamten und Diener und Vorschlag für Dienstposten	54.
„ Aufnahme eines Rechtsanwalts	54. 56.
„ Sitzungen, Vorsitz, Referats-Eintheilung	55.
„ Geschäftsordnung für selbe und das Re- glement für Agentien	56. 59./1. a.
„ Beschlußfähigkeit, Fertigung der Sitzungs- protocolle und der rechtsverbindlichen Ur- kunden	57. 59./Schlußsatz
„ Fertigung der Pfandbriefe	11. 13. 59./2. a.
„ Vorlage von Gegenständen zur Beschluß- fassung im Landesausschuße	55. 59./3. f.
„ Theilnahme an den Berathungen des Lan- desausschusses	59. Schlußsatz

Gegenstand	Gesetzes-§.
Director der Anstalt, Functionsgebühr und Ernennung	52. 53.
„ Stellvertreter, Bestellung	52.
„ Landesauschussmitglieder von der Wahl ausgeschlossen	53.
„ Dienstvertrag-Feststellung	53.
„ Leitung der Verwaltungsgeschäfte, Vertheilung der Referate, Vorsitz in der Direction, Vorlage von Gegenständen an Landesauschuss und Präsidial-Verfügungen .	55. 56. 59./3. f.
Director oder Stellvertreter, nothwendige Anwesenheit bei Fassung gültiger Beschlüsse, entscheidende Stimme desselben, Fertigung der Sitzungsprotocolle und rechtsverbindlichen Urkunden	57.
E.	
Einlösung der Pfandbriefe	11. 12. 20. bis 24.
Enclaven mährische, Darlehen auf Realitäten daselbst	42.
Erinnerung des Schuldners wegen unterlassener Erfüllung seiner Verpflichtungen	35. 36./b.
Erledigung der Anstalt, (siehe Ausfertigungen)	
Ernenennung der Mitglieder der Direction, der Beamten und Diener	52. 53. 54.
Ersatzwahlen abgängiger Mitglieder der Direction	52.
Escomptirung der Pfandbriefe und Coupons	5.
F.	
Fabriksgebäude, nicht geeignet zu Hypotheken	42.
Feuer-Assicuranz der als Hypothek verschriebenen Gebäude	34.
Fideicommiss-Capitalien-Anlagen in Pfandbriefen	36. Schlussatz
Firma und Siegel der Anstalt	18. 43.
Forderungen hypothekarische Einlösung	2. 51.
Fundus instructus, landwirthschaftlicher, Realitäten in deren Capitalswerth nicht einzu beziehen	4.
Functionsgebühr der Verwaltungsorgane	44.
„ Dauer	52. 53.
„ „ „	52.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
§.	
Garantie für Verbindlichkeiten der Anstalt . . .	3. 25. 26.
Gebahrungsausweise der Anstalt, Veröffentlichung	60.
Gebäude, Darlehen auf selbe, Affekuranz, Steuer- zahlungsnachweis und Lage	34. 36. Schlußsatz 42./2.
Gebäude für industrielle Zwecke ungeeignet als Hypothek	42./2.
„ Grenze der Belastung bei Darlehen . . .	43. 46.
„ ausgefallene bei Ermittlung des Cap- italwerthes der zu belastenden Realität . .	44. 46.
„ Werthsermittlung derselben	45. 46.
„ Eigenthums = Lasten = Steuer = Bauzustand und Affecuranz-Nachweis	47.
Gebühr für Umwechslung und Umschreibung der Pfandbriefe	13.
Gebühren des Schuldners der Anstalt-Zahlung Einzahlungs-Termine	28. 29. 30.
„ und Verzugszinsen	31.
Gehälter der Beamten und Diener	52. 53. 54.
Gemeinde-Capitalien-Anlage in Pfandbriefen . .	18.
Geschäfte der Anstalt	4. bis 11.
Geschäfts-Verwaltung und Geschäftseintheilung der Anstalt (sonst siehe Anstalt)	50. bis 62.
„ Ordnung der Direction	56. 59./a.
„ Ausweise periodische, Vorlage an Landes- auschuß	59./1. b.
„ Berichte, Vorlage an Landtag	60.
Gesuche um Darlehen-Instruirung (siehe Dar- lehen-Gesuch)	
Gewerbe bei landwirthschaftlichen Realitäten, in deren Capitalswerth nicht einzubeziehen . .	44
„ Gebäude für selbe ungeeignet als Hypothek	42./2.
Gewinn der Anstalt, Verwendung	8.
Gläubiger der Anstalt, Geltendmachung ihrer Forderungen	25. 26.
„ hypothekarische, Zustimmung und Rang- ordnung, Sicherstellung bei Cedirung ver- sicherter Capitalien	33.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Grund und Boden, Bedingungen von Darlehen auf selben	42. 59./d.
„ und Boden, Grenze der Belastung (Pupillar-sicherheit)	43. 46.
„ Capitalswerth-Ermittlung und Schätzung	44. 46. 59./d.
„ Eigenthums-Lasten-, Bestand- und Steuer-Nachweis	47.
Grundbüchliche Sicherstellung der Anstalt-Darlehen, (siehe Darlehen)	
Grundentlastungs-Obligationen, Vorschüsse auf selbe	5.
Grundsteuer hundertfache, Maßstab zur Ermittlung des Capitalswerthes bei landwirthschaftlichen Realitäten	44.
§.	
Haftung des Landes für die Anstalt (siehe Landes- und Domesticalfond)	3.
Hauszinssteuer, Maßstab zur Werthsermittlung von Gebäuden (siehe Gebäude-Werthsermittlung)	
Häuser, als Hypotheken-Verschreibung (siehe Gebäude)	
Hypothekarische Capitalsforderung, Einlösung durch die Anstalt	4.
Hypothekar-Gläubiger, Zustimmung und Rangordnung, Sicherstellung bei Cedirung von Capitalien	33. 49.
Hypothekarische Sicherstellung der Darlehen der Anstalt, (siehe Darlehen)	
Hypotheken der Anstalt auf bereits belasteten Realitäten	34. 42. 49.
„ Werth-Verminde- rung, Darlehenskündigung	36./a.
„ executive Veräußerung der Realitäten	36./c.
Hypotheks-Priorität der Anstalt bei Abtretung eingezahlter Capitalien	40. 49.
Hypotheken, ungeeignete und geeignete, Capitalswerth-Ermittlung	42. bis 46. 59./1. d.
„ Eigenthums-Lasten, Bestand- und Steuer-nachweis	47.
„ Stand, Nachweis an den Landtag	60.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
3.	
Industrie-Etablissements nicht geeignet als Hypotheken (sonst siehe Gewerbe und Gebäude)	42 /2.
Inmobilien ungeeignete als Hypotheken	42.
4.	
Kaiserliche a. h. Genehmigung der Landtagsbeschlüsse wegen Aenderung des Statuts und Auflösung der Anstalt	62.
Kapitalsforderung, Hypothekarische Einlösung	4.
Kapitalien, fruchtbringende Anlage in Pfandbriefen (bei Gemeinden, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen etc.)	18.
„ deren Abzahlung durch Annuitäten seitens der Schuldner	4. 28. 37. 41.
„ versicherte Gebirung	33.
„ Kündigung seitens der Anstalt	36. 39.
„ Kündigung seitens des Schuldners	38. 39.
Kapitalwerth-Ermittlung bei Belassung landwirthschaftlicher Realitäten	44. 46. 59./d.
„ Ermittlung bei Gebäuden	45. 46.
Kapitalstock des Reservefondes, Angreifung	8. 59./3. b.
Kassabestand-Ausweise, periodische Vorlage an Landesauschuß	59./1. b.
Kirchen-Capitalien, Anlage in Pfandbriefen	18.
Rundmachungen der Anstalt	51.
„ über die Gebahrung der Anstalt	60.
Kündigung der Darlehen durch die Anstalt	36. 39.
„ der Darlehen durch den Schuldner	38. 39.
5.	
Landesauschuß, Fertigung und Befestigung der Pfandbriefe	11. 13. 59./2. a.
„ Festsetzung des Vorganges bei Verlosung und der Verlosungssumme	21. 59./3. c.
„ Ermächtigung zur Zahlung verjährter Coupons	24.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Landesausschuß, Abhilfe bei unerfüllten Verpflichtungen der Anstalt	25. 26.
„ Befreiung von der Zustimmung der Gläubiger bei Cedirung versicherter Capitalien	33.
„ Bewilligung von Darlehen auf Realitäten in den mähr. Enclaven	42. 59./1. d.
„ Intervention bei Schätzung landwirthschaftlicher Realitäten und Zustimmung zum angenommenen Schätzungswerthe	44. 59./1. d.
„ Berufungsinstanz gegen Beschlüsse der Direction	26. 48. 59./1. c.
„ Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt	50. 58. 59.
„ Vorschlag zur Ernennung des Directors und Secretärs und Verfügung bei abgängigen Mitgliedern der Direction	52.
„ Mitglieder, ausgeschlossen von der Wahl als Director, Verwaltungsrath und Secretär der Anstalt	53.
„ Vorschlag zur Feststellung der Functionsgelübhr des Directors und Secretärs	53.
„ Dienstvertrag=Entwurf mit Director und Secretär	53.
„ Festsetzung und Aenderung des Beamten=Status und Besetzung der Dienstposten	54. 59./3. a.
„ Entlohnung des Rechtsanwalts der Anstalt	54.
„ Entscheidung über, von der Direction vorgelegte Gegenstände	55. 59./3. f.
„ Genehmigung der Geschäftsordnung der Direction und des Reglements für Agentien und Entscheidung wegen Errichtung dieser	56. 59./1. a.
„ Aufsicht über die Geschäftsführung, Controle über Handhabung des Statuts und Mitwirkung in wichtigeren Angelegenheiten	59./3. d.
„ Forderung, period. Cassabestand= und Geschäftsausweise der Anstalt, jährl. Untersuchung der Bücher u. s. w. und Cassascontrirung	58.
„ Intervention bei Umtausch und Amortisirung von Pfandbriefen	59./1. b.
	59./2. b.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
Landesausschuß, Entscheidung bei Angreifung des Capitalsstockes des Reservefondes	8. 59./3. b.
„ Entscheidung über vorzuschlagende Statut- Aenderung und Auflösung der Anstalt	59./3. e. 62.
„ Zuziehung der Direction der Anstalt zu den Berathungen	59. Schlußsatz
„ Erstattung von Rechenschaftsberichten über die Anstalt an den Landtag	60.
Landes- und Domesticalfond, Haftung für die Anstalt und Pfandbriefe	3. 11. 25.
„ Leitung der Gewinne in selben	8/1
„ Deckung der Verluste der Anstalt	8,2
„ Gewährung von Vorschüssen	8/2
Landtag, Aenderung des Zinsfußes der Pfand- briefe	12.
„ Herabsetzung des Reservefond- und Regie- kostenbeitrags	28.
„ Oberleitung zur Beaufsichtigung der Anstalt	50. 60.
„ Wahl des Anstalt-Directors und Stellver- treters, der Verwaltungsräthe und des Secretärs	52.
„ Ersatzwahlen für abgängige Mitglieder der Direction	52.
„ Feststellung der Funct.-Gebühr des Di- rectors und des Gehaltes des Secretärs	53.
„ Festsetzung der Gebühr der Verwaltungsräthe	53.
„ Dienstvertrag-Genehmigung mit Director und Secretär	53.
„ Aenderung des Statuts und Auflösung der Anstalt	59./3. e. 62.
Landesvertretung, Gründung der Anstalt	1.
Landeswappen im Siegel der Anstalt	2.
Legalisirung der Urkunden über bewilligte Dar- lehen	49.
Lehen, Darlehen auf selbe, Beschränkungen	43.
Leibrenten, Berücksichtigung bei Ermittlung des Capitalswerthes der zu belastenden Realität	46.
Leistungen, jährliche Berechnung bei Ermittlung des Capitalswerthes der zu belastenden Realitäten	43. 46.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt	50. 58. 59. 60.
„ der Verwaltungs-geschäfte	55.
A.	
Mahnung des Schuldners wegen nicht erfüllter Verpflichtungen	35. 36./b. u. Schlußsatz
Mährische Enclaven, Darlehen auf Realitäten dasselbst	42.
Maßstab zur Werthsermittlung der zu belas- tenden Realitäten, (siehe letztere Grund und Boden und Gebäude)	
Miethzinssteuer, Maßstab bei Werthsermittlung der Gebäude, (siehe Gebäude=Werthser- mittlung)	
Minimalbetrag der Darlehen aus der Anstalt .	42.
B.	
Oberleitung der Anstalt (siehe Leitung)	
Organisation der Anstalt und Direction (bezüglich der einzelnen Functionen siehe Anstalt, oder Landtag, Landesauschuß, Direction, Director)	50. bis 54.
C.	
Personale der Anstalt-Direction	52. 53. 54.
Pfandbriefe, auf schles. Realitäten	1.
„ Garantie für selbe	3. 25.
„ Ausgabe, Gesamtbetrag	4.
„ Escomptirung	5.
„ Vorschüsse auf selbe	5.
„ Verkauf gegen Provision	6. 10.
„ Verlosung Einlösung	10. 20. 21. 22. 23. 24. 59./3 b.
„ öffentliche Creditspapiere, Haftung für Verzinsung und Verlosung	11.
„ Unterfertigung und Inhalt	11. 13. 59/2 a.
„ Art der Ausstellung (auf Ueberbringer oder bestimmte Namen auf 1000—50 fl. in Silber) Zinsfuß=Art der Verzinsung und Aenderung des Zinsfußes	12.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-S.
Pfandbriefe, Eigenthümer der auf Ueberbringer lautenden	14.
„ Umschreibung, Umtausch, neue Ausfertigung für amortisirte, Gebühr hiesfür	14.
„ Cassavormerk gegen Gefährdung bei auf Ueberbringer lautenden	15.
„ Umschreibung, Beschränkungen bei gewissen Gattungen derselben:	15. 16. 59./2. b.
a) als Eigenthum von Minderjährigen und Curanden bezeichnete	
b) auf Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten lautende	
c) vincilirte	
„ d) im Verfügungsrecht durch gerichtliche Verordnung beschränkte	16.
„ Zinsenauszahlung gegen Quittung oder Coupons (je nachdem sie auf einen bestimmten Namen oder den Ueberbringer lauten)	17.
„ Verwendung zur fruchtbringenden Anlage von Gemeinde-Corporations-, Kirchen-, Stiftungs-, Fideicommiss- und Anstalts-Capitalen für Pupillargelder und Cautionen	18.
„ öffentlicher Verkehr und Börsencours	19.
„ verloste Einlösungstermine	22. 23. 24.
„ verloste, Verjährung derselben	24.
„ pünctliche Zinsenzahlung und volle Valuta-Vergütung im Falle der Verlosung	25.
„ Inhaber, derselben Rechte	25.
„ Uebergabe erst nach Prüfung der Schuldsurkunde	27.
„ erste Hinausgabe, Coupons-Ausgleichung und Beilegung	29.
„ und Coupons-Verwendung zur Gebührenzahlung an die Anstalt	28. 30.
„ Verwendung zur Rückzahlung gekündigter Capitalen	38.
„ Bezeichnung	4. 27. 32. 33.
	34.
„ auf Realitäten in mähr. Enclaven	42. bis 49.
	42. 59/d.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
Pfandbriefe, Ausfertigung und Tilgung, Controle durch Landesauschuß	59./b.
„ Stand derselben, Nachweis für den Landtag	60.
Präsidium der Direction	55.
Präsidialverfügungen des Directors	55.
Prästationen, Capitalswerth (siehe Leistungen)	
Priorität, grundsätzlicher, der Anstalt-darlehen	34. 39.
Protocolle, über Sitzungen der Direction-Führung	56.
„ über Sitzungen der Direction-Fertigung	57.
Pupillar-sicherheit der Darlehen aus der Anstalt	43. 46.
Publicirungen der Anstalt (siehe Kundmachungen)	
A.	
Rangordnung, (siehe Priorität der Anstalt-darlehen)	
Realitäten in Schlesien, Darlehen auf selbe	1. 27. 32. 33.
„ belastete Darlehen auf selbe	34. 42.
„ Grenze der Belastung (Pupillar-sicherheit)	34.
„ verpfändete, Haftung für Pfandbriefe	43.
„ Werthverminderung, Darlehen-kündigung	11.
„ geeignete und nicht geeignete zu Hypothesen und Grenze der Belastung	36.
„ in mähr. Enclaven, Darlehen auf selbe	42. 43. 46.
„ landwirthschaftliche, Capitalswerth	42. 59./d.
„ Gebäude, Werthsermittlung	44. 46. 59./d.
„ Eigenthums-lasten-, Bestand- und Steuer-Nachweis	45. 46.
Realcredit-Förderung, Zweck der Anstalt	47.
Rechenschaftsberichte, Vorlage an Landtag	1.
Rechte der Inhaber der Pfandbriefe	60.
Rechtsanwalt der Anstalt, Aufnahme und Entlohnung	25. 26.
„ dessen Pflichten	54.
Referatseintheilung der Directionsgeschäfte	56.
Regiefondbeitrag der Schuldner der Anstalt	55.
Regierung, Aufsichtsrecht über die Anstalt	28.
Reglement für Agentien (siehe letztere)	61.
Recurse gegen Beschlüsse der Direction (siehe Beschwerden)	
Reservefond, Höhe und Zweck	7.
„ Leitung des Reingewinnes in selben	8./1.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
Reservefond, Deckung der Verluste aus selben . . .	8./2. 59./3.b.
„ Capitalstock, nutzbringende Anlage und Verrechnung . . .	9.
„ Haftung für Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe . . .	11.
„ Ergänzung durch nicht eingelöste verloste Pfandbriefe . . .	24.
„ Beitrag des Anstalt-Schuldners . . .	28.
„ Beitrag des Anstalt-Schuldners, Herabminderung . . .	28.
„ eventuelle Entschädigung der Verwaltungsräthe . . .	53.
„ Stand, Nachweis an den Landtag . . .	60.
§.	
Schätzung des Capitalwerthes landwirthschaftlicher Realitäten . . .	44. 46. 59./d.
„ des Capitalwerthes der Gebäude . . .	45. 46.
Schauspielhäuser, kein Belehnungsobject für Hypothecarcredit . . .	42.
Schlesische Realitäten, Darlehen auf selbe . . .	1.
Schuldner, deren Verhältniß zur Anstalt und Verpflichtung . . .	27. bis 41.
„ der Anstalt, Nichterfüllung der Verpflichtungen . . .	35. 36.
„ der Anstalt, executive Veräußerung der als Hypothek bestimmten Realität . . .	36./c.
„ Urkunden, Ausfertigung und Sicherstellung . . .	34. 49.
Schuldverschreibungen über Darlehen aus der Anstalt, welche Punkte selbe enthalten muß (durch Cession siehe diese) . . .	32. 34.
Secretär, mit beratender Stimme, Gehalt und Ernennung . . .	52. 53. 54.
„ Landesauschußmitglieder von der Wahl ausgeschlossen . . .	53.
„ Anstalt Dienstvertrag, Feststellung . . .	53.
„ „ Dienstverpflichtungen . . .	56.
Siegel und Sitz der Anstalt und Direction . . .	2. 52.
Silberwährung für Pfandbriefe und Zinsen . . .	12. 13. 17.
„ für Darlehenrückzahlung . . .	32.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Sitzungen der Direction, Anordnung und Vorsitz	55.
„ Protocoll, Führung	56.
„ „ „ Fertigung	57.
Sistemisirung des Beamten- und Diener-Status, Disciplinäre und Ernennung	54. 59./3. a.
Scontrirung der Anstalt-Casse	59./1. b.
Staatspapiere, Vorschüsse auf selbe	5.
Statut der Anstalt, Aenderung	59./3. e. und 62.
Steinbrüche, kein Belehnungs-Object für Hypo- thekar-Credit	42.
Steuerzahlungs-Nachweis bei als Hypotheken verschriebenen Realitäten	34. 47.
Steuer, Maßstab zur Werthsermittlung der zu belastenden Realitäten (sonst siehe Grund- und Boden oder Gebäude)	44. 45. 46. 47.
Stiftungscapitalien-Anlage in Pfandbriefen	18.
E.	
Salons bei Pfandbriefen	17. 22.
Termin zur Gebühren-Einzahlung des Schuldners	31.
Tilgungsfond-Bildung und Bestimmung	10.
Tilgung der Darlehen aus der Anstalt mittels Annuitäten	4. 28. 37.
Tilgungsplan, Aenderung für einzelne Schuldner der Anstalt	41.
Troppau, Amtssitz der Anstalt und Direction	2. 52.
F.	
Umschreibung und Umtausch der Pfandbriefe	14. 15. 16.
Unbewegliche Güter, geeignete und ungeeignete zu Hypotheken	42.
Untersuchung der Gebahrung der Anstalt	59./b.
Urkunden über bewilligte Darlehen, Ausfertigung, grundbüchliche Eintragung, gerichtliche oder notarielle Legalisirung	49.
Urkunden der Anstalt rechtsverbindliche Fertigung	57.
G.	
Verbindlichkeiten der Anstalt, Haftung für selbe	3. 25. 26. 59./b.
Verjähmung verlorster Pfandbriefe und Coupons	23. 24.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
Verlosung d. Pfandbriefe	10. 11. 20.
" " Feststellung des jeweiligen Betrages und Vorgang bei selben	21. 59./3. c.
" " Rundmachung des Ergeb- nisses	21.
" " Einlösung und Verteilung	22.
" " Ende ihrer Verzinsung	23.
" " verjährte Verwendung der Verlosungsbeträge	24.
Verluste, Deckung durch Reservefond, Landes- und Domestic-Fond	7. 8.
Vermögens-Verwaltung der Anstalt	50, 51.
Vertilgung eingelöster verlosener Pfandbriefe und Coupons	22.
Verwaltung der Anstalt (siehe letztere)	
Verwaltungsräthe der Anstalt, Wahl, Functions- dauer und unentgeltliche Geschäftsführung	52.
Verwaltungsräthe der Anstalt, Landesauschus- mitglieder hievon ausgeschlossen	53.
" Entlohnung aus dem Reservefonde	53.
" Verpflichtungen	56.
" Fertigung der Sitzungsprotocolle und Ur- kunden	57.
Verzinsung der Pfandbriefe und Einlösung	11. 12. 17.
Verzugszinsen für rückständige Gebühren	31.
Vorsitz bei Directions-Sitzungen (siehe Director)	
Vorschüsse auf Pfandbriefe, Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen	5.
Vorschüsse aus dem Landes- und Domestic-Fond zur Deckung der Verluste und zum Be- ginn des Geschäftes	8.
Votum informativum der Direction bei den Verathungen des Landesauschusses	59./Schlußsatz
W.	
Wahl und Functionsdauer der Anstalt-Verwal- tungsorgane	52.
Werthvermittlung landwirthschaftl. Realitäten	44. 46. 59./d.
" der Gebäude	45. 46.

Gegenstand	Gesetzes-§.
3.	
Zinsfuß der Pfandbriefe und Uenderung . .	12.
Zinsen von Darlehen-Termin, vorhinein, erste Zahlung und spätere Ausgleichung . .	28. 29.
Zinsen der Pfandbriefe, (siehe letztere)	
Zinssteuer, Maßstab zur Werthsermittlung bei Gebäuden (siehe Gebäude-Werthsermitt- lung)	
Zweck der Anstalt	1.

A. Verzeichniß

der Ortschaften, welche der Gebäudezinssteuer unterliegen:

Der ausgedehnten Hauszinssteuer auf Grund des Patentes vom 20. October 1849 sind bis jetzt folgende Orte unterzogen:

Bezirk:	Ortschaft:
Bennisch	— Bennisch sammt der Vorstadt Aue
Bielitz	— Bielitz sammt Ober- und Niedervorstadt
Freistadt	— Freistadt
Freiwalddau	— Freiwalddau
Freudenthal	— Freudenthal sammt der Jägerndorfer-, Meißer-, und Olmücker-Vorstadt
Freudenthal	— Engelsberg
Friedel	— Friedel
Hohenploh	— Hohenploh
Jägerndorf	— Jägerndorf sammt der Leobschützer-, Troppauer- und Ober-Vorstadt
Jauernig	— Jauernig
Oderberg	— Oderberg
Oderberg	— Bohln. Ostrau
Oderberg	— Hruschau
Oderberg	— Zamost
Oderberg	— Muglinau
Oderberg	— Sidnau
Oderberg	— Hraneczniß
Obersdorf	— Obersdorf
Schwarzwasser	— Schwarzwasser
Stotschau	— Stotschau
Teschen	— Teschen mit den Vorstädten: Brandeis, Steinplatz, Obervorstadt und Freistädter-Vorstadt
Troppau	— Kathrein und Troppau, Troppauer Vorstädte: Faktar-, Salz-, Leich-, Gräzer-, Gilschwitz-, Komerauer-, Ratiborengasse
Wagstadt	— Wagstadt
Weidenau	— Weidenau
Wigstadt	— Wigstadt sammt der Vorstadt: Niederdorf

Anmerkung: Die Stadt Troppau unterliegt der ursprünglichen Hauszinssteuer.

B. Tilgungsplan

für ein Capital von 1000 fl. mit 6% Voraus-Verzinsung und
1% Capitals-Rückzahlung in Summa 7% Annuität jährlich
70 fl. halbjährlich 35 fl.

Post-Nr.	Rate	Hieron entfällt am Anfang eines jeden Semesters		Mit Anfang eines jeden Semesters		Post-Nr.	Rate	Hieron entfällt am Anfang eines jeden Semesters		Mit Anfang eines jeden Semesters	
		an 6% Voraus-Zinsen	an bezahltem Capital	bezahlte Schuld	verbleibende Schuld			an 6% Voraus-Zinsen	an bezahltem Capital	bezahlte Schuld	verbleibende Schuld
		30			1000						
1	1	29 85	5 15	5 15	994 85	17	33	21 34	13 66	288 54	711 46
	2	29 69	5 31	10 46	989 54		34	20 92	14 8	302 62	697 38
2	3	29 53	5 47	15 93	984 7	18	35	20 49	14 51	317 13	682 87
	4	29 36	5 64	21 57	978 43		36	20 4	14 96	332 9	667 91
3	5	29 18	5 82	27 39	972 61	19	37	19 57	15 43	347 52	652 48
	5	29	6	33 39	966 61		38	19 10	15 90	363 42	636 58
4	7	28 82	6 18	39 57	960 43	20	39	18 60	16 40	379 82	620 18
	8	28 63	6 37	45 94	954 6		40	18 10	16 90	396 72	603 28
5	9	28 43	6 57	52 51	947 49	21	41	17 57	17 43	414 15	585 85
	10	28 22	6 78	59 29	940 71		42	17 3	17 97	432 12	567 88
6	11	28 1	6 99	66 28	933 72	22	43	16 48	18 52	450 64	549 36
	12	27 80	7 20	73 48	926 52		44	15 91	19 9	469 73	530 27
7	13	27 58	7 42	80 90	919 10	23	45	15 32	19 68	489 41	510 59
	14	27 35	7 65	88 55	911 45		46	14 71	20 29	509 70	490 30
8	15	27 11	7 89	96 44	903 56	24	47	14 8	20 92	530 62	469 38
	16	26 87	8 13	104 57	895 43		48	13 43	21 57	552 19	447 81
9	17	26 61	8 39	112 96	887 4	25	49	12 76	22 24	574 43	425 57
	18	26 35	8 65	121 61	878 39		50	12 8	22 92	597 35	402 65
10	19	26 9	8 91	130 52	869 48	26	51	11 37	23 63	620 98	379 2
	20	25 81	9 19	139 71	860 29		52	10 64	24 36	645 34	354 66
11	21	25 53	9 47	149 18	850 82	27	53	9 88	25 12	670 46	329 54
	22	25 23	9 77	158 95	841 5		54	9 11	25 89	696 35	303 65
12	23	24 93	10 7	169 2	830 98	28	55	8 30	26 70	723 5	276 95
	24	24 62	10 38	179 40	820 60		56	7 48	27 52	750 57	249 43
13	25	24 30	10 70	190 10	809 90	29	57	6 63	28 37	778 94	221 6
	26	23 97	11 3	201 13	798 87		58	5 75	29 25	808 19	191 81
14	27	23 63	11 37	212 50	787 50	30	59	4 84	30 16	838 35	161 65
	28	23 27	11 73	224 23	775 77		60	3 91	31 9	869 44	130 56
15	29	22 91	12 9	236 32	763 68	31	61	2 95	32 5	901 49	98 51
	30	22 54	12 46	248 78	751 22		62	1 96	33 4	934 53	65 47
16	31	22 15	12 85	261 63	738 37	32	63	— 94	34 6	968 59	31 41
	32	21 75	13 25	274 88	725 12		64	— —	31 41	1000 —	— —

Anmerkung. Der vorliegende Tilgungsplan ist unter Weglassung der Kreuzerbruchtheile zu Gunsten der Creditanstalt berechnet worden.

C. Agiotabelle für Silber.

Betragt das Agio	So gibt ein Gulden Silber in Banknoten	Und 1 Gulden Banknoten in Silber	Betragt das Agio	So gibt ein Gulden Silber in Banknoten	Und 1 Gulden Banknoten in Silber	Betragt das Agio	So gibt ein Gulden Silber in Banknoten	Und 1 Gulden Banknoten in Silber	Betragt das Agio	So gibt ein Gulden Silber in Banknoten	Und 1 Gulden Banknoten in Silber
	fl. kr.	Neutr.		fl. kr.	Neutr.		fl. kr.	Neutr.		fl. kr.	Neutr.
0 ¹ / ₁ prc.	1 0,5	99,5120	10 ¹ / ₁ prc.	1 10,5	90,4977	20 ¹ / ₂ prc.	1 20,5	82,9875	31 prc.	1 31	76,3358
1 ¹ / ₁ "	1 1	99,0099	11 ¹ / ₁ "	1 11	90,0960	21 ¹ / ₂ "	1 21	82,6446	32 "	1 32	75,7575
1 ¹ / ₂ "	1 1,5	98,5221	11 ¹ / ₂ "	1 11,5	89,6860	21 ¹ / ₂ "	1 21,5	82,3045	33 "	1 33	75,1879
2 "	1 2	98,0392	12 "	1 12	89,2857	22 "	1 22	81,9672	34 "	1 34	74,6268
2 ¹ / ₂ "	1 2,5	97,5609	12 ¹ / ₂ "	1 12,5	88,8888	22 ¹ / ₂ "	1 22,5	81,6326	35 "	1 35	74,0740
3 "	1 3	97,0873	13 "	1 13	88,4955	23 "	1 23	81,3008	36 "	1 36	73,5293
3 ¹ / ₂ "	1 3,5	96,6183	13 ¹ / ₂ "	1 13,5	88,1157	23 ¹ / ₂ "	1 23,5	80,9716	37 "	1 37	72,9927
4 "	1 4	96,1538	14 "	1 14	87,7192	24 "	1 24	80,6451	38 "	1 38	72,4637
4 ¹ / ₂ "	1 4,5	95,6937	14 ¹ / ₂ "	1 14,5	87,3362	24 ¹ / ₂ "	1 24,5	80,3212	39 "	1 39	71,8424
5 "	1 5	95,2380	15 "	1 15	86,9565	25 "	1 25	80,0000	40 "	1 40	71,4285
5 ¹ / ₂ "	1 5,5	94,7867	15 ¹ / ₂ "	1 15,5	86,5800	25 ¹ / ₂ "	1 25,5	97,6812	41 "	1 41	70,9219
6 "	1 6	94,3396	16 "	1 16	86,2068	26 "	1 26	79,3650	42 "	1 42	70,4226
6 ¹ / ₂ "	1 6,5	93,8967	16 ¹ / ₂ "	1 16,5	85,8369	26 ¹ / ₂ "	1 26,5	79,0513	43 "	1 43	69,9328
7 "	1 7	93,4579	17 "	1 17	85,4700	27 "	1 27	78,7401	44 "	1 44	69,4444
7 ¹ / ₂ "	1 7,5	93,0232	17 ¹ / ₂ "	1 17,5	85,1063	27 ¹ / ₂ "	1 27,5	78,4313	45 "	1 45	68,9655
8 "	1 8	92,5923	18 "	1 18	84,7457	28 "	1 28	78,1250	46 "	1 46	68,4931
8 ¹ / ₂ "	1 8,5	92,1658	18 ¹ / ₂ "	1 18,5	84,3881	28 ¹ / ₂ "	1 28,5	77,8210	47 "	1 47	68,0272
9 "	1 9	91,7431	19 "	1 19	84,0336	29 "	1 29	77,5193	48 "	1 48	67,5675
9 ¹ / ₂ "	1 9,5	91,3242	19 ¹ / ₂ "	1 19,5	83,6820	29 ¹ / ₂ "	1 29,5	77,2200	49 "	1 49	67,1140
10 "	1 10	90,9090	20 "	1 20	83,3333	30 "	1 30	76,9230	50 "	1 50	66,6666

IV. Abschnitt:
Gesetzliche Bestimmungen
über das
Strafverfahren bei den polit. Behörden.

I.

Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854,
(R. G. Bl. Nr. 96)

womit eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird.

Bezüglich der Amtsgewalt der landesfürstlichen, politischen und Polizeibehörden, in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen und in Wahrung des Amtsansehens, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit unmittelbar oder im Auftrage der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht.

§. 2.

Liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zu den directen oder indirecten Steuern umgelegt werden, sind über Anordnungen der politischen Behörden durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe und mittelst der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen.

Ebenso sind im Wege der Steuereinhebung und der Steuerexecution jene Leistungen, die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, über Anordnung derjenigen Organe einzubringen, die über die Pflicht und den Umfang der Leistungen zu entscheiden haben.

§. 3.

Vorschriftmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen anderer Art, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, z. B. Curkosten und andere Sanitätsbeiträge, Geldbußen, Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinden angestellten Gemeindebeamten, Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen, Schulgelder u. dgl. sind über Anordnung der Behörden durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuhoben. Dasselbe gilt von den bisher der Einbringung im politischen Wege zugewiesenen Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen, insoweit das Bezugsrecht unbestritten oder im Falle der Bestreitung der Berechtigten im Besitze geschützt ist.

Wenn die Leistung ganz oder theilweise versäumt

oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtigt, nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeindeorgane geschehener Einnahmung, die Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen.

§. 4.

Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem von der competenten politischen Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu einem Gemeindezwecke stattzufinden haben, und nicht in Zuschlägen zu den directen oder indirecten Steuern bestehen, haben die Gemeindevorsteher durch ihre eigenen Organe einzuhoben; bleibt ein Verpflichteter im Rückstande, so ist derselbe unter Androhung der Execution an die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu mahnen, und falls innerhalb der nächsten vierzehn Tage die Leistung nicht erfolgt, wird von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde, oder dem mit der politischen Geschäftsführung betrauten Gemeindeamte (Magistrate) die Execution verhängt, wobei der Gemeindevorsteher durch seine eigenen Organe die Pfändung und nöthigen Falles die Transferirung von beweglichen Gütern, Früchten und Fahrnissen des Rückständners bis zu einem den Rückstand und die Executionskosten deckenden Betrage, und nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren acht Tagen, unter Aufsicht der die Execution bewilligenden Behörde, die öffentliche Feilbietung der gepfändeten Gegenstände einzuleiten hat.

Im Uebrigen ist sich bei einer solchen Pfändung, Transferirung und Feilbietung an die Bestimmungen zu

halten, welche für die Mobilarexecution bei Steuerrückständen bestehen.

Reichen die Kräfte und Mittel der Gemeinde zur Durchführung der Execution nicht aus, so steht es dem Gemeindevorsteher zu, sich mit dem Ansuchen um Assistenzleistung (§. 8) an die politische Behörde zu wenden.

§. 5.

Wenn das Gesetz, die Anordnung einer politischen Behörde, oder der von der competenten Behörde genehmigte Beschluß einer Gemeinde die Verpflichtung zu einer Arbeits- oder Naturalleistung ausspricht, und dieser Verpflichtung über Aufforderung der mit der Vollziehung beauftragten Behörde oder Gemeindevorsteher entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen wird, so ist die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der politischen Behörde richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von den Säumigen nach den in den §§. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen einzubringen.

§. 6.

Ist eine Leistung in der Art erforderlich, daß sie wegen Gefahr am Verzuge oder wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit durch dritte Personen, wenn auch auf Kosten der Verpflichteten, sich nicht bewerkstelligen läßt, so sind die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung zu verhalten.

§. 7.

Ist im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden ein Verbot erlassen worden, solches mag sich auf eine einzelne Handlung oder auf eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, so haben die betreffenden politischen oder polizeilichen Behörden zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen, oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen, und die für den Fall der Uebertretung oder Widerseßlichkeit bestimmte, oder in Ermanglung einer ausdrücklichen besonderen Straffunction die im §. 11 festgesetzte Strafe zu verhängen.

Uebertretungen oder Außerachtlassungen solcher Verbote unterliegen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine besondere Straffunction festgesetzt ist, der im §. 11 bestimmten Strafe.

§. 8.

Bei der Vollziehung der durch die politischen oder polizeilichen Behörden erlassenen Anordnungen und Verbote, und bei den eingeleiteten Executionsführungen hat die Gensdarmarie oder die im Orte bestehende Polizeiwache nach Maßgabe der diesfälligen Instructionen die erforderliche Assistenz zu gewähren, und die Behörden sind berechtigt, ihren Anordnungen durch Aufbietung der Militär-Assistenz zureichenden Nachdruck zu geben.

§. 9.

Die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden sind berechtigt, die in ihrem Amtsgebiete befind-

lichen Personen, deren Erscheinen in einer Amtshandlung nöthig ist, vorzuladen.

In den Fällen, in welchen es nicht zulässig ist, daß der Vorgeladene sich durch einen beglaubigten Bevollmächtigten vertreten lasse, ist in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken, daß das persönliche Erscheinen erforderlich sei.

Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige gegründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten zu sein nachweist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und die verlangten Auskünfte zu geben.

Erscheint ein Vorgeladener nicht, so wird er in der Regel neuerlich vorgeladen, unter Androhung einer Geldbuße von Einem bis einschließlich Zwanzig Gulden C. M. und der Erlassung oder Erwirkung eines Vorführungsbefehles für den Fall des Richterscheitens. Bleibt der Vorgeladene ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne gültige Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch aus, so kann wider ihn die Geldbuße verhängt, und erforderlichen Falles der Vorführungsbefehl ausgefertigt werden.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen schon in der ersten Vorladung, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Dringlichkeit des Erscheinens, die sonstige Erlassung eines Vorführungsbefehles in Aussicht gestellt werden, wornach es gestattet ist, die Vorführung gleich nach dem ersten, nicht durch gültige Entschuldigungsgründe gerechtfertigten Ausbleiben eines Vorgeladenen zu veranlassen. Ist die Vorladung von Seite einer politischen Behörde erfolgt, so wird der Vorführungsbefehl von ihr

selbst ausgefertigt. Der Gemeindevorsteher aber hat die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen einen von ihm fruchtlos Borgeladenen, unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Erscheinens und der gehörig geschehenen Vorladung, bei der unmittelbar vorgesezten Behörde nachzusuchen.

Der Vorführungsbefehl wird entweder durch die Diener der politischen oder polizeilichen Behörden, oder durch die Gensdarmmerie, oder durch die im Orte bestehende Polizeiwache und nöthigenfalls durch die Militär-Assistenz vollstreckt.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die sonstigen Folgen, welche nach dem Gesetze mit dem Nichterscheinen der Borgeladenen verbunden sind, nicht aufgehoben, es mag die Vorladung der betreffenden Person entweder unmittelbar zukommen, oder durch Einschaltung in öffentliche Blätter oder Anschlag an öffentlichen Orten erfolgt sein. Ebenso werden dadurch jene Fälle nicht berührt, wo Jemand nach gesetzlicher Vorschrift ohne Vorladung sogleich vor eine Behörde zu stellen oder festzunehmen ist.

§. 10.

Die Gemeindevorsteher haben, bei Vermeidung der in den bestehenden Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen, den an sie ergehenden Aufträgen der politischen landesfürstlichen Behörden pünctlich und genau nachzukommen, und vor denselben, wenn sie vorgerufen werden, zu erscheinen.

Diese Behörden haben ihrerseits die Gemeindevorsteher in der Durchführung der von ihnen in Vollziehung

bestehender Gesetze oder besonderer Aufträge der Behörden getroffenen Verfügungen mit allem Nachdrucke zu unterstützen.

§. 11.

Jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, ferner jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung, mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließlich Einhundert Gulden C. M. oder von sechsständiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint.

Bei den im §. 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen und unter den dort bestimmten Beschränkungen, kann statt der Anhaltung oder in Verschärfung derselben, auch körperliche Züchtigung in Anwendung kommen.*)

In Hinsicht der zu verhängenden Strafe ist jedoch von dem Grundsätze auszugehen, daß die Strafe nie höher als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen sei, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne dieses Strafgesetzbuches gehabt hätte.

*) Derzeit nicht mehr.

§. 12.

Sowie den politischen und polizeilichen Organen unter strenger Verantwortlichkeit im ämlichen Verkehr mit Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist, ebenso ist auch denselben bei ihren Amtshandlungen von Jedermann mit Achtung zu begegnen.

Wer sich daher

- a) gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen, oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen ämliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem, den ämlichen Charakter verletzenden Betragen beharrt; wer sich
- b) gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze oder kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollführen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt; oder wer
- c) in einer, von ihm selbst, oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer, dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, verfällt der im §. 11 festgesetzten Strafbehandlung.

§. 13.

Der Thatbestand ist auf die möglichst einfache Art zu erheben.

In den Fällen des §. 12, lit. a und b kann die mit Berufung auf den Diensteid abgegebene Aeußerung des politischen oder polizeilichen Beamten oder Dieners, sowie die gleichartige Aussage des Gemeindevorstehers, insoferne dieselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise als hinreichend angesehen werden.

§. 14.

Die Handhabung der Strafgewalt bezüglich der im §. 11 bezeichneten Handlungen steht in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dies nicht der Fall ist, der politischen Bezirksbehörde zu. Dagegen hat in den im §. 12 bezeichneten Fällen der Vorstand der politischen oder polizeilichen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahndende Verfahren stattfand, und wenn dieses gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde, der Vorstand jener politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die betreffende Gemeinde gelegen ist, das Straferkenntniß zu schöpfen.

Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen und gegen die Behörde im Ganzen, oder gegen die Person des Vorstehers gerichtet, so hat die vorge setzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urtheilsschöpfung zu delegiren.

§. 15.

Beschwerden gegen die in Gemäßheit dieser Verordnung erlassenen Verfügungen oder Disciplinarerkenntnisse sind an die politische Landesbehörde, in höherer Linie aber in der Regel an das Ministerium des Innern zu richten.

In den Fällen aber, wo gegen ein wegen einer Vorladung oder in Wahrung des ämtlichen Ansehens geschöpftes Disciplinarerkenntniß (§§. 9 und 12) einer Polizeibehörde recurirt, oder über das Benehmen einer Polizeibehörde oder eines polizeilichen Organes Beschwerde geführt wird, ist die Beschwerde an die oberste Polizeibehörde zu richten.

Eine solche Berufung hat jedoch in den Fällen des §. 12 a), falls nicht durch die in erster Instanz erkennende Behörde auf die Strafe der körperlichen Züchtigung*) erkannt worden ist, keine die Vollstreckung der Verfügung oder des Erkenntnisses hemmende Kraft, und bildet für die höhere Behörde nur insoweit einen Gegenstand der Verhandlung, als jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich ist.

Gegen Straferkenntnisse, die in den Fällen des §. 11, sowie nach §. 12, lit. b und c, gefällt werden, oder wobei in Fällen des §. 12 lit. a, auf körperliche Züchtigung*) erkannt worden ist, findet, es mögen die Erkenntnisse von der eigenen oder einer delegirten Behörde erlassen sein, die Berufung an die höhere Stelle, und zwar mit aufschiebender Wirkung statt, jedoch muß dieselbe binnen der gesetzlichen Frist bei der Behörde, die das Erkenntniß gefällt hat, eingereicht werden.

§. 16.

Den landesfürstlichen politischen Behörden werden in Betreff der Handhabung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Executiv- und Strafgewalt, auch diejenigen Gemeindeämter (Magistrate u. dgl.) gleichge-

*) Findet derzeit nicht statt.

stellt, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsgebiete an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörden die politische Geschäftsführung anvertraut ist.

§. 17.

Die Verordnungen vom 11. Mai 1851, Nr. 127 R. G. B., und vom 14. August 1853, Nr. 163 R. G. B., werden in den Ländern, wofür sie erlassen worden sind, hiermit außer Wirkung gesetzt.

Insoferne andere, mittlerweile ergangene Verordnungen aus Anlaß der Hinweisung auf die politische Zwangs- und Disciplinargewalt sich auf die genannten Verordnungen vom Jahre 1851 und 1853 berufen, ist künftighin diese Berufung auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu beziehen.

§. 18.

Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

II.

Ministerialverordnung vom 3. April 1855,

(Nr. 61 R. G. B.),

womit die Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen und das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt werden.

§. 1.

Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die, mit dem Patente vom 29. Juli

1853 kundgemachte Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, und in den Kronländern, in welchen diese Strafproceß-Ordnung bereits in Wirksamkeit getreten ist, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, gehört die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung, und ist daher von dem hierzu berufenen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districts-Commissariate) des Bezirkes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communal-Magistraten zugewiesen ist, von diesen zu pflegen.

§. 2.

In denjenigen Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen zu, insoweit sie die dem Wirkungskreise dieser Behörden zugewiesenen Zweige der Ortspolizei betreffen.

§. 3.

Das Verfahren wegen solchen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

In das darüber aufzunehmende Protocoll ist das geschöpfte Erkenntniß nebst der Begründung einzutragen und der Partei auf ihr Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Gründen mitzutheilen.

Gegen das gefällte Erkenntniß steht der Partei, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, der Recurs an die höhere politische Behörde offen.

Der Recurs in letzter Instanz ist, soweit er überhaupt gesetzlich zulässig ist, an das Ministerium des Innern zu richten, welches hierüber entscheidet.

In den Fällen, wo nach §. 2 die Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz einer landesfürstlichen Polizeibehörde zusteht, hat diese Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde zu erfolgen. Der Recurs muß binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet, und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden. Derselbe hemmt die Vollstreckung des Straferkenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung, insoferne nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes verordnet ist.

§. 4.

Insoweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Uebertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpuncte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§. 5.

Diese Verordnung soll auch auf alle vor dem Tage, an welchem sie in Wirksamkeit tritt, begangenen Ueber-

tretungen der im §. 1 bezeichneten Art, sowie auf alle an jenem Tage über derlei Uebertretungen bereits anhängigen Untersuchungen insoferne Anwendung finden, als hinsichtlich derselben noch kein Erkenntniß in erster Instanz geschöpft worden ist. Diese anhängigen Untersuchungen sind daher an die nach der gegenwärtigen Verordnung zuständige Behörde zur Fortsetzung des Verfahrens abzutreten.

Rücksichtlich derjenigen anhängigen Untersuchungen aber, worüber vor dem bezeichneten Tage bereits ein Erkenntniß in erster Instanz geschöpft wurde, ist das weitere Verfahren von den, nach den bisherigen Gesetzen darüber zuständigen höheren Behörden und nach den dafür bestehenden Vorschriften zu beendigen.

§. 6.

Insoweit den politischen und Polizeibehörden schon dormalen die Untersuchung und Bestrafung von Gesetzesübertretungen vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen zusteht, bleibt diese Competenz auch in den Kronländern, in welchen die gegenwärtige Verordnung nicht sogleich in Wirksamkeit tritt, unberührt.

§. 7.

Durch gegenwärtige Verordnung wird die (unmittelbar vorhergehende) Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., in keiner Beziehung außer Kraft gesetzt.

III.

Ministerialverordnung vom 30. September 1857,

(Nr. 198 R. G. B.)

über die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe gedroht ist.

Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rücksichten erlassener gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im allgemeinen als strafbar, oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insoferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Gegen die im §. 248 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen und unter den dort angeführten Beschränkungen kann anstatt der Arreststrafe oder zur Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung verhängt werden.*)

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens

*) Derzeit nicht mehr zulässig.

oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzübertretungen ist von den in der (unmittelbar vorhergehenden) Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des K. G. B., bezeichneten Behörden, nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen.

IV.

Ministerialverordnung vom 5. März 1858,

(Nr. 34 K. G. B.)

mit neuen Vorschriften über das Verfahren in Uebertretungsfällen.

§. 1.

Das Verfahren in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen ist mündlich in der Art zu pflegen, daß nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein, nach dem beigezeichneten Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden.

§. 2.

Das Strafregister hat aus einzelnen, nicht zusammengehefteten Bögen zu bestehen, welche in besondere, am Ende eines jeden Jahres abzuschließende Fascikel zusammengelegt werden. Ueber die im Strafregister vorkommenden Beschuldigten ist ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Berufung auf die fortlaufende Zahl des Registers anzufertigen und jährlich abzuschließen.

§. 3.

Die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen sind nach fortlaufenden Zahlen in das Register einzutragen. Unter einer und derselben Zahl darf nur Ein Uebertretungsfall abgeführt werden, wobei es aber gleichviel ist, ob an demselben nur Ein Individuum oder mehrere Personen theilhaftig sind. Nur in dem Falle, wenn dasselbe Individuum gleichzeitig mehrerer Uebertretungen beschuldigt wurde, ist die Verhandlung über alle Uebertretungen unter einer und derselben Zahl abzuführen.

§. 4.

Was in das Strafregister aufzunehmen ist, zeigen die Ueberschriften der einzelnen Rubriken.

In der fünften Rubrik sind nur die wesentlichsten Momente aus der Aussage des Beschuldigten anzuführen. Besteht derselbe die ihm zur Last gelegte Uebertretung ein, so ist in diese Rubrik blos einzuschreiben: „Eingestanden.“

In die sechste Rubrik sind die entscheidenden Punkte aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen unter Anführung der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes, Gewerbes oder Beschäftigung und des Aufenthaltsortes derselben kurz und bündig einzustellen.

In die achte Rubrik ist nicht etwa ein förmliches Erkenntniß aufzunehmen, sondern es ist daselbst nur die zuerkannte Strafe unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift anzumerken, wie z. B.: „fünf Gulden nach den §§. 12 und 19 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, §. 33 R. G. B.“ oder bei erfolgter Los-

spredung von der angeschuldeten strafbaren Handlung das Wort „losgesprochen“ einzutragen.

§. 5.

Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführlichere Aufnahme der Verhandlung nothwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protocollarverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch dasselbe jedenfalls nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

Uebrigens müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in dem Strafregister ersichtlich gemacht, und daher gleich bei Einleitung des Verfahrens die vier ersten Rubriken desselben, und nach geschlossenem Verfahren die Rubriken VII, VIII, IX und X ausgefüllt werden, so daß bei Einleitung des Protocollarverfahrens nur die beiden Rubriken V und VI außer Anwendung kommen. In der Rubrik XII ist anzumerken, daß das Protocollarverfahren eingeleitet wurde.

§. 6.

Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten daß in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechthaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liege.

Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Bernehmungen vermieden werden, und es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget, und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntniß dem Beschuldigten

verkündigt werde, was nach der Natur der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen in der Regel leicht ausführbar ist.

Jede nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Verzögerung ist an dem schuldtragenden Beamten angemessen zu ahnden.

§. 7.

Zur Verhandlung in den Uebertretungsfällen, auf welche sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, ist die Beziehung eines Protocollführers nicht erforderlich.

§. 8.

Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Betheiligten auf Verlangen statt des Urtheiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX auszuhändigen.

§. 9.

In Recursfällen ist der zur Entscheidung über den Recurs berufenen Behörde der bezügliche Bogen des Strafregisters im Originale mit den etwaigen dazu gehörigen Acten vorzulegen.

§. 10.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften sind alle zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen ohne Unterschied zu behandeln.

§. 11.

Von der Führung der im §. 111 der Amts-Instruction für die Bezirks- und Stuhlrichterämter vorgeschriebenen Tabelle hat es sein Abkommen zu erhalten. Der

Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) hat jedoch die durch bestimmte Thatsachen bedenklichen, sicherheitsgefährlichen und der Ueberwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

§. 12.

Die Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Districtscommissariate), sowie die Communal-Magistrate, in soweit dieselben zur Untersuchung und Bestrafung der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen berufen sind, haben sich genau an die vorstehenden Vorschriften zu halten, und sind wegen Vollziehung derselben von den vorgelegten Behörden zu überwachen. Insbesondere ist es Pflicht der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen in die Strafregister der ihr untergeordneten Aemter Einsicht zu nehmen, und falls hiebei Gebrechen oder Verzögerungen wahrgenommen werden sollten, die entsprechende Abhilfe zu treffen, oder die Anzeige höheren Orts zu machen.

Die Rubriken des Strafregisters sind: I. Fortlaufende Zahl; II. Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten; III. Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigte, oder Anzeiger aufgetretenen Personen; IV. Bezeichnung der Uebertretung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird; V. Geständniß oder Rechtfertigung des Beschuldigten; VI. Aussagen der Zeugen und Sachverständigen für oder wider den Beschul-

digten; VII. Bezeichnung desjenigen, was und wodurch dasselbe als erwiesen angenommen wird; VIII. Inhalt und Datum des Erkenntnisses unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift und unter ämtlicher Fertigung; IX. Entschädigung, welche durch das Erkenntniß ausgesprochen wurde; X. Das Erkenntniß verkündigt, am; XI. Vollzug des Erkenntnisses, am; XII. Anmerkung.

V.

Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860,

(Nr. 31 R. G. B.)

über den Recurs, und das Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht im Strafverfahren vor den politischen Behörden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1860 nachstehende Bestimmungen über den Recurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehöigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen Allergnädigst zu genehmigen geruht:

§. 1.

Wenn gegen Erkenntnisse der k. k. Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Districtscommissariate) der k. k. Polizeibehörden und der, mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalmagistrate in Fällen von, zur politischen Amtshandlung gehöigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen der Recurs ergriffen wird, so

steht die Entscheidung hierüber in zweiter Instanz ausschließlich der politischen Landesstelle zu.

Es haben aber die, der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) untergeordneten Aemter die gegen ihre Erkenntnisse in derlei Uebertretungen eingebrachten Recurse im Wege dieser Behörde der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 2.

Das Erkenntnißrecht, welches über Recurse in Preßübertretungen bisher dem Landeschef zugestanden ist, hat in Zukunft die politische Landesstelle auszuüben.

Dieser §. entfällt in Folge des jetzt geltenden Gesetzes über das Verfahren in Preßsachen.

§. 3.

Wenn die politische Landesstelle das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt, findet, wie dies bezüglich der Uebertretungen von localpolizeilichen Vorschriften bereits angeordnet ist, ein weiterer Recurs nicht Statt.

§. 4.

Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen.

Bei besonders rüchtswürdigen Umständen kann sie die Milde rung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragen.

§. 5.

Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen.

Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milde-
rungsgründe kann sie über den, von Amtswegen gestell-
ten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das
von der Partei innerhalb der gesetzlichen Recursfrist ein-
gebrachte Ansuchen bei Preßübertretungen die Geld- und
Arreststrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß her-
absetzen, bei allen anderen Uebertretungen aber die Stra-
fen, mit Ausnahme jener des Verfalles von Waaren,
Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes
oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung
aus sämmtlichen Kronländern, mildern oder auch ganz
nachsehen.

Die gänzliche Nachsicht der Geld- und Arreststrafen
bei Preßübertretungen und überhaupt die Milde-
rung und Nachsicht der Strafen des Verfalles von Waaren,
Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes
oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung
aus sämmtlichen Kronländern, sind dem Ministerium des
Innern vorbehalten, welches darüber in einer, nach den
Bestimmungen der (nunmehr aufgehobenen) Verordnung
vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. B., §. 5, zusam-
mengesetzten Rathversammlung zu entscheiden, und bei
allen Preßübertretungen, sowie in jenen Fällen, wo zur
Entscheidung in dritter Instanz das Einvernehmen mit
dem Polizeiministerium gepflogen werden muß, im Ein-
verständnis mit dieser Centralbehörde vorzugehen hat.

Nach dem citirten §. 5 der aufgehobenen Vdg. v. 20. Juni 1858,
ist über Berufungen bei der zweiten Instanz in einem Collegium,
bestehend aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei, und in drit-
ter Instanz von wenigstens vier Rätthen, mit Zuziehung eines Pro-
tocolführers zu entscheiden.

Bemerkungen

zu den

gesetzlichen Bestimmungen über das Strafverfahren bei den polit. Behörden.

Nicht selten ist schon die Frage entstanden, auf welche Weise denn die Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Weigerungsfällen selbst mit Anwendung von Zwangsmitteln zu vollziehen sind. Die Gemeindeordnung enthält diesfalls mit Ausnahme des §. 81 keine bestimmte Anordnung und der §. 81 hat nur eine specielle Gattung von Leistungen im Auge, so daß damit obige allgemeine Frage keineswegs beantwortet wird. Dieses, sowie der weitere Umstand, daß sowohl nach der Gemeindeordnung §. 57 und 58 als auch auf Grund specieller Gesetze z. B. der Dienstbotenordnung, Bauordnung, des Feldschutzgesetzes die Untersuchung und Bestrafung von verschiedenen Uebertretungen den Gemeindeorganen zukommt, in den bezüglichen Gesetzen aber die Bestimmungen über das hier einzuhaltende Verfahren fehlen, — gaben die Veranlassung, die in diesem Abschnitte unter I bis V enthaltenen Verordnungen aufzunehmen.

Die gesetzliche Wirksamkeit der kais. Verordnung vom 20. April 1854 I kann wohl nicht bezweifelt werden, ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die weiter unter II bis V enthaltenen Minist.-Verordnungen, welche das Verfahren in Uebertretungsfällen regeln, für die k. k. polit. Behörden noch immer Gültigkeit haben, anders steht aber die Frage, ob diese Minist.-Verordnungen nun, da in vielen Fällen bei Uebertragungen die Gemeindeorgane als 1. Instanz zu fungiren haben, auch für diese Organe vollauf maßgebend sind? — und diese Frage möchten wir verneinen. Denn einerseits zeigt der Wortlaut dieser Minist.-Verordnungen, daß dieselben nur für die k. k. politischen und Polizeibehörden und die mit der selbstständigen politischen Geschäftsführung betrauten Stadtmagistrate als Normen bezüglich des für sie in Uebertretungsfällen zu beobachtenden Verfahrens erlassen wurden, (nirgend wird in diesen Verordnungen der Gemeindeorgane als unterste Instanzen

in Uebertretungsfällen gedacht), — und anderseits stammen diese Verordnungen durchweg aus einer Zeit, wo die Gemeindeautonomie noch nicht verwirklicht war, wo alle halbwegs wichtigeren Geschäfte bei den Regierungsbehörden concentrirt waren, und wo demnach die Gesetzgebung nur diese, nicht aber die Gemeindeorgane als unterste Instanzen im Auge hatte. Einen Beleg für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert die Verordnung der k. k. Landesregierung vom 20. April 1867 sohin neuesten Datums.

Dieser Regierungserlaß verordnet auf Grund der a. h. Entschliebung vom 21. December 1866 und der Minist.-Weisung vom 7. April 1867, daß die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevl an die Gemeindeorgane überzugehen habe. Dieser Passus lautet befehlend, es wäre daher in dem Falle, wenn die k. k. Regierung selbst die obigen Minist.-Verordnungen und insbesondere jene vom 5. März 1858 bezüglich des Verfahrens auch für Gemeindeorgane gesetzlich bindend erachtet hätte, sehr nahe gelegen und nur folgenrichtig gewesen, die Gemeindeorgane in gleicher kategorischer Art anzuweisen, rücksichtlich des Verfahrens nach der obigen Minist.-Verordnung vorzugehen. Das geschieht aber in dem Landes-Regier.-Erlasse nicht, vielmehr werden darin die Gemeindeorgane rücksichtlich des Verfahrens auf die Minist.-Verordnung vom 5. März 1858 nur aufmerksam gemacht, und damit ist eigentlich nur angedeutet, daß es der Regierung zweckmäßig erscheine, daß die Gemeindeorgane nach der mehr citirten Minist.-Verordnung sich benehmen. Wenn wir aber die Sache so recht in's Auge fassen, wenn wir berücksichtigen, daß eigene das Verfahren der Gemeindeorgane in Uebertretungsfällen regelnde Gesetze nicht bestehen, daß die k. k. polit. Behörden als höhere Instanzen diesfalls fungiren und hiebei nach obigen Minist.-Verordnungen sich benehmen, daß es weiter unbedingt zweckmäßig ist, wenn das Verfahren bei den verschiedenen Instanzen innerhalb einer und derselben Norm sich bewegt, so erscheint es wirklich sehr angezeigt und rathsam, daß die Gemeindeorgane dieselben Vorschriften einhalten. Es ist ihnen dieses nicht streng geboten, aber auch keinesfalls verboten, und in Ermanglung jedes andern positiven Anhaltspunctes, bieten diese Minist.-Verordnungen eine gute po-

fitive Grundlage für das Vorgehen der Gemeindeorgane. Aber nicht bloß aus diesem Grunde erscheint der Inhalt dieser Minist.-Verordnungen berücksichtigungswürdig, sie sind auch in der Richtung zu beherzigen, weil sie manche zweifelhafte und in den bezüglichen Gesetzen meist unbeantwortete Fragen so z. B. über die Zeit der Verjährung bei Uebertretungen (§. 4 der Minist.-Verordnung vom 3. April 1855) über das den höheren Instanzen zustehende Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht und über das von der 1. Instanz auszumittelnde Strafausmaß (Minist.-Verordnung vom 31. Jänner 1860 insbes. §. 4) u. dgl. lösen. Nur machen wir darauf aufmerksam, daß, wo der Inhalt dieser Verordnungen mit spätern Gesetzen im Widerspruche steht, die diesfälligen Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten sind. So gestattet z. B. der 3. Absatz der Minist.-Verordnung vom 30. September 1857 auch die körperliche Züchtigung als besondere Strafe oder Strafverschärfung, während nach §. 57 der Gemeindeordnung vom 15. November 1863 andere Strafen als Geld- oder Arreststrafen nicht verhängt werden dürfen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung hat daher niemals Platz zu greifen. Weiter ist zu berücksichtigen, daß der in dieser Ministerial-Verordnung vorgezeichnete Instanzenzug in allen jenen Fällen, wo die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen den Gemeindeorganen zugewiesen ist, insoweit von selbst geändert ist, indem diese Gemeindeorgane dann als unterste, dagegen die k. k. Bezirksämter und die Landesstellen als höhere Instanzen fungiren.

Dieses vorausgeschickt, heben wir einige Bestimmungen sowohl aus dem allgemeinen Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852 als auch aus der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (R. G. Bl. St. 47 Z. 151 des J. 1853) hervor, welche sich als guter Leitfaden auch im Verfahren bei Uebertretungen empfehlen.

§. 60 der St. P. O. sagt:

„Das Untersuchungs-Verfahren hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschädigten andererseits zu sammeln und überhaupt Alles

in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung des Erkenntnißes erforderlich ist. §. 66 St.-P.-D. bezeichnet als Zweck der Erhebung des Thatbestandes, zu erheben, ob eine strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist auch zu erheben, inwiefern die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden, mit welchen erschwerenden und mildernden Umständen sie begleitet gewesen, welche Personen davon Kenntniß haben können, und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist. Rechtliche Verdachtsgründe sind nach §. 135 St.-P.-D. solche Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unpartheiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen oder hieran Theil genommen habe. Nach §. 143 St.-P.-D. können verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderungen der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei einer unsichern Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer, schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen. Die rechtlichen Verdachtsgründe müssen nach §. 144 St.-P.-D. bewiesen oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätigt sein. Nach §. 146 St.-P.-D. ist es weder einem Strafgerichte, noch irgend einer andern Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches

schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Die Verdachtsgründe allein aber genügen nicht, Jemanden einer Uebertretung schuldig zu erkennen und zu bestrafen, sondern es gehört hiezu der Beweis seiner Schuld, und dieser Beweis wird nach §. 261 St.-P.-D. hergestellt: 1. Durch den richterlichen Augenschein; 2. durch Gutachten der Sachverständigen; 3. durch das Geständniß des Beschuldigten; 4. durch die Aussage von Zeugen, wohin auch der Beschädigte und geständige Mitschuldige zu rechnen sind; 5. durch Urkunden und Schriften; 6. durch das Zusammen treffen mehrerer unvollständiger Beweisarten oder mehrerer Verdachtsgründe. Es würde zu weit führen, alle diejenigen Erfordernisse, welche die Strafprozeßordnung in den §§. 262 bis 282 an jede dieser Beweisarten stellt, näher zu beleuchten, und wird genügen, wenn die Gemeindeorgane in jedem Falle sich als obersten Grundsatz vorhalten, ein Straferkenntniß erst dann zu fällen, sobald sie die volle Ueberzeugung erlangt haben, daß Jemand jene strafbare Handlung, deren er beschuldigt wird, auch wirklich begangen hat.

Inwiefern in Uebertretungsfällen die Beeidigung der Zeugen stattzufinden hat, darüber belehrt uns der im Abschnitt „Feldschutz und Feldfrevel dieses Bandes“ enthaltene §. 422 der Strafprozeßordnung.

Bestrafung der Unmündigen.

§. 237 Strafgesez. Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zum vollendeten 10. Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen gerechnet werden (§. 2 lit. d) als Uebertretungen bestraft (§. 269 und 270).

§. 269 St.-G. Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

- a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch: solche Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

§. 273 St.-G. Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art (§. 269 b) werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besondern Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen. Wenn nun bei, nach dem Strafgesetze verpönten Uebertretungen, die Unmündigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gilt, so wird dieses umsomehr auch bei solchen nach andern Gesetzen zu bestrafenden Uebertretungen der Fall sein.

Erschwerungs- und Milderungsumstände.

Jedes Gesetz läßt dem Richter zur Ausmittlung der Strafe einen gewissen Spielraum, und unwillkürlich nehmen auf die, in jedem einzelnen Falle bestimmt auszusprechende Strafe die Erschwerungs- oder Milderungsumstände, die sich gegen oder zu Gunsten des Schuldigen geltend machen, Einfluß, ja es ist Pflicht des Richters diese Umstände bei Fällung des Straferekenntnisses genau in Ermägung zu ziehen. Auch hier geben die Bestimmungen des Strafgesetzes einen guten Anhaltspunct für das Vorgehen der Gemeindeorgane und wir lassen daher die bezüglichen §§. folgen:

§. 263. Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung, sind anzusehen:

- a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
- b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
- c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
- d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
- e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
- f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
- g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder

- h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
- i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
- k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
- l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
- m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
- n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§. 264. Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

- a) ein der Unmündigkeit naheß Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
- b) früherer unbescholtener Wandel;
- c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;
- d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder
- e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
- f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
- g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
- h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
- i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
- k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
- l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzt, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

§. 265. Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die

Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafmaßes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdies die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

Die im letzteren Paragraph citirten §§. 250, 252 und 253 sprechen von der Strafverschärfung.

Von noch größerem Gewichte als die Milderungs-umstände, sind jene Umstände, bei welchen, wenn sie vorhanden sind, keine Zurechnung der That und sohin auch keine Bestrafung erfolgen kann. Wie Unmündige in Uebertretungsfällen zu behandeln sind wurde bereits bemerkt, aber auch andere nämlich über 14 Jahre alte Personen können unter gewissen Umständen eine strafbare Handlung wirklich begangen haben und demungeachtet straflos erscheinen, wenn nämlich der Thäter sich seiner Handlung gar nicht bewusst war oder hiezu unwiderstehlich gezwungen wurde.

§. 2 des Strafgesetzes sagt diesfalls:

Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet:

- a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist (z. B. Wahnsinnige);
- b) wenn die That bei abwechselnder Sinnesverwirrung zu der Zeit da die Berrückung dauerte; oder
- c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berausung (§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden;
- d) wenn der Thäter das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat (§. 237 und 269);
- e) wenn ein solcher Irrthum mit unterließ, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;
- f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;
- g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgt.

Alle diese Umstände, insbesondere aber jene unter a bis e lassen sich auch auf Uebertretungen anwenden.

In förmliche Erklärungen sich einzulassen, zu sagen, wie die Gemeindeorgane in jedem einzelnen Falle bei Uebertretungen der verschiedenen Gesetze zu verfahren, welche Umstände sie dabei zu erwägen und wie sie überhaupt vorzugehen haben, wäre eine Aufgabe, welcher ein Mensch nicht so leicht gewachsen ist. Und selbst jahrelange Mühe, und ein umfassendes Operat vorausgesetzt, würde der Erfolg noch immer sehr zweifelhaft sein, denn die Gesetze wechseln, die Sprache ist nicht gleich der Musiknote allgemein verständlich, und alle Commentare der Welt können wohl das Verständniß der Gesetze erleichtern, niemals aber das eigene Studium ersetzen. Wir wollten eben nur Anhaltspuncte bieten, auf einzelne Gesetze und besondere Bestimmungen in denselben aufmerksam machen und wenigstens einige Behelfe jenen an die Hand geben, welche nicht im Besitze vollständiger Gesetzesammlungen sind, und dieser Aufgabe glauben wir treu nachgekommen zu sein.

Schließlich kommen wir auf die unter I. dieses Abschnittes enthaltene kais. Verordnung vom 20. April 1854 zurück, und machen dabei die Gemeindeorgane insbesondere auf die §§. 2, 3, 4, 5, 10, 11 und 12 aufmerksam.

Die im §. 11 angedeutete Strafe der körperlichen Züchtigung erscheint bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung unzulässig.

Die §§. 4 und 5 sprechen unter anderem von „durch die kompetente politische Behörde genehmigten Gemeindebeschlüssen,“ und würde man diese Bestimmung wörtlich und ohne Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes nehmen, so könnten in den meisten Fällen die auf Grund der Gemeindeordnung vom 15. November 1863 von den Gemeindeauschüssen gefaßten Beschlüsse eigentlich gar nicht den Schutz der kais. Verordnung vom 20. April 1854 genießen. Denn die neue Gemeindeordnung kennt als Regel keine solchen Gemeindebeschlüsse, welche der Genehmigung der polit. Behörde bedürfen. Es gibt wohl Fälle, wo der Gemeindebeschluss einer höhern Genehmigung, nämlich jener der Bezirks- oder Landesvertretung, zu unterziehen ist, auch steht den polit. Behörden in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen ein Entscheidungsrecht zu; alles dieses aber sind nur Ausnahmen,

während das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden als Regel gilt. Würde nun obige Bestimmung der kais. Verordnung vom 20. April 1854 wörtlich zu nehmen sein, so hätte selbe bei Gemeindebeschlüssen nur auf seltene Ausnahmen, aber nicht auf die Regel Anwendung, was offenbar dem Zwecke dieses Gesetzes nicht entspricht. Dieser Zweck ist unverkennbar „der Schutz der von den competenten Gemeindeorganen innerhalb des Rahmens des ihnen durch die Gemeindeordnung oder durch besondere Gesetze eingeräumten Wirkungskreises gefaßten in volle Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse“ und in diesem Sinne werden auch jene Stellen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, welche von Gemeindebeschlüssen reden, aufzufassen sein, wobei es sich aber von selbst versteht, daß es den politischen Behörden, welche einen Gemeindebeschuß im Wege der politischen Execution zur Geltung bringen sollen, unbenommen bleibt sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein solcher Beschuß gesetzlich gefaßt und rechtskräftig sei.

Was insbesondere den §. 11 dieser kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 betrifft, so bestimmt der den Regierungsbehörden zur Richtschnur mitgetheilte, aber im Landesgesetz- und Verordnungsblatte nicht publicirte Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 9. April 1865, Z. 2272, daß das den Gemeinden (in Schlesien nach §. 57 Gemeindeordnung) im übertragenen Wirkungskreise zukommende Strafrecht auch auf die Untersuchung und Bestrafung der im §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 erwähnten Uebertretungen durch polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten sich erstrecke, insofern die Uebertretungen lediglich den ortspolizeilichen Wirkungskreis der Gemeinde berühren und nicht in solche Excesse ausarten, welche durch das Strafgesetz verpönt sind, oder auch sonst wie die im genannten §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 gleichfalls erwähnten demonstrativen Handlungen gegen die Regierung von mehr als localpolizeilicher Bedeutung sind, und das unmittelbare Einschreiten der Behörde erheischen.

Anhang.

Es wurde in diesem Abschnitte hervorgehoben, daß, ungeachtet in mehren älteren Verordnungen die Anwendung der Strafe der körperlichen Züchtigung als zulässig erklärt werde, die Anwendung dieser Strafart nicht mehr am Plage wäre.

Daß diese Ansicht richtig war, ja daß derzeit diese Strafart durch das Gesetz ausdrücklich verboten ist, darüber kann kein Zweifel mehr bestehen, indem das Gesetz vom 10. November 1867 (R.-G.-Bl. St. Nr. 56 und 131, ausgegeben und versendet am 19. November 1867) im §. 1 ausdrücklich bestimmt:

„Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft und §. 2 dieses Gesetzes sagt:

„Insoweit in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist von jetzt ab statt derselben auf Arreststrafe, in denjenigen Fällen aber, in welchen sie bisher als Verschärfung einer Freiheitsstrafe oder als selbstständige Disciplinarstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe und beziehungsweise Disciplinarstrafe zu erkennen.“

Im §. 9. endlich heißt es:

„Die in dem §. 1 bis einschließlic 8 enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die, beim Eintritte ihrer Wirksamkeit noch anhängigen Strafproceffe und auf die, vor diesem Zeitpuncte begangenen strafbaren Handlungen, sowie auch auf alle früher geschöpften Urtheile, Erkenntnisse und Beschlüsse zurückzuwirken, insoweit dieselben noch nicht vollständig in Vollzug gesetzt worden sind, und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen noch fortbestehen.

Schließlich werden die Gemeinde-Organen auf das Gesetz vom 15. November 1867 (R.:G.:Bl. St. 56, Nr. 132, ausgegeben und versendet am 19. November 1867) aufmerksam gemacht, indem damit eine theilweise Abänderung der bisherigen Arten der Erledigung eines Strafverfahrens eingetreten ist und zwar gleich mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

Nach §. 1 dieses Gesetzes wurden nämlich die §§. 198, 199 (Absatz 3, 287, 288 und 289 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 außer Kraft gesetzt und §. 6 der kais. Verordnung vom 3. Mai 1858 (R.:G.:Bl. St. 68) aufgehoben und wurde im

§. 2 verfügt: „In den Fällen, in welchen das Gericht bisher nach §. 198 St.:P.:O. einen Ablassungsbeschluß zu fassen hatte, ist ein Einstellungsgeschluß, wie derselbe im §. 197 vor-gezeichnet ist, zu fassen.“

Insofern der Richter nach gepflogener Schlußverhandlung nicht ein Strafurtheil zu schöpfen findet (§. 283 St.:P.:O.), hat er durch Urtheil zu erkennen, daß der Angeklagte der ihm angeschuldigten Handlung nicht schuldig sei.

§. 3. Diese Verfügungen sind von den Gerichten jeder Instanz auch auf die bei ihnen aus was immer für einem Anlasse anhängigen Strafproceße über frühere Fälle anzuwenden.

§. 4. Dieses Gesetz hat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Hiernach sind „Schuldlosigkeits-Urtheile“ im Sinne des §. 288 St.:P.:O. oder Urtheile auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel (ab instantia) §. 287 St.:P.:O. gesetzlich nicht mehr zulässig, und es ist entweder ein Beschluß auf Einstellung der Untersuchung zu fassen oder aber nach durchgeführter Untersuchung entweder ein „Strafurtheil“ zu schöpfen oder durch Urtheil zu erkennen, daß der Angeklagte „nicht schuldig“ sei.

Dieses Gesetz ist zwar zunächst für die k. k. Gerichte erlassen, es steht aber nichts entgegen, ja es ist zu wünschen, daß auch die Gemeinde-Organen sich darnach benehmen.

Abchnitt V.
Feldschutz und Feldfrevel.

Verordnung

der k. k. schles. Landesregierung vom 20. April 1867
Z. 3778 in Betreff der Untersuchung und Bestrafung
der Feldfrevel durch die Gemeindeorgane und der Auf-
stellung eines Feldhüters durch mehrere kleinere Grund-
besitzer und Consortien derselben.

(Schles. Gesetz- und Verordnungs-Blatt St. 9, Z. 14 des J. 1867.
Beginn der gesetzlichen Wirksamkeit 18. Juni 1867.)

Da nach Artikel V des allgemeinen Gesetzes vom
5. März 1862 R. G. Bl. Nr. 18 die Flurenpolizei in
den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, so
haben Seine k. k. Apostolische Majestät anlässlich einer,
die Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860 R.
G. Bl. Nr. 28 betreffenden Verhandlung mit a. h. Ent-
scheidung vom 21. December v. J. anzuordnen geruht,
dahin zu wirken, daß die Untersuchung und Bestrafung
der Feldfrevel an die durch die Gemeinde-Ordnungen dazu
bestimmten Gemeindeorgane ohne Verzug übergehen und
daß Letzteren zu diesem Behufe die erforderlichen An-
weisungen ertheilt werden.

In Vollziehung der auf Grund dieser a. h. Ent-
scheidung von dem h. k. k. Ministerium des Innern mit
dem Erlasse vom 7. April d. J. Z. 1442 M. J. erhal-

tenen Weisung wird hiedurch verordnet, daß die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel, sowie die damit zusammenhängende, nach §. 26 der oben bezogenen Ministerial-Verordnung der politischen Bezirksbehörde als Strafbehörde obgelegene Feststellung des Schadenersatzes künftighin von den in der a. h. Entschließung bezeichneten Gemeindeorganen nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vorgenommen werden. Dabei werden die Gemeindevorsteher rücksichtlich des Verfahrens auf die Verordnung des h. Ministeriums des Innern vom 5. März 1858 R. G. B. Nr. 34*) und darauf aufmerksam gemacht, daß auch in diesen Straffällen das Strafrecht sowie die in das Straferkenntniß aufzunehmende Feststellung des Schadenersatzes dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen zustehe und die in Folge der Verordnung des h. Ministeriums des Innern vom 8. October 1860 Z. 26473 für den Landesculturfond bestimmten Straf gelder für Forstfrevel an die vorgesezte politische Bezirksbehörde abzuführen seien, welche die Straf gelder nach Ablauf eines jeden Monats mittelst eines speciellen Verzeichnisses zur Zuweisung an die k. k. schles. Landeshauptcassa für den dort in Verrechnung stehenden Landesculturfond anher vorzulegen hat.

Zugleich wird über Anregung des h. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft hiedurch bekannt gemacht, daß, da nach dem letzten Absatze des §. 2 der Verordnung vom 30. Jänner 1860 auch Besitzern von Realitäten, welche einen geringeren Umfang als 100 Joch haben, nach Umständen ausnahmsweise die Bewilligung zur

*) Siehe Abschnitt IV dieses Bandes.

Aufstellung eines beeideten Feldhüters ertheilt werden kann, und es keinem Zweifel unterliegt, daß der von einem Grundbesitzer bestellte Hüter auch von einem zweiten und dritten Grundbesitzer mit Zustimmung des Ersteren bestellt werden könne, die Bewilligung zur Aufstellung eines beeideten Feldhüters durch mehrere zu diesem Zwecke sich vereinigende kleinere Grundbesitzer und Consortien derselben ganz im Geiste des Gesetzes liege und daher beim Vorhandensein der im §. 2 des obigen Gesetzes vorausgesetzten Umstände auch für mehrere kleinere Grundbesitzer oder Consortien derselben, wenn ihr Grundbesitz zusammen wenigstens 100 Joch umfaßt, ohne Anstand ertheilt werden könne.

Der k. k. Landeschef:

August Ritter von Merkl m. p.

Die im Eingange dieser Verordnung citirte Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860 (enthalten im Reichsgesetz-Blatte Stück 6 Z. 28 des J. 1860) lautet:

Verordnung

der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30.
Jänner 1860,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes, des Königreiches Dalmatien und der Militärgrenze, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel.

Um die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder widerrechtlichen Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist, zu erleichtern, und dem dringenden

Bedürfnisse eines Schutzes des Feldbaues eine wirksame Abhilfe zu gewähren, wird auf Grund der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Jänner 1860 ertheilten Ermächtigung die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales (Feldhüter, Flurwächter) gestattet, und zur Regelung des Institutes, der für den Feldschutzdienst beeideten Feldhüter oder Flurwächter, sowie des Verfahrens über Feldfrevel verordnet, wie folgt:

§. 1.

Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, in solange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher eben sowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Heustadeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Bäume, Hecken, Alleen, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidewieh, der Dünger u. s. w.

§. 2.

Auf den Feldschutzdienst können nur jene Feldhüter oder Flurwächter beeidet werden, welche:

a) Entweder von einer Gemeinde zur Ueberwachung

des Feldgutes aller oder einzelner, in der Gemeinde-Gemarkung gelegener Fluren, oder

- b) von dem Besitzer eines größeren Guts- oder Wirthschafts-Complexes zur Ueberwachung seines Feldgutes bestellt werden.

In dem letzteren Falle muß der Besitzstand in der Regel mindestens 100 niederösterreichische Joche an, dem Feldbaue gewidmeten Grundstücken betragen; ausnahmsweise kann jedoch auch den Besitzern von Realitäten, welche diesen Umfang nicht erreichen, die Bewilligung von der politischen Behörde des Bezirkes ertheilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen und den übrigen Umständen eine entsprechende Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit Grund erwartet werden kann.

§. 3.

Der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene, vormal's herrschaftliche „größere“ Grundbesitz, welcher ein eigenes Gutsgebiet bildet, ist im Sinne dieser Verordnung einer Gemeinde gleich zu halten, und der Vorstand des Gutsgebietes hat alle jene Rechte und Pflichten, welche nach dieser Verordnung dem Gemeindevorstande zukommen oder obliegen.

Im Verfolge dieser Verordnung wird der Gemeindevorsteher und der Vorstand des selbstständigen Gutsgebietes mit der gemeinschaftlichen Benennung „Ortsvorstand“ bezeichnet.

§. 4.

Die Vornahme der Beeidigung auf den Feldschutzdienst steht der untersten politischen Behörde des Bezirkes zu,

und kann nur über Verlangen des Dienstherrn, beziehungsweise Bestellers des zu beeidenden Feldhüters oder Flurwächters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

§. 5.

Jedem auf den Feldschutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche nebstbei den Namen des Bestellers und die genaue Beschreibung des Umfangs des, dem Feldhüter oder Flurwächter zugewiesenen Ueberwachungsbezirktes zu enthalten hat. Diese Bestätigung hat dem beeideten Feldhüter oder Flurwächter als Legitimation zu dienen.

§. 6.

Für den Feldschutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 7.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines Andern verübten Vergehens oder einer solchen Uebertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder blos wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer, wenigstens sechsmonatlichen

Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen für den Feldschutzdienst nicht in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 8.

Die Zulassung zur Beeidigung kann wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hanges zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Kaufhändeln und Excessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischer und moralischer Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Feldschutzdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache minder geeignet, oder ganz unfähig machen.

§. 9.

Das auf den Feldschutzdienst beeidete Personale wird in der Ausübung des Dienstes als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

Die mit Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen der beeideten Feldhüter oder Flurwächter über Thatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen und die sie bei Ausübung derselben wahrgenommen haben, sind nach Maßgabe des §. 426, lit c) der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 beweiskräftig.

§. 10.

Damit das für den Feldschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden

könne, hat es im Dienste einen Armschild zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes zu bringen ist.

Zugleich ist das beeidete Feldschutzpersonale befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 11.

Die für den Feldschutzdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der im §. 7 festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache kraft des Gesetzes.

Uebrigens kann nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf Verlust dieser Rechte erkannt werden.

§. 12.

Die zur Beeidung für den Feldschutzdienst berufenen politischen Behörden (§. 4) haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte (§. 11) zu erkennen.

Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Recurses statt.

§. 13.

Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen des beeideten Feldschutzpersonales Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

§. 14.

Wenn eine Person bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten wird, so ist dieselbe, wenn sie unbekannt ist, oder keinen festen Wohnsitz hat, festzunehmen.

Anderere Personen dürfen nur dann festgenommen werden, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschutzpersonales widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen, oder bedeutende Beschädigungen verüben.

§. 15.

Ist eine Person, welche nach Zulassung des §. 14 festgenommen werden darf, von dem Orte, an welchem sie auf der That betreten wurde, entflohen, so kann sie von dem beeideten Feldschutzpersonale verfolgt und auch außerhalb der Grenzen des Aufsichtsgebietes festgenommen werden.

§. 16.

Das beeidete Feldschutzpersonale hat den bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwendeten Gegenstände, sowie die zur Verübung des Diebstahles oder Frevels verwendeten Werkzeuge abzunehmen.

Es ist demselben gestattet, auch den, der Verübung eines Feldfrevels dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremdem Grunde betreten werden, die gewöhnlich zur Gewinnung der Bodenproducte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen.

§. 17.

Jede festgenommene Person muß ohne Verzug dem Ortsvorstande zur weiteren Stellung vor die competente Behörde eingeliefert werden.

Die abgenommenen Gegenstände und Werkzeuge sind gleichfalls ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher sie dem Beschädigten, wenn er bekannt ist, sogleich gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat.

Ist der Beschädigte unbekannt, so hat der Ortsvorstand wegen dessen Ausforschung das Geeignete zu verfügen und jedenfalls die Vorsorge zu treffen, daß die abgenommenen Gegenstände, wenn sie dem Verderben unterliegen, zum Besten des noch nicht ermittelten Beschädigten verwerthet werden.

Die aus einem Felddiebstahle oder Flurenfrevel herrührenden Gegenstände oder der dafür erzielte Erlös, verfallen dem Ortsarmenfonde, wenn der unbekannte Eigenthümer deren Ausfolgung binnen der vom Tage des begangenen Frevels zu berechnenden Frist von einem Jahre nicht begehrt.

Demselben Fonde verfallen auch die abgenommenen Werkzeuge, wenn nicht von der competenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme ausgesprochen wird.

§. 18.

Wird das Feldgut durch Thiere beschädigt, so hat das beeidete Feldschutzpersonale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen. (§. 1321 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.)

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldschutzpersonales dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zu der Gemeindeherde gehörigen und einem von der Gemeinde bestellten Hirten zur Ueberwachung anvertrauten Thiere geschieht.

§. 19.

Das von einer Gemeinde oder von dem Besitzer eines selbstständigen Gutsgebietes (§. 3) bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher hievon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit dem Bedeuten sogleich zu verständigen hat, daß er sein Recht auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen geltend zu machen habe, widrigens das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden würde.

Der Ortsvorstand hat über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln, und ist im Falle, wenn beide Parteien ihm unterstehen und keine Abfindung zu Stande kommt, berechnigt die Sicherstellungs-Summe festzusetzen, gegen deren Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor der behördlichen Entscheidung über den Schadenersatz ausgefolgt wird (§. 1322 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Ist der Beschädigte zugleich Vorstand des selbstständigen gutsherrlichen Gebietes, so ist derselbe verpflichtet,

binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes sich abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

§. 20.

Das von den, im §. 2 unter b) angeführten Privatpersonen bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherrn zu übergeben, und gleichzeitig dem Ortsvorstande die geschehene Pfändung anzuzeigen.

Der beschädigte Dienstherr hat sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

§. 21.

Das beeidete Feldschutzpersonale hat alle von ihm entdeckten Felddiebstähle und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes selbst dann, wenn der Thäter unbekannt ist, zur Kenntniß seines Dienstherrn zu bringen, und zwar das von einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsgebiete bestellte Personale zur Kenntniß des Ortsvorstandes, und das von Privaten bestellte Personale zur Kenntniß seines Bestellers und gleichzeitig des Ortsvorstandes.

§. 22.

Der Ortsvorstand ist verpflichtet von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes die Beschädigten, so weit sie bekannt sind, unge-

säumt in Kenntniß zu setzen, und diejenigen Verletzungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Behandlung anzuzeigen.

Das von Privaten bestellte beeidete Feldschutzpersonale oder dessen Dienstherr ist verpflichtet, derartige nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Verletzungen des Feldgutes unmittelbar der Strafbehörde anzuzeigen.

§. 23.

Alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, werden als Feldfrevel erklärt, über welche von der competenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist.

§. 24.

Die Feldfrevel sind nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe in der Regel mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Kreuzer bis vierzig Gulden österr. Währung oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von acht Tagen, oder mit jenen Strafen zu ahnden, welche die in einzelnen Kronländern in Wirksamkeit bestehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldfrevel festsetzen.

§. 25.

Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel soll von der politischen Behörde des Bezirkes zu, in welchem

sie begangen wurden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, Nr. 34 des Reichs-Gesetz-Blattes geregelt.

§. 26.

Das Erkenntniß hat auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., auch zu bestimmen, in wieferne diese Personen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede derselben für den ganzen Schaden zur ungetheilten Hand (§§. 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

§. 27.

Bei Beschädigungen des Feldgutes durch Thiere haftet der Eigenthümer für den Schadenersatz, es mag eine Pfändung vorgenommen sein oder nicht und zwar auch dann, wenn die Thiere mit anderen in einer Heerde vereinigt, und einem Hirten anvertraut waren.

Wenn bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, die Thiere, durch welche die Beschädigung verursacht wurde, oder deren Eigenthümer nicht ermittelt sind, so haften die Eigenthümer aller in der Heerde befindlichen Thiere dem Beschädigten für den Schadenersatz zur ungetheilten Hand, unter sich aber tragen sie dazu nur nach Gattung und Zahl des Viehes bei, welches ein jeder von Ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 28.

Der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Ar-
muth des Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, ist
von der Behörde über Begehren des Beschädigten in
Arbeitstage umzuwandeln, wobei der in der Gemeinde
des Beschädigten übliche Taglohn zum Maßstabe zu die-
nen hat.

Verweigert der Schadenersatzpflichtige dem Beschä-
digten die Leistung dieser Arbeitstage, so ist über den-
selben ein 24stündiger Arrest verschärft mit Fasten zu
verhängen, was bei fortdauernder Weigerung in Zwi-
schenräumen von drei Tagen so lange wiederholt werden
kann, bis der Schadenersatz geleistet wird.

§. 29.

Zur Schätzung des durch den Feldfrevel verursach-
ten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale
berufen.

Uebersteigt der Schade nach dem Dafürhalten des
beeideten Feldhüters fünf Gulden österr. Währ., so hat
er sogleich die Abschätzung desselben durch besonders
beeidete Schätzleute bei dem Ortsvorstande zu begehren,
und letzterer ist verpflichtet, die Schätzung sogleich vor-
nehmen zu lassen, und über den Schätzungsbefund eine
schriftliche Bescheinigung dem beeideten Feldhüter zu er-
folgen.

Die Bornahme der Schätzung des Schadens durch
die beeideten Schätzleute kann in allen Feldfrevelfällen
sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatz-
pflichtigen beim Ortsvorstande binnen acht Tagen, vom

Zeitpunkte des begangenen oder entdeckten Feldfrevels an gerechnet, begehrt werden.

§. 30.

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldfrevel herrührenden Schadenersatz-Ansprüche sind auf dem Civil-Rechtswege auszutragen.

§. 31.

Die zur Beeidigung berufenen politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen auf den Feldschutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu erhalten.

Die Dienstherrn oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden österreichischer Währung verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Feldschutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zur Kenntniß der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

Graf Goluchowski m. p.

Graf Nádasdy m. p.

Beilage zu §. 4.**Eidesformel
für das Feldschutzpersonale.**

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, so wie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Nach §. 9 dieser Verordnung genießt das beeidete Feldschutzpersonale die Rechte einer öffentlichen Wache (obrigkeitlichen Person) und seine Aussagen sind nach §. 426 lit. c. der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 beweiskräftig. Dieser §. lit. c. lautet:

„Zur Beweiskraft von Zeugen-Aussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422).

Das Zeugniß eines beeideten Staats- oder Gemeindebeamten oder Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, insoferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätigt, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnt oder verhaftet habe.“

§. 422 der Strafproceß-Ordnung lautet:

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen in der Regel nicht Statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen, mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftsmäßig beeidet werden, wenn

ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatfachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen.

Die in den §§. 18, 19 und 26 der Minist.-Verordnung vom 30. Jänner 1860 citirten §§. des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§. 1301. Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhelen u. dgl.; oder auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

§. 1302. In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen begründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den, durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schaden vorsätzlich zugefügt worden ist, oder wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, so haften Alle für Einen, und Einer für Alle; doch

bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

§. 1321. Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen.

§. 1322. Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

Die Verordnung der k. k. schles. Landesregierung vom 20. April 1867, Z. 3778, enthält keineswegs eine neue gesetzliche Bestimmung, sondern der erste Theil dieser Verordnung, „wornach die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel und die damit zusammenhängende Feststellung des Schadenersatzes an die durch die Gemeinde-Ordnung hiezu bestimmten Gemeinde-Organe überzugehen hat“, ist lediglich die Ausführung jener, in dem Artikel V Punct 3 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 und ebenso im §. 27 Punct 3 der schles. Gemeinde-Ordnung vom 15. November 1863 vorkommenden gesetzlichen Bestimmung, wornach die „Flurenpolizei“ zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört. (Das Gemeindegesetz vom 5. März 1862 und die schles. Gemeinde-Ordnung vom 15. November

1863 erscheinen im 1. Theile „Gemeindeleben“.) — Wenn nun auch dieser Zweig der Localpolizei ebenfalls in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, so wird demungeachtet das Strafrecht auch hier so wie überhaupt nach §. 57 der Gemeinde-Ordnung im übertragenen Wirkungskreise, u. z. durch den Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen ausgeübt.

Der zweite Theil der Landesregierungs-Berordnung vom 20. April 1867 (Z. 3778) erläutert nur den §. 2 lit. b der Ministerial-Berordnung vom 30. Jänner 1860 in Betreff der Aufstellung eines und desselben beideten Feldhüters durch mehrere zu diesem Zwecke sich einigende kleinere Grundbesitzer und Consortien, welche alle zusammen wenigstens 100 Joch Grundbesitz haben.

Die Hauptpunkte der Ministerial-Berordnung vom 30. Jänner 1860 sind:

Zweck des Gesetzes ist Schutz des Feldgutes. Den Begriff des Feldgutes enthält §. 1. Obiger Zweck soll zunächst durch Aufstellung von behördlich in Eid und Pflicht genommenen Feldhütern oder Flurwächtern erreicht werden. Die Bestellung dieses Feldschuttpersonals hat entweder durch die Gemeindevertretung oder durch einzelne Grundbesitzer zu geschehen und soll im letztern Falle der zu überwachende Besitzstand in der Regel 100 Joch haben (§. 2).

§. 3 und überhaupt alle jene Bestimmungen, welche den aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen vormalig herrschaftlichen „größeren“ Grundbesitz betreffen, haben für Schlesien keine Anwendung, da hier nach §. 5 der schles. Gemeinde-Ordnung keine eigenen Gutsgebiete bestehen.

Das Feldschuttpersonale ist von dem k. k. Bezirksamte zu beenden (§§. 4, 12), mit einer Legitimation hierüber zu versehen (§. 5), hat als Dienst- und Erkennungszeichen einen Armschild, und ist berechtigt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen und hievon im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch zu machen (§. 10). Dasselbe genießt die Rechte einer öffentlichen Wache (§. 9); Jedermann hat den dienstlichen Aufforderungen des Feldschuttpersonales Folge zu leisten (§. 13), welches berechtigt und verpflichtet ist, die

auf frischer That ertappten Thäter, wenn sie unbekannt oder keinen festen Wohnsitz haben, oder auch wenn sie bekannt oder einen bestimmten Wohnsitz haben, im Falle der Beschimpfung, Widerseßlichkeit oder bedeutender Beschädigungen festzunehmen (§. 14), selbe im Falle der Flucht auch über die Grenze des Ueberwachungsgebietes hinaus zu verfolgen (§. 15), — hat den Thätern die entwendeten Gegenstände und die zur That benützten Werkzeuge abzunehmen (§. 16) und diese so wie die Thäter an den Ortsvorstand abzuliefern (§. 17), welchem, so wie dem Dienstherrn und eventuell auch dem Strafgerichte die That sogleich anzuzeigen ist (§. 21, 22). Dieses Feldschutzpersonale ist endlich in erster Linie zur Schätzung des Schadens berufen, und hat, wenn der Schaden nach Meinung des Feldhüters 5 fl. übersteigt, die sogleiche Schätzung durch beeidete Schätzleute bei dem Ortsvorstande zu begehren (§. 29). Das gesammte Feldschutzpersonale ist bezirksweise in Vormerk zu halten (§. 31), und es dürfen als Feldhüter und Flurwächter nur Personen beeidet werden, welche 20 Jahre alt, moralisch unbescholten und körperlich hiezu geeignet sind (§. 6, 7, 8, 11, 12).

Die §§. 18, 19, 20 und 27 besprechen die Fälle der Beschädigung des Feldgutes durch Thiere, deren Pfändung, Uebergabe an den Ortsvorstand oder den Dienstherrn, Ausmittlung der Entschädigung, Rückstellung der gepfändeten Thiere an den Eigenthümer, und Haftung des letztern für den Schaden.

Was der Ortsvorstand (Gemeindevorstand) mit den ihm abgelieferten Thätern, und den aus dem Felddiebstahle oder Feldfrevel herrührenden Gegenständen und Werkzeugen, sowie bezüglich dieser ihm angezeigten strafbaren Handlungen zu verfügen hat, bestimmen die §§. 17 und 22.

Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel steht nach §. 27 und 57 der Gemeinde-Ordnung und nach der Landesregierungs-Verordnung vom 20. April 1867 nicht mehr, wie es im §. 25 des Feldschutzgesetzes heißt, der k. k. polit. Behörde, sondern dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, u. z. wie bereits bemerkt, im übertragenen Wirkungskreise zu. Feldfrevel aber ist nach §. 23 in Verbindung mit §. 1 des Feldschutzgesetzes jede, wie immer geartete Verletzung oder

Beschädigung des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fällt. Die Scheidelinie zwischen den durch das Strafgesetz verpönten Handlungen und Feldfrevel ist öfter schwer herauszufinden, weshalb es gerathen erscheint, in zweifelhaften Fällen diese zuvor dem k. k. Strafgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Feldfrevel ist die Untersuchung nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige des Feldschutzpersonals einzuleiten (§. 23), das Verfahren soll nach der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34 (in diesem Bande Abschnitt 4 „Strafverfahren der polit. Behörden“) stattfinden (§. 25), und das Straferkenntniß hat nebst der Strafe auch den Schadenersatz festzustellen und die Art und Weise des zu leistenden Ersatzes, sowie jene Personen, welche etwa nebst dem Schuldigen Ersatz zu leisten haben, zu bezeichnen (§§. 26—27). Die Strafe für Feldfrevel besteht nach §. 24 in Geldstrafen von 25 kr. bis 40 fl. ö. W. oder in Arrest bis zu 8 Tagen. Die Geldstrafen fließen in den Landesculturfond und sind deshalb an das k. k. Bezirksamt abzuführen. Andere Strafarten, auf welche der §. 24 hindeutet, erscheinen nach §. 57 der Gemeinde-Ordnung nicht zulässig.

Der wegen Armuth des Schuldigen uneinbringliche Schadenersatz ist über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage, u. z. in so viele umzuwandeln, daß die Summe der letztern mit dem in der Gemeinde des Beschädigten üblichen Taglohn multiplicirt, der Summe des Schadens gleichkommt. Begnügt sich der Beschädigte mit weniger Arbeitstagen, so läßt sich dagegen nichts einwenden, verweigert aber der Schadenersatzpflichtige die Arbeit, so ist er hierzu durch Arrest nach Maßgabe des §. 28 zu zwingen.

Die Verjährungszeit bei Feldfreveln ist 3 Monate (§. 30), und es ist im Falle der Verjährung der Anspruch auf Schadenersatz im Civilrechtswege geltend zu machen.

Abchnitt VI.
**Paßvorschriften,
Dienstboten- und Arbeitsbücher,
Meldungswesen.**

Kundmachung

der Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels,
der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867,
über die dermalen in Kraft bestehenden paßpolizeilichen
Vorschriften.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Kra-
kau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark,
Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg,
Istrien, Görz und Gradiska, und Triest mit seinem Gebiete.

(R. G. Bl. Stf. 32 Nr. 80 des J. 1867, ausgegeben am 29. Mai 1867.)

Nachdem die kaiserliche Verordnung vom 9. Februar
1857, R. G. Bl. Nr. 31, über die Einführung eines neuen
Paßsystems, durch die kaiserliche Verordnung vom 6. No-
vember 1865, R. G. Bl. Nr. 116, eine wesentliche Aende-
rung erfahren hat, und sowohl dadurch, als durch die
zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und Erleichterung
des Personenverkehrs inzwischen getroffenen einzelnen
Anordnungen ein großer Theil der Ministerial-Verord-
nung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 32, außer
Geltung getreten ist, finden die beteiligten Ministerien
in weiterer Durchführung der oben angeführten kaiserli-

chen Verordnungen die derzeit in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften zur leichteren Uebersicht in nachstehender Weise zusammenzufassen und kundzumachen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften der Reisen für Inländer im Inlande.

§. 1.

Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§. 28) eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimationskarten zu versehen, welche die Vorsteher der Bezirksämter (der mit dem Wirkungskreise derselben versehenen organisirten Magistrate), dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden, für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer eines Jahres auszufertigen.

Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern stellt zu Reisen im Inlande gleichfalls Legitimationskarten aus (§. 5).

§. 2.

Die durch die Dienstbotenordnungen und durch die Gewerbeordnung eingeführten Dienstboten-, beziehungsweise Arbeitsbücher, sowie die für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken vorgeschriebenen Arbeitsbücher, haben für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimationsurkunden zu gelten, wenn sie zu diesem Zwecke von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Clausel: „Giltig als Legiti-

mationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres“ versehen sind.

Ausnahmsweise darf die betreffende Behörde die Gültigkeitsdauer dieser Legitimationsclausel bis auf drei Jahre ausdehnen, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist, und wenn damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland.

§. 3.

Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch durch eine Paßkarte vertreten werden, in soferne das Reiseziel nur die dem deutschen Paßkartenvereine beigetretenen fremden Staaten bilden, und der Reisende zum Bezug einer Paßkarte berechtigt ist (§. 16).

Die durch die Gewerbeordnung, sowie die im §. 2 erwähnten, für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher, haben für Reisen in das Ausland als Reisedocumente zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen.

Grenzbewohner jedoch bedürfen lediglich eines Certificates des Vorstandes der betreffenden politischen Be-

zirksbehörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehrs oder kurzer Luftfahrten die österreichische Grenze unbeanstaltet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizeibehörden, deren Amtssitz von der Grenze nicht weit entfernt ist, sowie die in Curorten nächst der Grenze mit Besorgung der Cur-Inspection betrauten politischen oder Polizeibehörden, unbedenklichen Personen Reise-Certificate für kurze Luftfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 4.

Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden.

Paßkarten gelten stets nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt wurden.

§. 5.

Zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten in das Ausland sind ermächtigt:

1. Die Vorsteher der politischen Bezirksämter und der mit dem Wirkungskreise derselben ausgestatteten organisirten Magistrate, dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher derselben, alle jedoch im Namen des vorgesetzten Landeschefs, und nur an Personen, die im Amtsbezirke dieser Behörden ihren Wohnsitz haben.
2. Die Chiefs der politischen Landesstellen, in jenen Fällen, wo sich gegründete Bedenken gegen die Bewilligung bei der Unterbehörde geltend machen, oder wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen, oder aber für Ausländer handelt.

3. Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, nach Maßgabe seines besonderen diesfälligen Wirkungskreises.

§. 6.

Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen ermächtigt, Personen, welche sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

Ebenso sind die in §. 5, 1. benannten Amtsvorsteher ermächtigt, ausnahmsweise, d. i. in dringenden und sonst unbedenklichen Fällen auch denjenigen Personen, welche anderswo, aber innerhalb desselben Kronlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Amtsgebiete der ersteren aber vorübergehend sich aufhalten, Auslands-pässe zu ertheilen. Sie haben jedoch davon sogleich die Anzeige an den Vorsteher der competenten politischen Bezirks-, bezüglich Polizei- oder Magistratsbehörde zu richten.

§. 7.

Die k. k. Missionen sind ermächtigt, den im Auslande befindlichen Oesterreichern, in soferne gegen dieselben kein Bedenken obwaltet, die Pässe zur Weiterreise in das auf denselben nicht benannte Ausland zu erweitern, solche zu verlängern, oder auch neue Pässe zu ertheilen.

Von jeder solchen paßpolizeilichen Amtshandlung ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben.

In wieferne die k. k. Consulsatsbehörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in paßpolizeilicher Beziehung ermächtigt sind, bestimmen die ihnen diesfalls erteilten besonderen Instructionen.

§. 8.

Insoferne von der Regierung eines fremden Staates zum Eintritte dahin die Vidirung des Reisepasses durch einen ihrer im Auslande accreditirten Vertreter vorgeschrieben ist, wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu sein, um dieses Visum zu bewerben haben.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 9.

Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach Vorschrift des §. 22, oder mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimatlandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Character oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt.

Durch diese Bestimmungen werden weder die, bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehr bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reisedocumentes.

§. 10.

Dermaßen sind nur die von einer Behörde des kaiserlich russischen oder des türkischen Reiches (mit Ausschluß jedoch der Moldo-Wallachei) ausgefertigten Reisepässe der Widrigung einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates unterworfen.

§. 11.

Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege des Polizeiministeriums zu erstatten ist.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Eine Vidirung oder ämtliche Hinterlegung der Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden findet weder an den Grenzen noch im Innern des Reiches statt.

§. 13.

Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, verbunden, auf allfälliges Verlangen, über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

§. 14.

Wenn sich bei einer solchen an der Grenze oder im Innern des Reiches gestellten Nachfrage ergibt, daß der Reisende weder mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse, noch mit einem hinreichenden Personalausweise versehen (§. 9) ist, oder in soferne der Paß desselben der gefandtschaftlichen oder consularämtlichen Vidirung unterliegt (§. 10), dieses Visum mangelt, so kann dem Reisenden, wenn er sich im Uebrigen sofort als unverdächtig ausweist, die betreffende nachfragende Behörde einen Interimsschein zur Reise an den Ort der nächsten landesfürstlichen Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Bezirks- oder Magistratsbehörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle die abgenommene Reiseurkunde, unter Begründung des Verfahrens, an die gedachte Behörde einzusenden ist. Ein derlei ausgestellter Interimsschein hat nur eine beschränkte,

entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst ver-
stehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überschrei-
tende Gültigkeit.

§. 15.

Die Ausstellung einer Legitimationskarte und die
Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland
darf in der Regel (§. 28) nur solchen Individuen ver-
weigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürger-
lichen Rechte stehen, in soferne sie die erforderliche Zu-
stimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibrin-
gen, oder welche in dem Rechte zu reisen durch polizei-
liche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

§. 16.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt wer-
den, welche:

1. den Behörden als vollkommen zuverlässig und sicher
bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. in dem Bezirke (Verwaltungsgebiete) der ausstellen-
den Behörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben; sie
mögen nun dem Inlande oder einem dem Paßkar-
tenvereine beigetretenen fremden Staate angehören.
In Beziehung auf die Bedingung sub 2 können
ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

- a) unselbstständigen Familiengliedern auf das Einschrei-
ten des Vaters oder Vormundes, jedoch nur, wenn
sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, und
unter den Beschränkungen des Heeres-Ergänzungs-
Gesetzes;

- b) Handlungsreisenden, welche über Auftrag eines Principals reisen, und Handlungsdienern, auf besonderes Einschreiten ihrer Principale am Wohnorte der Letzteren.

§. 17.

Hingegen bleiben die Paßkarten den Dienstboten und Arbeitssuchenden aller Art, sowie allen Denjenigen versagt, welche nach den Gesetzen mit Arbeitsbüchern zu theilnehmen sind, oder welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 18.

Es wird den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Amtshandlung über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung eines Passes, einer Paß- oder Legitimationskarte möglichst zu beschleunigen.

§. 19.

Die Behörden haben die Reisepässe nach einem gleichmäßig gedruckten Formulare auszufertigen.

Für die Ausfertigung darf außer der Stempelgebühr weder eine Schreib- noch sonstige Taxe eingehoben werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Paß- und Legitimationskarten.

§. 20.

Der Reisepaß soll enthalten:

1. Vor und Zuname;
2. Character oder Beschäftigung;
3. Wohnort;
4. Alter;

5. Reiseziel;
6. Unterschrift des Reisenden;
7. Giltigkeitsdauer, und
8. in der Regel das Signalement.

Die Legitimationskarte hat die oben sub 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten.

§. 21.

Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Neußern ausgefertigten Pässe bleibt es bei der bisherigen Uebung.

§. 22.

Reisepässe oder überhaupt zu Personal-Ausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§. 9), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen des §. 9 genügen.

Wenn in einem Passe die Giltigkeitsdauer enthalten, diese aber bereits erloschen ist, so ist derselbe dennoch als wirksam zu betrachten, in soferne sich nicht aus der Beschaffenheit der vorgewiesenen Urkunde überhaupt oder gegen den Inhaber derselben Bedenken ergeben.

Pässe jedoch, auf welchen eine Giltigkeitsdauer gar nicht ersichtlich gemacht war, wie z. B. englische und nordamerikanische Pässe, welche niemals auf bestimmte Zeit ausgestellt werden, sind ohne Rücksicht auf das Ausstellungsdatum überall als gültige Ausweisurkunden zu behandeln, in solange sie die Identität und Staatsbürgerschaft des Paßträgers zweifellos constatiren, und auch

sonst nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlaß geben.

§. 23.

Die Paßkarte hat zu enthalten:

Auf der ersten Seite.

1. Das Wappen des betreffenden Staates;
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet;
3. den Namen, Stand (Character) und Wohnort des Inhabers;
4. die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrücktem Siegel;
5. die Nummer des Paßkarten-Journales.

Auf der zweiten Seite:

6. Das Signalement des Inhabers in den, in der Paßkarte angegebenen Rubriken (Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen);
7. dessen eigenhändige Namensunterschrift; sowie endlich
8. die Hinweisung auf die, gegen Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen.

Die von den zuständigen Behörden ausgefertigten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

§. 24.

In der Regel darf ein Reisepaß nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihrem Vor- und Zunamen, und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden, in dessen Paße aufgeführt werden.

Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Paße aufgeführten Individuen.

Ehefrauen, die mit ihren Ehegatten, Kinder, die mit ihren Eltern, sowie Dienstboten, die mit ihrer Dienstherrschaft reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 25.

Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht specielle Verordnungen, oder in Bezug auf Reisen ins Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begibt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem Paße des Schiffsführers beigelegt, oder in die gehörig beglaubigte Musterrolle eingetragen ist.

Für die bei der Seeschiffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer erlassenen speciellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 26.

Jede Aenderung einer in der Reiseurkunde ersichtlich gemachten Begleitung des Paßinhabers muß der nächsten politischen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Paße angezeigt werden.

Eben daselbe ist zu beobachten, wenn sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft ergeben.

Bei der Seeschiffsmannschaft ist sich nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

§. 27.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, wohin insbesondere außer der Fälschung der Personal-Ausweis-Urkunde jeder Art, die Führung einer solchen, auf eine andere Person lautenden Urkunde, die wissentliche Ueberlassung derselben von Seite des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu rechnen sind, werden, in soweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des Reichs-Gesetz-Blattes, geahndet.

§. 28.

Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1. Die Bestimmungen über Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben ;
2. die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militär-Urlauber und der Reserve-Männer, und überhaupt die bezüglich der Militärs und der Bewohner der Militärgrenze bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung des §. 7 des Heeres-

Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 167 und Punct 5 des Gesetzes vom 28. December 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 2 vom Jahre 1867;

3. die Bestimmung des §. 21 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, wornach Reisende, welche aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, unmittelbar von dem Uebertritte der Zoll-Linie zum nächsten Grenzzollamte sich zu begeben, demselben die Reisedocumente zu produciren, und ihre Effecten dem vorgeschriebenen Zollverfahren zu unterziehen haben;
4. die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853, Nr. 179 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die Paßcontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels;
5. die Vorschriften wegen des Kastell- und Skella-Verkehres am Sanitäts-Cordon längs der türkischen Grenze, mit Ausnahme der auch hier aufgehobenen Paß-Verordnungen;
6. die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speciellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgrenze anstoßenden türkischen Provinzen, auch hier jedoch unter der sub 4 bemerkten Einschränkung.

§. 29.

Der Regierung bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen, oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, besonders zu bestimmen, ob die Widrigung der Pässe an den Reichsgrenzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Grenzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise eingeführt werden soll.

Freiherr von Beust m. p. Graf Taaffe m. p.

Freiherr von Becke m. p. Freih. v. John m. p. FML.

Bemerkungen

zur Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867,
über die dermal in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften.

Der ausgesprochene Zweck dieser Ministerial-Verordnung ist: die nach den kaiserlichen Verordnungen vom 9. Februar 1857 und vom 6. November 1865 und der zur Durchführung der erstern kaiserlichen Verordnung erlassenen Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 derzeit noch in Rechtskraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften der leichtern Uebersicht halber zusammenzufassen und kundzumachen. Hiernach sollte diese Ministerial-Verordnung nur eine einfache Recapitulation der bestehenden Paßvorschriften sein. Es mag jedoch auffallen, daß während die oben citirten kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 die Ueberschrift tragen „wirksam für alle Kronländer“ — „wirksam für das ganze Reich“ — die Giltigkeit der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 nur auf die an der Spitze derselben genannten Länder eingeschränkt ist, selbe sohin Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und die Militärgrenze unberührt läßt.

Jede kritische Untersuchung jedoch darüber, ob hiemit die bestehenden Paßvorschriften für die letztern Länder außer Wirksamkeit getreten sind; ob es in der Competenz der Ministerien liegt kaiserliche Verordnungen in ihrer Wirksamkeit einzuschränken, ist unserm Plane ferne. Wir fassen vielmehr die Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 einfach als das auf, wie sie sich selbst in ihrem Titel präsentirt, nämlich als eine Kundmachung über die dormal in Kraft bestehenden polizeilichen Vorschriften, als eine die Geschäftsführung der landesfürstlichen Behörden erleichternde Amtsinstruction, welche an dem Rechtsbestande der Eingang citirten kaiserlichen Verordnungen nichts ändert, und geben uns demnach der Ueberzeugung hin, daß die von unsern kaiserlichen Behörden ausgestellten Reise-Legitimationen auch in den ungarischen Ländern respectirt werden.

Die einzelnen Arten der Reiseurkunden für Inländer sind:

- a) Legitimationskarten §. 1.
- b) Als Reise-Legitimationen clausulirte Dienstboten- und Arbeitsbücher (§. 2).
- c) Auslands-Reisepässe §. 3.
- d) Auslands-Paßkarten §. 3.
- e) Auslands-Reise-Certifikate §. 3.
- f) Interimsscheine §. 14.

Die Interimsscheine ad f sind keine eigentlichen Reisedocumente, sie werden nur in Fällen ausgestellt, wo ein Reisender bei dem von ihm verlangten Ausweise über seine Person und Existenzmittel auf behördliche Anstände stößt, und sind eine Art gebundener Marschrouten (§. 13 und 14).

Reisen im Inlande.

Die Legitimationskarten gelten zur Reise im Inlande, sie werden von den k. k. Bezirksvorstehern (in Troppau von dem Bürgermeisteramte) für Personen, die im Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer eines Jahres (§. 1) nach den im §. 20 enthaltenen Daten, gegen Entrichtung der Stempelgebühr (§. 19) ausgestellt, und sind mit Ausnahme der im §. 28 Punct 2 bezeichneten militärpflichtigen Personen und Militärs sonst ohne

Anstand an alle Civilpersonen zu erfolgen, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen (d. h. wirklich großjährig oder als großjährig erklärt und nicht unter besondere Curatel gestellt sind) und in ihrem Rechte, zu reisen, weder durch besondere polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind (§. 15).

Personen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen (Minderjährige, Curanden), haben behufs Erfolgung einer Legitimationskarte sich mit der Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder, Curatoren u. auszuweisen (§. 15). Zur Ausstellung von Legitimationskarten ist nach §. 1 auch das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ermächtigt.

Gemeinschaftliche Legitimationskarten (d. i. solche, welche auf ganze Familien sammt Begleitung lauten), scheinen in Hinblick auf die Bestimmung des §. 24 nicht zulässig; ausdrücklich verboten aber ist die Ausstellung solcher Legitimationskarten nicht.

Bezüglich der Reisebewilligungen an die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen weist der §. 28 der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 auf den §. 7 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 und Punct 5 der kaiserl. Verordnung vom 28. December 1866. Im Zusammenhange enthalten diese beiden Paragraphe die Bestimmung: „Eine Reisebewilligung über die Zeit der Stellung (d. h. über die Monate Februar, März und April hinaus) darf einem in der ersten, zweiten oder dritten Altersklasse stehenden oder während der Reise in die erste Altersklasse tretenden Stellungspflichtigen — eine nachgewiesene Nothwendigkeit der Reise ausgenommen — von der politischen Behörde nur ertheilt werden, wenn er für den Heeresdienst offenkundig untauglich oder von demselben von Amtswegen befreit oder bereits von einer Stellungscommission als für immer untauglich erkannt ist.

Hat die Reise im Inlande stattzufinden, und ist es nicht thunlich, die Reisebewilligung auf einen bestimmten Ort zu beschränken, so darf sie nur gegen die Verpflichtung ertheilt werden, daß der Reisende vom Beginne der Stellung an bis zu deren Beendi-

gung den Vorstand der Gemeinde, zu welcher er bei der Stellung gehört, von seinem Aufenthalte in Kenntniß erhält.“

Dienstbotenbücher werden nach der Dienstboten-Ordnung von dem Gemeindevorsteher,

Arbeitsbücher für Gewerbsgehilfen und Bergarbeiter (§. 4 des Anhanges zur Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859) auf Grund der allerbh. Entschliekung vom 12. März 1866 (Staats-Ministerial-Erlaß vom 18. März 1866, Z. 1452) und der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1866 Z. 8182 (Schlesf. Gesetz- und Verordnungs-Blatt Z. 17 Jahr 1867) von den Gemeindevorständen ausgestellt. Sollen nun diese beiden Gattungen von Urkunden zugleich als Reise-Legitimationen gelten, so sind sie von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde zuvor mit der im §. 2 angegebenen Klausel zu versehen. Sonst gilt für diese Gattung von Reise-Urkunden alles das, was oben bezüglich der Legitimationskarten bemerkt wurde, nur kann für die Arbeitsbücher die ausnahmsweise Begünstigung eintreten, daß bei wirklicher Nothwendigkeit und vollständiger Unbescholtenheit des Inhabers die Reisebewilligung auch bis auf drei Jahre ausgedehnt wird, und es ist nach §. 3 auch zulässig, daß derlei Arbeitsbücher als Auslands-Reisedocumente erklärt werden; was bei Legitimationskarten und Dienstbotenbüchern niemals der Fall ist.

Reisen in das Ausland.

Paßkarten gelten zur Reise in die dem deutschen Paßkarten-Vereine beigetretenen Staaten — Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Curhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Mecklenburg, Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Hildburghäuser-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Deffau-Röthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Lippe, Lippe-Detmold; Städte: Lübeck, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg (R.-G.-Bl. Z. 199 Seite, 558 des Jahres 1859), Holstein (R.-G.-Bl. Z. 43 Seite 124 des Jahres 1866); ihre Dauer erstreckt sich nur auf jenes Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt werden, daher, wenn sie z. B. im Juni 1868 ausgestellt sind, nur bis letzten December 1868 u. dgl.

Zu Reisen in andere auswärtige Staaten dienen **Auslands-Reisepässe**, welche als längste Zeitdauer auf 3 Jahre ausgestellt werden.

Grenzbewohner zum Zwecke des täglichen Verkehrs oder kurzen Luftfahrten, sowie unbedenkliche Personen in Curorten nächst der Grenze zu letztem Zwecke bedürfen zur Ueberschreitung der österreichischen Grenze nur eines von dem k. k. Bezirksvorsteher ihres Wohnsitzes, der landesfürstl. Polizeibehörde oder der Kurinspektion ausgestellten **Certificates**.

Die Gültigkeit der Arbeitsbücher als Auslands-Reisedocumente wurde voran im Abschnitt „Reisen im Inlande“ besprochen.

Paßkarten dürfen nur an die im §. 16 genannten Personen und nach §. 17 niemals an Dienstboten, Arbeitsuchende, Gewerbegehilfen und Hausfremde erteilt werden.

Die Regel für Ausstellung von Auslands-Reisepässen ist nach §. 15 dieselbe wie für Legitimationskarten.

Den Inhalt der Reisepässe bestimmt §. 20, jenen der Paßkarte §. 23.

Außer dem Stempel ist für selbe keine Gebühr zu entrichten (§. 19).

Reisepässe und Paßkarten haben in der Regel nur auf Eine Person zu lauten (§. 24). Durch die Paßkarte des Ehegatten erscheinen aber auch zugleich die mitreisende Ehegattin, durch jene der Eltern die mitreisenden Kinder, und durch jene des Dienstherrn die mit ihm reisende Dienerschaft legitimirt (§. 24).

Gemeinschaftliche Reisepässe erstrecken sich nur auf mitreisende Ehegattinnen, Kinder, Pflegebefohlene, minderjährige Anverwandte und das Gefolge und die Dienerschaft desjenigen, auf dessen Namen der Paß lautet; diese mitreisenden Personen müssen aber einzeln und wenigstens mit Vor- und Zunamen und Angabe ihres Verhältnisses zum Reisenden (z. B. Sohn N. — Diener N. N—) im Passe angegeben werden, und es haftet derjenige, auf dessen Namen der Paß lautet dafür, daß wirklich nur dieselben Personen mitreisen, welche im Passe genannt sind (§. 24).

Die zur Ausstellung sowie zur Erweiterung und Verlängerung

von Auslands-Reisepässen und Paßkarten ermächtigten Behörden sind in den §§. 5 bis 8 genannt. Soweit es Schlesien betrifft, stellen diese Reise-Urkunden aus:

1. Die k. k. Bezirksvorsteher (der Bürgermeister in Troppau) an die im Amtsbezirke wohnhaften, und ausnahmsweise und in dringenden Fällen bei sonstiger Unbedenklichkeit auch an die im Amtsbezirke sich nur zeitweilig aufhaltenden, jedenfalls aber in Schlesien wohnhaften Personen.
2. Der k. k. Landeschef an in Schlesien wohnhafte Personen, bezüglich deren die Organe ad 1 Anstände gegen die Paßbewilligung erheben, und an in anderen Ländern Oesterreichs wohnhafte und in Schlesien sich nur zeitlich aufhaltende Personen im Falle ihrer Unbedenklichkeit, endlich an Ausländer.

Eine Widirung oder ämtliche Hinterlegung der Reise-Urkunden — sie mögen für das In- oder Ausland gelten — findet nirgends und auch nicht mehr an der Grenze statt. Dagegen muß jeder Reisende über ämtliches Verlangen sich über seine Person und die Mittel seines Unterhaltes ausweisen (§§. 12, 13, 14).

Die Bestimmungen der §§. 12 und 13 bilden den Inhalt der kais. Verordnung vom 6. November 1865.

Uebertretungen der Paßvorschriften sind nach §. 27 nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) Abschnitt: „Verfahren in Strassachen“ zu bestrafen.

Nach §. 29 behält sich die Regierung das Recht vor, jedoch nur für gewisse Fälle (bei Krieg, Unruhen zc.) die Widirung der Pässe an den Reichsgrenzen zeitweise einzuführen.

Eingaben um Erfolgung von Reise-Urkunden und Heimatscheinen sind nach Tarif-Post 44 B. bb des Gebührengesetzes stempelfrei.

Meldungsweisen.

Nach dem Gesetze vom 22. October 1862 (R.-G.-Bl. Stf. 33 Z. 72) ist die auf Grund der kais. Verordnungen vom 11. Mai 1854 R.-G.-Bl. Nr. 120 und vom 20. Juni 1858 R.-G.-Bl. Nr. 88 den politischen und rücksichtlich den k. k. Sicherheitsbehörden eingeräumt gewesene Strafgerichtsbarkeit über verschiedene, im allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 117) als Uebertretungen erklärte strafbare Handlungen wieder an die k. k. Gerichte übergegangen, jedoch mit Ausnahme der in der Ministerialverordnung vom 2. April 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 51) bezeichneten Fälle. Diese Ministerial-Verordnung betrifft die Uebertretungen der Meldungsvorschriften und lautet:

„In Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 18. März 1858 verordnen die Ministerien des Innern, der Justiz und die oberste Polizeibehörde, wie folgt:

1. Die Uebertretungen der Meldungsvorschriften sind ohne Ausnahme von den politischen und an Orten, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, von diesen zu untersuchen und zu bestrafen.

Hiernach erhält es von der Zuständigkeit der Gerichte in den Uebertretungsfällen des §. 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 sub a, b, c, d sein Abkommen.

2. Diese Uebertretungen sind mit 5 bis 100 fl. oder mit Arrest von 1 bis 14 Tagen zu bestrafen.

An dieses Strafausmaß ist sich überall ohne Unterschied der Orte zu halten und es hat daher von allen in anderer Weise bestimmten Strafsätzen abzukommen.

3. Nach diesem Strafausmaße sind auch Gast- und Schankwirthe zu bestrafen, welche an Orten, wo Fremdenbücher geführt werden, Fremde bei sich über Nacht aufnehmen, ohne zur Beherbergung berechtigt zu sein.

Bei mehr als zweimaliger Bestrafung kann nach Umständen auch die Abschaffung von dem Schankgewerbe verhängt werden.

4. Bezüglich des Verfahrens, des Recurses und der Verjährung kommen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 (R.:G.:Bl. Nr. 61 und beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858 R.:G.:Bl. Nr. 34 in Anwendung.“

(Beide diese Ministerial-Verordnungen erscheinen in diesem Bande im Abschnitte: „Verfahren der polit. Behörden in Straf-sachen.“)

Der oben sub Punct 1 citirte §. 320 des Strafgesetzes lautet:

§. 320.

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Melbung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Melbungen oder Angaben.

- a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

Strafe der Hauseigenthümer;

- b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Aftersbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche

der Aftersbestandgeber;

Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten;

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei h) festgesetzt worden.

der hierzu nicht berechtigten Gastwirth;

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

der sich falsch Meldden;

e) Wenn Jemand in dem Meldungszeittel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Ur-

kunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

- f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden; im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.
- g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen. fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dies nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

Die Unterstützung und Bestrafung der unter die Bestimmung des §. 320 sub e, f und g fallenden strafbaren Handlungen gehört zur Competenz der k. k. Gerichte.

Das Meldungswesen selbst ist durch die Ministerial-Berordnung vom 15. Februar 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 33) geregelt, welche lautet:

Berordnung

des Ministeriums des Innern und der obersten Polizei-
behörde vom 15. Februar 1857,

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze.

betreffend das Meldungswesen.

Das Ministerium des Innern findet, einverständlich der obersten Polizeibehörde, in Absicht auf die Regelung des Meldungswesens folgende Vorschriften zu erlassen, welche, in soweit sie nicht ohnedies schon in Anwendung sind, mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in
welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden.

§. 1.

In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden (Directionen, exponirte Commissäre, Cur-Inspectionen) befinden, ist sich an die gegenwärtig bestehenden Meldungsvorschriften zu halten. In soferne diese Vorschriften an dem einen oder an dem anderen Orte nicht genügen sollten, um die Wohnungs- und Unterstands-Veränderungen jeder Art, den Eintritt und Austritt der Dienstboten jeder Gattung, und die Ankunft und Abreise der

Fremden in Evidenz zu erhalten, hat die politische Landesstelle das Meldungsweisen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erlassenen Ministerial-Berordnungen vom 16. Mai 1849, Nr. 250 des Reichs-Gesetz-Blattes, und vom 20. März 1852 (Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 16. April 1852, Landes-Regierungsblatt), mit Rücksichtnahme auf die besonderen Localverhältnisse einzurichten, und die hiernach zu erlassenden Meldungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungsweisen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden.

§. 2.

In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, handhabt der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, Districts-Commissariat) das Meldungsweisen.

Es haben daher die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Meldungen an den Gemeindevorsteher zu erfolgen.

In soferne jedoch die unmittelbare Handhabung des Meldungswesens durch die politische Bezirksbehörde an dem einem oder dem anderen Orte für nothwendig befunden werden sollte, haben die Meldungen an diese Behörde zu geschehen.

§. 3.

Um in ausgedehnteren Gemeinden die Meldungen möglichst zu erleichtern, hat die Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) nach dem Antrage der politischen Bezirksbehörde für die entlegenen Theile ein dort wohnendes Mitglied der Gemeindevertretung oder ein sonstiges vertrauenswürdiges Gemeindeglied aufzustellen, welches für den Gemeindevorsteher die Meldungen in Empfang zu nehmen, und dieselben von Woche zu Woche zur Kenntniß des Gemeindevorstehers zu bringen hat.

§. 4.

Den Besitzern vormals herrschaftlicher Gutskörper steht es jederzeit frei, ihre Meldungen unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 5.

In Städten, in Orten, wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, dann in allen an bedeutenden Straßenzügen gelegenen Ortschaften, sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen Orten, wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Ziegelöfen, Glashütten, Zucker-Raffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden, haben die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirthe über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

- a) Tag der Ankunft;
- b) Vor- und Zuname, dann Alter und Religion;
- c) Stand und Beschäftigung;

- d) Domicil;
- e) Begleitung;
- f) woher er kommt;
- g) wohin er reiset;
- h) wodurch er legitimirt ist;
- i) ist abgereiset nach

Unter Fremden werden hier Jene verstanden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

§. 6.

Das Fremdenbuch muß vom Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeamte paraphirt,*) ununterbrochen geführt, und stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde, der zur Handhabung des Meldungswesens nach den §§. 2 und 3 aufgestellten Organe und der k. k. Gensdarmarie bereit gehalten werden.

§. 7.

Der Gastwirth hat dem bei ihm übernachtenden Fremden gleich bei dessen Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen.

In dringlichen Fällen ist diese Anzeige gleich unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, falls der Sitz derselben dem Anzeigenden näher gelegen wäre, als der Sitz des Gemeindevorstehers, oder des nach §. 3 aufgestellten Organes.

*) Angabe der Seitenzahl unter Bindfaden und Siegel.

§. 8.

Die Meldung des Fremden hat seitens des Gastwirthes in der Regel mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welcher die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, zu geschehen. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle anheimgestellt, zu bestimmen, an welchen Orten die Meldung anstatt mittelst des Meldzettels bloß mittelst Vorlage des Fremdenbuches oder mündlich zu erfolgen hat.

Die Meldung muß in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, daß derselbe bis 8 Uhr Abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am anderen Tage bis längstens 9 Uhr Früh zu erfolgen.

§. 9.

An den im §. 5 bezeichneten Orten haben außer den Gastwirthen auch alle anderen Unterstandgeber die bei ihnen übernachtenden Fremden zu melden.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung des Fremden von Seite dieser Unterstandgeber zu geschehen hat, bleibt dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle überlassen.

§. 10.

In den Herbergen sind Herbergsprotocolle nach folgenden Rubriken zu führen:

- a) Tag und Stunde der Ankunft;
- b) Vor- und Zuname des Gesellen;
- c) Gewerbe;

- d) Domicil;
- e) Alter und Religion;
- f) woher er kommt;
- g) wodurch er legitimirt ist;
- h) hier in Arbeit eingestanden;
- i) abgereiset.

Die Bestimmungen des §. 6 gelten auch bezüglich der Herbergsprotocolle.

§. 11.

Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergsprotocolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder derselbe sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen, wobei die Schlußbestimmung des §. 7 zu beobachten ist.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dies unter Vorlage der Ausweisurkunden anzuzeigen.

§. 12.

Dienstboten, Gesellen und sonstige Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge müssen in allen Orten von Seite ihrer Dienst- rüchichtlich Arbeitsgeber binnen längstens drei Tagen nach ihrem Eintritte gemeldet werden.

Binnen derselben Frist ist der Austritt zu melden.

Die Kreisbehörde wird bestimmen, an welchen Orten

diese Meldung schriftlich zu geschehen habe, und an welchen Orten dieselbe auch mündlich erfolgen könne.

§. 13.

Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf Niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist sogleich unter Beobachtung der Schlußbestimmungen des §. 7 die Anzeige zu machen.

§. 14.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Fremdenbücher öfters zu revidiren, mit den gemachten Meldungen zu vergleichen, und in denselben zu bemerken, daß und wann die Revision erfolgt ist.

Zeigt sich hiebei, daß Meldungen unterlassen worden seien, oder ergeben sich andere Anstände, so ist hierüber das gehörige Amt zu handeln.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gemeindevorsteher bezüglich der Herbergsprotocolle.

§. 15.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, Herbergen und abseitig gelegene Wirthshäuser öfter und unvermuthet zu untersuchen, und die Legitimation der dort sich aufhaltenden Fremden zu prüfen.

§. 16.

In wieferne ausweislose und sonst verdächtige Personen von dem Gemeindevorsteher anzuhalten und an die politische Behörde abzustellen sind, bestimmt die ihnen diesfalls zu ertheilende besondere Instruction.

§. 17.

Der Gemeindevorsteher hat die schriftlichen Fremdenmeldungen chronologisch zu sammeln.

In soweit es für angemessen befunden wird, ist in Gemeinden mit einem geordneten Gemeindeamte ein Fremdenprotocoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen einzutragen sind.

Dieses Protocoll enthält dieselben Rubriken, wie das von den Gastwirthen zu führende Fremdenbuch.

In gleicher Weise sind die Meldungen von Dienstboten, Gefellen 2c. (§. 12), zu sammeln, und bezüglich unter den gleichen Bedingungen in ein eigenes Protocoll einzutragen.

§. 18.

Die in den §§. 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Verpflichtungen obliegen auch dem nach §. 3 aufgestellten Organe für den Bezirk, für welchen es bestellt ist.

Uebrigens hat sich sowohl dieses Organ wie der Gemeindevorsteher nach den besonderen Instructionen der politischen Bezirksbehörde zu benehmen.

§. 19.

Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis inclusive 13 sind, in soweit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, von der politischen Bezirksbehörde zu untersuchen und nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 96, und bezüglich im §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 25.

April 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 102, festgesetzten Strafausmaße zu bestrafen.

Freiherr von Bach m. p.

Freiherr von Kempen m. p. F.M.L.

Die im §. 19 citirte Ministerial-Verordnung vom 25. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 102) war nur für das lombardisch-venetianische Königreich erlassen und kommt sohin nicht mehr in Betrachtung. Die kais. Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) ist in diesem Bande (Abschnitt: „Verfahren in Strafsachen“) enthalten.

Abchnitt VII.

Polizeistunde für Gast-, Schank- und Kaffeehäuser.

Laut des schon im Abschnitte IV. (Verfahren bei Uebertretungen) citirten Staatsministerial-Erlasses vom 9. April 1865 R. 2272 erstreckt sich das den Gemeinden (§. 57 der schles. Gemeinde-Ordnung) zustehende Strafrecht auch auf die Uebertretungen der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 R.-G.-Bl. S. 62 hinsichtlich der Polizeistunde, da sich diese Verordnung (so heißt es in dem Eingangs erwähnten Ministerial-Erlasse) gleichfalls auf die, zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bezieht und wenn auch nicht unmittelbar, so doch durch Hinweisung auf die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 (Abschnitt: „Verfahren bei Uebertretungen“) eine Straffunction ausspricht.

Die auf die Polizeistunde Bezug habenden Normen sind:

I.

Verordnung

der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten
Polizeibehörde vom 3. April 1855,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze,
womit hinsichtlich der Polizeistunde nähere Bestimmungen ge-
troffen werden.

(R.-G.-Bl. S. 62 des Jahres 1855).

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über die Po-
lizeistunde zu vielfältigen Zweifeln und zu einem ungleich-

artigen Verfahren Anlaß gegeben haben, so findet das Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1853 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu einer bestimmten Stunde der Nacht müssen Gast- und Schanklocalitäten, sowie Kaffeehäuser geschlossen werden, und es darf nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden.

Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirthshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung.

Der Landeschef hat diese Stunde (Polizeistunde) mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse festzusetzen.

Es steht in dem Ermessen desselben, die Bestimmung hierüber für einzelne Gebietstheile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen.

§. 2.

Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, und in anderen Orten von dem landesfürstlichen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districtscommissariate) und insoferne die politische Geschäftsführung an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörde einem Communal-Magistrate anvertraut ist, von diesem erteilt werden.

Eine solche Erlaubniß ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu ertheilen.

Für diese Bewilligung ist zu Handen der Gemeindecasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittelst besonderer Vorschrift festzusetzen hat.

§. 3.

Werden Gast- und Schanklocalitäten oder Kaffeehäuser über die festgesetzte oder nach §. 2 erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde versperret, wird aber dennoch Gästen der Zutritt dahin oder das längere Verweilen in denselben gestattet, so sind die Inhaber derselben nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (im Abschnitte IV. Verfahren bei Uebertretungen Nr. 96 des Reichs-Gesetz-Blattes), und bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches nach der Verordnung vom 25. April 1854 (Nr. 102 des Reichs-Gesetz-Blattes), zu behandeln.

§. 4.

Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Uebertretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Kaffeehauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern.

Bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hiezu zu verhalten, und unterliegen, insoferne nicht eine durch das allgemeine

Strafgesetz verpönte Handlung mit unterläuft, der Behandlung und Ahndung nach den im §. 3 bezogenen Verordnungen.

§. 5.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift steht den im §. 2 genannten Behörden zu, (derzeit nach der Eingangs citirten Ministerial-Verordnung vom 9. April 1865 Z. 2272, den Gemeindevorständen).

In Betreff des Verfahrens, des Recurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der gleichzeitig erlassenen Verordnung vom 3. April 1855 Nr. 61 des Reichs-Gesetz-Blattes. (Im Abschnitte IV. Verfahren bei Uebertretungen).

Freiherr v. **Bach** m. p. Freiherr **Krauß** m. p.
Freiherr v. **Kempen** m. p.

II.

Verordnung

des k. k. Landespräsidenten vom 14. Juli 1855 Z. 1413, wodurch in Betreff der Polizeistunde für das Kronland Schlesien nähere Bestimmungen getroffen werden.

(Landesregierungsblatt Z. 9 Abtheilung II des Jahres 1855).

Auf Grund der Verordnung der hohen Ministerien des Innern und der Justiz und der hohen obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 62 Seite 402, Landesregierungsblatt I. Abtheilung Nr. 62 Seite 261), wornach die Festsetzung der Polizeistunde und der Taxe für die Bewilligung zum Offen-

halten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die Sperrstunde, für jedes Kronland dem Landeschef vorbehalten worden ist, finde ich für das Herzogthum Schlesien Nachstehendes anzuordnen:

§. 1.

In der Landeshauptstadt Troppau, beziehungsweise in dem Troppauer Polizeirayon müssen im Sommer und Winter die Branntweinschänken um 10, die Wein- und Bierschänken um 11 und die Kaffeehäuser, sowie auch Schankzimmer in den Einkehrwirthshäusern um 12 Uhr Nachts geschlossen sein.

§. 2.

Außerhalb der Landeshauptstadt Troppau haben die Bestimmungen des Erlasses vom 27. November 1851, Z. 7064, (Landesgesetz- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1852, Nr. 10, Seite 30) fortan aufrecht zu bleiben, wornach die Gast-, Wirths-, Schank- und Kaffeehäuser in den Sommermonaten d. i. von Georgi bis Michaeli oder vom 24. April bis 28. September bis 11 Uhr Abends und in den Wintermonaten von Michaeli bis Georgi d. i. vom 29. September bis 23. April bis 10 Uhr Abends offen gehalten werden dürfen.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Bestimmung können mit Rücksicht auf die Localverhältnisse für einzelne Orte von der betreffenden Sicherheitsbehörde in Antrag gebracht werden, und sind, wenn deren Bewilligung erfolgt ist, in dem Orte, für welchen sie bewilligt wurden, gehörig kund zu machen.

§. 3.

Für die bloß für eine einzelne Nacht ertheilte Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde, ist die bisher vorgeschriebene Taxe, und zwar in der Landeshauptstadt Troppau und in den Landstädten mit einer Volkszahl von 3000 Seelen mit 30 fr., in den übrigen Städten und in den Märkten mit 20 fr. und in den Dörfern mit 10 fr. C.=M. für das Orts-Armen-Institut zu entrichten.*)

Sollte eine solche Erlaubniß nach Zulaß des §. 2 der hohen Ministerial-Berordnung vom 3. April l. J. ausnahmsweise für einen bestimmten Zeitabschnitt angesprochen werden, so ist, in soweit das Einschreiten nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen überhaupt sich zur Berücksichtigung eignet, der Betrag der für eine solche Bewilligung zu entrichtenden Taxe von der betreffenden Behörde hierorts, und zwar vor Ertheilung der Bewilligung, in Antrag zu bringen.

Freiherr v. Halbhuber m. p.

*) Wegen Taxe in österr. Währung siehe Gemeindefeben I. Theil, Auflage 2, Bemerkungen zur Gemeinde-Ordnung §. 27.

Abchnitt VIII.

Civil-Jurisdiction

bezüglich der dauernd beurlaubten und der Reserve=Militär=Mannschaft.

Der §. 10 der kais. Verordnung vom 28. Decbr. 1866 betreffend einige Aenderungen an dem Heeres-Ergänzungsgesetze vom 29. September 1858 (R.-G.-Bl. Stf. II. 3. 2 des J. 1867) enthält die Bestimmung:

„Die dauernd beurlaubte, so wie die Reserve=Mannschaft steht bis zu ihrer Einberufung zur Fahne, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, als auch in Strafsachen, insoferne sie sich keines Militärverbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction. Auch steht, wenn sie die 3. Altersklasse überschritten hat, ihrer Verhehlung, jedoch unbeschadet ihrer Heerespflicht, kein Hinderniß aus Ursache des Militärverbandes entgegen.“

Hiermit in Verbindung steht die Durchführungs=Minist.-Verordnung vom 3. März 1867 (R.-G.-Bl. Stf. 22 3. 52 des J. 1867), welche den Begriff der dauernd beurlaubten und der Reservemannschaft erläutert. In derselben heißt es:

§. 1.

Die Zuständigkeit der Civilgerichte über die dauernd d. i. bis zur Einberufung, Uebersetzung in

die Reserve oder bis zur Entlassung beurlaubte, sowie die außer der activen Dienstleistung stehende Reservemannschaft, beginnt, wenn die Beurlaubung unmittelbar vom Assentplatze geschieht, mit der Erfolgung des Urlaubsdocuments an den Beurlaubten, in allen andern Fällen aber mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung. Sie endet dagegen mit dem Zeitpuncte der Zustellung des Einberufungsbefehles, oder wenn ein Mann aus einem andern Anlasse in die ärarische Verpflegung tritt, mit dem Zeitpuncte der Präsentirung.

§. 2.

Wird ein dauernd beurlaubter oder zur Reserve gehöriger Mann zur Zeit, wo er unter der Civil-Jurisdiction steht, nebst einer in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten strafbaren Handlung auch eines Militärverbrechens oder eines solchen Vergehens beschuldigt, so steht die Untersuchung und Urtheilsfällung über alle diese strafbaren Handlungen dem Militärgerichte zu, welches hiebei in Ansehung der ersterwähnten strafbaren Handlungen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu bringen hat.

In Ansehung des Berufsrechtes haben bei den, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnden strafbaren Handlungen bis zum Erscheinen einer neuen Militär-Strafprozeßordnung die Bestimmungen der Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 17. März 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39) zu gelten.

§. 3.

Wird eine von dem Beurlaubten oder Reservemann verübte strafbare Handlung, rücksichtlich welcher die

Civilbehörde zuständig gewesen wäre, erst nach erfolgter Zustellung des Einberufungsbefehles, beziehungsweise nach geschehener Präsentirung (§. 1) entdeckt, so hat ebenfalls das Militärgericht hierüber die Untersuchung zu pflegen und nach den Bestimmungen des allgem. Strafgesetzes zu erkennen, und hat in Betreff des Berufungsrechtes die im §. 2 bezogene Verordnung Anwendung zu finden.

Hat dagegen das zuständige Civil-Strafgericht vor dem erwähnten Zeitpuncte die Untersuchung bereits eingeleitet, oder sind die Civilbehörden gegen den Beschuldigten durch Vorladung zur Vernehmung, durch Erlassung eines Verhaftsbefehles oder Steckbriefes, durch Verfolgung mittelst der Racheile oder in anderer Weise bereits thatsächlich eingeschritten, so steht das Verfahren und der Strafvollzug der Civilbehörde zu.

§. 4.

Die Civilgerichte haben von jeder wider einen Beurlaubten oder Reservemann eingeleiteten Untersuchung, sowie von dem Inhalte des rechtskräftigen Straferkenntnisses, dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von dem für den Verurtheilten bestimmten Straforte, das General-Commando, in dessen Bezirke der Untersuchte wohnhaft ist, in die Kenntniß zu setzen, und der Militärbehörde auch nach beendeter Untersuchung auf Verlangen die Acten zur Einsicht mitzutheilen.

§. 5.

In Ansehung der Behandlung jener von den Civilgerichten verurtheilten Soldaten, bei denen es auf die Degradirung oder Ausstosung aus der Armee als einer

nach dem Militär-Strafgesetze eintretenden Folge der Strafe anzukommen hat, haben für die Militärbehörden die Bestimmungen der Armee-Ober-Commando-Berordnung vom 27. Februar 1859, Abtheilung 4, Nr. 290 (Armee-Berordnungsblatt Nr. 22), zur Richtschnur zu dienen.

§. 6.

Die Zeit der von einem Civilgerichte zuerkannten und auch vollzogenen Freiheitsstrafe wird in die gesetzliche Dienstzeit nur dann eingerechnet, wenn dieselbe die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt.

§. 7.

Der gegen einen unter der Civil-Jurisdiction stehenden Mann erwirkte Personalarrest hört in Folge seiner Einberufung auf.

§. 8.

Zur Ausfolgung des in behördlicher Verwaltung stehenden Vermögens an einen dauernd Beurlaubten oder an einen Reservemann ist, so lange er unter Civil-Jurisdiction steht, die Bewilligung der Militärbehörde nicht erforderlich.

§. 9.

Untersuchungen, welche über die mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1866 der Civil-Jurisdiction untergeordnete Mannschaft zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung bei den Militärgerichten bereits anhängig waren, sind auch bei diesen nach den bisher gültig gewesenen Bestimmungen durchzuführen.

Unter dem Ausdrucke „Militär-Mannschaft“ sind alle Militärpersonen vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen bis zum Gemeinen abwärts zu verstehen. Diese Militärpersonen sind unter den Bedingungen des §. 1 der Ministerial-Berordnung vom 3. März 1867 gleich den Civilpersonen zu behandeln, und es gilt dieses nicht etwa bloß bei allen auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei den k. k. Civilgerichten, oder auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes bei den k. k. Strafgerichten auszutragenden Angelegenheiten, sondern derartige Militärs unterstehen auch in allen andern, zur Competenz der k. k. polit. Behörden oder der Gemeinde- oder Landesvertretung gehörigen Angelegenheiten wie beispielsweise in Gemeinde-, Dienstboten-, Bau-, Krankenverpflegsachen u. s. w. unter den diesfalls zur Amtshandlung gesetzlich berufenen Organen. Macht sich daher ein solcher Militär z. B. einer Uebertretung gegen die Dienstboten-Ordnung schuldig, so steht wie gegen Civilpersonen die Untersuchung und Bestrafung dem Gemeindevorstande auf Grund der Dienstboten-Ordnung zu.

Die Ausnahmen von dieser Regel enthalten die §§. 2, 3, 5, 6, 7, 8 der citirten Ministerial-Berordnung. Zu bemerken ist nur noch, daß nach §. 4 dieser Berordnung, von jeder, gegen einen solchen Militär von der Civilbehörde (worunter auch die Gemeindevertretungen zu verstehen sind) eingeleiteten Untersuchung die im §. 4 bezeichnete k. k. Militärbehörde zu verständigen und dieselbe von dem Inhalte des rechtskräftig gewordenen Straferekenntnisses, u. z. bei Verhängung von Freiheitsstrafen (Arrest) unter Angabe des Strafortes, d. i. jenes Ortes, wo der Verurtheilte seine Strafe abzubüßen hat, in Kenntniß zu setzen und derselben auf Verlangen auch der Untersuchungsact zur Einsicht einzusenden ist. Der Grund dieser Bestimmung liegt nicht darin, daß etwa die Militärbehörde eine Art Controle gegen das Vorgehen der Civilbehörde ausüben dürfte, sondern hat lediglich den Zweck, daß die Militärbehörde über die Ausführung solcher Militärs auch außer ihrer activen Dienstleistung in Evidenz bleibt.

Anhang.

Mit dem Gesetze vom 10. November 1867 (R.:G.:Bl. Stf. 57 Nr. 133, ausgegeben und versendet am 22. November 1867) wurde die oben citirte kais. Verordnung vom 28. December 1866 zwar aufgehoben und das Heeresergänzungs-Gesetz vom 29. September 1858 wieder in Wirksamkeit gesetzt; die mit §. 10 der kais. Verordnung vom 28. December 1866 normirte Unterstellung der dauernd Beurlaubten, sowie der Reserve-Mannschaft unter die Civil-Jurisdiction bleibt jedoch aufrecht, weil §. 11 des Gesetzes vom 10. November 1867 dieselbe Bestimmung enthält, wie der §. 10 der kais. Verordnung vom 28. December 1866.

Abchnitt IX.

Auszug aus dem Gesetze vom 2. October 1865 über die

Portofreiheit.

(R. G. Bl. St. 30 Nr. 108 des J. 1865.)

Die Portofreiheit genießen:

Artikel I.

Der Kaiser und die Mitglieder des kaiserl. Hauses, deren Oberhofmeisterämter und Secretariate.

Artikel II.

1. Die k. k. Civil- und Militärbehörden im wechselseitigen Verkehre.
2. Die Landesausschüsse und die ihnen gleichgestellten Körperschaften und die denselben untergeordneten Organe (Landeshilfsämter, Straßen-Comités u.) im wechselseitigen Verkehre und im Verkehr mit den sub 1 genannten Behörden.
3. Die sub 1 und 2 angeführten Behörden, Corporationen und Organe im Verkehre mit sonst portopflichtigen Parteien in Sachen des öffentlichen Dienstes.
4. Die Eingaben an die sub 1 und 2 genannten Behörden u., welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer ämtlicher Aufforderungen eingebracht werden.
5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien des Reichsrathes und der Landtage mit den Mit-

gliedern, und der Landesausschüsse mit den Landtagsmitgliedern.

6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den sub 1 und 2 bezeichneten Organen und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbstständigen Wirkungskreises aber nur dann, wenn sie sich auf die, der Gemeinde nach Artikel V Punct 2 bis 10 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 zustehenden Angelegenheiten bezieht. (Dieser Artikel V ist gleichlautend mit §. 27 der schlesischen Gemeinde-Ordnung.)
7. Die Amts-Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und ihrer Ausschüsse im gleichen Umfange wie jene der Gemeindeämter.
8. Die Amts-Correspondenz der geistlichen Aemter aller, vom Staate anerkannten Confessionen, der Mendicanten-Convente, der Directionen aller vom Staate als öffentlich anerkannten Unterrichts- und Bildungsanstalten in Unterrichtsfachen sowohl im gegenseitigen Verkehre, als auch mit den sub 1 und 2 genannten Organen.
9. Die Correspondenz aller wissenschaftlichen und Kunst-institute, welche Staatsanstalten sind, im gegenseitigen Verkehre, dann mit ihren Mitgliedern und den sub 1 und 2 genannten Organen.
10. Die Amts-Correspondenz der, unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehenden Humanitäts-Anstalten und der öffentlichen allge-

- meinen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Organen und im gegenseitigen Verkehre.
11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern, der Advocaten und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Organen.
 12. Von der Finanzprocuratur delegirte und exponirte Anwälte.
 13. Oeffiziose Vertreter der, das Armenrecht genießenden Parteien.
 14. Notare in amtlichen Eingaben an die Notariatskammern oder Archive und als Gerichtscommissäre mit allen im Absatz 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern.
 15. Die Correspondenz in Sachen der Lehen-Allodialisirung, dann der Grundentlastung und Grundlasten-Ablösung und Regulirung bei der Auf- und Abgabe.
 16. Votocollecturen und Großverschleißer von Staatsmonopolsgegenständen.
 17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter und der, von den Ministerien, Central- und Landesstellen herausgegebenen Verordnungsblätter, dann die Versendung der stenographischen Sitzungsberichte durch die Präsidien des Reichsrathes und der Landtage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen.
 18. Pflichteremplare von Druckwerken und offen aufgegebenen Zeitungs-Reclamationen.

19. Alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, zu welchen auch die Gefällsstraf-Angelegenheiten gehören.

Artikel IV.

Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung (nur die Correspondenz der im Art. I bezeichneten a. h. Personen genießt selbe).

Die Befreiung von der Recommandationsgebühr steht nur den im Art. I, dann II Abs. 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen zu.

Artikel V.

Die portofreien Correspondenzen der im Artikel II, Absatz 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Behörden und Amtsorgane und dem Worte „Dienstsache“ zu bezeichnen.

Wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Artikels II, Absatz 3, die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten „portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen.

Die andern, als portofrei erklärten Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Absatz 3 des Artikels II in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes an

portofreie Behörden oder Corporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: „Ueber amtliche Aufforderung“ versehen sein.

Artikel VI.

Die Erlässe der portofreien Behörden, Corporationen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe an portopflichtige Adressaten in nicht portofreien Angelegenheiten werden mit dem tarifmäßigen Porto ohne Anrechnung der Zutaxe belegt; dagegen sind die an portofreie Behörden und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe gerichteten portopflichtigen Eingaben zu franciren.

Werden Sendungen der letzten Art in den Briefkasten ohne oder mit unvollständiger Francirung vorgefunden, so wird der fehlende Betrag als Porto sammt Zutaxe angerechnet und von dem Aufgeber nachträglich eingehoben.

Artikel VII.

Die als portofrei erklärten Correspondenzen werden auch dann als portofrei behandelt, wenn dieselben das bei der Briefpost zulässige Gewicht übersteigen und keine anderen Gegenstände, als: Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Druckfachen und zwar ohne Werthbestimmung, enthalten.

Artikel VIII.

Die Versendung von Banknoten, Werthpapieren, Papier- und gemünztem Gelde zwischen den im Artikel II, Absatz 1 und 2, angeführten Behörden, Organen und Corporationen, sowie die über Auftrag erfolgte Versendung der von anderen Organen für Rechnung des Staates

oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Gelder und der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände, insofern sich dieselben zum Posttransporte eignen, geschieht portofrei.

Artikel IX.

Für alle anderen, in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich bezeichneten Fahrpostsendungen ist das tarifmäßige Porto auch von den portofreien Behörden, und zwar gleich bei der Aufgabe zu entrichten, wenn die Sendung nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet ist.

Artikel X.

Alle in diesem Gesetze nicht aufgeführten Portobefreiungen sind, insofern sie nicht auf bestehenden Staatsverträgen beruhen, aufgehoben, und es unterliegen jene Correspondenzen und Sendungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich als portofrei erklärt sind, der Entrichtung der Postgebühren.

Artikel XII.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit.

Abſchnitt X.

Beitragsleistung der evangelischen Glaubensgenossen für nicht evangelische Schulen.

Schon öfter ist die Frage aufgeworfen worden, ob an der Hand der bestehenden Gesetze insbesondere nach dem Schulbau-Concurrenz-Gesetze vom 19. November 1863 (Gemeindeleben 1. Theil Seite 131 bis 136) und nach dem kaiserlichen Patente vom 8. April 1861 (R. G. Bl. Stk. 8, 3. 41 des J. 1861, betreffend die Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche) die evangelischen Glaubensgenossen zu Beiträgen für nicht evangelische Schulen verhalten werden können.

Als Regel gilt, daß eine solche Beitragsleistung nicht stattzufinden hat, denn nach §. 16 des Schulbau-Concurrenz-Gesetzes ist durch dieses das oben citirte kais. Patent vom 8. April 1861 in keiner Weise geändert und §. 13 dieses Patentos sagt:

„Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeits-Anstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten.

Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Mesner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronats obliegen, oder wenn es sich um Siebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich, wenn die Evangelischen freiwillig die Functionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Meßners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.“

Dieser letzte Absatz des §. 13 des Patentens vom 8. April 1861 läßt somit selbst Ausnahmen von obiger Regel zu, und es können daher Fälle eintreten, in welchen die Beitragsleistung der Evangelischen zu nicht evangelischen Schulen vollkommen im Gesetze gegründet ist. Vor nicht langer Zeit nämlich am 1. Juli 1867, kam ein solcher Fall bei dem h. schles. Landesauschusse zur Entscheidung, und obwohl wir nicht alle Details wiedergeben können, so wollen wir doch das Wesentlichste des Sachverhaltes und die Motive dieser Entscheidung anführen, weil gerade solche Fälle sich öfter wiederholen und die Ansicht des h. Landesauschusses in obiger Frage, wenn sie auch nicht als Regel maßgebend, so doch immer von großem Gewichte ist.

In der Gemeinde A wird eine Volksschule gebaut. Diese Schule ist vorwiegend aber nicht ausschließlich katholisch, da sie zwar meist von Katholiken benützt wird, dabei aber auch andern Religionsgenossen der Zutritt

offen steht. Dieser Schule sind 6 Ortschaften zugewiesen. Die Bevölkerung dieser Ortschaften ist vorwiegend und mit wenigen Ausnahmen katholisch, nur die evangelische Bevölkerung einer Ortschaft ist von A ausgeschult und der in einer andern Gemeinde gelegenen evangelischen Schule zugewiesen, während die Evangelischen der andern 5 Ortschaften von A nicht ausgeschult sind. Für diese 5 Ortschaften und den ebenfalls nicht ausgeschulten Theil der 6. Ortschaft besteht nur Eine Volksschule, so daß sie zusammen nur Einen Schulbezirk bilden. Eine zweite und zwar insbesondere eine abgesonderte Schule für die evangelischen Glaubensgenossen besteht in demselben Schulbezirke nicht, denn die evangelische Schule, zu welcher blos die evangelische Bevölkerung einer der 6 Ortschaften gehört, liegt in einem ganz andern Schulbezirke. Die Kosten des Schulbaues A werden nun auf die directe Steuer aller Steuerpflichtigen des obigen Schulbezirkes aufgetheilt. Einer der evangelischen Grundbesitzer dieses Schulbezirkes verweigert jedoch den Beitrag mit Hinweisung auf den §. 16 des Schulbau-Concurrenz-Gesetzes und §. 13 des Protestanten-Patentes vom 8. April 1861 und glaubt überdies deshalb hiezu nicht verpflichtet zu sein, weil er in diesem Schulbezirke nicht wohnt, zu der (jedoch wie gesagt einem andern Schulbezirke angehörigen) evangelischen Schule Beiträge leistet und deshalb nicht auch noch zur katholischen Schule A concurriren zu müssen glaubt.

So viel ist aber erwiesen, daß derselbe evangelische Grundbesitzer auch einen Realbesitz in dem Schulbezirke

A hat, und dieser Besitz auch keineswegs von der Schule A ausgeschult ist. Im Recurswege kommt nun dieser Fall bei dem h. Landesauschusse zur Entscheidung und diese lautet auf Abweisung des Beschwerdeführers und anerkennt die Verpflichtung desselben zum Beitrage für die Schule A nach Maßgabe der directen Steuer von dem, im Schulbezirke A gelegenen nicht ausgeschulten Realbesitze des Beschwerdeführers.

Die Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

Da jene Ortschaft, in welcher der Realbesitz des Beschwerdeführers liegt, zu dem Schulbezirke A gehört, in diesem Schulbezirke aber für die verschiedenen Glaubensgenossen keine abgesonderten Schulen bestehen, so kann bei Deckung des Kosten-Aufwandes für die neu erbaute Schule A füglich nicht der 3. Absatz des §. 8 des Schulbau-Concurrenz-Gesetzes: „Bestehen für die verschiedenen Confessionsgenossen abgesonderte Schulen, und beschließt nicht die Gemeinde alle diese Schulen gleichmäßig aus Communalmitteln zu erhalten, so sind, insofern nicht ein anderes Uebereinkommen oder ein anderer privatrechtlicher Titel vorliegt, — die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche der Confession angehören, für die die Schule besteht“ — in Anwendung kommen, da die Voraussetzung des Bestandes von mehren nach der Confession abgesonderten Schulen fehlt; — sondern es muß bei der, in demselben §. 8 des Schulbau-Concurrenz-Gesetzes Absatz 1 enthaltenen Norm bleiben, wornach die, von den Ortsgemeinden für Schulzwecke zu bestreitenden Auslagen in Gemäßheit des fünften Hauptstückes der

Gemeindeordnung (Gemeindeleben 1. Theil, Seite 34 bis 68 resp. 56 bis 63) in der Regel wie andere Gemeinde-Erfordernisse aufzubringen sind. Obwohl nun einerseits im §. 82 des fünften Hauptstückes der Gemeindeordnung die Concurrrenz zu Schulbaulichkeiten als Gegenstand besonderer Gesetze erklärt wird, so weist andererseits das Schulbau-Concurrrenz-Gesetz vom 15. November 1863 wieder ausdrücklich auf die Gemeindeordnung hin, daher beide Gesetze im innigen Zusammenhange stehen und durch die Bestimmung des §. 8 des Schulbau-Concurrrenz-Gesetzes das fünfte Hauptstück der Gemeindeordnung so zu sagen als ein integrierender Theil auch des Schulbau-Concurrrenz-Gesetzes erklärt wurde. Diesem nach finden daher auf obigen Fall die §§. 67 bis einschließig 74 der Gemeinde-Ordnung und insbesondere §. 72 und 73 alin. 3 Anwendung, „wornach Zuschläge zu den directen Steuern in der Regel auf alle, in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuthellen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen sind“ — während nach §. 73 von derlei und anderen Gemeindeumlagen überhaupt nur befreit sind:

1. Gewisse Beamte und Militärs;
 2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua;
 3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen;
- letztere jedoch nur bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens. Zu dieser Gattung der befreiten Personen gehört jedoch der Beschwerdeführer nicht.

Derfelbe behauptet zwar, daß er als zu evangelischer Confession ſich bekennend, die katholiſche Schule A gar nicht, ſondern vielmehr nur die oben erwähnte evangelische Schule benützt und auch im Schulbezirke A nicht wohnt, ohne indeſſen in Abrede ſtellen zu können, daß ſein Realbeſitz im Schulbezirke A. liegt und er aus demſelben auch Einkommen bezieht, allein ſchon aus obigen Gründen glaubt derſelbe nach §. 16 des Schulbau-Concurrenz-Gefeßes und dem Proteſtanten-Patente vom 8. April 1861 von dem Beitrage zur katholiſchen Schule in A befreit zu ſein. Der Beſchwerdeführer überſieht jedoch, daß wie Eingangs erwähnt, die Schule A keine excluſiv katholiſche iſt, und im obigen Falle die Erhaltung dieſer Volkſchule ohne Rückſicht auf die Confession eine, in den ſelbſtſtändigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde fallende Angelegenheit iſt, daher rückſichtlich der Beſtreitung der, durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht gedeckten Gemeindegelagen das Gemeindegefeß vom 5. März 1862 (Gemeindeleben 1. Theil, Seite 5 bis 15) und die auf dieſes Gefeß ſich gründende ſchlef. Gemeindeordnung, ſowie das Schulbau-Concurrenz-Gefeß beide vom 15. November 1863 Maß und Ziel geben. Sowie nun aus dieſen Gefeßen kein Befreiungsgrund für den Beſchwerdeführer abgeleitet werden kann, ſo ſpricht auch im obigen Falle das kaiſerliche Patent vom 8. April 1861 nicht zu ſeinen Gunſten, ſondern es hat auf den vorliegenden Fall vielmehr Abſatz 3 des §. 13 dieſes Gefeßes Anwendung, indem es ſich hier um eine Siebigkeit handelt, welche kraft einer beſonderen Gemeindevverbindlichkeit auf dem Realbeſitz haftet.

Abſchnitt XI.

Bezirksſtraßen-Comités und Contributionsfonde.

Auf Grund des Landesgeſetzes vom 22. März 1866 (Gemeindeleben II. Theil Seite 49) iſt die Verwaltung der Bezirksſtraßen und ihrer FONDE ſowie jene der Contributions-FONDE mit 1. Juli 1867 an den Landesausschuß übergegangen. Die Verwahrung und Berechnung der Gelder aber iſt wie vordem bei den k. k. Steuerämtern geblieben, nur traten dieſe bezüglich dieſer 2 Geſchäftszweige zu dem Landesausschuße in ein ähnliches Verhältniß wie dieſes bis zum 1. Juli 1867 zwischen den k. k. Steuerämtern und den k. k. Bezirksämtern reſp. der k. k. Landesregierung beſtand. Mit demſelben Zeitpuncte ſind jene Geſchäfte, welche in dieſen 2 Verwaltungszweigen von der k. k. Staatsbuchhaltung (Rechnungs-Departement der k. k. Landesregierung) beſorgt wurden, an die ſchleſiſche Landesbuchhaltung übertragen worden. Die Verwaltung iſt bei dem ſchleſ. Landesausschuße concentrirt und dieſer hat ſämmtliche Verhandlungsacten ſowohl von der k. k. Landesregierung als auch von den k. k. Bezirksämtern übernommen, während die auf die buchhalterische Controle bezug habenden Bücher und Vormerke u. dgl. von dem k. k. Rechnungs-Departement der k. k. Landesregierung an die ſchleſiſche Landesbuchhaltung übergeben wurden. Was die Contributions-FONDE

betrifft, so bleiben die für die Körnerfonde als unterste Verwaltungsorgane bestellten Ausschüsse aufrecht, bezüglich der Geldfonde hingegen vereinigt die Gesamtverwaltung der Landesausschuß in sich und führt jene Geschäfte, welche bis 1. Juli 1867 den k. k. Bezirksämtern und der k. k. Landesregierung oblagen. Bezüglich der Geschäftsführung, insoweit diesfalls der Landesausschuß mit den k. k. Steuerämtern in Berührung tritt, gibt die nachfolgende an diese Aemter erlassene Zuschrift des Landesausschusses vom 16. Juli 1867 Z. 2363 Auskunft. Mit dem Uebergange der Verwaltung der Bezirksstraßen an den Landesausschuß hörte die Function der bis 1. Juli 1867 bestandenen Bezirksstraßen-Comités auf, und nachdem die Bestellung autonomer Straßen-Verwaltungsorgane wegen Mangel einer gesetzlichen Grundlage nicht ausführbar erschien, so war der Landesausschuß darauf bedacht, solche Hilfsorgane zu schaffen, bezüglich deren er bei dem Umstande, daß wegen Mangel eines besonderen Wahlgesetzes die Wahl solcher Organe in gleicher Weise wie bei autonomen Körperschaften nicht geschehen durfte, wenigstens die unter den gegebenen Verhältnissen möglichst erreichbare Garantie erlangen konnte, daß die Gewählten dem Amte gewachsen und von dem Vertrauen der Gemeinden getragen sind. Auf solche Weise erfolgte die Bestellung der Bezirksstraßen-Comités aus der Wahl der Gemeindevorstände, — welche jedoch angewiesen waren, früher mit den betreffenden Gemeindeausschüssen in das Einvernehmen zu treten, — über Vorschlag der k. k. Bezirksämter durch Ernennung des Landesausschusses. Die Standorte dieser Comités

und ihre Functionäre sind in dem weiter beiliegenden Verzeichnisse enthalten, sowie die angeschlossenen Erlässe des Landesausschusses vom 25. Juni 1867 Z. 1941, 12. Juli 1867 Z. 1897, sowohl an die Comités als auch an die k. k. Steuerämter, endlich die Instruction vom selben Datum den Wirkungskreis dieser Bezirksstraßencomités bestimmen. Als leitender Grundsatz ist aufgestellt, daß diese Comités die in dem Straßenbau-Concurrenzgesetze vom 19. November 1863 dem Bezirksausschusse zugewiesenen Geschäfte zu besorgen haben, und damit, sowie dadurch, daß den Comités im §. 4 lit. b der Instruction das Anweisungsrecht bezüglich aller im Jahrespräliminare vorgesehenen Beträge übertragen wurde, ist ihnen eine sehr freie Bewegung gestattet. Ueberdies hat der Landesausschuß Fürsorge getroffen, daß nöthigenfalls den Comités die Unterstützung der k. k. Bezirksämter und k. k. Baubehörden zu Theil werde, und hat denselben nebst andern Behelfen auch Straßen-Übersichten und Karten zugestellt. Ein förmliches Entscheidungsrecht, eine Stellung, wie sie autonome, auf gesetzlicher Grundlage geschaffene Organe einnehmen, so daß die Comités als erste Instanzen in Straßensachen zu fungiren hätten, konnte allerdings denselben nicht eingeräumt werden, denn man darf nicht vergessen, daß nur ein besonderes Gesetz den Comités diesen Wirkungskreis geben kann, welches derzeit nicht besteht, und daß auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1866 der Landesausschuß selbst das eigentliche Verwaltungsorgan ist, er daher gesetzlich gar nicht in der Lage war, die Comités mit einem Wirkungskreise zu bekleiden, wodurch

bestehende Gesetze verletzt worden wären. Das ganze ist ein Uebergang, ein nothwendiges Provisorium, und die im 1. Theile Gemeindeleben Seite 151 bis 203 enthaltenen Gesetze über Straßenbau-Concurrenz und Contributionsfonde erleiden dadurch in normativer Richtung keine Aenderung.

Vom schles. Landesauschuße.

3. 2363.

An

das löbliche k. k. Steueramt!

Nachdem der Landesauschuß vom 1. d. M. die Verwaltung der Contributions-Geld-Fonde übernommen, die Aufbewahrung und Verrechnung aber bei den k. k. Steuerämtern zu verbleiben hat, so wird es nothwendig, um etwaige Zweifel im Vorhinein zu beheben, einige Bestimmungen in's Klare zu setzen.

Im Allgemeinen bleiben die in der Belehrung der mähr.-schles. Statthalterei vom 13. März 1850, dann in dem Erlasse der k. k. schles. Landesregierung vom 12. Mai 1860 Z. 5240, dann vom 29. April 1861 Z. 2107 enthaltenen Vorschriften aufrecht.

Nur tritt in allen Fällen, wo in diesen Vorschriften von den politischen administrativen Behörden, vom Bezirkshauptmann oder Bezirksvorsteher, als verwaltender und anweisender Behörde die Rede ist, der Landesauschuß an ihre Stelle.

Die documentirten Jahresrechnungen sind unmittelbar an die schles. Landesbuchhaltung zu senden.

Damit der Landesauschuß von Zeit zu Zeit in Kenntniß gelange, ob bei den Contributions-Fonden zur

Clorirung disponible Capitalien vorhanden sind, wird das löbliche k. k. Steueramt ersucht, nach Ablauf eines jeden Quartals einen summarischen Ausweis über die bei den einzelnen in seiner Verrechnung. befindlichen Contributionsfonden vorhandene Baarschaft, welche nach Abrechnung der systemisirten bereits angewiesenen oder noch in Verhandlung schwebenden sonstigen Ausgaben und einer für unvorhergesehene Fälle zurückzubehaltenden Reserve zur fruchtbringenden Anlegung verfügbar ist — im Wege der schles. Landesbuchhaltung an den Landesauschuß einzusenden.

Darlehens-Gefuche sind an den Landesauschuß zu richten, aber nach wie vor, mit den erforderlichen Urkunden belegt, beim löblichen k. k. Steueramte einzureichen, welches sie mit einem Ausweise der disponiblen Baarschaft und mit einem amtlichen Ausweise über die auf der als Hypothek angebotenen Realität haftenden Steuern und Gaben an den Landesauschuß einbegleiten wolle.

Schuldner, welche mit der Interessenzahlung 14 Tage über den Verfallstermin im Rückstande verbleiben, sind zu erinnern, und nach fruchtloser Verstreichung von weiteren 4 Wochen mittels Verzeichniß dem Landesauschuße anzuzeigen.

Gefuche der Theilhaber um Steuer-Aushilfen, oder Vorschüsse und Unterstützungen können entweder unmittelbar beim Landesauschuße oder beim löblichen k. k. Steueramte eingebracht werden, welches letztere zur Geschäftsabkürzung den Vermögensstand von Capital und

Baarschaft, dann die laufenden Jahres-Interessen auf dem Gesuche anmerken wolle.

Troppau, am 16. Juli 1867.

In Stellvertretung des Landeshauptmanns:

E. Heinz.

Verzeichniß

jener k. k. Steuerämter, bei welchen Contributions-Geld-Fonde in Verrechnung stehen.

Bielig — Freistadt — Freiwaldau —
 Friedek — Jägerndorf — Königsberg —
 Oderberg — Odrau — Olbersdorf —
 Skotschau — Teschen — Troppau — Wag-
 stadt — Wigstadt.

3. 1941.

An

das Bezirksstraßen-Comité.

Die Bezirksstraßen-Comités haben die Aufgabe, als Unterorgane des Landesauschusses denselben in der Verwaltung der Bezirksstraßen zu unterstützen.

Welche Geschäfte demselben obliegen, ist bereits in der hierortigen an die löbliche k. k. Bezirksämter gerichteten und von diesen den Mitgliedern der Comités mitgetheilten Zuschrift vom 6. Mai d. J. 3. 1260 im Allgemeinen angegeben worden.

Bis zur Erlassung einer ausführlichen Instruction

wird das Comité hiermit ermächtigt, sobald es von dem k. k. Bezirksamte dazu aufgefordert wird, in Vertretung des Landesausfchusses folgende Geschäfte zu besorgen:

1. Die in dem Bezirke befindlichen Straßen, die auf denselben vorhandenen Schotterprismen und sonstiges etwa noch ungeschlägeltes Materiale, so wie die den Bezirksstraßen zugewiesenen Steinbrüche und Schottergruben, ferner die dem Straßenfonde gehörigen Werkzeuge, Utensilien und Objecte, Brücken, Canäle, Mauthhäuser, Mauthschranken und überhaupt sämtliche Natural-Gegenstände zu übernehmen und auf Grund des Inventariums die Natural-Verrechnung weiter zu führen.
2. In Betreff des durch Verträge mit den Schotterlieferanten gesicherten Schottermaterials für das laufende Verwaltungsjahr auszuweisen, wie viel davon bereits zugeführt und wie viel hinter dem Contractanten noch ausständig ist.
3. In sofern in dem Bezirke die Naturallieferung durch die Gemeinden besteht, ist die bereits geleistete und hinter den einzelnen Gemeinden noch ausstehende Zufuhr und Schläglung nachzuweisen.
4. Das Comité hat darüber zu wachen, daß das noch ausstehende Materiale in der in den Verträgen oder bei der Natural-Concurrenz in der von dem k. k. Bezirksamte festgesetzten Frist zugeführt, geschlägelt, gehörig übernommen, und in der bisher üblichen Weise zur theilweisen Ausbesserung und seiner Zeit zur Beschotterung der Straßen verwendet werde.
5. Bei der Uebernahme ist auch nachzuweisen, bis zu welchem Zeitpuncte das Material sichergestellt ist.

6. Die Straßen-Aufseher und technischen Leiter, und die bestellten Straßen-Einräumer bleiben in solange in ihren Functionen und haben dieselben in der ihnen von den k. k. Bezirksämtern vorgeschriebenen Weise fortzuführen, bis dieselben über ihr Begehren oder etwaige Anträge des Comités von ihren Functionen durch den Landesauschuß enthoben werden.
7. Die Verwahrung und Verrechnung des Straßenfoudes, die Empfangnahme und Beausgabung der Gelder bleibt bei den k. k. Steuerämtern. Dieselben erhalten die Empfangs- und Ausgabs-Anweisungen vom Landesauschuße. So ferne nun nicht siftemisirte und im Präliminar nicht vorgesehene Empfänge oder Ausgaben vorkommen sollten, hat das Comité um die Zahlungsanweisung anzusuchen. Die Quittungen der Partheien, welche Gelder aus dem Straßenfoude zu erheben haben, sind vom Obmann des Straßen-Comités oder dessen Stellvertreter zu coramifiren.
8. Das Straßen-Comité hat ein Siegel mit der Aufschrift „Straßen-Comité des Bezirkes N. N.“ zu führen.

Troppau, am 25. Juni 1867.

Vom schles. Landesauschuße.

In Stellvertretung des Landeshauptmanns:

G. Heinz.

3. 1897.

An sämtliche
Bezirksstraßen-Comités in Schlesien.

Nachdem nunmehr aus den meisten Bezirken die Anzeigen über die Constituirung der Bezirks-Straßen-Comités an den Landes-Ausschuß gelangt sind, fühlt derselbe sich gedrungen, vor Allem jenen Männern seinen Dank zu sagen, welche in gemeinnütziger Weise die Verpflichtung auf sich genommen haben, dem Landesaus- schusse bei der ihm aufgetragenen Verwaltung der Bezirksstraßen und ihrer Fonde zu unterstützen.

Zugleich übersendet der Landesauschuß dem Comité eine Instruction, welche in den meisten Fällen ausreichen dürfte, demselben als Leitfaden zu dienen.

Im Zweifel hat das Comité sich beim Landesaus- schusse anzufragen.

Auch werden die k. k. Bezirksämter — welche darum ersucht wurden — sich bereitwillig finden lassen, das Comité besonders, sofern es sich um faktische Verhältnisse oder um die bestehenden Vorschriften und um die Ge- schäfts-Manipulation handelt, mit seinem Rathe zu un- terstützen.

Das Comité wird aus dieser Instruction entnehmen, daß der Landesauschuß sich im Allgemeinen die Beschluß- fassung über jene Gegenstände vorbehält, bezüglich deren das Gesetz selbe der Bezirks- und Landesvertretung ein- geräumt hat, daß hingegen jene Geschäfte dem Comité überlassen werden, welche das Gesetz dem Bezirksauschusse zuweist.

Der Landesausschuß sieht sich hiebei veranlaßt, einer irrigen Auffassung entgegen zu treten, welche ihm aus den Wahlverhandlungsacten bemerkbar wurde, nämlich als ob es die Hauptaufgabe der Comité-Mitglieder sei, die bisherigen Straßenaufseher zu ersetzen.

Der ausgesprochene Wunsch, daß die Mitglieder des Comité's verschiedenen Gegenden des Bezirkes angehören mögen, mag dazu Veranlassung gegeben haben.

Der Landesausschuß war dabei von der Ansicht geleitet, daß es zweckmäßig sei, wenn die Mitglieder Localkenntnisse verschiedener Theile des Bezirkes in die Berathung mitbringen, um einseitige Auffassungen und einer überwiegenden Vertretung einzelner Bezirkstheile vorzubeugen.

Die Hauptaufgabe des Comité's ist, die Interessen des ganzen Bezirkes und des öffentlichen Verkehrs einer- und möglichste Schonung der Beitragspflichtigen andererseits im Auge zu behalten.

Wollen einzelne Comité-Mitglieder die Aufsicht über Straßenstrecken übernehmen, so waltet dagegen kein Anstand ob, aber es ist keine Nothwendigkeit dazu vorhanden, und es genügt, wenn die Comité-Mitglieder die bestehenden Straßen-Inspicienten controliren. Uebrigens kann jedes Comité dies nach seinem Gutdünken einrichten.

Ein besonderes Augenmerk hat das Comité auf die Verfassung des Jahres-Voranschlages (Präliminars) zu richten. Wenn vor Verfassung desselben eine genaue Besichtigung des Straßenkörpers und der Bauobjecte des Material-Vorrathes und der Inventargegenstände vorgenommen, daraus das Erforderniß des nächsten Jahres

genau erhoben und festgesetzt wird, alle Pläne und Kostenanschläge dem Präliminar beigelegt werden, so werden mit der Genehmigung des Präliminars auch alle die einzelnen Arbeiten und Herstellungen bewilligt, und es werden — unvorgesehene Auslagen ausgenommen — im Laufe des Jahres wenige Fälle vorkommen, wo die Bewilligung des Landesauschusses besonders nachgesucht werden muß.*)

Wenn vorauszusehen ist, daß bei größeren Bauten die Vorbereitungen und Verhandlungen einen größeren Zeitraum erfordern, so daß sie nicht im nächsten Jahre ausgeführt werden können, oder wenn die Kosten so groß sind, daß selbe nicht ohne große Ueberbürdung auf die Steuerschuldigkeit eines Jahres umgelegt werden können, so ist schon im Vorhinein ein aliquoter Theil der Bau-summe im Präliminare in Antrag zu bringen und damit so lange fortzufahren bis ein hinreichender Theil des Baucapitals angesammelt ist.

Dem Comité wird empfohlen, vorläufig bis es sich genaue Sachkenntniß erworben hat, Alles im Bezirke bisher Uebliche bezüglich der Concurrenz-Art u. s. w. unverändert zu lassen, dann das vorhandene Personale an Straßenauffsehern, Einräumern beizubehalten und erst nach reiflicher Erwägung aller Umstände Abänderungen vorzuschlagen oder selbst zu machen.

Es wird eine besondere Pflicht des Comité's sein, die bestehenden Bezirksstraßen im besten Zustand zu erhalten.

Die k. k. Bezirksämter haben, und das ganze Land ist ihnen dafür zu Dank verpflichtet, ihre Aufgabe glück-

*) Wegen Formulare siehe Gemeindefeben I. Thl., 2. Aufl., Straßenbau-Gesetz.

lich gelöst und die Bezirksstraßen befinden sich mit wenigen Ausnahmen im besten Zustande. Es ist Ehrensache dafür zu sorgen, daß dieselben unter der neuen Verwaltung nicht schlechter werden.

Dabei aber hat das Comité auch die nöthige Rücksicht auf die Steuerpflichtigen nicht außer Acht zu lassen, und mit kluger Sparsamkeit vorzugehen. Sparsamkeit ist es aber nicht, wenn eine kleine Herstellung unterlassen und verschoben wird, bis der Schaden größer geworden ist, oder wenn schlechtes Materiale, weil billiger, dem besseren vorgezogen wird.

Vorzüglich wichtig für die Erhaltung der Straßen ist die unausgesetzte Thätigkeit der Straßen-Einräumer. Dieselben sind daher genau zu überwachen, und wenn sie ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, ist mit Disciplinar-Maßregeln und nöthigenfalls mit Entlassung gegen sie vorzugehen.

Das Comité wird in dem Unterrichte über das technisch-administrative Verfahren bei dem Baue und der Erhaltung der Bezirksstraßen vom Jahre 1829 ausführliche Belehrung darüber finden.

Es wird dem Comité eine ausreichende Zahl von Exemplaren von den allgemeinen technischen und administrativen Baubedingnissen bei Mauthverpachtungen, deren in der Instruction Erwähnung geschieht, zugestellt werden, sobald selbe in Druck gelegt sein werden.*)

Uebrigens wird der Landesausschuß gern bereit sein, Bedenken gegen einzelne Bestimmungen der Instruction und diesfällige Anträge der Comités in Erwägung zu ziehen.

*) Siehe Gemeindeleben I. Theil, 2. Ausgabe.

Schließlich wird dem Comité ein Pare des in dieser Sache unter Einem an die k. k. Steuerämter erlassenen Schreibens zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Troppau, am 12. Juli 1867.

Vom schles. Landesausschuße.

In Stellvertretung des Landeshauptmanns:

E. Heinz.

ad B. 1897
L. A.

Instruction für die Bezirksstraßen-Comités.

§. 1.

Die Bezirksstraßen-Comités sind die mitwirkenden Organe des Landesausschusses bei der ihm durch das Landesgesetz vom 22. März 1866 aufgetragenen Verwaltung der Bezirksstraßen und ihrer Fonde.

§. 2.

Bezüglich des Wirkungskreises gilt als Hauptregel, daß der Landesausschuß die nach dem Straßenbau-Concurrenz-Gesetze vom 19. November 1863 der Bezirksvertretung und der Landesvertretung zugewiesenen Geschäfte, das Bezirksstraßen-Comité dagegen jene Geschäfte zu besorgen haben wird, welche nach diesem Gesetze dem Bezirks a u s s c h u ß e zukommen.

§. 3.

In den Wirkungskreis des Landesausschusses gehören insbesondere folgende Geschäfte:

Wirkungskreis
des Landesausschusses.

- a) Die Prüfung und Feststellung der (von dem Straßen-Comité zu verfassenden) Jahres-Präliminarien und die Festsetzung der hiernach nöthigen Steuerumlage.
- b) Die Beschlußfassung wegen Anlage einer neuen Bezirksstraße, Einreihung einer nicht bereits als solche erklärten Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen (§. 3 und 19 Straßenbau-Concurrenz-Gesetz); wegen gänzlichem Umbau oder Umlegung einzelner Bezirksstraßenstrecken; wegen Antrag auf ein Landesgesetz zur Auflassung bestehender Bezirksstraßen (§. 18 Straßenbau-Concurrenz-Gesetz); wegen Bewilligung von Subventionen für Gemeindefstraßen (§. 10 St. C. G.).
- c) Die Beschlußfassung wegen Erklärung von Gemeindebrücken und anderen Kunstbauten als selbstständige Bauobjecte der Bezirksconcurrnz (§. 5 St. C. G.).
- d) Die Genehmigung der Licitationsbedingungen und der Verträge über die Verpachtung von Weg- und Brückenmauthen.
- e) Erwirkung von Expropriationen (§. 23 St. C. G.)
- f) Die Beschlußfassung über, im Präliminare nicht vorgesehene Auslagen.
- g) Die Beschlußfassung auf Anträge an die Staatsverwaltung wegen Erneuerung der nur auf beschränkte Zeit ertheilten Mauthbewilligungen (§. 22 St. C. G.); wegen Errichtung neuer und Verlegung oder Auflassung schon bestehender Mauthschranken und die Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung.*)
- h) Abänderung der bestehenden Concurrnzgruppen und

*) Mauthverzeichnis siehe Gemeindeleben I. Theil, 2. Auflage.

Umwandlung der bisherigen Concurrnzart (§. 4 lit. g dieser Instruction).

- i) Die Ernennung und Enthebung der Straßen-Aufseher und technischen Leiter über Vorschlag des Comité's.

§. 4.

In den Wirkungskreis des Bezirks-Straßen-Comité's gehören:

Wirkungskreis
des Bezirks-
straßen-
Comité's.

Im Allgemeinen.

Die im §. 20 des Straßenbau-Concurrnz-Gesetzes dem Wirkungskreise des Bezirks-Ausschusses zugewiesene Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen und der aus dem Bezirks-Straßenfonde zu erhaltenden Objecte.

Insbesondere.

- a) Die Verfassung der Jahrespräliminarien und Ermittlung der zur Deckung des Erfordernisses nöthigen Steuerumlage.

Dem Präliminare sind vorkommenden Falls insbesondere auch die Kostenanschläge der verschiedenen Bauten und die Verhandlungen wegen Grundeinlösungen beizulegen, und es ist bei den Grundeinlösungen zu bemerken, ob ein freiwilliges Ueberkommen zu Stande gebracht, oder ob eine Expropriation nöthig wird.

- b) Das Anweisungsrecht bezüglich aller im Präliminare vorgesehenen Beträge.

Dieses Anweisungsrecht kommt aber nur dem Comité als solchem zu, und es ist zu diesem Ende jede Anweisung an das k. k. Steueramt nebst der

Fertigung des Obmanns oder seines Stellvertreters mit der Mitfertigung eines Comité = Mitgliedes zu versehen, und in derselben jener Beschluß des Comité, worauf sich die Anweisung gründet, ersichtlich zu machen.

Die diesfälligen Perzipienten-Quittungen sind vom Obmann des Comité zu vidiren.

Ueber alle an das k. k. Steueramt erlassenen Anweisungen sind monatlich Ausweise an die schles. Landesbuchhaltung einzusenden.

- c) Die Aufnahme und Entlassung des besoldeten Straßenpersonals.
- d) Die Feststellung der Vergütung für die Schneeschauflung (§. 12 St. G.).
- e) Da die Gebahrung und Verrechnung der Bezirksstraßenfondsgelder bei den k. k. Steuerämtern verbleibt, so ist es Aufgabe der Letztern alle einfließenden Gelder in Empfang zu nehmen, die systemisirten Auslagen und die von dem Comité zur Auszahlung angewiesenen Beträge an die Partheien zu erfolgen, daher letztere behufs Realisirung ihrer Forderungen jederzeit an das k. k. Steueramt zu weisen, und auch alle Geldempfänge, welche dem Comité z. B., durch Verkauf von unbrauchbar gewordenen Inventar-Gegenständen und Geräthschaften zufließen unverweilt an das k. k. Steueramt abzuführen sind.
- f) Die Erfolgung von Geldvorschüssen an das Comité ist unstatthaft; ebenso hat sich das Bezirksstraßen-Comité mit der Einhebung und Auszahlung der Gelder von und an Partheien nicht zu befassen.

Systemisirte Empfangs- und Ausgabsposten, z. B. Pachtzinse von Mauthen, Einräumerlöhnungen u. dgl., ferner solche Empfänge und Ausgaben, bezüglich deren das k. k. Steueramt bereits vom k. k. Bezirksamte eine Anweisung erhalten hat, bedürfen keiner neuerlichen Anweisung, und bleiben gültig bis zum Widersufe durch den Landesauschuß.

Die Vidirung der diesfälligen Percipienten-Quittungen, wo selbe in der Anweisung vorgeschrieben ist, besorgt an Stelle des k. k. Bezirksamtes der Obmann des Comités.

- g) Wo die Natural-Concurrenz besteht, ist sich wegen Zuweisung der Gemeinden zu den verschiedenen Straßenstrecken und Vertheilung der Concurrenz auf die einzelnen Gemeinden mit dem k. k. Bezirksamte ins Einvernehmen zu setzen.

In der Regel, und wo kein Anstand dagegen obwaltet, ist die bisherige Uebung beizubehalten; sollte eine Abänderung der Concurrenz-Gruppen oder die Auflassung der Natural-Concurrenz oder die Umwandlung der bestehenden Geld-Concurrenz in Natural-Concurrenz nöthig oder zweckmäßig erscheinen, so ist die Genehmigung des Landesauschusses bei Vorlegung des Jahrespräliminars oder auch abgesondert einzuheben (§. 3 lit. h dieser Instruction).

§. 5.

Bezüglich der im §. 3 dem Landesauschusse vorbehaltenen Geschäfte hat das Comité vorkommenden Falls seine Anträge zu stellen.

§. 6.

Sobald das Jahrespräliminare und die darin vorgesehenen verschiedenen Bauten vom Landesauschusse genehmigt sind, hat das Straßen-Comité unverweilt zur Ausführung zu schreiten.

Es hat demnach die Verpachtung der Schotter- und sonstiger Materiallieferung gehörig kundzumachen, die Licitationsbedingnisse zu entwerfen und soweit sie nicht in der Kundmachung enthalten sind, zur Einsichtnahme der Unternehmungslustigen offen zu halten, die Herabminderungs-Licitation vorzunehmen, die Cautionen der Unternehmer beim k. k. Steueramte zu deponiren, die Verträge mit den Lieferanten auf Grund der Licitationsbedingungen und des Licitations-Ergebnisses abzuschließen und die genaue Einhaltung sowohl selbst als auch durch das Straßenpersonale zu überwachen.

Die Original-Verträge sind unter Zurückbehaltung einer Abschrift an den Landesauschuß einzusenden.

§. 7.

In gleicher Weise ist auch bei bewilligten Neubauten und Reparaturen von Bau-Objecten vorzugehen, die allgemeinen technischen und administrativen Baubedingnisse für Wasser- und Straßenbau-Arbeiten, welche für ärarische Bauten vorgeschrieben sind, kommen bei Bezirksstraßenbauten ebenfalls in Anwendung, und sind überdies specielle, den besonderen Umständen entsprechende Baubedingnisse abzufassen, in welchen die etwa durch die besondern Umstände bedingten Abweichungen von den allgemeinen Baubedingnissen anzugeben sind.

§. 8.

Wo Mauthen bestehen, ist der Termin der von der Staatsverwaltung ertheilten Bewilligung, sowie der Ablauf der Verpachtungsbauer in genauer Evidenz zu halten, und die Erneuerung der Bewilligung rechtzeitig bei dem Landesauschuße zu beantragen (§. 3 lit. g dieser Instruction).

Die neuerliche Verpachtung ist spätestens 1 Monat vor Ablauf der Pachtzeit nach vorausgegangener Kundmachung vorzunehmen und das mit den Pachtbedingnissen instruirte Licitationsprotocoll dem Landesauschuße zur Genehmigung vorzulegen (§. 3 lit. d dieser Instruction).

Die für die Verpachtung der ärarischen Mauthen vorgeschriebenen allgemeinen Bedingnisse sind auch der Verpachtung der Bezirksstraßen-Mauthen zu Grunde zu legen, und es ist sich bezüglich der speciellen Licitationsbedingnisse nach §. 7 dieser Instruction zu benehmen.

§. 9.

Das Comité wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Geschäftsführung des Comités.

§. 10.

Das Comité tritt über Berufung des Obmanns oder seines Stellvertreters nach Bedürfniß zusammen.

Er faßt seine Beschlüsse in Collegialberatungen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, zur Giltigkeit eines Beschlusses aber die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ueber die Sitzungen sind Protocolle zu führen.

§. 11.

Der Obmann (Stellvertreter) leitet die Geschäfte, vertheilt dieselben unter die Mitglieder und bestimmt die Reihenfolge der Berathungsgegenstände.

§. 12.

Der Obmann (Stellvertreter) hat die Beschlüsse des Landesauschusses eventuell nach gepflogener Berathung im Comité, ferner die Beschlüsse des Comité's in Vollzug zu setzen; er vertritt das Comité nach Außen, und führt dessen Correspondenz.

Rechtsurkunden, wodurch das Comité eine Verbindlichkeit übernimmt, sind nebst dem Obmann von zwei Mitgliedern zu unterfertigen und mit dem Siegel des Comité's zu versehen.

Troppau, am 12. Juli 1867

Vom schlesischen Landesauschusse.

In Stellvertretung des Landeshauptmanns:

C. Heinz.

Vom schles. Landesauschusse.

3. 1897.

An sämtliche
löbliche k. k. Steuerämter in Schlesien! (ohne Hokenplog).

Der Landesauschuß hat die beiliegende Instruction an die Bezirksstraßen-Comités erlassen und hat die Ehre,

dieselbe zur gefälligen Beobachtung mit dem Beifügen mitzutheilen, daß, was die Geld- und sonstige Manipulation bei dem löblichen k. k. Steueramte betrifft, die prov. Verordnung des schlesischen Statthalters vom 15. Juli 1851 Z. 4511, die Instruction vom 21. October 1858 Z. 16165, dann der Erlaß der k. k. Landesregierung vom 13. October 1866 Z. 6969 und das demselben beiliegende Rubriken-Schema aufrecht bleiben, und daß nur die Bestimmungen der §§. 10, 15, 27, 28 und 30 der genannten Instruction dahin abgeändert werden, daß nach Maßgabe der an die Bezirksstraßen-Comités erlassenen Instruction, an die Stelle des k. k. Bezirksamtes das Straßen-Comité und nach Umständen der Landesausschuß als anweisende Behörde tritt; daß ferner die Journale und Rechnungen statt an das k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departement (dermal Rechnungs-Departement der k. k. Landesregierung) unmittelbar an die schles. Landesbuchhaltung einzusenden und von dieser der Amtshandlung zu unterziehen sind, während die förmlichen Absolutorien vom Landesausschuße werden ausgestellt und den Rechnungslegern zugesendet werden.

Anstände, welche sich ergeben, sind im kurzen Wege dem Obmann des Comités mitzutheilen, der, wenn er sie nicht beheben kann, die Weisung des Landesausschufes einzuholen hat.

Die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 13. October 1866 — so weit selbe das löbliche k. k. Steueramt betreffen — erleiden die Abänderung, daß statt der in §. 1 und 2 vorge-

schriebenen Fertigung des k. k. Bezirksvorstehers und Rechnungsführers, die Unterschrift des Obmanns des Straßen-Comités und eines Comité-Mitgliedes tritt.

ad §. 3. Auch dem Straßen-Comité oder dessen Obmann dürfen keine Geldbeträge als Vorschüsse gegen Rückersatz ausgefolgt werden.

ad §. 4 und 5. Vorschüsse oder à Conto-Zahlungen an Gemeindevorsteher oder Bau-Contrahenten sind nur über Anweisung des Straßen-Comités auszufolgen.

§. 6 fällt hinweg, da alle Gelder gleich in den Straßenfond abzuführen und in der betreffenden Rubrik zu beempfangen sind.

§. 7 bleibt mit der Abänderung aufrecht, daß die Zahlungs-Anweisungen vom Straßen-Comité auszustellen, und die erwähnten Documente mit dem Monats-Journal an die schles. Landesbuchhaltung einzusenden sind.

§. 8 betrifft nicht das löbliche k. k. Steueramt.

Das mit §. 9 vorgeschriebene Rubriken-Schema bleibt aufrecht.

Für die Caution der Bau-Unternehmer und Mauthpächter ist ein eigenes Bezirksstraßen-Depositen-Journal zu führen, und sind in dasselbe auch die dermal im politischen Deposito befindlichen Cautionen einzubeziehen.

Troppau, am 12. Juli 1867.

In Stellvertretung des Landeshauptmanns:

C. Heinz.

Verzeichniß der Bezirksstraßen-Comités.

Bezirk	Anzahl der Comité- Mitglieder	Obmann	Obmann-Stellvertreter
Bennisch	7	Anton Heinzl, Bürgermeister Bennisch.	Konrad Krommer, Gemeinderath Bennisch.
Bielitz	10	Dr. Josef Freißler, Güterdirector Bielitz.	Franz Moll, Forstmeister Bielitz.
Freistadt	10	Johann Kania, Güterinspector Koy.	Anton Ryanka, Gutsverwalter Albersdorf.
Freiwaldbau	9	Barth. Kutschka, Forstcontrolor Freiwaldbau.	Vincenz Gottwald, Hausbesitzer Freiwaldbau.
Freudenthal	8	Karl Bagini, Verwalter Freudenthal.	Alcis Niesel, Postmeister Freudenthal.
Friedef	10	Josef Preiß, Bürgermeister Friedef.	Wilhelm Demel, Kastner Schönhof.
Jablunkau	8	Heinrich Hau, erzherzogl. Förster Bukowez.	Georg Stonawsky, Gemeinde-Vorsteher Wendrin.
Jägerndorf	7	Florian Göbel, Hausbesitzer Jägerndorf.	Anton Heidrich, Scholtiseibesitzer Krotendorf.
Jauernig	8	Joh. Kriskcher, Bürgermeister Jauernig.	Joh. Wiesner, Rechnungs-Revident Johannesberg.
Königsberg	8	Johann Kopschig, Güterverwalter Poruba.	Josef Hawran, Erbrichtereibesitzer Großpohlom.

Bezirk	Anzahl der Comité-Mitglieder	Obmann	Obmann-Stellvertreter
Oderberg	8	Josef Kastner, k. k. Bezirksvorsteher Oderberg.	Georg Malepa, Grundbesitzer Oderberg.
Odrau	7	Karl Sattig, Guts-Director Odrau.	Julius Gerlich, Bürgermeister Odrau.
Obersdorf	7	Franz Mildner, Mühlbesitzer Obersdorf.	Eduard Platzenteig, Grundbesitzer Heinzendorf.
Schwarz- wasser	10	Viktor Lang, Kaufmann Schwarzwasser.	Johann Baran, Verwalter Schwarzwasser.
Stotschan	10	Rudolf Ruff, Gutspächter Hermanitz.	Eduard Foglar, Hausbesitzer Stotschan.
Teschen	9	Joh. v. Scheidlin, Kammeral-Director Teschen.	Maximilian Pakosta, k. k. Bezirks-Actuar Teschen.
Troppau	8	Josef Kunze, Gutsbesitzer Glonnitz.	Josef Kral, Gemeinde-Vorsteher Saktar.
Wagstadt	7	Moriz Freiherr v. Szedlnitzky, Gutsbesitzer Wischkowitz.	Franz Schiller, Gemeinderath Wagstadt.
Weidenau	9	Anton Müller, Forstmeister Friedeberg.	Ignaz Schank Forstcontrolor Friedeberg.
Wigstadt	8	Franz Schlich, Gutsverwalter Wigstein.	Josef Klimitschek, Stadt-Secretär Wigstadt.
Zuckmantel	7	Gustav Walter, Forstcontrolor Zuckmantel.	Johann Meßner, Bürgermeister Zuckmantel.

In Schlesien bestehen 3 k. k. Bezirksbauämter in Teschen, Troppau und Freudenthal, welche folgende politische Amts- resp. Straßenbezirke umfassen:

I.

Baubezirk Teschen.

Teschen — Bielitz — Schwarzwasser — Skotschau
— Freistadt — Jablunkau — Friedek und Oberberg.

II.

Baubezirk Troppau.

Troppau — Königsberg — Odrau — Wagstadt —
Wigstadt — Jägerndorf — Olbersdorf und die mähr.
Enclave Hozenploh.

III.

Baubezirk Freudenthal.

Freudenthal — Bennisch — Freiwaldau — Fauer-
nig - Weidenau und Zuckmantel.

Abſchnitt XII.

ſtraßenpolizei.

Nach §. 27 Punct 3 der Gemeinde=Ordnung vom 15. November 1863 gehört nicht nur die Sorge für die Erhaltung der Gemeindeſtraßen, Wege, Plätze und Brücken, ſondern auch die Obſorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen im Allgemeinen in den ſelbſtſtändigen Wirkungskreis der Gemeinden; woraus folgt, daß den Gemeindevorſtänden auch die Handhabung der beſtehenden Straßen=Polizeivorſchriften nach Maßgabe des §. 57 der Gemeinde=Ordnung zukommt, und es wird ſich dieſe Amtshandlung nicht etwa bloß auf die Gemeindegewege, ſondern auch auf die im Gemeindegebiete gelegenen Bezirksſtraßen zu erſtrecken haben.

Dieſe Polizeivorſchriften ſind folgende:

I.

Beschädigung der Straßen- und Alleeebäume.

1. Circular=Verordnung des beſtandenen m.=ſchlef. Landesherrn vom 12. März 1819 Z. 950.

„Wer die Straße durch was immer für Geräthſchaften verſtellt, das Zugvieh auf der Straße abfüttert, ſie dadurch verunreinigt und ihre Abnützung vermehrt; wer ferner die Schotterhaufen auf was immer für eine Art auseinanderreißt oder mit Koth überführt; wer die Bahnkette von ſeinem Triebvieh zuſammentreten oder die Gräben abweiden läßt; wer

eine Brücke mit einer Hacke oder sonst einem Werkzeuge beschädigt, ein Geländer abreißt oder anhaut; wer an einem Canale Steine ausschlägt oder die an den Straßen gepflanzten Alleeebäume beschädigt, kurz wer was immer für einer Beschädigung der Straßen sich schuldig macht, soll nicht allein zum vollen Schadenersatz, in soferne der Schaden sich abschätzen läßt, verhalten, sondern auch bestraft werden wie folgt:

- a) Gemäß Circular-Berordnung des m.-schles. Landesguberniums vom 11. Februar 1837 Z. 4222 ist die Strafe für das muthwillige und unachtsame Beschädigen der Straßen-Alleeebäume nach Beschaffenheit der die Beschädigung begleitenden Umstände und Folgen 1 bis 5 fl. für jeden beschädigten Baum, und ist dieser Strafbetrag dem Ergreifer oder Anzeiger des Thäters auszufolgen.

Abfichtliche und somit boshafte Beschädigungen der Straßen-Alleeebäume fallen unter das allgemeine Strafgesetz und sind dem competenten Gerichte anzuzeigen.

- b) Alle andern, in der Gubernial-Berordnung vom 12. März 1819 Z. 950 aufgezählten Straßenfreveln sind gemäß der Gubernial-Berordnung vom 24. August 1821 Z. 22755 und der kais. Berordnung vom 1. August 1858 (R.-G.-Bl. Z. 115) mit 1 bis 4 fl. zu bestrafen und
- c) ist für jedes, auf der Straße abgefütterte Zugvieh eine Geldstrafe von 15 fr. zu verhängen. In jedem unter b und c angeführten Falle hat der dritte Theil der verhängten und wirklich erhobenen Geldstrafe

dem Anzeiger oder Ergreifer des Thäters zuzufallen, und die andern $\frac{2}{3}$ Theile der Geldstrafe haben bei Bezirksstraßen in den Bezirksstraßenfond, bei Gemeindewegen aber in die Gemeindecassa einzufließen.

2. Nach der Verordnung der k. k. schles. Landesregierung vom 29. December 1859 Z. 18662 darf ohne Bewilligung keine Abästung der Alleebäume an Reichs- und Bezirksstraßen vorgenommen werden. Diese Bewilligung erteilt bei Reichsstraßen das k. k. Bezirksbauamt, bei Bezirksstraßen die Bezirksstraßen-Verwaltung, daher derzeit der Landesauschuß, beziehungsweise das Bezirksstraßen-Comité.

Die Uebertretungen dieser Vorschrift sind mit 1 bis 5 fl. für jeden ohne Bewilligung oder ordnungswidrig abgeästeten Alleebaum zu Gunsten des Local-Armenfondes zu bestrafen.

3. Die Circular-Verordnung des m. schles. Guberniums vom 16. December 1825 Z. 38893 schreibt vor, daß bei Fuhrwerken aller Gattungen ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung beim Bergabfahren zum Sperren (Hemmen) der Radschuh zu gebrauchen und das Sperren mit andern Vorrichtungen z. B. mit Ketten oder Hacken allein (ohne Radschuh) bei Strafe von 5 fl. verboten ist.

Von dieser Strafe fällt $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger oder Ergreifer und $\frac{2}{3}$ Theil bei Bezirksstraßen dem Bezirksstraßenfonde, bei Gemeindewegen der Gemeindecassa zu.

4. Die Verordnung der k. k. schles. Landesregierung vom 14. Jänner 1858 Z. 17369 verbietet das Füh-

ren der Pflüge oder sonstiger Ackergeräthschaften oder auch des Bauholzes auf sogenannten Schleifen, wodurch die Straße verdorben wird und ist die Uebertretung dieses Verbotes wie jeder andere Straßenfrevel (nach dem oben unter 1 b bezeichneten Ausmaße) mit 1 bis 4 fl. zu bestrafen.

II.

Hemmung des Verkehrs.

- a) Die Gubernial-Circular-Verordnung vom 11. April 1834 Z. 10744 verbietet auf das Strengste die Aufstellung von Wägen und sonstigem Fuhrwerk auf der Straße selbst, d. i. zwischen den beiderseitigen Straßengräben, besonders vor den Wirthshäusern. Uebertretungen dieses Verbotes sind mit 1 bis 4 fl. zu Gunsten des Localarmen-Instituts zu bestrafen.
- b) Die Gubernial-Circular-Verordnungen vom 6. August 1824 Z. 21336 und vom 14. December 1833 Z. 41641 bestimmen, daß alle einander auf der Straße sich begegnenden Fuhrwerke auf die Sattelroßseite, d. i. links auszuweichen haben, und daß die Uebertretung dieser Vorschrift mit 2 fl. zu bestrafen und dieser Strafbetrag dem Anzeiger oder Ergreifer gegen Empfangsbestätigung zu übergeben ist.

Bei vorhandener Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in allen Fällen in Arreststrafe umzuwandeln und kann damit auch eine angemessene Arbeit verbunden werden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters als Belohnung, wo ihm solche gebührt, nach Abzug der Kosten des Unterhalts des Bestraften zu erfolgen ist.

Abſchnitt XIII.

Verfaſſung und Miniſterverantwortlichkeit.

Gefeß über Aenderung des §. 13 der Verfaſſung vom 26. Februar 1861. (Das Verfaſſungsgefeß vom 26. Februar 1861 iſt im Anhange zum II. Theile des Gemeindeleben enthalten.)

Gefeß vom 16. Juli 1867,

(R.-G.-Bl. Stf. 38 Nr. 98)

wodurch der §. 13 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird;

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oeſterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthner, Krain, Bukowina, Mähren, Schlefien, Tirol und Vorarlberg, Iſtrien, Görz und Gradisca, dann die Stadt Trieſt ſammt ihrem Gebiete.

Der §. 13 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:

Wenn ſich die dringende Nothwendigkeit ſolcher Anordnungen, zu welchen verfaſſungsmäßig die Zuſtimmung des Reichsrathes erforderlich iſt, zu einer Zeit herausſtellt, wo dieſer nicht verſammelt iſt, ſo können dieſelben unter Verantwortung des Geſammtministeriums durch kaiſerliche Verordnungen erlaſſen werden, in ſofern ſolche keine Abänderung des Staatsgrundgeſetzes bezwecken, keine dauernde

Belastung des Staatschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Wien, am 16. Juli 1867.

Franz Joseph m. p.

Beust m. p. **Taaffe** m. p. **John, FML.** m. p.

Bede m. p. **Syc** m. p.

Auf Allerh. Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Gesetz vom 25. Juli 1867,

(R.-G.-Bl. Stf. 39 Nr. 101.)

über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Podomerien mit Krafau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthén, Krain, Bukowina, Mähren, Schlessien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Regierungssact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 2.

Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen.

§. 3.

Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

- a. alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;

- b. ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle;
- c. die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§. 2) eines anderen Ministers.

§. 4.

Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleichzuhalten.

§. 5.

Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§. 8).

§. 6.

Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine von dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist daher in sofern und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird.

§. 7.

Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Antrag hat die Thatfachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Anklage ist, genau zu bezeichnen.

§. 8.

Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen.

In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§. 16) allein zuständig und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten.

§. 9.

Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Ueberreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle.

§. 10.

Der gewählte Ausschuß hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen.

§. 11.

Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

§. 12.

Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

Der Anklagebeschluß ist mittels Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

§. 13.

Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§. 16) mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen.

§. 14.

Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrathes kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe (§. 16) durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen.

§. 15.

Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen.

§. 16.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 17.

Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruirung des Processes einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen.

Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Die Untersuchung ist längstens binnen 6 Monaten zu Ende zu führen.

§. 18.

Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben und dem Ankläger so wie dem Angeklagten anzuzeigen.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Bertheidiger zu wählen.

§. 19.

Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — so wie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je 6 Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei.

Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung dergestalt zu vermindern, daß eine Gesamtzahl von 12 Richtern und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt.

Der Vorsitzende kann abgelehnt, aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das urtheilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§. 20.

Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich.

Zur Gültigkeit des Urtheils ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich.

Die Richter urtheilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kuglung.

§. 21.

Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urtheile die als erwiesen angenommenen Thatfachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren.

§. 22.

Die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung sind von dem Staatsgerichtshofe in soweit zu befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist.

§. 23.

Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden.

Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden.

§. 24.

Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurtheilten zur Erfahleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ist das nicht möglich, so kann das Urtheil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§. 25.

Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 26.

Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden.

§. 27.

Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden und im Falle, wo diese Handlung erst mittels des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichsrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist.

§. 28.

Das Klagerecht (§. 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen.

§. 29.

Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen

denen Miniſters das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf geſtellten Antrages des Hauſes des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen iſt.

§. 30.

Die Dienſteſetzung des Angeklagten vor Beendigung des Proceſſes iſt unſtatthaft.

Der Umſtand, daß der Miniſter bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienſte angeſtellt iſt, ſteht der Anklage nicht entgegen.

§. 31.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirkſamkeit.

Wien, am 25. Juli 1867.

Franz Joſeph m. p.

Beuſt m. p. **Zaaffe** m. p. **John**, **J.M.L.** m. p.
Bedke m. p. **Ghe** m. p.

Auf Allerhöchſte Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Anmerkung. Die weiteren neuen Verfaſſungs-Geſetze folgen im IV. Theile Gemeindeleben.

I n h a l t.

Abschnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
I.	Dienstboten-Ordnung vom 25. März 1867.	
	Gesetzestext	3—26
	„ Erläuterung 1867. Gesetzestext	27—39
	„ Organe zur Handhabung derselben	40—41
	„ alphabetisches Nachschlage-Register	42—46 47—98
II.	Bauordnung vom 23. März 1867. Gesetzestext	
	„ Erläuterung	99—110
	„ Organe zur Handhabung derselben	110—111
	„ Kompetenz der k. k. politischen Behörden	112
	„ Anhang, Gewerbeordnung §§. 23, 31 bis 41	113—117
	„ „ bürgerliches Gesetzbuch §. 339 bis 352	117—120
	„ „ Strafgesetz §. 422 und 424	120—121
	„ Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zu- bauten Gesetz vom 16. August 1865	121—123
	„ „ Gesetz vom 14. November 1867	123—124
	„ „ U. h. Entschleßung v. 10. Febr. 1835	124—127
	„ Erklärung technischer Ausdrücke	128—139
	„ alphabetisches Nachschlag-Register	140—151
III.	Boden-Credit-Anstalt österr. schles. Statut	(152—182 188—190)
	„ Ministerial-Berordnung über die, den Credit-Anstalten gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen vom 28. October 1865	182—187
	„ Erläuterung	191—211
	„ Alphabetisches Nachschlag-Register	212—228
	„ Verzeichniß der der Hauszinssteuer un- terliegenden Ortschaften	229
	„ Tilgungsplan	230
	„ Agio-Umrechnungstabelle	231

Abschnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
IV.	Strafverfahren der politischen Behörden und Gemeinde-Organe bei Uebertretungen:	
	a) kaiserl. Verordnung v. 20. April 1854	233—243
	b) Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855	243—246
	c) „ vom 30. September 1857	247—248
	d) „ vom 5. März 1858	248—253
	e) „ vom 31. Jänner 1860	253—256
	Strafverfahren, Erläuterung	256—267
V.	Feldschutz und Feldfrevel. Verordnung der schles. l. l. Landesregierung vom 20. April 1867 §. 3778	268—270
	Feldschutzgesetz. Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860	270—284
	„ Erläuterung	285—290
VI.	Paßvorschriften, Dienstboten-, Arbeitsbücher und Meldungswesen. Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867	291—306
	„ Erläuterung	306—311
	Meldungswesen. Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858	312
	„ Strafgesetz §. 320	313—316
	„ Ministerial-Verordnung v. 15. Febr. 1857	316—324
VII.	Polizeistunde für Gast-, Schank- und Caffeehäuser. Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855	325—330
VIII.	Civiljurisdiction über Militär-Urлаuber und Reservemänner. Kaiserl. Verordnung vom 28. December 1866 §. 10	331
	Ministerial-Verordnung v. 3. März 1867	331—334
	Erläuterung und Gesetz vom 10. November 1867	335
IX.	Portofreiheit. Gesetz vom 2. October 1865	336—342

Abschnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
X.	Beitrag der evangelischen Glaubensgenossen für nicht evangelische Schulen . . .	343—348
XI.	Bezirksstraßen-Verwaltung und Contributionsfonde Landesausschuß-Instruction an die k. k. Steuerämter wegen Contributionsfonden vom 16. Juli 1867 Landesausschuß-Instruction an die Bezirksstraßen-Comités vom 25. Juni 1867 " " vom 12. Juli 1867 " " an die Steuerämter vom 12. Juli 1867 Bezirksstraßen-Comités-Verzeichniß . . . k. k. Bezirksämter in Schlesien . . .	349—352 352—354 354—356 357—368 368—370 371—372 373
XII.	Straßenpolizei-Vorschriften	374—377
XIII.	Verfassungsgezet vom 16. Juli 1867. Abänderung des §. 13 der Verfassung vom 26. Februar 1861 Ministerverantwortlichkeits-Gesetz vom 25. Juli 1867	378—379 380—388

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and staining. Some faint words like "Handwritten" and "written" are visible.

Im Verlage von Karl Prochaska in Teschen ist erschienen :

Der
V o l k s - A d v o k a t

von

Dr. Wilibald Müller.

Vollständig in 2 Bänden oder in 22 Lieferungen (à 30 fr.)
durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Der I. Band umfaßt das „**Rechtshuch**“ und kostet 3 fl. 90 fr.

Inhalt: Das Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozeß). — Die Verträge (Contracte). — Handels- und Wechselfachen. — Letzte Willenserklärungen und Abhandlung der Verlassenschaften. — Vormundschafts- und Curatelsfachen, Grundbuchswesen und sonstige gerichtliche Geschäfte in nicht streitigen Angelegenheiten (das adelige Richteramt). — Stempel- und Gebührentarif. — Straffachen und das Verfahren bei den Strafgerichten. — Gemeindesachen, Provinationswesen, Forstwesen, Preßfachen, Vergesetzgebung, Militär-Angelegenheiten, Vereins- und Versammlungsrecht. — Oesterr. Verfassungsgesetze. Landesordnungen und Landtage. Ungarns Verfassung und Stellung zu den cisleithanischen Provinzen. — Alphabetisches Sachregister.

Der II. Band umfaßt das „**Geschäftsbuch**“ und kostet 2 fl. 70 fr.

Inhalt: Privat-Aufsätze und Correspondenz (Briefsteller). — Handels- und Geschäfts-Correspondenz. — Kaufmännische Buchführung. — Die allgemeinen Verkehrsmittel: Post- und Telegrafwesen, Eisenbahnen u. s. w. — Münzen, Maße, Gewichte u. s. w. — Zollwesen. — Zinsenberechnungen und sonstige Rechnungstabellen aller Art. — Die wichtigsten Vorschriften über das Steuerwesen. — Oesterreichische Staatspapiere, Banken, Credit-Institute u. dgl. — Fremdwörterbuch. — Gewerbefachen. — Alphabetisches Sachregister.

(Jeder Band bildet ein für sich selbstständiges Ganzes und ist auch einzeln zu haben.)

Neue Gesetze.

Alle wichtigen neuen Gesetze werden den P. T. Abonnenten des „Volks-Advokaten“ sofort mit den der Anlage dieses Werkes entsprechenden Anleitungen nachgeliefert, wodurch die beständige Brauchbarkeit des „Volks-Advokaten“ sichergestellt wird.

Die Abnehmer beider Bände oder sämtlicher 22 Lieferungen des „Volks-Advokaten“ erhalten die „Neueste Post-, Eisenbahn-, Telegraf- und Dampfschiffahrts-Karte von Oesterreich“ mit einem Geographischen Verzeichnisse aller Stationen als Prämie gratis.

Für sich allein bezogen kostet diese Karte mit dem Stationen-Verzeichnisse 2 fl.

C 034331 J. Koup
3

Von der unter dem Titel:

„Deutscher Nationalschatz“

erscheinenden anerkannt billigsten Volksausgabe deutscher Klassiker

(Lessings, Schillers und Goethes Werke in 40 Bief. à 20 fr.)
erhalten die B. T. Abonnenten des „Volks-Abvolaten“ die 1. und 2. Bief. gratis, wenn sie sich zur Abnahme sämtlicher 40 Bief. verpflichten. (Als Prämie dazu: „Deutsche Männer.“)

In Separat-Ausgaben aus dem „Deutschen National-schatz“ sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lessings

sämtliche lyrische, epische und dramatische Werke,
und seine vorzüglichen Prosaschriften.

In einem Bande elegant gebunden in Englisch-Weinwanddecken,
worauf Lessings Porträt in Hochdruck 2 fl.

Schillers sämtliche Werke.

In einem Bande elegant gebunden in Englisch-Weinwanddecken,
worauf Schillers Porträt in Hochdruck 2 fl. 80 fr.

Unter der Presse befinden sich:

Goethes

sämtliche lyrische, epische und dramatische Werke,
und seine vorzüglichen Prosaschriften.

In einem Bande elegant gebunden in Englisch-Weinwanddecken,
worauf Goethes Porträt in Hochdruck 4 fl. 80 fr.

„Deutsche Männer“

Bilder aus der Geschichte des deutschen Volkes.

315 Portraits und Biographien deutscher Männer aller Stände,
welche die verschiedenen Entwicklungsstufen des deutschen National-
lebens vertreten von Hermann dem Oherusker bis auf unsere Tage.

Vollständig in 20 Heften à 20 fr.

(Separat-Ausgabe der Prämie zum „Deutschen Nationalschatz“.)

6294c